

Altpreussische
Monatsschrift

neue Folge.

Der
Neuen Preussischen Provinzial-Blätter
fünfte Folge.

Herausgegeben

von

Rudolf Reicke und Ernst Wichert.

Der Monatsschrift XXXVI. Band. Der Provinzialblätter CII. Band.

Siebentes und Ahtes Heft.

October — December 1899.

Königsberg in Pr.
Verlag von Thomas & Oppermann.
(Ferd. Beyer's Buchhandlung.)
1899.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

	Seite.
Kants Bewerbung um die Stelle des Sub-Bibliothekars an der Schloßbibliothek. Von Arthur Warda	473—524
Memorial über die Beziehungen des Ordenslandes Preußens zu Polen. Mitgeteilt von Max Toeppen	525—536
Paulsen's Kant. Von Otto Schöndörffer.	537—562
Die Gründung der Stadt Pr. Holland. Kritik und Darstellung von Dr. Th. Wichert	563—586
Zur Biographie einiger Angehörigen des von Corvin-Wiersbitzki-schen Geschlechts. Daniel von Wiersbitzki († 1768), Friedrich Konrad von Wiersbitzki († 1807), Johann Karl von Wiersbitzki († 1834). Von Dr. Gustav Sommerfeldt	587—627

II. Kritiken und Referate.

Philosophy of Knowledge. An Inquiry into the Nature, Limits, and Validity of Human Cognitive Faculty, by George Trumbull Ladd. New York 1897. Von Edward Franklin Buchner	628—637
Benrath, Karl, Die Ansiedelung der Jesuiten in Braunsberg 1565 ff. (Zeitschr. d. Westpr. Geschichtsvereins. Bd. 40. Danzig 1899.) Von H. Ehrenberg	637—639
Johann Friedrich von Domhardt. Ein Beitrag zur Geschichte von Ost- und Westpr. unter Friedrich d. Gr. Von Dr. Erich Joachim. Berlin 1899. Von Gottlieb Krause	639—644

III. Mittheilungen und Anhang.

Noch etwas über Kant's Vorfahren	645
Kant's Träume eines Geistersehers englisch	645
Universitäts-Chronik 1899	646—647
Lyceum Hosianum in Braunsberg 1899	647
Kantstudien	647—648
Bitte	648
Personen-Register	649—650
Sach-Register	650—652

Alle Rechte bleiben vorbehalten.

Herausgeber und Mitarbeiter.

Kants Bewerbung um die Stelle des Sub-Bibliothekars an der Schlossbibliothek.

Von

Arthur Warda.

I.

Der erste und umfangreichste der drei „kleineren Beiträge zur Lebensgeschichte Kants“, welche Emil Fromm seinem Werke „Immanuel Kant und die preussische Censur“¹⁾ angefügt hat, behandelt „Kants Bewerbung um das Unterbibliothekariat an der Schloßbibliothek“. Alle drei Beiträge sind nur als biographische Skizzen aufzufassen, die ihre Entstehung lediglich der von Fromm vorgenommenen, die wesentliche Grundlage jenes Werkes bildenden Durchforschung der Akten im Königlichen Geheimen Staatsarchiv zu Berlin verdanken, indem Fromm offenbar dabei die sich ihm aus jenen Akten sonst noch darbietenden auf Kant Bezug habenden Nachrichten bei Gelegenheit der Abfassung jenes Werkes verwerten wollte.²⁾ Die Kritik, welche diese drei Beiträge von Emil Arnoldt in dem Vorwort zu der Buchausgabe seiner „Beiträge zu dem Material der Geschichte von Kants Leben und Schriftstellerthätigkeit etc.“³⁾ erfahren haben, gab Fromm Veranlassung, in seiner Recension von Arnoldts Werk in den „Kantstudien“⁴⁾ zu bemerken, daß er es andern überlasse, Arnoldts „Ausstellungen und kritische Bemerkungen auf ihre Berechtigung und Stichhaltigkeit zu prüfen“. Nachdem ich Gelegenheit gehabt, das einschlägige hiesige Akten-

1) Hamburg und Leipzig. 1894. S. 55 ff.

2) Fromm a. a. O. S. III, vergl. auch den Titel.

3) Königsberg i. Pr. 1898 S. V—VIII.

4) Herausg. v. Vaihinger. Bd. III. S. 237 ff.

material, und, soweit erforderlich, die von Fromm benutzten Berliner Akten, mit Bezug auf die in den drei Beiträgen behandelten Gegenstände genau einzusehen, habe ich geglaubt, auf Grund hiervon eine solche Prüfung der Anführungen Arnoldts und damit auch derjenigen Fromms vornehmen zu können. Hierbei hielt ich es hinsichtlich des ersten Beitrages für angezeigt, nunmehr eine ausführliche Darstellung der gesamten Angelegenheit an der Hand der Akten zu geben, um ein anschauliches Bild davon und die Grundlage für richtige biographische Angaben zu liefern. Deshalb habe ich diesen Gegenstand besonders behandelt und diesem Aufsätze einen dem Beitrage Fromms entsprechenden Titel gegeben.¹⁾

Arnoldt gesteht dem Beitrage Fromms über Kants Bewerbung um das Sub-Bibliothekariat insofern Wert zu, „als er Kants Gesuch v. 24. Oktbr. 1765 bei Friedrich II. um Verleihung dieses von dem Hofrat Goraiski bis dahin verwalteten und damals niedergelegten Amtes und Kants zur Unterstützung eines Gesuchs wahrscheinlich an den Justizminister von Münchhausen gerichtete Schreiben v. 29. Oktr. 1765 dem Wortlaut nach abgedruckt enthält“. Im übrigen aber weist Arnoldt darauf hin, daß schon aus der Kantbiographie Schuberts ersichtlich ist, daß Kraus sich bei seiner Meinung geirrt habe, Kant hätte nie in seinem Leben um etwas für sich gebeten, indem schon von Schubert mitgeteilt ist, daß Kant sich zu der Bibliothekarstelle gemeldet hat, daß Fromm demnach mit seiner Behauptung im Irrtum ist, es werde von Schubert kein Aufschluß darüber gegeben, wie Kant zu der Stelle gekommen sei, solcher sei vielmehr erst aus den Berliner Archivakten zu erhalten, und es ergebe sich zugleich erst damit, daß Kraus' Worte zur Charakteristik Kants nicht verwendet werden könnten.²⁾

1) Die Besprechung der beiden anderen Beiträge Fromms, zu welcher ich das Material bereits gesammelt habe, wird demnächst zum Abdruck gelangen.

2) Nach dem Eingang, den Fromm seiner Darstellung gegeben, hat es fast den Anschein, als ob er das Ergebnis seiner Forschungen nur mitteile, um nachzuweisen, daß jene Behauptungen von Kraus nicht aufrecht zu erhalten seien.

Fromm beginnt seine Darstellung mit dem Hinweis auf die Notizen zu der Gedächtnisrede Walds auf Kant am 23. April 1804 (vergl. Reicke Kantiana. Kgb. i. Pr. 1860) und teilt die Anmerkungen von Kraus mit, in welchen derselbe erklärt, daß er nicht wisse, wie Kant zu der Schloßbibliothekarsstelle gekommen sei, und daß Kant es nie eingefallen sei, um etwas für sich zu bitten. Eine Berücksichtigung der älteren Biographien Kants findet sich bei Fromm nicht. Vielmehr knüpft Fromm unmittelbar an jene Aeusserungen von Kraus die Bemerkung: „Wie Kant zu der Bibliothekarstelle gekommen, darüber geben auch Fischer und Schubert in ihren biographischen Darstellungen keinen Aufschluß; — wir erhalten solchen, fährt Fromm fort, erst aus den bisher für diese Zwecke wenigstens unbenutzt gebliebenen Akten des Königl. Geheimen Staatsarchivs zu Berlin und erfahren hierbei zugleich, daß die vorerwähnten Annahmen oder Behauptungen von Kraus für eine Charakteristik Kants nicht verwendet werden dürfen.“

Es ist bereits hervorgehoben, daß die drei Beiträge Fromms ihrer äußeren Form und ihrem Inhalt nach als nichts mehr als Skizzen zu betrachten sind; würde es Fromm auf eine umfassende Darstellung der behandelten Gegenstände angekommen sein, so würde er wohl die sämtlichen Biographien herangezogen und vor allem dasjenige Aktenmaterial benutzt haben, das der Natur der Sache nach den meisten Aufschluß geben kann, die Akten zu Königsberg i. Pr. Daß Fromm dies nicht gethan, kann ihm aber unter den besagten Umständen nicht zum Vorwurf gemacht werden. Für die nunmehr zu gebende Schilderung aber ist dies eine unerläßliche Bedingung, und es soll zunächst hier auf die Berichte der ältesten Kantbiographien eingegangen werden.

In den zwei Jahre vor Kants Tode erschienenen „Fragmenten aus Kants Leben“ erzählt der anonyme Verfasser Mortzfeld¹⁾: „Anno 1766 erhielt Kant die zweite Aufseherstelle bei der hiesigen Schloß-Bibliothek, welche er aber nach einer kurzen

1) Königsberg i. Pr. 1802. S. 25.

Zeit niederlegte, und zwar aus dem Grunde, weil in der Regel mehr neu- als wißbegierige dergleichen Anstalten zu besuchen pflegen.“

Der Verfasser der gleichfalls anonym erschienenen „Biographie“ Kants (Mellin) berichtet:¹⁾ „Im Jahre darauf 1766 wurde Kant auf eine mir noch unbekanntere Veranlassung zum zweyten Aufseher bey der Schloß-Bibliothek zu Königsberg ernannt. Allein er konnte diesem Berufe durchaus keinen Geschmack abgewinnen. Er legte daher diese Stelle nach einer kurzen Zeit, und zwar vorzüglich aus dem Grunde nieder, weil in der Regel mehr Neu- als Wißbegierige dergleichen Anstalten zu besuchen pflegen, und er wahrlich keine große Neigung in sich gefühlt haben konnte, tagtäglich mit dem größten Mechanismus und Zeitverlust der gehorsame Diener einer leeren Neugierde zu seyn.“

Ganz kurz wird Kants Anstellung als Bibliothekar erwähnt von Jachmann²⁾ und nur gelegentlich von Wasianski.³⁾

Ausführlicher aber berichtet Borowski⁴⁾: „Indes nahm er doch, weil es ihm ohne sein Gesuch ertheilt ward, 1766 im Februar die zweite Aufseherstelle bei der königl. Bibliothek an, erhielt dadurch einiges, wiewohl nur geringes fixirtes Gehalt; entsagte aber 1772 dieser Funktion, weil sie für ihn zu zerstreuend und das ewige Einerlei bei dem Vorweisen der Seltenheiten dieser Bibliothek an bloß neubegierige, oft gar nicht wißbegierige Menschen ihm zu belästigend ward.“ Diese Angaben stehen in demjenigen Teil der Biographie Borowskis, welcher angeblich von Kant selbst genau revidiert und berichtigt

1) Immanuel Kants Biographie. Leipzig 1804. Bd. II. S. 131 f.

2) Jachmann. Imm. Kant gesch. i. Brief. a. e. Freund. Kgb. i. Pr. 1804 S. 13: „Im Jahre 1766 erhielt er die zweite Inspektorstelle bei der Königlichen Schloßbibliothek Beide Stellen gab er aber nach einigen Jahren wieder auf.“

3) Wasianski, Imm. Kant in s. letzt. Lebensj. Kgb. i. Pr. 1804 S. 133 f.: „Da er in früheren Jahren Bibliothekar der hiesigen königl. Schloßbibliothek gewesen war.“

4) Borowski, Darstell. d. Leb. u. Char. Imm. Kants. Kgb. i. Pr. 1804. S. 36 f.

ist. Gleichwohl ist es eine offenbare Unrichtigkeit, daß Kant die Stelle deshalb angenommen hat, weil sie ihm ohne sein Ansuchen übertragen wurde; er hat sich eben darum beworben. Es ist dies einer jener Fehler, wie sie sich in der Biographie Borowskis vielleicht ebenso häufig wie in den beiden anderen (von Jachmann und Wasianski) unter dem Gesamttitel „Ueber Immanuel Kant“ erschienenen Biographien finden und aus denen sich ergibt, daß man es mit den Worten: „Von Kant selbst genau revidiert und berichtigt“ nicht so genau zu nehmen hat.¹⁾

Mehr erfährt man sodann aus der vorerwähnten Rede Walds, namentlich aber aus den zum Zweck dieser Rede von Wald eingeholten Nachrichten. Wald sagt:²⁾ „Erst im Jahre 1766 erhielt er ein Gehalt vom Staate, als zweiter Aufseher der Schloss-Bibliothek, an des Hofrats Goraiski Stelle, welches Amt er aber deshalb besonders lästig fand, weil mehr neu- als wißbegierige die Bibliotheken zu besuchen pflegen. Er legte es daher, nachdem er eine ordentliche Professur erhalten hatte,

1) Kant hat sich sicherlich nicht die Mühe genommen, die Arbeit Borowskis bis ins einzelne genau durchzukorrigieren, manches mochte seinem Gedächtnis auch entfallen sein, und so ist manches stehen geblieben, was beanstandet werden muß, z. B. die Angabe, daß die „Gedanken von der wahren Schätzung etc.“ schon 1746 herausgegeben sind S. 29, 44, die falsche Angabe über das Todesjahr Knutzens S. 29, 34, über Kants Abneigung gegen Hilfswege bei Bewerbungen S. 36. Es kommt hinzu, daß die Darstellung Borowskis an Objektivität sehr dadurch verliert, daß in gewissen Punkten der Verfasser, zu sehr beherrscht von seinen persönlichen Ansichten und Absichten, zu einer unbefangenen Würdigung und Wiedergabe des Thatsächlichen sich außer Stande zeigt. In dieser Hinsicht ist zu verweisen auf die Ausführungen Tafels wegen der Datierung des Briefes an Fräulein von Knobloch (Imm. Tafel Supplem. zu Kants Biographie etc. Stuttgart 1845 S. 40 ff.), wengleich Tafel noch Borowski von einer böswilligen Absicht freispricht, auf den Vorwurf Arnoldts wegen des Berichts über Kants Censurleiden (Arnoldt a. a. O. S. 1—6). Ueberhaupt verdient von den Biographien Borowskis, Jachmanns und Wasianskis, die letzte, die leider nur die letzten Lebensjahre Kants behandelt, die meiste Wertschätzung wegen der wahrheitsliebenden und objektiven Schilderung, während Jachmann seiner Darstellung einen mehr schriftstellerischen Anstrich gegeben hat und darin bei der Wiedergabe von Thatsachen nicht allzu genau und bei deren Würdigung vielfach zu subjektiv verfahren ist.

2) Reicke, Kantiana. Kgb. i. Pr. 1860. S. 8 und Anm. 12.

im Jahre 1772 nieder.“ Hierzu eben hatte Kraus folgendes an-
gemerkt: . . . „Wie er zu der Schlossbibliothekarstelle gekommen,
weiß ich nicht; aber ich wollte wohl alles wetten, daß er nicht
darauf gefallen ist, darum zu bitten, sondern daß seine Freunde
sie ihm, so zu sagen in die Hände gespielt. Soviel ich weiß,
hat Kant nie in seinem Leben um etwas für sich gebeten oder
nachgesucht.“ Auf Walds Anfrage, wem Kant im Subbibliothekariat
gefolgt sei, hatte Borowski geantwortet¹⁾: „Dem Hofrath Goraiski.
Da war er in einem ganz fremden und ihm widrigen Felde“,
und auf dieselbe Frage Reusch: „Dem Hofrath und Advokat bey
den Ober-Instantien Joh. Barthold Goraiski, an dessen Stelle er
gemäß Rescr. Berlin, d. 14. Febr. 1766 am 9. Apr. ej. a. in-
troducirt worden,“ während Reusch auf Walds Frage, wann
Kant die Stelle niedergelegt habe, geantwortet hatte: „Seinem
Dimissions-Gesuch ist p. Rescr. d. d. Berlin, d. 15. May 1772
deferirt. An seine Stelle kam der Cand. Juris Fr. Ernst Jester,
welcher den 1. Juli 1772 introducirt worden.“ Diese genauen An-
gaben konnte Reusch machen, weil er seit 1773 Subbibliothekar
und seit 1779 Oberbibliothekar gewesen war.

Weitere nähere Angaben giebt noch Rink in seinen „An-
sichten aus Kants Leben.“ Hier heisst es²⁾: „Als im Jahre 1766
der Hofrath Goraiski, welcher bis dahin die Stelle eines zweyten
Bibliothekars bey der Königlichen oder Schlossbibliothek ver-
sehen hatte, dieselbe niederlegte, wurde dieser Posten, mit dem
ein Gehalt von nur 62 Rthlr. verbunden ist, durch ein Königl-
iches Rescript an das Ostpreussische Etatsministerium, wie es
in demselben namentlich lautete: „dem geschickten und durch
seine gelehrten Schriften sich berühmt gemachten Magister Kant“
anvertraut. Dadurch ward er wenigstens in den Stand gesetzt, seinen
litterarischen Bedarf auf eine leichtere Weise zu befriedigen.“

Gegenüber diesen ältesten biographischen Darstellungen
enthält nun die Biographie Schuberts als neu die Behauptung,
daß Kant sich zu der Bibliothekarstelle gemeldet hat. Außer-

1) Reicke a. a. O. S. 34, für das folgende S. 36 f. 35.

2) Königsberg i. Pr. 1805. S. 33 f.

dem bringt Schubert den vollen Wortlaut der Cabinetsordre, durch welche Kant die Stelle verliehen wurde. Freilich ist die letztere dort nicht zum ersten Male abgedruckt, vielmehr schon von Wald in seinem ersten „Beitrag zur Biographie des Professor Kant“ (Königsberg 1804. fol. Bl. 2) zum Abdruck gebracht. Schubert berichtet¹⁾: „Erst nach dem Verlauf eines vollen Jahres [nach Ablehnung der Professur der Poesie] bot sich eine Gelegenheit dar, welche Kant zur Erlangung der ersten fixirten Besoldung benutzte, so gering dieselbe auch war (62 Thlr.). Durch die Resignation des Hofraths Goraiski war das Unterbibliothekariat der Königsberger Schlossbibliothek (die gegenwärtig unter der Benennung der Königlichen mit der Universitätsbibliothek vereinigt ist) erledigt, Kant meldete sich zu dieser Stelle, und erhielt sie, da er bereits 42 Jahre alt war, durch folgende Cabinetsordre vom 14. Februar 1766, an die Preussische Regierung gerichtet: . . .“ Die Cabinetsordre wird an späterer Stelle mitgeteilt werden. Schubert berichtet weiterhin: „Dies [nämlich die Absicht „mehr Zeit für seine litterarischen Arbeiten und zur Vollendung seines philosophischen Systems zu gewinnen“] bewog ihn auch, bereits zwei Jahre nach seiner Ernennung als ordentlicher Professor die Stelle eines zweiten Bibliothekars der Schlossbibliothek niederzulegen.“ Worauf sich eigentlich Schuberts Behauptung, daß Kant sich gemeldet hat, gründet, läßt sich nicht erkennen; es ist möglich, daß Schubert dies aus den einschlägigen Akten des Etats-Ministeriums entnahm, aber nicht wahrscheinlich, sonst würde er wohl eingehendere Mitteilungen über die Angelegenheit gemacht, auch wohl Kants Gesuch abgedruckt haben.²⁾

Gleichwohl hat Schubert nun einmal zuerst die Thatsache mitgeteilt, daß Kant sich um die Bibliothekarstelle beworben hat;

1) Kants Werke hrsg. v. Rosenkr. u. Schub. Leipzig Bd. XI. 1842. Teil 2. S. 51 u. 66.

2) Schubert scheint für seine Biographie die Akten des Etats-Ministeriums niemals, vielmehr nur die Akten der Universität und der Bibliothek in Königsberg, auch nur teilweise und nicht eingehend, benutzt zu haben.

dieses Verdienst kann Fromm nicht für sich in Anspruch nehmen, die Bemerkungen Arnoldts erscheinen gerechtfertigt. Zu Unrecht sieht Fromm durch das Ergebnis der Ermittlungen aus den Berliner Archivakten zum ersten Male den Aufschluß darüber erbracht, wie Kant zu der Bibliothekarstelle gekommen ist. Es wäre ein blosses Deuteln, wollte man die Worte Fromms („wie Kant zu der Bibliothekarstelle gekommen“) so verstehen, als ob Fromm den Aufschluß über die Art und Weise der Meldung Kants und der Besetzung jener Stelle vermißt; dem widerspricht zwar nicht die spätere Schilderung Fromms von den thatsächlichen Umständen, wohl aber der Zusammenhang jener Worte im Anschluß an die Bemerkungen von Kraus. Daß die Belanglosigkeit der letzteren sich aber auch schon früher hat erkennen lassen, wird durch den Hinweis Arnoldts auf die bei Schubert erwähnten Bewerbungen Kants um Professuren in den Jahren 1756 und 1758 dargethan;¹⁾ ja bereits vor Schubert war von Borowski (S. 34 ff.) der erfolglosen Bewerbungen aus diesen Jahren Erwähnung gethan.

Fromm giebt nun folgende Darstellung der Angelegenheit²⁾: „Kant hatte sich im Jahre 1755 in Königsberg als Privatdocent habilitirt. Durch eine Preisarbeit für die Berliner Akademie der Wissenschaften lenkte er im Jahre 1763 zuerst die Aufmerksamkeit der preussischen Regierung auf sich, so daß im folgenden Jahre von Berlin aus durch das Justizministerium als der Oberaufsichtsbehörde über die Universitäten eine Anfrage nach Königsberg an das Etatsministerium erging, ob Kant für die damals erledigte Professur der Dichtkunst sich qualificiere und sie zu übernehmen geneigt wäre. Kant lehnte die Professur ab und empfahl sich der Regierung für eine günstigere Gelegenheit. Das Justizministerium verfügte hierauf am 24. Oktober 1764, „daß der Magister I. Kant zum Nutzen und Aufnahme der Königsberger Akademie bei einer anderweitigen Gelegenheit

1) Arnoldt a. a. O. S. VI.

2) Fromm a. a. O. S. 56 ff.

placirt werden solle.“ Weitere Rescripte zu Gunsten Kants ergingen dann seitens des Etatsministeriums an den akademischen Senat am 28. Oktober und 16. November 1764. Das letztere ist uns in den Berliner Archivakten enthalten und lautete: „. . .“ Der Wortlaut des Rescripts wird hier an anderer Stelle mitgeteilt werden. „Im folgenden Jahre, fährt Fromm fort, bot sich Kant Gelegenheit, zu einer amtlichen Stellung und zu einer festen Besoldung zu gelangen, als durch den Rücktritt des Hofrates Goraiski das Unterbibliothekariat an der Königsberger Schlossbibliothek erledigt wurde. Am 24. Oktober 1765 bewarb er sich um dasselbe durch nachstehendes an König Friedrich den Großen gerichtetes Gesuch: „. . .“ Dieses sowie das folgende Schreiben werden ebenfalls erst später mitgeteilt. „Zur Unterstützung seines Gesuches sandte er wenige Tage später am 29. Okt. das folgende Schreiben nach Berlin. „. . .“ Der Adressat dieses Briefes ist ungewiß; aller Wahrscheinlichkeit nach war er an den Freiherrn Ernst Friedemann von Münchhausen, welcher im Jahre 1763 als vierter Justizminister für das Geistliche Departement bestellt worden war und als solcher die erwähnten Rescripte vom 5. August und 24. Oktober 1764 mit unterzeichnet hatte, gerichtet. Münchhausen wenigstens forderte am 2. November von der preussischen Regierung in Königsberg ein Gutachten ein über den „Unserm Ober-Curatorio durch seine Metaphysische und andere Schriften bekannt gewordenen geschickten Magister Kant“ und brachte ihn am 14. Februar 1766 dem Könige für den erbetenen Posten als einen Mann in Vorschlag, „der durch verschiedene, mit Beifall aufgenommene Schriften bekannt geworden und bishero, ohne die geringste Besoldung der Universität sehr nützliche Dienste geleistet hat.“ Durch Kabinettsordre von gleichem Datum wurde Kant zum Unterbibliothekar mit einer jährlichen Besoldung von 62 Thlrn. ernannt.“

„Wald sagt uns, so schließt Fromm, er [Kant] habe sein Amt deshalb besonders lästig gefunden, weil mehr Neu- als Wißbegierige die Bibliotheken zu besuchen pflegen; jedenfalls legte er es, nachdem er im März 1770 eine ordentliche Professur er-

langt hatte, bald darauf nieder und begründete sein Entlassungsgesuch unterm 14. April 1772 dahin, „daß es nicht allein ungewöhnlich sei, daß die Stelle eines Subbibliothecarii von einem Professore Ordinario bekleidet werde, sondern sich auch solche mit den Obliegenheiten dieses letzteren Posten und der Eintheilung seiner Zeit nicht wohl vereinigen lasse.“

Hiernach wird mit Recht Fromm ein Verdienst in der Hinsicht zuzuerkennen sein, daß er durch die Mitteilung der betreffenden Schreiben Kants die Beläge für die behauptete Bewerbung Kants beibringt und einzelne kleinere Nachrichten aus den Berliner Akten darüber giebt, wie man im Ministerium über Kant dachte. Ganz besonders überraschend und wertvoll ist die Mitteilung jenes Privatschreibens Kants an den Minister, gewiß die wirksamste Entkräftung jener Worte von Kraus.

Im folgenden Abschnitt soll nun eine ausführliche Schilderung der Besetzung jener Bibliothekarstelle im Jahre 1766 gegeben werden, im engen Anschluß an die Akten des Etats-Ministeriums zu Königsberg und die Akten im Berliner Archiv, sowie unter Berücksichtigung der Königsberger Bibliotheks- und Universitätsakten.¹⁾

II.

Unter dem 1. Oktober 1765 reichte der damalige Hofrath und Hofgerichtsadvocat Joh. Barthol. Gorraisky zu Königsberg bei der Preussischen Regierung daselbst ein Gesuch ein, in welchem er darauf hinwies, daß er bereits weit über 30 Jahre dem Amt des Subbibliothekars an der Schlossbibliothek vorgestanden habe²⁾, „indessen, so fährt Gorraisky fort, bey meinem

1) Den Vorständen der betr. Behörden spreche ich für die bereitwillige Mitteilung des Aktenmaterials noch an dieser Stelle den verbindlichsten Dank aus.

2) Gorraisky war durch Kabinettsordre vom 8. Januar 1731 zum Sub-Bibliothekar ernannt vergl. Akten des Etat-Min. in Sachen des Joh. Barthol. Goraisky wegen der Sub.-Bibl. bey hiesiger Königl. Schloß.-Bibl. 1731, Aktenz. 71, 1. Nach den „Adress-Nachrichten für das Königreich Preußen und insbesondere der Hauptstadt Königsberg etc. auf das gemeine Jahr 1766“ wohnte Gorraisky damals „auf dem Roll-Berge ohnweit der Neu-Roßgärtchen Kirche in seinem Hause“.

zunehmenden Alter und mit allerhand Zufällen behafteten Leibes-Constitution, besonders bey der Entlegenheit des Orts alwo ich ietzo seit einigen Jahren wohne vom Schloße und der Bibliothec sehr weit entfernt bin und sonderlich bey stürmischer und kalter Herbst- und Winter-Witterung die mit Abwartung dieser Bedienung verknüpfte Strapätzen und Incommoditaeten nicht wohl ertragen kan.“ Er erbat sich deshalb „zu einiger Beyhülfe“ den Magister Martinus Nikuta,¹⁾ den Führer seines verstorbenen Sohnes, zum „Adjuncto“, und zwar so daß derselbe zuerst neben ihm, späterhin bei höherem Alter mit Genehmigung des Königs an seine Stelle trete Gorraisky bemerkte, daß er Nikuta bereits in der Bedienung der Bibliothek angelernt habe und daß derselbe die Bibliothek kenne, übrigens gute Kenntnisse an den Tag gelegt habe, und berief sich auch auf das Zeugnis des Oberbibliothekars Friedrich Samuel Bock dafür, daß Nikuta zu diesem Amte tüchtig sei. Besonders betonte Gorraisky noch, daß Nikuta in den besten Jahren stehe und „wegen seiner dauerhaften Leibes-Constitution die auf der Bibliothec auszustehende Kälte und andere Strapätzen, welche nicht minder zu ertragen im Stande sein dürften, zu ertragen sich capable findet.“ Er bat nun, den Nikuta ihm in der angegebenen Weise beizuordnen und demselben „die deßhalb nöthige Bestallung mit der Versicherung der künftigen Succession in dieser Bedienung und allen damit verknüpften emolumentis ausfertigen zu lassen.“

Die Regierung schien nicht abgeneigt, auf dieses am 8. October bei ihr eingetroffene Gesuch einzugehen, denn der Wirkliche Geheime Etats- und Kriegs-Minister und Präsident des Pupillen-Kollegiums Franz Abraham von Braxein,²⁾ zu dessen Departement in dieser Zeit die Bearbeitung der die Schloßbibliothek betreffenden Angelegenheiten gehörte, wies dieses Ansuchen nicht von vornherein zurück. Am 11. October richtete die Regierung unter Mittheilung des duplum des Schreibens

1) Ueber Nikuta siehe Goldbeck litterar. Nachr. v. Preußen Bd. I S. 182 f. 240.

2) Ueber v. Braxein siehe Goldbeck a. a. O. Bd. I S. 16—19.

Gorraiskys an den akademischen Senat die Aufforderung zum Bericht, „ob bemeldter Nikuta in re litteraria dergestalt versiret sey, daß ihm solches Sub-Bibliothecariat füglich anvertraut werden könne.“ Gleichzeitig wurde aber auch Gorraisky aufgefordert, „näher und gantz zuverlässig zu erklären, ob ihr die Funktion des Sub-Bibliothecarii bey Unserer Schloß-Bibliothek gänzlich niederlegen und auf bemeldten Nikuta völlig übertragen, oder wie ihr es sonst mit demselben halten und was vor emolumenta ihr ihm abgeben wollet.“

Noch ehe der Bericht des Senats erfolgte und Gorraisky geantwortet hatte, ging schon am 16. October ein Bewerbungsgesuch um die Sub-Bibliothekarstelle ein, nämlich das vom 11. October 1765 datierte Gesuch des Magister Carl Daniel Reusch.¹⁾ Dieser führte zur Begründung seiner Bitte um Verleihung dieser Stelle an, daß Gorraisky die längere Verwaltung des Sub-Bibliothekariats zu beschwerlich finde, und er bei seinen akademischen Arbeiten den Mangel eines guten Büchervorrats immer mehr empfinde, daß er in den drei Jahren seiner Thätigkeit an der Universität sein „weniges“ Vermögen zwischen Büchern und mathematischen Instrumenten habe teilen müssen, aber alles nur mögliche aufgewendet habe, „aus einer aufrichtigen Beeiferung, der akademischen Jugend und zugleich dadurch dem gemeinen Wesen nützlich zu seyn,“²⁾ daß aber die Ankäufe von Büchern und Instrumenten zu teuer seien, so daß er das Verlangen seiner Zuhörer nicht so befriedigen, wenigstens nicht so gemeinnützig werden könne, als er es wohl wünsche, und deshalb darin Unterstützung in dem Gebrauch einer öffentlichen Bibliothek erhoffe. Auf v. Braxeins Verfügung wurde auch das duplum des von Reusch eingereichten Gesuchs unter dem

1) Ueber Reusch siehe Goldbeck a. a. O. Bd. I S. 105. II S. 85

2) Diese Worte sind äußerst charakteristisch für Reusch, der in der langen Zeit seines Wirkens an der Universität für deren innere Verfassung viel gethan und für die Ausbildung einzelner akademischer Einrichtungen einen erstaunlichen Eifer entfaltet hat und unermüdlich in der Abfassung von Berichten und Gutachten gewesen ist, wie wohl kein zweiter in jener Zeit, selbst Kraus nicht, der doch auch zum Besten der Universität eifrig thätig gewesen ist.

16. October dem akademischen Senat in Gewärtigung des gutachtlichen Berichts darüber zum 4. November übersandt.

Noch war der Bericht des Senats über Nikuta nicht eingegangen, als am 25. Oktober von v. Braxein das vom 24. Oktober 1765 datierte Bewerbungsgesuch Kants präsentiert wurde. Dieses Gesuch (ein Bogen fol.), das auf seiner vierten Seite von Kants Hand die Aufschrift trägt:

des Mag. Immanuel Kant Allerunterthänigstes Ansuchen
um die Stelle eines Subbibliothecarii bey der hiesigen
Schlosbibliothec.

hat folgenden Wortlaut (nach dem Exemplar im Königsberger Archiv):

Allerdurchlauchtigster Grosmächtiger König
Allergnädigster König und Herr.

Da der Hofrath Goraiski seine bisher geführte Stelle eines Subbibliothecarii bey der hiesigen Schlosbibliothec niedergelegt hat: so ergeheth mein allerunterthanigstes Ansuchen an Ew: Königl. Majestät, mir durch conferirung dieser Stelle so wohl eine erwünschte Gelegenheit zum Dienste des gemeinen Wesens, als auch eine gnädige Beyhülfe zu Erleichterung meiner sehr mislichen Subsistence auf der hiesigen Academie angedeyen zu lassen.

Die allergnädigste Gesinnung, welche Ew: Königl: Majestät in Absicht auf mich in dem huldreichen rescript d. d. Koenigsb: d. 16 Nov: 1764 (laut Beyl: A) zu äußeren geruhet haben, läßt mich hoffen, daß diesem meinen allerunterthänigsten Gesuch durch höchst Dero allergnädigste Genehmigung werde gewillfahret werden.

Ich ersterbe in tiefster devotion

Koenigsberg
d. 24 Octobr:
1765.

Ew: Königl: Majestät
allerunterthänigster Knecht
Immanuel Kant

Die Beilage zu diesem Gesuch (ein Bogen fol.), ebenfalls durchweg von Kants Hand, enthält die Abschrift des Rescripts des Etats-Ministeriums vom 16. November 1764 und lautet:

Beilage A.

Friederich König in Preußen p. p. p.

Lgrtr. Wir haben vermittelst Rescripts d. d. Berlin den 24ten und wiederholentlich d. 28ten jüngstverwichenen Monaths allergnadigst verordnet daß der sehr geschickte und mit allgemeinem Beyfall auf der hiesigen Academie docirende Mag. Kant bey erster Gelegenheit befördert werden solle. Demnach ihr demselben solches bekannt zu machen auch ihn bey sich eräugnendem Fall vorzüglich in Vorschlag zu bringen habt. Sind euch mit Gnaden gewogen. Königsberg d. 16ten Nov. 1764.

v. Wallenrodt. E. D. v. Tettau. F. A. v. Braxein.

An

den Academischen

Senat, wegen Beförderung

des Mag. Kant auf

der hiesigen Academie.

Dieses Mal verlangte die Regierung nicht einen Bericht von der Universität, v. Braxein verfügte: „reproducatur wann der Academie Bericht einläuft wegen des M. Nikuta und Reusch“. Dieser Bericht des Senats wegen Nikuta, datiert vom 24. Oktober, ging aber erst am 29. Oktober ein. Es wurden darin die Angaben Gorraiskys über die Kenntnisse des Nikuta bestätigt, daß dieser bei dem Examen von der philosophischen Fakultät „ein rühmliches Zeugnis seiner Geschicklichkeit“ erhalten, auch sonst seinen unermüdeten [„durch seine specimina bisher bezeigten“] Fleiß und Eifer an den Tag gelegt habe und in re litteraria nicht unerfahren, sich auch in Privat-Bibliotheken ziemlich umgesehen und Kenntnis von „nötigen und guten“ Büchern erlangt habe. Auch wurde bemerkt, daß Gorraisky ihm bereits Kenntnis von der Bibliothek verschafft, Bock ihn [„vor anderen“] zu dieser Stelle für tüchtig erachtet habe, und er auch in den besten Jahren und völliger Gesundheit stehe, „und also in den kalten Zimmern der Bibliothec, auch bey der harten Kälte und rauhesten Witterung, sein Amt zu verrichten sich im stande befindet“.

Der Senat schloß seinen Bericht: „So haben wir das Vertrauen, daß er auch einen gleichen Fleiß und exactitude, in dem ihm anzuvertrauenden Amte eines Sub Bibliothecarii zu bezeigen und seiner Schuldigkeit ein Gnüge zu leisten sich äußerst bemühen werde.“ Dieser am 26. Oktober abgegangene Bericht war auch von Bock als Senatsmitglied mitunterzeichnet worden, jedoch erst nachdem in dem Entwurf auf seine Veranlassung die oben in Klammern gesetzten Worte fortgelassen waren.

v. Braxein wartete zunächst noch die Antwort Gorraiskys ab. Diese liess lange auf sich warten, denn Gorraisky mochte wohl erfahren haben, daß ein Bericht der Universität wegen Nikuta erfordert war und wollte erst den Eingang dieses Berichts abwarten. Darauf deutet der Schluß seiner vom 31. October datirten, aber erst am 17. November eingegangenen Antwort hin, in welcher er, nachdem der Bericht über Nikuta nun eingetroffen sein würde, es der Regierung überließ, den Bericht nach Hofe abzustatten. Seine Antwort in der Sache selbst aber lautete: ... „so habe nachdem ich die Sache näher überleget in Betracht der dürftigen Umstände des erwähnten Magister Nikuta und um ihm bey dieser neuen Bedienung desto mehr Muth zu machen die Resolution gefasset, die Sub Bibliothecariats Bedienung bey der Schloß Bibliothec en faveur des erwehnten Magister Nikuta gänzlich niederzulegen und an denselben cum omnibus emolumentis, so daß ich mir nur noch das Luciae Quartal in welchem wir ietzo stehen zu erheben vorbehalte, abzutreten.“

Am folgenden Tage erst ging auch der Bericht des Senats wegen Reusch ein, der keineswegs eine solche Empfehlung enthielt wie derjenige über Nikuta, indem zwar der Senat anerkannte, daß Reusch die zu diesem Amt erforderliche Geschicklichkeit besitze, aber hervorhob, daß „wegen seiner kränklichen Umstände“ zu befürchten sei, daß Gorraisky von ihm nicht diejenige Hülfe, welche er durch die Adjunktur zu erhalten suche, überkommen dürfte. Dieser Bericht war auch erst vom 4. November datiert und an diesem Tage abgegangen, nachdem ein früherer Entwurf, in welchem die Kränklichkeit Reusch' noch

mehr in den Vordergrund geschoben und Zweifel ausgesprochen waren, daß er wegen seiner Schwäche seine Obliegenheiten gehörig erfüllen werde, seitens der meisten Senatsmitglieder keine Billigung erfahren hatte.

Noch an demselben Tage, am 18. November verfügte v. Braxein auf das Schreiben Gorraiskys: „fiat relatio nach Hofe worinnen mit Beylegung der nöthigen Piecen sowohl Nikuta als M. Kant u. Reusch in Vorschlag zu bringen cum addito daß Gorraisky bloß en faveur des Nikuta die Stelle gänzlich abtreten wolle mit dem völligen Gehalt,“ und ließ unter demselben Datum Bock zum pflichtmässigen Bericht auffordern, „wieviel der Etatsmässige Gehalt des Ober- auch des Sub-Bibliothecarii bey unserer hiesigen Schloss-Bibliotheck, auch worinnen die accidentia etwa bestehen und wieviel selbige betragen, aus was für einem Fond solches gezahlt werde, auch ob und was sonst vor anderweitige emolumenta mit dieser Stelle verbunden seyn.“

Das Bureau hatte nämlich betreffs der sofortigen Ausführung und Absendung des Berichts nach Hofe ein Bedenken, indem es den Minister anfragte, ob dieses Rescript an Bock nicht vor der Relation nach Hofe abgehen sollte, da von dort aus nach den Emolumenten des Sub-Bibliothekars gefragt werden dürfte. v. Braxein bestimmte unter dem 21. November, daß der Bericht nach Hofe noch liegen bleiben, die Anfrage an Bock zuerst abgehen sollte.

Nachdem Bock diese Anfrage am 23. November erhalten hatte, schickte er den von demselben Tage datierten Entwurf seiner Antwort Gorraisky mit der Aufforderung zu, die in den Entwurf noch nicht aufgenommenen Ziffern betreffs des Gehaltes und der Emolumente näher anzugeben. Als Gorraisky dies in einem besonderen Schreiben an Bock gethan hatte, sandte Bock seine Antwort ab, worin er anzeigte, „wie des Ober-Bibl. jährliche Etatsmässige Gehalt einhundert Thaler sey, wovon quartaliter 25 Rthlr. aus der hiesigen Land-Renthey gezahlet werden, der Sub-Bibl. aber jährlich zwey und sechzig Thaler, und also quartaliter 15 Rthlr. 45 gl. auß eben angezeigtem Fond empfänget.“ Bock führte weiter an, daß die beiden

Bibliothekare von Accidentien in allen Jahren keinen Pfennig aufzuweisen wüssten, ebensowenig von anderweitigen Emolumenten, obwohl solche in früheren Zeiten mit diesen Bestellungen verknüpft gewesen, „indem der Ober-Bibl. eine freye Wohnung, einen privilegierten Buchhandel, und verschiedene jährliche Deputat-Stücke, an Getreide, Bier, Fleisch, Butter, Käse, Brennholz und dergleichen genoßen, auch jährlich ein Priester-Kleid empfangen; wonächst auch der Sub-Bibl. nach Verhältniss, ebenmäßiger Deputat-Stücke sich zu erfreuen gehabt, so aber alle seit etwa 50 Jahren cessiret; wogegen itzo beyde Bibliothekarien noch von ihrem geringen Gehalt, den monatlichen Servies-Anschlag bezahlen müssen.“

Am Tage des Eingangs dieser Auskunft, den 25. November, verfügte v. Braxein: „fiat nunc relatio nach Hofe“, ließ indessen gleichzeitig noch von Bock zuverlässige Benachrichtigung erfordern: „theils wo durch diese abgestellte emolumenta vorjetzo hinfließen, theils ob außer denselben annoch ein fixirtes jährliches Salarium ausgezahlet oder ob nicht vielmehr dieses in die Stelle der ersteren eingeführet worden.“ Bock überreichte auf diese am 29. November bei ihm eingegangene Anfrage mittels Schreiben vom 1. December im Anschluß ein Pro memoria, welches die Emolumente „en detaille“ erweisen sollte, „auf welchem zugleich zu ersehen, daß nächst diesen emolumentis auch ein wirklich fixirtes jährliches Gehalt denen beyden Bibliothekarien ausgezahlet worden.“ Bock erklärte sich außer Stande, anzugeben, wo die abgestellten Emolumente jetzt hinfließen und bemerkte, daß wenn der Ober-Bibliothekar jetzt auf seine Hausmiete jährlich 200 Rthlr. verwenden müsste, der Bibliothekar vormals auch nur wegen seiner freien Wohnung ohne sein damaliges Gehalt und übrige Deputat-Stücke zu rechnen, noch einmal so gut als jetzt gestanden. Das Pro memoria umfasste 4 Nummern, von welchen die beiden ersten Extracte aus den Bestellungen früherer Bibliothekare von 1659 und 1697 enthielten, während in den beiden letzten geschichtliche Nachweisungen, gleichfalls aus dem 17. Jahrhundert, hin-

sichtlich der Wohnung, des Gehalts und der Deputat-Stücke der Bibliothekare gegeben waren.

Jedoch war die Absendung des Berichts nach Hofe durch ein Abwarten der Auskunft Bocks nicht nochmals verzögert worden. Der Bericht war gerichtet: An des Wirklich Geheimten Etats- u. Kriegs-Ministri Freyherrn von Fürst Excellenz. Es war demselben mitgegeben eine Abschrift des Schreibens Gorraiskys vom 1. Oktober 1765, des Gesuches von Reusch vom 11. Oktober, das duplum von Kants Gesuch nebst Beilage und von Gorraiskys Antwort vom 31. Oktober, sowie Abschriften der Berichte des Senats über Nikuta und Reusch. Die Regierung stellte die Sachlage unter Bezugnahme auf die bezeichneten Schreiben kurz dar, wies darauf hin, daß Nikuta und Reusch nach den Berichten des Senats wohl die „Capacität“ zu der Stelle besäßen und vermerkte dann betreffs Kant: „Nun hat M. Kant, der sich sonst schon in der gelehrten Welt berühmt gemacht, Ew. Königlichen Majestät höchste Versicherung vor sich, bey der ersten vorfallenden Gelegenheit placiret zu werden.“ Die Regierung hatte aber das Bedenken, daß Gorraisky, da er nur „en faveur“ des Nikuta die Stelle niederlegen wollte, dieselbe anderenfalls würde behalten wollen und stellte deshalb lediglich dem Könige anheim, ob und was derselbe festsetzen und welchem von den „dreyen Subjectis“ er die Stelle würde anvertrauen wollen.

Inzwischen war auch „nach Hofe“ d. h. an das Ministerium einige Kunde von dieser Angelegenheit gelangt. Dies erfährt man aus den schon von Fromm benutzten Akten des Königl. Geheimen Staats-Archivs zu Berlin. Indessen geben diese Akten keinen bestimmten Aufschluß über die Zeit des Eingangs der ersten, gleich zu erwähnenden Schriftstücke und sind zudem nicht völlig in der Ordnung nach dem Eingange geheftet.¹⁾

1) Bei sachgemäßer Heftung würden die Blätter nach ihrer jetzigen Nummerirung in folgende Reihenfolge treten: Bl. 121. 115. 122. 120. 123. 116. 117. 118. 119. 125. 126. 127. 128. 113. 114. 130. 129. 124. 131—137.

Unter dem 31. Oktober 1765 richtete ein gewisser Ursinus¹⁾ an den Minister von Fürst²⁾ folgendes Schreiben: „Des Königl. Wirklich Geheimten Etats und Krieges Ministre Freyherren von Fürst Excellence geruhen zu erlauben, daß ich die Einlagen, wie ich darumb ersuchet bin, unterthänig überreiche, alles übrige aber Hochdero weiteren gnädigen Gutbefinden überlasse. Uebrigens bitte unterthänig umb Vergebung wenn die Einlagen wegen meiner 16tägigen Abwesenheit etwas alt geworden sind.“ Worauf die Worte „wie ich darumb ersuchet bin“, zurückzuführen sind, hat sich aus diesen Akten nicht feststellen lassen, und eine bestimmte Vermutung läßt sich zur Zeit nicht aufstellen. Die Einlagen dieses am 31. Oktober von v. Fürst eigenhändig präsentierten Schreibens waren augenscheinlich: ein Privatschreiben des Magisters Reusch vom 12. Oktober 1765 und ein als Anlage dieses Schreibens bezeichnetes Gesuch von Reusch an den König vom 11. Oktober 1765; es muß dies nach Lage der Akten daraus geschlossen werden, daß beide Schriftstücke ebenfalls von v. Fürsts Hand das „praes. d. 31. Okt. 1765“ tragen.

Das Privatschreiben von Reusch kann nach dem Umstande, daß es von v. Fürst eigenhändig präsentiert worden, nur an diesen gerichtet sein; es lautet:

Erlauchter

Hochgebietender Herr Wirklich Geheimter Etats Krieges und
Justice Ministre wie auch Tribunals President.

Gnädiger Herr

Euer Erlauchten Excellence halten zu Gnaden, wenn ein unbekannter sich unterstehet sich Dero Hohen Protection unterthänigst zu empfehlen. Ich habe bey der hiesigen

1) Ueber Ursinus habe ich bisher nichts ermitteln können, vielleicht ist es der Geheime Rat Ursinus, bei welchem Hamann im Jahre 1756 während seines Aufenthaltes in Berlin Aufnahme fand, worüber Hamann selbst berichtet (Schriften Bd. I. Berlin 1821 S. 192 vergl. auch Gildemeister H's. Leben u. Schriften Bd. I Gotha 1863 S. 111).

2) Ueber von Fürst siehe Stölzel Brand.-Preuß. Rechtsverw. u. Rechtsverf. Bd. II. Berlin 1888.

Akademie einige Zeit in der Stille gearbeitet, und mich sonderlich bemühet diejenigen Kenntnisse in ihrem Umfange mir vertraut zu machen, die gemeinnützig und sonderlich unserer studirenden Jugend nöthig sind. Meinen Fleiß können die bezeigen, die meinen Vorlesungen beywohnen. Nur theils wegen der Menge dieser kleinen Beschäftigungen, theils aus Mangel eines bessern Bücher-Vorraths habe ich noch nicht oft in öffentlichen Schriften erscheinen können. Euer Erlauchten Excellence Gnadiges Wohlwollen kann mich in die Verfassung setzen, durch den Gebrauch einer unvergleichlichen Bücher Sammlung mein Wissen ungemein zu vermehren, wenn Sie die Gnade haben, meinem Memorial welches ich hiemit zu überreichen mich erdreiste gnädigst zu deferiren. Ich ersterbe mit unterthänigsten Respect

Königsberg
d. 12ten Octobr 1765

Euer Erlauchten Excellence
unterthänigster Knecht
M. Carl Daniel Reusch.

Die Anlage dieses Schreibens, das Gesuch an den König, hat fast denselben Wortlaut, wie das von gleichem Tage datierte Gesuch, welches Reusch bei der Preußischen Regierung einreichte.

v. Fürst erachtete sich indessen nicht für kompetent zur Erledigung dieser Angelegenheit. Denn noch am 31. Oktober vermerkte er selbst auf einem kleinen Quartblatt: „Die Königl. Bibliothequen in Königsberg gehöret, wie ich glaube zu des H. Etats-Ministre von Muenchhausen Excellenz Departement, so wie die hiesige. Es ist auch an mich wegen des Gorraisky Dimission nichts gekommen, und überlasse daher lediglich was Ew Excellenz hierauf verfügen wollen. Fürst d. 31. Oct. 1765. H. Et. Min. v. M. E.“ Darnach also wurde diese Sache zur Entscheidung an den Freiherrn von Münchhausen abgegeben, zu dessen Departement allerdings die Erledigung der die Schloßbibliothek betreffenden Angelegenheiten im Ministerium damals gehörte. von Münchhausen hatte, nachdem im Jahre 1764

Johann Ludwig von Dorville in das Justizministerium getreten war, bei der neuen Geschäftsverteilung unter anderm: „7. das Direktorium Unserer Bibliothec, Kunst-Cammer, Medaillen-Cabinet und Bibliothec-Casse“ erhalten.¹⁾ Er verfügte nunmehr auf das Gesuch von Reusch: „ad acta et communicetur der Preußischen Reg. zum gutachtlichen Bericht“, und zwar am 1. November 1765. Vom nächsten Tage datiert dieses Schreiben an die Regierung, in welchem, obgleich „noch zur Zeit von dem vorgegebenen Abgang Unseres Hof-Raths Gorraisky von Unserer dortigen Bibliothek nichts bekannt geworden“, über das Gesuch von Reusch ein „pflichtmäßiges Gutachten“ erfordert und zugleich Auskunft darüber verlangt wurde, „ob gedachter Gorraiski würcklich entschlossen sey“, sein Amt niederzulegen.

Noch ehe dieses Schreiben zum Abgang gelangte, ging das (von Fromm schon mitgeteilte) Privatschreiben Kants vom 29. Oktober 1765 ein, welches von v. Fürst mit „praes. d. 3. Nov. 1765“ versehen wurde. Ich gebe den Wortlaut dieses Schreibens hier im getreuen Anschluß an das Original:

Hochgebohrner Freyherr
Gnädiger Herr

Die überzeugende Proben, welche Ew. Excellenz geruhet haben mir von der gnädigen Aufmerksamkeit zu geben, deren Dieselbe mich so groszmüthig würdigen, bewegt mich zu dem Zutrauen, gegenwärtiges Anliegen Dero gnädiger Genehmigung unterthänigst darzulegen. Der Hofrath Gorraiski hat seine Stelle eines Subbibliothecarii bey der hiesigen Schlosbibliothek resignirt. Ich habe geglaubt mit der litteratur so viel bekannt zu seyn, daß ich dieses Amt dem Erfodern gemäß geziemend verwalten könne, und bin um deswillen bey E. hiesigen hohen Landes-Regierung mit einem petito eingekommen. Zwey alhier vor kurzem crürte Magistri

1) Ueber v. Münchhausen siehe Stölzel a. a. O.

haben sich gleichfalls dazu gemeldet. Die erwünschte Gelegenheit, die ich in einem solchen Posten antreffen würde, so viele Hülfsmittel der Wissenschaften bey der Hand zu haben, imgleichen das kleine Gehalt, welches dem Vernehmen nach von 60 rthlr seyn soll, und meiner sehr unsicheren academischen subsistence zu einiger Beyhülfe dienen würde, lassen mich einen günstigen Ausschlag vor dieses mein Ansuchen wünschen. Es fehlet den andern competenten nicht an Empfehlungen. Ich habe meiner Seits nichts vor mich, als einige nicht gantz mislungene Bestrebungen in dem Stande worinn ich mich befinde, die aber das Glück gehabt haben das gnädige Augenmerk von Ew: Excellenz zu erwerben. Eben demselben stelle ich auch mein gegenwärtiges unterthäniges Ansuchen gänzlich anheim, und indem ich mich die Fortdauer der Gnade erbitte deren ich bis daher gewürdigt worden, bin ich in tiefster submission

Ew: Excellenz

Koenigsberg.
d. 29ten Octobr
1765

unterthaniger Knecht
Immanuel Kant

Augenscheinlich ist auch dieses Schreiben an v. Fürst gerichtet gewesen, dieser aber hat es ebenfalls alsbald an v. Münchhausen weitergegeben; darauf deutet die Verfügung des letzteren vom 3. November 1765 auf einem kleinen Quartblatt: „concludatur dieses Schreiben in copiali dem an die Preußische Reg. schon verordneten rescript mit Befehl ihr Gutachten darüber mit abzugeben.“ Fromm meint, dieses Schreiben Kants sei „aller Wahrscheinlichkeit nach“ an v. Münchhausen gerichtet gewesen. Dies ist ein Irrtum, den Fromm bei genauerer Einsicht der Akten wohl vermieden haben würde. Fromm führt zur Unterstützung seiner Meinung an, daß v. Münchhausen als vierter Justizminister für das geistliche Departement bestellt war und auch die Rescripte vom 8. August und 24. Oktober 1764 mitunterzeichnet hatte. Mochte das letztere auch der Fall sein, und hatte v. Münchhausen auch insbesondere, wie oben ange-

führt, das Direktorium der Bibliothek — was Fromm, da er das Werk Stölzels auch benutzt hat, noch für seine Ansicht hätte anführen können —, so folgt daraus nicht, daß dieses Schreiben Kants an v. Münchhausen hätte gerichtet sein müssen. Fromm hätte bei näherer Durchsicht der Akten ersehen müssen, daß schon das Schreiben von Reusch bei v. Fürst eingegangen und von diesem erst an v. Münchhausen weitergegeben war, daß auch das Schreiben Kants von der Hand v. Fürsts präsentiert war. Wie hätte aber v. Fürst dazu kommen sollen, wenn dieses Privatschreiben an v. Münchhausen gerichtet gewesen wäre. Wenn Fromm auch noch darauf hinweist, daß es v. Münchhausen war, der unter dem 2. November 1765 einen gutachtlichen Bericht über Kant erforderte, so beweist dies hinsichtlich des Adressaten jenes Briefes nichts, denn Kant konnte sich in der Zuständigkeit der einzelnen Minister geirrt haben, wie es denn auch ebenso wie bei Reusch thatsächlich gewesen ist. Dies war aber auch um so weniger auffallend, als sogar die Preußische Regierung sich hier in einem Irrtum befand, indem, wie oben (S. 490) schon angegeben, ihr Bericht vom 25. November 1765 ebenfalls an v. Fürst gerichtet wurde.

Neuerdings ist aber die Existenz eines weiteren Beweismittels dafür, daß das Privatschreiben Kants an v. Fürst gerichtet war, bekannt geworden. In den „Kantstudien“ (Bd. III S. 371) ist in einer „Anfrage die Buckschen Kantreliquien betreffend“ auch eines Briefes von v. Fürst an Kant vom 4. November 1765 Erwähnung gethan, dessen Verbleib ermittelt werden sollte. Hält man das Datum dieses Briefes mit dem Präsentatum des Privatschreibens Kants zusammen, so ergibt sich schon hierbei ein rein zeitlicher Anschluß zwischen beiden. Von den Buckschen Kantpapieren hatte Professor Otto Liebmann zuerst in den „Preußischen Jahrbüchern“ (Berlin 1865. S. 495 f.) Mitteilungen gemacht, hier allerdings jenen Brief von v. Fürst noch nicht angeführt. Erst in einem Briefe vom 1. Januar 1866 an Herrn Dr. Reicke, auf dessen Veranlassung später jene Anfrage wegen des Verbleibs der Buckschen Kantpapiere erging,

hatte Prof. Liebmann jenes Schreiben erwähnt, und zwar, wie ich mit gütiger Erlaubnis des Herrn Dr. Reicke mitteile, in folgender Anführung unter den zu jenen Papieren gehörenden Schriftstücken: „2. Ein kurzer Brief von Fürst an Kant, betreffend dessen Anstellung an der Bibliothek; d. d. 4t. November 1765“. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Brief eine Antwort auf das Privatschreiben Kants enthielt, daß dieses den Minister v. Fürst zum Adressaten hatte.¹⁾ Wie ich weiterer gütiger Mitteilung des Herrn Dr. Reicke verdanke, hat sich Kant auch späterhin als Bittsteller an v. Fürst gewendet, nämlich im Jahre 1770 wegen Verleihung der ihm thatsächlich auch nachher zuerteilten Professur der Logik und Metaphysik. Aus den Briefen Hippels an Scheffner (Hippels Werke Bd. XIII Berlin 1838 S. 33) erfährt man, daß auch hier v. Fürst ein Antwortschreiben an Kant gesandt hat. Zugleich ist hiermit die Widerlegung jener Angabe Borowskis gegeben, daß Kant solche Wege bei Bewerbungen nicht eingeschlagen, nicht einmal den Namen des Ober-Curators der Universität gewußt habe; schon S. 477 Anm. 1 war auf diese unrichtige Angabe hingewiesen.

In Ausführung jener von v. Münchhausen auf das Privatschreiben Kants hin getroffenen Verfügung wurde, jedoch ebenfalls unter dem Datum des 2. November 1765, ein Rescript an die Preußische Regierung erlassen, das ausdrücklich am Eingange als „Postscriptum“ bezeichnet ist und folgenden Wortlaut hat:

„Auch, Würdige und Edle Rätthe, liebe Getreue hat sich mittelst des in Abschrift angeschlossenen Privat Schreibens vom 29ten jüngst verwichenen Monaths, der Unserm Ober Curatorio, durch seine Metaphysische und andere Schriften, bekandt gewordene geschickte Magister Kant, um das durch angebliche Resignation Unseres Hof Raths Goraiski, erledigt werdende

1) Meine Nachforschungen nach dem Briefe v. Fürsts bei den Haupterben des Buckschen Nachlasses haben bisher ein weder positives noch negatives Ergebnis gehabt, so daß über den Inhalt des Briefes sich zunächst nichts eingehenderes angeben läßt.

Sub-Bibliothecariat, bey Unserer dortigen Bibliothec, gleichfalls gemeldet; und Wir befehlen Euch dahero hiermit in Gnaden, das von Euch, dieser Stelle wegen, in Unserm heutigen Rescript erforderte pflichtmäßige Gutachten, zugleich auf ihn mit zu richten. Sindut in Rescripto element.“

Beide „Auf Seiner Königl. Majestät Allernädigsten Special Befehl“ ausgefertigte Rescripte vom 2. November 1765 — dem ersteren war eine Abschrift des Gesuches von Reusch an den König, dem letzteren eine Abschrift des Privatschreibens Kants beigefügt — langten bei der Preußischen Regierung wohl erst am 2. Dezember 1765 an, wenigstens wurden sie mit dem Praesentatum von diesem Tage durch v. Braxein versehen. Dieser ließ sie aber lediglich zu den Akten nehmen, offenbar in der Erwartung, daß auf den Bericht der Preußischen Regierung vom 25. November 1765, der doch bald in Berlin eintreffen mußte, ein weiteres Rescript noch ergehen würde.

Indessen langte dieser Bericht vom 25. November erst am 8. Dezember in Berlin an. Da derselbe an den Minister v. Fürst gerichtet war, so ist es nicht auffallend, daß er von diesem mit „praes 8 Decbr 1765“ versehen wurde. Aber wie ein in der unteren linken Ecke befindlicher, anscheinend auch von v. Fürst gemachter Vermerk: „H. Et. Min. v. M. E.“ andeutet, wurde der Bericht sogleich an v. Münchhausen abgegeben. Dem Bericht lagen, wie schon erwähnt, bei: 1. Abschrift von Gorraiskys Schreiben vom 1. October, 2. Abschrift des Gesuchs von Reusch vom 11. October, 3. das von Kants Hand angefertigte duplum seines oben mitgetheilten Gesuchs (nebst Beilage) vom 24. October, 4. Abschrift des Berichts des Senats über Nikuta vom 24. October, 5. Abschrift des Berichts des Senats über Reusch vom 4. November, 6. das duplum des Schreibens Gorraiskys vom 31. October 1765.

Hinsichtlich jenes zu 3 erwähnten Gesuchs Kants muß hier noch darauf zurückgegriffen werden, daß Fromm dieses Gesuch als ein „an König Friedrich den Großen gerichtetes Gesuch“ bezeichnet. Dieser Ausdruck ist geeignet, falsche Vorstellungen von der Bedeutung dieses Gesuchs zu erwecken, indem man

dabei an eine Immediateingabe im Sinne der heutigen Zeit denken könnte. Formell d. h. dem Wortlaut nach ist es richtig, daß das Gesuch an den König gerichtet war. Dies mußten alle derartigen Bewerbungsgesuche sein; gleichwohl wurden sie nicht nach Berlin direkt gesandt — wenigstens war dies nicht üblich — sondern bei der betr. Regierung eingereicht. So verhielt es sich auch mit Kants Gesuch, wie sich aus der obigen Darstellung ergibt.¹⁾

Als der Bericht vom 25. November nebst den Anlagen v. Münchhausen vorgelegt wurde, ließ er sich durch Verfügung vom 9. December die Akten über die Bestellung des Gorraisky zum Sub-Bibliothekar beilegen und verfügte dann unter dem 15 December: „ad acta et rescribatur dass da die Abtretung der Bedienung p. p. an ein selbst gewältes Subjectum nicht statt

1) Ich glaube dies deshalb hervorheben zu müssen, weil sich in R. Fischers Recension von Armstedts Geschichte der Königl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr. (Altpr. Mon. Bd. XXXVI S. 327) ein derartiger Irrtum über die Bedeutung von Kants Gesuch an die Kaiserin von Rußland vom 14. December 1758 findet. Fischer schreibt: „Daß übrigens selbst ein Mann wie Kant sich an die russische Kaiserin mit der Bitte um eine Anstellung an der Universität wandte, läßt wohl eine mildere Auffassung derartiger, vom heutigen Standpunkte des Nationalbewußtseins zu beanstandender Handlungen zu.“ Es war aber diese Handlung Kants etwas, was unter den gegebenen Verhältnissen nicht auffallen konnte, ja sogar geboten war. Nach der Occupation durch die Russen war an Stelle des Königs von Preußen als Staatsoberhaupt die Kaiserin von Rußland getreten, an ihre Person waren daher formell solche Bewerbungsgesuche zu richten, — die früher bei der Regierung, jetzt beim Gouverneur eingereicht wurden, — wie dies auch ausdrücklich angeordnet wurde durch nachstehenden „Befehl Ihrer Kayserl. Majesté Elisabeth Petrowna Selbsthalterin aller Reussen. An die Königsbergsche Regierung. Demnach vors künftige und von nun an alle an die Landes-Collegia gerichtete Memorialia, Suppliquen und Vorstellungen an Ihre Kayserl. Majesté von allen Reussen gerichtet und dergestalt eingegeben werden sollen, als wird der Königsbergschen Regierung dieser allerhöchste Befehl Ihrer Kayserl. Majesté zu dem Ende erteilet, um sich darnach gehorsamlich zu richten, auch die unter ihr stehende Justitz und andere Collegia und Bediente darnach zu instruiren. Königsberg d. 30ten Januarii 1758. Ober Commandant Raisanoff.“ (Akten des Dom-Archivs XXXVII. 10). Schon von Kugelgen und

finde, im Fall Gorraisky eines adjuncti bedürfe auch der M. Nikuta nicht dazu werde bestellt werden falls aber die adjunctio nöthig, als welches die Reg. untersuchen solchenfalls auch sofort was dem adjuncto von der Besoldung abzugeben reguliren und sodann über den Befund pflichtmässig berichten muß, werde auf den M. Cant der ihm bereits gegebenen Versicherung zu Folge vorzüglich reflectirt werden.“ Unter dieser Verfügung steht der Vermerk: Ita conclusum in Cons. d. 16. Xber 1765 Podewills. Das Rescript (auf Specialbefehl), welches im Wesentlichen in fast wörtlicher Anlehnung an diese Verfügung entworfen wurde, war datiert vom 18. December 1765 und ist vom 30. December von v. Braxein präsentirt; derselbe verfügte aber erst am 20. Januar 1766, daß es Bock mit dem Auftrage mitgeteilt werden solle, „mit dem Gorraisky de concert zu gehen und über alle puncte nach Pflicht und Gewissen sogleich zu berichten.“ In

Reicke haben bei Besprechung jenes Gesuchs von 14. December 1758 darauf hingewiesen, daß hier nur die ordnungsmäßige Bewerbung bei dem Staatsoberhaupt vorlag (Kantstudien Bd. I. S. 297. 488). Es mag bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen werden, daß dieses im Besitz der Firma Gräfe u. Unzer in Kbg. befindliche Gesuch sich selbst nur als eine „Copie des Originals“ bezeichnet, daß ferner bei den Inhaltsangaben des Berichts des Senats an die Kaiserin in dieser Angelegenheit bei Arnoldt und Reicke sich ein Irrtum insofern eingeschlichen hat, als statt des Inhalts des thatsächlich abgegangenen Berichts der Inhalt eines nicht angenommenen (später von F. A. Schultz umgearbeiteten) Entwurfs wiedergegeben ist. Es erscheint ferner höchst unwahrscheinlich, daß das Gesuch Kants nach Rußland an die Kaiserin gegangen ist, denn v. Korff hat aus eigener Machtvollkommenheit entschieden, darauf deutet schon der bloße Wortlaut seines Bescheides vom 28. Dezember: „Auf des Academischen Senats Vorstellung habe ich conferiren wollen.“ (Akten d. Etat-Min. die ordinaire Profession der Logic u. Metaphysic betr. 1758. 139c. 4.). War überdies ein Zeitraum von 14 Tagen zur Entscheidung auf den Bericht des Senats gegeben? Zwar ist der Bericht vom 14. Dezember datiert, aber wann er bei v. Korff eingegangen ist, steht nicht fest, da das Original kein Präsentatium trägt. Aus der obigen Darstellung geht hervor, daß z. B. der Bericht des Senats über Reusch zwar vom 4. November datiert, aber erst am 18. November bei der Regierung eingegangen ist. Es kann nun auch hier noch eine Woche oder mehr vergangen sein, so daß dann für die Entscheidung nur noch ein kurzer Zeitraum blieb. Interessant wäre es festzustellen, woher Schubert die Angabe entlehnt hat, daß Kant sich persönlich bei v. Korff beworben hat.

dem daraufhin an Bock abgelassenen Schreiben wurde demselben insbesondere aufgegeben „nach Pflicht und Gewissen gantz zuverlässige Anzeige zu thun, ob Hof Rath Gorraisky als Sub Bibliothecarius wegen seiner kränklichen Umstände und zum Besten des publici und Unserer Schloss Bibliothecque würllich eines Adjuncti benöthiget sey.“ Als Bock am 25. Januar dieses Schreiben nebst Abschrift des Rescripts erhielt, theilte er es am nächsten Tage Gorraisky mit, worauf dieser ihm am 1. Februar antwortete. In Anlehnung an diese Antwort Gorraiskys berichtete Bock noch unter dem 1. Februar unter Bezugnahme auf die letzte Eingabe Gorraiskys, daß er (Bock) „desto weniger von anderm sentiment seyn könne, je mehr der Hofrath Gorraisky sich und seine Umstände am besten kennen und der öftern Versäumung der Bibliothec bewusst seyn wird.“ Wegen der Besoldung des Adjuncti berichtete Bock, daß Gorraisky, entsprechend seiner früher erklärten Absicht en faveur des Nikuta, „da solcher von denen Einrichtungen der Bibliothec und was ihm bey der Sub-Bibliothecarien Bedienung zu verrichten obliegt, eine gnugsame Rutine hat, selbigen, mit gänzlicher Niederlegung der Sub-Bibliothecarien Bedienung, das gantze derselben zugeordnete Gehalt von 62 rthlr völlig abzuthreten willig sey; wie er denn auch bey diesem Entschluß einer völligen Entsagung und Niederlegung dieser Bedienung auf den Fall verbleibet, wenn Ewr. Majestät allernädigst resolviren solten, auf den von ihm allerunterthänigst vorgeschlagenen M. Nicutta nicht zu reflectiren, sondern vielmehr einem andern diese Bedienung anzuvertrauen.“ Schließlich führte Bock noch die Bitte Gorraiskys an, „daß, da er bey Gelegenheit der Niederlegung dieser Bedienung und deshalb nach Hofe abgestatteten Berichte und anderer expeditionen, bereits verschiedene, zum Theil importante Außgaben, an Cantzeley Gebühren, Post-porto, und sonst gehabt, die würlliche Bestellung eines anderweiten Sub-Bibliothecarii auch wohl vor Trinitatis kaum zu Stande kommen dürfte, zu einiger dedommagirung erwehnter seiner theils schon vorgefallenen, theils noch vorkommender ziemlich importanten Außgaben, ihme das Trinitatis

quartal dieses 1766ten Jahres annoch zu erheben, allergnädigst möchte erlaubt werden.“ Bock knüpfte daran die Bemerkung: „Diese gänzliche Abthretung des ohne dem sehr geringen Gehalts scheint wohl hiebey desto nöthiger zu seyn, da ohne dieselbe dem neu anzusetzenden Sub-Bibliothecario, der Muth bey seinem Dienst gar zu geschwinde und ohnfehlbar entfallen müsse.“

Auf diese am 3. Februar eingegangene Antwort Bocks verfügte v. Braxein noch am Tage des Eingangs: „fiat relatio nach Hofe en faveur des M. Kant, doch in favorablen terminis an Nikuta zu gedenken, dem Gorraiski bliebe das Tractament bis Trinitatis a. c.“ In dem auf diese Verfügung hin, nunmehr an des „Würklich Geheimt. Etats u. Kriegs Ministre Hrn v. Münchhausen Exc.“ abgelassenen, auch vom 3. Februar datierten Bericht, dem eine Abschrift von Bocks Antwort mitgegeben war, war darauf hingewiesen, daß Gorraisky unter Abtretung des völligen Gehalts en faveur des Nikuta event. schlechterdings entsagt und sich nur das Trinitatisquartal vorbehalten habe. Es hieß dann weiter: „Wie nun Ew. Königl. Maj. dieses letztere an sich nicht unbillige reservatum in Gnaden festzusetzen geruhen werden, also bringen wir zu dieser nunmehr völlig vacant gewordenen Sub-Bibliothecariat-Stelle und der damit verknüpften Besoldung von 62 rth. höchst anbefohlenermassen, den auf hiesiger Universitaet fleißig docirenden Mag. Kant, vorzüglich in unterthänigsten Vorschlag, hoffen doch aber auch, daß Ew. Königl. Maj. sich des von allen Lebens-Mitteln entblösseten anbey viele Hoffnung von sich gebenden Mag. Nikuta bey vorfallender gelegenheit zu einer ihm convenablen anderweitigen Versorgung gnädigst zu erinnern geruhen werden.“

Dieser Bericht traf bei v. Münchhausen am 12. Februar ein, er trägt von v. Münchhausens Hand den Vermerk: „p. d. 12. Februar 1766 conclusum d. 13. Februar.“ Von dem letzteren Tage datiert auch die auf den Bericht getroffene Verfügung v. Münchhausens: „ad acta et rescribatur unter S. K. M. Vollziehung daß an des Gorraisky Stelle der M. Cant mit Beilegung

des damit verknüpften Gehalts von 62 rthl. zum Subbibliothecario ernandt werden solle. referatur in Begleitung dieser expedition daß Gorraisky das Subbibliothecariat wobei ein Gehalt von 62 rthl. ist resignirt hat und die Reg. den M. Cant der zeithero bei der Universitaet sich rümlich gezeigt und guten Nutzen gestiftet aber keine Besoldung hat in Vorschlag gebracht habe und werde S. K. M. unterthänigst frei gestellt ob durch Vollziehung des concludirten rescripts Sie diesen Vorschlag genehmigen wollen.“

Der von dem betr. Sekretär angefertigte Entwurf des Begleitberichts, mit welchem das zu vollziehende Rescript an die Preußische Regierung dem König zur Unterschrift vorgelegt werden sollte, hatte folgenden Wortlaut:

Der Sub-Bibliothecarius Goraiski, bey Ew. Königl. Maj. Schloß Bibliothec zu Königsberg in Preußen, hat diese Stelle, nebst der dabey ausgesetzten jährlichen Besoldung von 62 rl., wegen seiner kräncklichen Umstände, gänzlich niedergelegt; und der Magister Kant, ein Mann *von großen Talenten und Geschicklichkeit, welcher sich, durch verschiedene Schriften berühmt gemacht*, und bishero, ohne die geringste Besoldung, der Universitaet sehr nützliche Dienste geleistet hat, ist, von der Reg., zu seinem Nachfolger, in pflichtmäßigen Vorschlag gebracht worden.

Ew. Königl. Maj. Ober Curatorium der Universitaeten giebt demselben ein vorzüglich gutes Zeugnis und es beruhet demnach auf höchstderoselben agdste Entschließung:

ob Sie ihm, das erledigte Sub-Bibliothecariat, mit der jährl. Besoldung von 62 rl. zu conferiren, und, das auf solchem Fall, aunthgst. anliegende Bestallungs Rescript, zu vollziehen geruhen wollen?

Indessen fand dieser Entwurf nicht die Billigung v. Münchhausens, derselbe strich vielmehr die hier in Cursivschrift gesetzten Worte und fügte an der ersten Stelle eigenhändig ein: „der durch verschiedene mit Beyfall aufgenommene Schriften bekannt geworden.“

Nunmehr wurde der Begleitbericht nebst dem Original des Rescripts, beide vom 14. Februar datiert, dem Könige zur Genehmigung vorgelegt, ein eigenhändiger Vermerk des Königs am Rande des Begleitberichts findet sich nicht, der König hat vielmehr nur sogleich das von v. Münchhausen gegengezeichnete Rescript unterzeichnet. Auf dem Begleitbericht findet sich nämlich von v. Münchhausen vermerkt: „vollzogen zurück d. 17 an Reg. abgeschickt d. 18. Februar 1766.“¹⁾ Nach diesem Vermerk waren dem Könige Begleitbericht und Rescript am 17. Februar, nicht wie Fromm nach dem Datum beider schreibt, am 14. Februar vorgelegt, und letzteres auch an diesem Tage vollzogen. Dieses Rescript hat folgenden Wortlaut:

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs, Ertz-Cämmerer und Churfürst p. p. p.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdige und Edle Rätthe, Liebe Getreue! Nachdem nunmehr Unser Hof-Rath Goraiski, Inhalts Eures allergehorsamsten Berichts vom 3^{ten} dieses Monaths, die bis dahin bekleidete Sub-Bibliothecarien-Stelle bey Unserer dortigen Schloß Bibliothec, nebst der dabey ausgesetzten jährlichen Besoldung von 62 rl. gänzlich niedergelegt hat; so haben Wir solche, auf den Uns davon geschehenen allerunterthänigsten Vortrag, hiermit und in Kraft dieses, dem geschickten, und, durch seine gelehrte Schriften, sich berühmt gemachtem Magister Kant, anderweit allergnädigst anvertrauen wollen.

Es soll auch dem zu Folge, die benöthigte Verfügung, aus Unserm General-Directorio getroffen werden, damit die bey dieser Stelle, aus Unserer dortigen Land-Renthey vermachte jährliche Besoldung von 62 rl. nach Eurem Vorschlag, von

1) Bei der äußerst undeutlichen Handschrift v. Münchhausens kann die Lesart bei dem zweiten Teil des Vermerks nicht als völlig sicher angesehen werden.

bevorstehendem Trinitatis an zu rechnen, gedachtem Magister Kant, in den gewöhnlichen Terminen, ausgezahlt werden möge; wegen der ihm, in solcher Qualitaet zukommenden Emolumenten hingegen, so wie, wegen seiner Verpflichtung und Introduction, werdet Ihr überall das erforderliche veranlassen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben zu Berlin, den 14.^{ten} Februarii 1766.

Friedrich

An die Preußische Regierung.
Der Magister Kant wird Sub-Bibliothecarius bey der Königl. Schloß-Bibliothek zu Königsberg
in Preußen.

Münchhausen.

Ebenfalls vom 14. Februar 1766 war auch die Anzeige an das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorium datiert, worin demselben von der Ernennung Kants an Stelle Gorraiskys Mitteilung gemacht und das Direktorium ersucht wurde, die nötige Verfügung zu treffen, daß die Besoldung, welche bis zum nächsten Trinitatis noch Gorraisky zustehen sollte, von da ab Kant „in den gewöhnlichen Terminen“ ausgezahlt werde.¹⁾ Am 9. März 1766 ging das Bestätigungsschreiben des General-Direktoriums vom 27. Februar 1766 bei v. Münchhausen ein, wonach der „Königsbergschen Cammer“ unter demselben Datum aufgegeben war, zu veranlassen, daß die Besoldung in der angegebenen Weise aus der dortigen „Landes-Renthey“, und zwar an Kant „in denen gewöhnlichen quartalen ausgezahlt und damit von Trinit: bis Crucis a. c. der Anfang gemachet werde.“

Am 12. März 1766 wurde das Bestallungsrescript von v. Braxein präsentirt und derselbe verfügte am nächsten Tage,

1) Der betr. Sekretär hatte schon bei dem Entwurf des Rescripts in einer Notiz für den Minister bemerkt, daß er „unter Ew. Excellenz verhoffender Genehmigung“ „nach dem Antrage der Regierung“ aufgenommen habe, daß Kant die Besoldung erst von Trinitatis erhalten solle.

daß Abschriften des Rescripts mitgeteilt werden sollten: a) der Königsbergischen Kriegs- und Domainen Cammer „wegen der Besoldung“, b) dem Oberbibliothekar Bock „wegen des übrigen auch ratione introductionis, wenn M. Kant vorhero hieselbst verpflichtet worden,“ c) dem p. Gorraisky „um die Bibl. dem M. Kant abzugeben.“ Diese drei Schreiben, deren jedem eine Abschrift des Rescripts beilag, sind von dem 17. März 1766 datiert.

In dem Schreiben an die Cammer wurde dieselbe davon in Kenntniss gesetzt, daß Kant an Stelle Gorraiskys zum Sub-Bibliothekar ernannt, „auch nunmehr schon zu dieser function verpflichtet worden“, und ihr zugleich wegen des an Kant auszahlenden Gehalts „dienstliche Nachricht“ erteilt. Am 10. April ging die Antwort der Cammer (unterzeichnet: Domhardt. v. Wegnern. Wolf. v. Ocolowitz. Lübeck) vom 3. April ein, wonach auf das bei der Cammer eingegangene „Original-Rescript bereits die nöthige Verfügung an die Land-Renthey unterm 21. Martii c. erlassen worden“.

In dem Schreiben an Bock hieß es, nach Benachrichtigung von der Ernennung Kants an Stelle Gorraiskys: „da nun derselbe [Kant] solcherwegen auch schon alhier in Eydes-Pflicht genommen worden, so befehlen Wir euch hiedurch in Gnaden, ihn sonder Anstand gewöhnlicher maßen zu introduciren, und ihn zu treufleißiger Verwaltung sothaner function anzuweisen, auch die Bibliothec selbst von dem Hofrath Gorraiski an ihn den M. Kant in völliger Ordnung und Richtigkeit übergeben zu lassen“. Auf dieses am 21. März bei ihm eingegangene Schreiben hat Bock folgenden Vermerk gesetzt: „den 9ten April a. c. habe den Herrn M. Kant auf der Bibliothec introduciret. Bock.“ und als Notiz für sich: „1. Herr Hofrath Gorraiski ist zu ersuchen, dem M. Kant aufzubinden, auf alles Acht zu haben 2. Ueberhaupt mit ihm sich zu besprechen: ob derselbe alles nach den Catalogis richtig befunden 3. zu attestiren das manquement.“ Er theilte Gorraisky am 22. März das Rescript mit der Aufforderung mit, sich einzufinden event. nach dem

Feste (Ostern). Gorraisky antwortete noch unter demselben Datum, daß er nach dem Feste kommen werde.

Die Vereidigung Kants, auf welche in dem Schreiben an die Cammer und Bock hingewiesen ist, hatte hiernach in der Zeit vom 13. bis 17. März 1766 stattgefunden und zwar, wie aus ähnlichen Fällen bei der Bestellung von Subbibliothekaren zu schließen ist, bei der Regierung in der sog. Geheimten Ratsstube; das Protocoll über diese Vereidigung müßte in den Protocollbüchern der Geheimten (Ober-) Ratsstube vorhanden sein, indessen befinden sich im Staatsarchiv zu Königsberg nur die Protocolle aus den Jahren 1701—1709, 1711—12, 1715—41, so daß sich zunächst nicht die Zeit und die Art der Vereidigung Kants feststellen läßt.

In dem Schreiben der Regierung an Gorraisky war diesem nach Hinweis auf die Ernennung Kants folgendes eröffnet: „so haben Wir euch, auf euer selbsteigenes unterthänigstes Gesuch, eurer seit so vielen Jahren her, Unserer Bibliothec treufließig geleisteten Dienste, die ihr, eurer Gesundheits Umstände wegen, bey dieser function nicht mehr zu verwenden im Stande seyd, hiemit in Gnaden erlassen, das auch demüthigst erbehtene Qvartal biß Trinitatis gnädigst gerne bewilligen, anbey aber annoch befehligen wollen, die Bibliothec selbst unter Aufsicht des Bibliothecarii Consistorial-Rath D. Bock, an den neuen Sub-Bibliothecarium, so bald derselbe introducieret seyn wird nach denen Catalogis specificis und in völliger Ordnung und Richtigkeit zu übergeben.“ Indessen ist Gorraisky diesem Befehl zunächst nicht, und thatsächlich, wie sich zeigen wird, überhaupt nicht nachgekommen.

Als Antwort Bocks auf das Schreiben der Regierung vom 17. März ging nämlich, erst nach beinahe sieben Monaten, am 12. Oktober bei v. Braxein folgendes von Bock selbst geschriebenes und von Kant mitunterzeichnetes Schreiben vom 9. Oktober 1766 ein (mit der Adresse: Au Roi. Zu des Wirklich Geheimen Etats und Krieges-Ministri, auch

Chef des Pupillen-Collegii Herrn von Braxein Excellenz Departement):¹⁾

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr.

Ewr. Majestät allergnädigsten Rescripten vom 14t. und 17t. März a. c. zur gehorsamsten Folge, habe den alß Sub-Bibliothecarium bestelerten und in Eydes-Pflicht genommenen Magister Kant, den 9t. April a. c. gewöhnlicher maaßen auf der Bibliothec introduciret, und selbigen zu treuffleißiger Verwaltung sothaner Function angewiesen; nur ist gemäß Ewr. Majestät höchstem Rescript vom 17t. März die Bibliothek selbst von dem Hofrath Gorraiski an den Magister Kant nicht übergeben; vielmehr ist ersterer schon vor solcher Zeit und auch nachher nicht mehr auf der Bibliothec erschienen, ob ihn wohl darum münd- und schriftlich ersuchet. Indessen habe, um nicht den Sub-Bibliothecarium in gänzlicher Inactivität zu lassen, welches stattfinden müssen, so lange ihm die Bibliothec unbekannt geblieben, solche, obwohl mit meiner des ersten Bibliothecarii großen Beschwerde und vieler Stöhrung, in Ermangelung der Beyhülfe von dem dimittirten vormaligen Sub-Bibliothecario, mit jenem nach den Catalogis specificè revidiret, und hat sich alles, nach den vorhandenen alten und neuern Catalogis, und gemäß denen, von den jedesmaligen Bibliothecarien bey denselben befindlichen notatis in der gehörigen Ordnung und an dem angewiesenen Orte gefunden; die wir ersterben

Ewr. Majestät

allerunterthänigste, treuehorsamste

Königsberg

Frid. Sam. Bock D.

d. 9t. Octobr. 1766.

Immanuel Kant.

Auf v. Braxeins Verfügung erging nunmehr unter dem 13. October ein Schreiben der Regierung an Gorraisky, worin

1) Der wesentliche Inhalt des darin angezogenen Rescripts vom 14. März 1766 ist unten im Abschnitt III mitgeteilt.

getadelt wurde, daß er die Bibliothek an seinen Nachfolger nicht übergeben habe, und ihm folgendes eröffnet wurde: „Wie euch nun dieser von euch hierunter bezeigte Ungehorsam wieder Unsere höchste Königliche Befehle hiermit auf das nachdrücklichste verwiesen wird, also müßt ihr annoch bey 20 Thlr. fiscalischer Strafe binnen vier Wochen durch Quittung dociren, daß dem jetzigen Sub-Bibliothecario alles richtig überliefert worden.“ Unter demselben Datum wurde Bock von der Regierung eine Abschrift des Schreibens an Gorraisky mitgeteilt, als Nachricht darüber, was auf den von ihm unter dem 9. October erstatteten Bericht verfügt worden; Bock erhielt dieses Schreiben am 21. October.

Auf jenen an Gorraisky unter dem 13. Oktober ergangenen und demselben seiner eigenen Angabe nach erst am 24. Oktober zugestellten Befehl der Regierung rechtfertigte sich Gorraisky in einem weitschweifigen Schreiben vom 12. November, dessen Concept er mittels Anschreibens Bock am 17. November mitteilte. Er stellte darin vor, „daß so wie es sowohl die in dem Geheimen Archiv vorhandene, wegen der Schloß-Bibliothek, als die in der Manual-Registratur der Schloß-Bibliothek selbst verhandelte Acta zeigen, es nie üblich gewesen“, daß bei dem Antritt eines neuen Bibliotheksbeamten diesem von seinem Vorgänger die Bibliothek „förmlich und en de Taille“ übergeben oder von ihm Quittung erfordert sei. Vielmehr seien den neu antretenden Beamten nur die von Anfang weiter geführten Kataloge vorgelegt und es ihnen überlassen, die Kataloge mit den Büchern zu vergleichen und bei etwaigen Bedenklichkeiten mit dem vorhandenen Beamten darüber zu sprechen „und sich dergestalt selbst enfeu zu setzen.“ So habe er es bei seinem Antritt gethan, desgleichen der frühere Ober-Bibliothekar Prof. Behm und auch der jetzige Ober-Bibliothekar Bock. Gorraisky meinte, es müsste den Ober-Bibliothekar der „Ampts Eyd“ schützen und wies darauf hin, daß alle Bücher stets richtig überliefert seien. Bei solchen Umständen und da es nicht nur ein „langwieriges, sondern ein opus immensum wäre“, wenn

jedes Buch „specifice . . . von Stück zu Stück de manu in manum übergeben werden sollte, wodurch nur Behinderung bei anderen Arbeiten und Irrungen veranlasst würden, fährt Gorraisky fort, „lebe ich der zuversichtlichen Hoffnung, daß Ewr. Königl. Majestaet umb soviel mehr bey der bisherigen Usance, daß nemlich der itzige Sub-Bibliothecarius durch seine Introduction die Bibliothek in der Art auf seinen geleisteten Ambts-Eyd übernommen, und sich selbst die Mühe machen muß und wirdt, und die Bücher mit den Chatalogis zu revidiren und daß alles mit denen Chatalogis stimmig befunden worden, hinter denen Chatalogis zu notiren und einzuzeigen, lediglich bewenden wirdt. Da nachdem ich nach erhaltenen letzten Mandat auf der Bibliothec gewesen, und mit dem itzigen Sub-Bibliothecario en Gros von denen Einrichtungen der Bibliothek und denen adminiculis bei einer noch nicht völligen Kenntniß und Rutine der Bibliothec sich zu helfen, wie auch wegen gewisser bey zahlreicher Anwesenheit vieler Frembdn, so die Bibliothec besuchen, zu nehmenden Messurum und Praecautionum gesprochen, gegen mich declariret hat, daß er auf geschehene Anweisung des itzigen Ober-Bibliothecarii die Bibliothec in der Art zu übernehmen, schon einen Anfang gemacht, auch ziemlich weit mit conferirung der Chatalogorum mit denen Büchern gekommen, und im Begriff stehe, solches nach und nach weiter zu continuiren, so er auch auf erfordern durch einen abzustattenden Bericht selbst anzuzeigen nicht ermangeln wird.“ Demgegenüber wies Gorraisky auf seine kränklichen Umstände hin, bei denen ihm nicht zugemutet werden könne, „bey der jetzo herannahenden Kälte und schlimmen Witterung und Entlegenheit meiner jetzigen Wohnung die Bibliothec oft zu besuchen und mich daselbst zum Nachtheil meiner schwächlichen Gesundheit lange aufzuhalten.“ Zum Schlusse sprach Gorraisky die zuversichtliche Hoffnung und demütige Bitte aus, daß die noch nicht verfallene fiscalische Strafe niedergeschlagen und er davon dispensirt werde.

Auf diese am 16. November eingegangene Rechtfertigung verfügte v. Braxein am nächsten Tage: „pro resolutione Es

hätte bei der vorigen resolution sein Bewenden und communicetur dem Ober- und Sub-Bibliothecario zum Bericht ob alles gut und richtig übergeben worden.“ Demgemäß erging an Gorraisky auf seine „weitläufige“ Vorstellung unter dem 17. November der Bescheid, daß es bei der ergangenen Verfügung „um so mehr sein Bewenden haben müsse als die von euch allegirte Schwierigkeit, gleichsam jedes Buch aus seiner Stelle genommen, und denen Händen des angehenden Sub - Bibliothecarii überliefert werden müsse, bloß durch eine in solchen Fällen gewöhnliche An- und Nachweisung der Bücher, nach Maßgebung derer Catalogorum gehoben werden kann. Sollte indessen — so hieß es weiter — von dem Ober-Bibliothecario, an welchen deshalb dato verfüget wird, pflichtmässig eingezeigt werden können, daß zur Uebergabe der Bibliothec eure Gegenwart gar nicht erforderlich gewesen sey oder noch erforderlich seyn möchte, so werden Wir euch darüber Unsere nähere Entschliessung in Gnaden wissen lassen.“ Dadurch war nun für Gorraisky eine Möglichkeit gegeben, von seiner Verpflichtung zur Uebergabe der Bibliothek entbunden zu werden, und in der That gelangte die Angelegenheit in dieser Weise zu einem für Gorraisky günstigen Ausgange.

Gleichfalls unter dem 17. November war nämlich das duplum der Rechtfertigung Gorraiskys und Abschrift des Bescheides an ihn von der Regierung an Bock — und zwar nur an diesen, nicht wie v. Braxein verfügt hatte, auch an den Sub-Bibliothekar Kant — mitgeteilt mit folgendem Bemerken: „solte es inzwischen seyn können, daß wie aus eurem letzterem unterthänigsten Bericht vom 9ten pass. es anscheinen will, die Uebergabe bemeldter Unserer Bibliothec auch ohne Beyseyn des Supplicanten füglich geschehen können, auch alles nunmehr in solcher Ordnung und Richtigkeit sich dabey befinde, daß dessen Gegenwart gar nicht weiter erforderlich sey, so habet ihr Uns davon fernere pflichtmässige Anzeige zu thun, um sodann bemeldten Hof-Rath Goraiski finaliter bescheiden zu können.“

Auf dieses am 21. November bei ihm eingegangene Schreiben zeigte Bock unter dem 24. November an, „daß, nachdem, Inhalts meines unterthänigsten und vom Mag. Kant unterschriebenen Berichts vom 9t. pass. letzterer bereits die Bibliothec nach den Catalogis unter meiner Anweisung durchgesehen, und alles dem Inventario gemäß an seinem Ort befunden und übernommen, fortmehro des Supplicanten Gegenwart zur Uebergabe der Bibliothek an den Mag. Kant nicht weiter erforderlich sey, vielmehr der letztere seine möglichste attention dahin zu verwenden haben wird, daß alles in der guten Ordnung, die bisher auf der Bibliothec gewesen, insonderheit bey dem Auflauf junger roher Leute, die sich die Zeit her erkühnet haben, denen von Ewr. Majestät Allerhöchst eigenhändig festgestellten Gesetzen zu wider, Bücher nach eigenem Gefallen herauszuziehen, und das Bibliothec-Zimmer als eine öffentliche Promenade zu gebrauchen, erhalten werden möge.“

In Gemäßheit der von Braxein auf diesen noch am 24. November von ihm präsentierten Bericht an demselben Tage getroffenen Verfügung wurde Bock ebenfalls unter diesem Datum mitgeteilt, daß, da es nach seiner Anzeige der Gegenwart des Gorraisky nicht bedürfe, es dabei sein Bewenden habe und dies Gorraisky werde bekannt gemacht werden. Daran wurde aber noch folgende Mahnung geknüpft: „Uebrigens wird euch hiermit auf den ferneren Inhalt dieses eures allergehorsamsten Berichts hiermit zur resolution ertheilet, daß es nicht allein des M. Kant, sondern hauptsächlich eure, als des ersten Bibliothecarii Pflicht und Schuldigkeit sey, vorzüglich auf gute Ordnung bey der Bibliothec, und die deshalb vorgeschriebenen Gesetze zu halten, auch zu solehem Ende in denen bestimmten Tagen und Stunden, sonder einige Ausnahmen alda gegenwärtig zu seyn.“

Gleichzeitig wurde unter dem 24. November 1766 Gorraisky nach Mitteilung, daß Bock angezeigt habe, wie die Uebergabe der Bibliothec vollzogen und seine (des Gorraisky) Gegenwart nicht weiter erforderlich sei, eröffnet: „Gleichwie es nun dabei gegenwärtig sein Bewenden haben kann, also haben Wir euch solches

hiemit in Gnaden bekannt machen lassen.“ Damit war auch implicite von der Strafe gegen Gorraisky Abstand genommen, und die ganze Angelegenheit hatte hiemit nach längerer als Jahresdauer ihren endgültigen Abschluss gefunden.

III.

Am 9. April 1766 hatte Kant also sein neues Amt angetreten, volle sechs Jahre hat er dasselbe verwaltet. Welcher Art Kants eigentliche Thätigkeit als Bibliothekar gewesen ist, darüber habe ich bisher nichts sicheres ermitteln können. Leicht und angenehm wird sein Dienst nicht gewesen sein, darauf deutet schon der Inhalt des Schreibens Bocks vom 24. November 1766 hin, wonach Bock nicht übel Lust zu haben schien, die unbequemste Arbeit auf Kant abzuwälzen; und so wird es in der That wohl auch geschehen sein. Dazu muß der Aufenthalt auf der Bibliothek wegen der örtlichen Verhältnisse derselben keineswegs zu den Annehmlichkeiten gehört haben, wie sich schon aus Gorraiskys Schreiben vom 1. Oktober 1765 entnehmen läßt.¹⁾ Wiederholt hatte die Regierung Veranlassung gehabt, Bock an gewissenhafte Pflichterfüllung zu erinnern.²⁾ So war ihm unter dem 14. Februar 1766 schon vorgehalten worden, „daß die Schloßbibl. nicht jedesmal in denen dazu geordneten Tagen und Stunden sich eröffnet befinde“, und daran die Erwartung geknüpft, daß er selbst „der genauen Beobachtung der Tage und Stunden, in welchen die Bibliothec offen stehen soll, hinkünftig allstets unvergessen sein“ werde. Noch

1) Von der Schloß-Bibliothek heißt es in den oben angeführten Adreß-Nachrichten auf das Jahr 1766: „Ist auf dem Schlosse nahe bey der Residentz Kirche, und Mittwochs auch Sonnabends Nachmittag von 1 bis 4 Uhr offen.“ Siehe auch Pisanski Entw. c. preuß. Litterär-gesch. hrsg. v. Philippi. Kbg. 1886. S. 274 f. 491 f.

2) Friedrich Samuel Bock war durch Kabinetsordre vom 15. März 1753 zum Ober-Bibliothekar ernannt vergl. Akten des Etat-Min. das erledigte Bibliothecariat bey hiesiger Kgl. Schloß-Bibliothek betr. 1753 Aktenz. 71,1. Ueber Bock siehe Goldbeck a. a. O. Bd. I. S. 7. ff. Bd. II. S. 4.

ehe Bock von der erfolgten Wiederbesetzung der Subbibliothekarstelle durch Kants Ernennung Nachricht erhalten hatte, versuchte er schon sich Erleichterung zu schaffen und einen Teil seiner Amtspflichten auf den neuen Subbibliothekar abzuwälzen. Er machte in der Eingabe vom 14. März 1766 den Vorschlag, „dem bisherigen Sub-Bibliothekario Hoffrat Goraiski vor seiner Verabscheidung aufzugeben, mit seinem Successore die gantze Bibliothek nach den Catalogis specificis zu revidieren und beyden anzubefehlen, wenn solches geschehen, allerunterthänigst zu berichten, ob sie alles nach den vorhandenen Catalogis in der gehörigen Ordnung, an dem angewiesenen Orte gefunden haben? Diese allerhöchste Verordnung würde den neuen Sub-Bibliothecarium desto mehr verbinden und aufmerksam machen, auf die Erhaltung der bisherigen Ordnung zu invigiliren, und dahin zu sehen, daß die Bibliothek nicht durch den Besuch der Frembden und insonderheit junger Studirenden in Verwirrung gebracht werde, die sich daselbst bisweilen eine gantz unerlaubte gesetzwidrige Freyheit zu nehmen, erdreisten, und sich nicht einfunden sowohl etwas zu lesen, als vielmehr Stöhrungen zu machen.“ Die Regierung mochte die Absicht Bocks leicht gemerkt haben; sie billigte zwar in ihrem Bescheide vom 14. März 1766 den Vorschlag Bocks, machte aber den Zusatz: „Nur da ihr als eigentlicher Bibliothecarius darauf verpflichtet und vereidet seid, daß ihr die Bibliothec in Ordnung halten und dasjenige selbst praestiren müßt, was ihr von dem Sub-Bibliothecario fordert, so habt ihr mit Zuziehung des abgehenden Sub-Bibliothecarii Hofrath Goraiski und des anderweitig dazu bereits bestalten M. Kant, die ganze Bibliothec etc. zu revidieren und ihr selbst darauf pflichtmäßigen und gemeinschaftlichen Bericht anhero zu erstatten, ob sich alles nach den vorhandenen Catalogis in der gehörigen Ordnung an dem angewiesenen Orte gefunden habe. Uebrigens werdet ihr wiederholentlich angewiesen, die Bibliothec ordentlich abzuwarten und zur gehörigen Zeit zu öffnen, auch solange die Vorschrift der Verfassungen es erfordert, offen zu halten.“

Während Kants Subbibliothecariat scheint zu erheblichen Rügen gegen Bock keine Veranlassung gewesen zu sein, erst unter dem 15. März 1773 erging wieder eine Anfrage der Regierung an Bock: „Es will verlauten, daß Unsere hiesige Schloß-Bibliothek seit dem Monath Decbr. a. pr. nicht geöffnet worden, ohnerachtet dieselbe nach den Legibus alle Mittwoch und Sonnabend in den Nachmittags Stunden von 1 bis 4 Uhr zum allgemeinen Nutzen und Gebrauch offen stehen soll. Wir erwarthen dahero euren fordersamsten Bericht, ob solches in der Warheit gegründet, und auf diesen Fall auch, warum die Oeffnung gedachter Bibliothec in so geraumer Zeit unterblieben.“ Die von Bock hierauf erteilte Antwort erörtert die auf der Bibliothek damals herrschenden Zustände und wirft zugleich ein Licht auf die Ursachen, aus denen Kant seine Entlassung von dem Amt des Subbibliothekars nahm, so daß ich sie hier im wesentlichen mittheile. Bock erwiderte unter dem 19. März 1773, indem er zugab, daß die Bibliothek erst im März eröffnet worden: „die nächste Ursach hievon ist wohl meine Unpäßlichkeit und anhaltende Beschwerden, von Krämpfen, Flußfieber und Zahnschmerzen gewesen, die ich mir durch den vorhergegangenen späten Besuch der Bibliothek zugezogen.“ Gleichwohl versicherte Bock, es sei ihm nichts angenehmer gewesen als der Aufenthalt auf der Bibliothek, fuhr indessen fort:

„Allein nunmehr erachte es meiner eigenen Erhaltung schuldig zu seyn, in der rauhesten Jahreszeit den Besuch der Bibliothek einzustellen, zumal auch vor meiner Zeit in kalten und rauhen Wintertagen selbige nicht geöffnet worden. In den ungeheizten Bibliothekszimmern, bei erstarrten Händen und gefrorener Tinte, auf einem noch dazu mit Steinen ausgelegten Boden, ist es weder für mich, noch für irgend einen andern von schwächerer Gesundheit möglich, sich mit Nutzen unter den Büchern aufzuhalten; wobei noch anmerken muß, daß daselbst bei den nicht wohl schließenden Fenstern eine so empfindliche Zugluft streichet, die einen Jeden, der nicht von sehr robuster Constitution ist, auch ohne große Winterkälte hindern kann,

sich daselbst lange zu verweilen, wie denn vornemlich dieserhalb der vorige Sub-Bibliothecarius, Professor Kant um seine Erlassung von diesem Posten zu bitten, sich genötigt gefunden, auch dessen Vorgänger der verstorbene Hofrath Gorraiski diesen Posten nicht bis an sein Ende vorstehen mögen. Hiezu kömmt, daß in den kurzten Wintertagen, bei dem mehrentheils neblichten Wetter, es daselbst so dunkel ist, daß auch das Lesen und Schreiben nicht wohl stattfinden kann.

Ueber dies alles muß annoch allerunterthänigst gedenken, wie es mir in solchen kurtzen Tagen immer mehr bedenklich werde, mich auf der Bibliothek, die gantz von aller menschlichen Hülffe und Nachbarschaft abgeschnitten ist, zu verweilen; wie mir denn bei unvermuthetem Zuspruch gemeiner ungelehrten Leute, auch zum Teil Bettler, die, da sie in meinem Hause abgewiesen worden, mich auf der Bibliothek aufgesuchet, manche besorgliche Gedanken sind verursacht worden, zumal wenn der mir zugeordnete Sub-Bibliothecarius sich nicht eben allemal mit mir zu gleicher Zeit daselbst einfindet, es auch wohl geschehen kann, und geschehen ist, daß er durch unversehene Hindernisse an dem Besuch der Bibliothek gehindert worden, und ich in solchen Fällen mich gantz allein daselbst befinden müssen.“

Bock bat in dieser Eingabe noch um Bestellung eines Bibliotheksdieners und fuhr fort: „das allerunterthänigst von mir angezeigte, und daß in kalten und dunkeln Wintertagen niemand die Bibliothek besuche, noch mit Nutzen besuchen könne, erweist zugleich, daß durch die, drey Monath lang, meiner Krankheit wegen unterlassene Oeffnung derselben, dem gemeinen Nutzen und Gebrauch des Publikum, auch nicht der allergeringste Nachtheil veranlasset worden.“ Bock bat zum Schluß, ihn „in den Wintermonaten von dem Besuch der Bibliothek zu dispensiren und huldreichst nachzugeben, daß dieselbe in solcher Zeit geschlossen bleiben möge oder dafern solche dennoch geöffnet werden müsse, dem Sub-Bibliothecario aufzugeben, in solcher Winterzeit, auch ohne mich sich alda einzufinden“ Dieses Vorstellen Bocks wurde von der Re-

gierung in dem Bescheide an ihn vom 22. März 1773 als unbegründet zurückgewiesen, ein Bibliotheksdienere nicht bewilligt. Späterhin erfolgte noch unter dem 16. März 1778 seitens der Regierung eine Ermahnung an Bock und Reusch wegen der Erfüllung ihrer Amtspflichten, worauf dieselben sich unter dem 26. März rechtfertigten. Schließlich erfolgte auf Specialbefehl des Königs unter dem 4. November 1778 die Entlassung Bocks.

Was nun das Entlassungsgesuch Kants anlangt und die Ursachen desselben, so haben darüber Mortzfeldt, Mellin, Borowski und Wald Angaben gemacht, die aber nur recht allgemein gehalten sind. Alle bezeichnen als Ursache der Niederlegung des Amtes die Belästigung, welche Kant durch das Vorweisen der Bibliothek an neugierige Besucher empfand. Diesen Angaben wird man nach den obigen Mittheilungen aus den Akten unbedenklich Glauben schenken können; wiederholt wird sich Kant in diesem Sinne mündlich ausgesprochen haben. Gleichwohl giebt Schubert einen anderen Grund an — die Absicht, Zeit für seine litterarischen Arbeiten zu gewinnen; hierfür fehlt es aber an einem positiven Anhalt, wenn auch diese Meinung eine innere Wahrscheinlichkeit für sich hat, so daß man sie nicht schlechtweg verwerfen kann. Andererseits wird man aber auch die Angabe Bocks nicht als völlig erfunden ansehen können, daß Kant zur Niederlegung der Stelle durch die örtlichen Verhältnisse der Bibliothek veranlaßt worden ist. Gewiß werden alle diese Umstände zusammen für Kant bestimmend gewesen sein und dazu auch noch der Umstand, den Kant selbst in seinem Entlassungsgesuch angiebt, wenn auch dieser vielleicht mehr zum Vorwand genommen sein mag. Bisher ist es mir nicht gelungen, das Original dieses Gesuchs aufzufinden. Dasselbe befand sich offenbar mit den anderen auf die Besetzung der Stelle im Jahre 1772 Bezug habenden Aktenstücken in dem Fascikel der Akten des Etats-Ministeriums im Königl. Staats-Archiv hier, welches die Aufschrift trug: Akten die Sub-Bibliothecarien Stelle bey der hiesigen Kgl. Schloß Bibliothec betr. 1772 (71, 1). Auf dem allein vorhandenen Umschlag desselben

befindet sich aber eine Notiz des Archivars Meckelburg: „Im J. 1804 an die Universität abgeliefert. Mg.“ Unter den Akten der Universität wie Bibliothek habe ich es aber noch nicht auffinden können. Ich muß daher die folgende Darstellung im wesentlichen nach dem Inhalt der Akten im Geheimen Staatsarchiv geben.

Am 12. Mai 1772 ging bei dem Minister von Zedlitz¹⁾ der Bericht der preussischen Regierung vom 30. April 1772 ein, mit welchem dieselbe Abschrift des Entlassungsgesuchs Kants vom 14. April 1772 und des Bewerbungsgesuchs des cand. jur. Friedrich Ernst Jester²⁾ vom 30. April 1772 überreichte. In dem Bericht war die Sachlage kurz mitgeteilt, über Jester dann folgendes bemerkt: „Da wir zum Theil nun den Supplicanten als ein ganz wohl qualificirtes Subjectum kennen, der um so mehr dieser Function wohl fürzustehen im Stande ist, als er sich in re litteraria viele Kenntniß erworben, so tragen wir kein Bedenken denselben, wenn p. Kant seine Dimission von dem Sub-Bibliothecariat erhalten sollte, anderweitig hiezu in pflichtmäßigen Vorschlag zu bringen.“ Nach kurzer Angabe des Gehalts der Stelle war in dem Bericht schließlich alles der Entscheidung des Königs anheimgestellt. Kants Gesuch hat nun nach der nicht ganz vollständigen, auch wohl nicht sehr sorgfältigen Abschrift folgenden Wortlaut:

Allerdurchlauchtigster p. p. p.

Ewr. Königl. Majestaet haben im Jahr 1766 allergnädigst geruhet, mir die Stelle eines Sub-Bibliothecarii an der Königl. Schloß-Bibliotheek zu conferiren, welcher ich auch bis daher gebührend vorgestanden bin. Da mir nun seit der Zeit das Amt eines Professoris Ordinarii bey dieser Vniversitaet, im Jahr 1770 allerhuldreichst ertheilet worden und es nicht allein bis daher ungewöhnlich ist, daß die Stelle eines Subbibliothecarii von einem Professore Ordinario bekleidet werde, sondern sich

1) Ueber v. Zedlitz siehe Stölzel a. a. O.

2) Ueber E. F. Jester siehe Goldbeck a. a. O. Bd. I S. 59 f.

auch solche mit den Obliegenheiten dieses letzteren Posten und der Einteilung meiner Zeit nicht wohl vereinigen läßt: so ergeheth meine allerunterthänigste Bitte an Ew. Königl. Majestaet mir die Erlassung und Dimission von der Stelle eines Subbibliothecarii allergnädigst zu ertheilen, damit ich den Pflichten, der mir bey der Vniversitaet anvertrauten Profession, geziemend und nach aller Schuldigkeit ein Gnüge leisten könne. Ich ersterbe in tiefster Devotion

Königsberg
den 14ten April:
1772.

Ew. Königl. Majestät
pp.
Immanuel Kant
Log. et Metap. Prof. Ord.

Jester hatte sein Gesuch mit dem Wunsche begründet, sich für den Dienst des Königs mehr und mehr verwenden zu können. Er gestand zwar zu, daß er außer einigen durch Neigung und Lesen erworbenen Kenntnissen der Litteratur nichts zu seinem Vorteil anzuführen wisse, betonte aber, daß es stets seine erste Pflicht bleiben werde, sich der Gnade des Königs durch unermüdete Arbeit und Treue würdig zu machen. v. Zedlitz ließ sich zunächst die Akten beilegen, in denen sich Kants Bestellung zum Sub-Bibliothekar befand und verfügte dann am 15. Mai 1772: Expediatur die Bestallung für den Jester z. Sub. Bibl. ad contras. et fiat ein kurzer Begleit Bericht worin die Incompatibilité dieses Postens mit dem Professorate als Ursache der Veränderung anzugeben. Der Bericht, mit welchem das zu vollziehende Rescript dem Könige vorgelegt wurde, hatte folgenden Wortlaut:

„Der Sub-Bibliothecarius bey der Königl. Schloß-Bibliotheek zu Königsberg in Preußen Professor Kant, hat diese Stelle, weil solche mit dem Professorate incompatible ist, niedergeleget.

Die Preußische Regierung bringet dazu den Candidatum juris Jester, wegen seiner vorzüglichen Kenntnisse in der Litteratur, in pflichtmäßigen Vorschlag.

Da ich sehe, daß Euer Majestaet schon ehemem mit dieser wenig importirenden Angelegenheit behelliget worden sind, so habe ich es nicht wagen mögen, sie für mich selbst abzumachen, und frage daher allerunterthänigst an:

ob Höchstdieselben dem p. Jester das erledigte Sub-Bibliothecariat mit der dabey vermachten jährlichen Besoldung von 62 Rthlr. zu conferiren, und das auf solchen Fall anliegende Bestallungs-Rescript zu vollziehen geruhen wollen.“

In diesem Bericht beruht der mit den Worten „Da ich sehe etc.“ beginnende Absatz auf einer eigenhändigen Veränderung des betr. Entwurfs durch v. Zedlitz, indem es in dem von dem betr. Sekretär angefertigten Entwurf statt jener Worte nur hieß: „Es beruhet demnach auf Ew. Maj. allergnädigster Entschließung etc.“ Worauf jene Aenderung zurückzuführen, und welcher Sinn mit den von v. Zedlitz hinzugefügten Worten zu verbinden ist, wird ganz besonders klar durch einen Vorgang bei der späteren Bestallung des Prof. poes. ordin. Kreuzfeld zum Sub-Bibliothekar. Als diese im Jahre 1779 von v. Zedlitz verfügt wurde — gleichzeitig wurde Reusch zum Oberbibliothekar ernannt —, richtete der betr. Sekretär folgende Anfrage an den Minister: „Obzwar laut der anliegenden Archiv-Acten, in vorigen Zeiten das Bestallungs-Rescript der Königsberg. Schloß-Bibliothecarien zur Königl. Unterschrift gegangen; So muß ich doch unterthänigst anheimstellen, ob Ew. Hochfreyherrl. Excellenz, bey jetzigen Umständen, das zur gnädigen Revision einliegende Bestallungs Rescript ad mandatum ausfertigen zu lassen genehmigen,“ worauf v. Zedlitz erwiderte: „Hat kein Bedenken, da es nur ein Auftrag an einen schon bestallten Prof. ist“. Es handelte sich also darum, ob die Bestallung mit Unterschrift des Königs und Gegenzeichnung des Ministers oder ad mandatum regis — Auf Seiner Königl. Majestaet Allergnädigsten Specialbefehl — ausgefertigt werden sollte. Bei der Bestallung Jesters hatte v. Zedlitz verfügt, daß sie dem König zur Unterschrift, ihm zur Gegenzeichnung („ad contras.“) vorgelegt werden sollte, wohl weil er gesehen hatte,

daß auch früher die Bestallung Kants dem Könige zur Unterschrift vorgelegt worden war. Da ihm aber die Angelegenheit dafür nicht wichtig genug erschien, wollte er die nunmehrige Vorlegung dem König gegenüber durch jene Bezugnahme auf die frühere Gewohnheit rechtfertigen.

Am Rande des Originals dieses von v. Zedlitz unterzeichneten Berichts vom 15. Mai 1772 an den König steht von Friedrichs des Großen der Vermerk: „gut F.“ In dem diesem Bericht zur Unterschrift beigelegten, vom gleichen Tage datierten Bericht an die Preußische Regierung hieß es: „Nachdem der Professor Ord. Magister Kant um die Erlassung von der bishero mit verwalteten Stelle eines Subbibliothecarii angehalten und Wir auch in Betracht, daß seine Obliegenheiten bey der ihm anvertrauten Profession sich mit der zu Verwaltung ersteren Postens anzuwendenden Zeit nicht wohl vereinigen laeßt, kein Bedenken tragen, seinem Gesuch hierdurch zu deferiren; So haben wir dagegen den wegen seiner Geschicklichkeit und in der Litteratur sich erworbenen vorzüglichen Kenntnisse Uns angerühmten Candidatum Juris Friedrich Ernst Jester hinwiederum hiermit und in Kraft dieses zum Sub-Bibliothecario Unserer dortigen Schloß-Bibliothec ernennen und annehmen wollen. Sodann wurde in dem Rescript noch Bestimmung über die Zahlung des Gehalts getroffen, in entsprechender Weise wie in der Bestallung für Kant, und ebenso wie dort die Regierung angewiesen, das Weitere wegen Einführung des Jester zu veranlassen. Ebenfalls vom 15. Mai 1772 datierte die Benachrichtigung an das General-Direktorium von der Ernennung Jesters und das Ersuchen an dasselbe, wegen der Auszahlung des Gehalts an ihn Anordnungen zu treffen, und auch eine Quittung über die von Jester an die General-Chargen-Casse in Berlin gezahlten Jura, welche den vierten Teil des jährlichen Gehalts betragen (15 Thlr. 12 gr.). Am 15. Juni 1772 ging bei dem Minister das Bestätigungsschreiben des General-Direktoriums vom 4. Juni 1772 ein, daß die Königsberger Kriegs- und Domänen-Kammer mit der Anweisung der

dortigen „Land-Renthey“ zur Auszahlung des Gehalts beauftragt sei.

Wann das Rescript vom 15. Mai 1772 an die Preußische Regierung bei dieser eingetroffen ist, läßt sich zunächst nicht feststellen. Unter dem 25. Juni 1772 erst teilte die Regierung Bock Abschrift des Rescripts mit und zwar mittels eines Anschreibens, wonach der König geruht hätte, „dem demüthigsten Gesuch“ Kants zu deferiren und Jester zu ernennen, dieser auch bereits verpflichtet und nunmehr von Bock einzuführen und ihm seine Arbeit anzuweisen sei. Auf diesem am 30. Juni 1772 bei Bock eingegangenen Schreiben hat Bock mit Bezug auf Jesters Einführung vermerkt. „Ist von mir geschehen d. 1. Juli.“

Nicht lange hat Jester sein Amt bekleidet, bereits unter dem 27. Mai 1773 bat er um seine Entlassung von diesem Posten wegen „seiner sehr geringen Vermögens Umstände.“ Unter demselben Datum schlug Bock der Regierung zu dieser Stelle Pisanski vor, unter demselben Datum aber meldete sich auch wieder Carl Daniel Reusch; durch Kabinettsordre vom 14. Juni 1773 wurde dieser nunmehr zum Unterbibliothekar ernannt, bis er auf Specialbefehl des Königs vom 15. Mai 1779 an Bocks Stelle Oberbibliothekar wurde.

IV.

Bei Abfassung dieser Arbeit wurde ich an zwei bestimmten Stellen zu Erwägungen veranlaßt, welche vielleicht geeignet sein dürften, Aufklärung oder Berichtigung einzelner biographischer Angaben über Kant herbeizuführen.

Die erste betrifft die Mitteilung, daß Kant zur Zeit, als er die Bibliothekarstelle erhielt, auch die Aufsicht über das Saturgussche Naturalien cabinet übernahm.

Es berichtet nämlich noch Jachmann an der oben (S. 476 Anm. 2) nur auszugsweise wiedergegebenen Stelle: „er übernahm auch die Aufsicht über das schöne Naturalien- und Kunst-

Cabinet des Commerzien-Rath Saturgus, welches ihm zum Studium der Mineralogie Veranlassung gab.“

Etwas, aber wohl nur infolge eigener wenig gegründeter Combinationen, ausführlicher schreibt Rink (vor der Mitteilung von Kants Uebernahme des Bibliothekariats)¹⁾: „Der damalige reichste Kaufmann zu Königsberg, Commerzienrath Saturgus, hatte eine Sammlung von Naturalien angelegt, in der sich manches interessante Stück der Art befand, und es gehörte daher in gewisser Weise zu den Merkwürdigkeiten der Stadt, auf die man durchreisende Personen aufmerksam zu machen pflegte. Es bedurfte indessen, um es zu diesem Endzwecke wissenschaftlich zu ordnen und zu vervollständigen, eines Mannes, der kein Fremdling in diesen Kenntnissen war, und so übernahm denn Kant, von Saturgus dazu aufgefordert, die Aufsicht über dieses Naturalien-cabinet.“

Aehnlich erzählt Schubert im Anschluß an das Bibliothekariat Kants:²⁾ „Fast um dieselbe Zeit übernahm Kant, bei seiner großen Vorliebe für die Naturwissenschaften, die Aufsicht über eine sehr ausgezeichnete Privatsammlung von Naturalien und ethnographischen Merkwürdigkeiten, welche einem Commerzienrath Saturgus angehörte, der damals unter den angesehensten und reichsten Großhändlern die erste Stelle einnahm. Königsberg hatte damals außer dieser Sammlung keine ähnliche von Bedeutung; bei der Universität wurde das zoologische Museum erst über fünfzig Jahre später begründet. Dies Naturalien-Cabinet gehörte daher zu den Sehenswürdigkeiten der Stadt und wurde wie so manche Raritätenkammern von Neugierigen aller Art besucht, die durch unverständiges Fragen dem Philosophen diese Stelle bald so verleiteten, daß er sie aufgab.“

Noch im Jahre 1764 jedenfalls hatte aber die Aufsicht über diese Sammlungen kein anderer als Friedrich Samuel Bock.³⁾

1) Rink a. a. O. S. 33.

2) Schubert a. a. O. S. 52.

3) Vergl. über dieses Naturalien-cabinet Pisanski a. a. O. S. 559 f.

Dieser, der sich später wiederholt durch naturwissenschaftliche Schriften bekannt gemacht hat, hatte in jenem Jahre herausgegeben: „Nachricht von einem Preußischen Naturalien Cabinet so sich in dem Saturguschen Garten zu Königsberg in Preussen befindet, mitgetheilet von Friedrich Samuel Bock etc. Im May, 1764. Königsberg, gedruckt bey D. C. Kanter, Königl. Preuß. Hofbuchdrucker“ (kl. 8^o. 16 Seiten), und späterhin in seinem „Versuch einer kurzen Naturgeschichte des Preussischen Bernsteins etc. Königsberg 1767“ unter VI. Anhang S. 122—46 noch eine Beschreibung der Naturstücke der Bernsteinsammlung in dem Saturgusschen Cabinet geliefert.

Da Kant nun nach Antritt seiner Bibliothekarstelle im April 1766 in zunächst dauernde nahe Beziehungen zu Bock getreten war, erscheint die Vermutung wohl begründet, daß einerseits und hauptsächlich auf Bocks Veranlassung, der vielleicht auch hierin eine Erleichterung wünschte, andererseits auch wohl aus eigenem Wunsche, um noch eine Nebeneinnahme zu erhalten — nicht aus bloßer Neigung zu den Naturwissenschaften —, Kant die Aufsicht über dieses Naturalien Cabinet übernommen hat. Der Zeitpunkt läßt sich mangels bestimmter Angaben nicht genau bezeichnen; vor dem Jahre 1766 wird Kant hiernach die Stelle nicht angetreten haben, aber auch wohl nicht notwendig erst nach 1767, da Bock seine Mitteilung über die Bernsteinsammlung auch sehr wohl zu einer Zeit machen konnte, da er nicht mehr Aufseher des Cabinets war. Sicherlich wird Saturgus nicht aus eigenem Antrieb Kant zur Uebernahme der Aufsicht aufgefordert haben; die von Rink für die Aufforderung gegebene Motivierung erscheint unwahrscheinlich, da Bock unzweifelhaft eingehendere specielle Kenntnisse in den beschreibenden Naturwissenschaften besaß. Wie lange aber Kant die Aufsicht geführt und aus welchen Gründen er dieselbe niedergelegt hat, darüber fehlen alle näheren zuverlässigen Angaben.

Weiterhin wurde ich veranlaßt, eine Erwägung über Kants Einkommenverhältnisse in jener Zeit anzustellen. Indessen er-

scheint es mir zweckmäßiger, erst bei Besprechung des dritten Beitrages Fromms, der Kants Gehaltsverhältnisse zum Gegenstande hat, die betr. Ausführungen zu geben.

Zum Schlusse seien diejenigen Akten zusammengestellt, welche bei den Abschnitten II und III der Arbeit durchweg von mir benutzt und dort aus dem Grunde nicht angeführt sind, weil ihre öftere Citierung nur störend gewirkt hätte. Es sind benutzt:

- A. aus dem Königl. Geheimen Staatsarchiv in Berlin
 1. Acta des Königl. Ober-Curatoriums der Universitäten über die Königl. Schloß-Bibliothek zu Königsberg in Preußen. vol. III von 1746—1769. R. 76. Archiv II Abt. No. 259.
 2. Acta des Königl. Ober-Curatoriums der Universitäten über die Königl. Schloß-Bibliothek zu Königsberg in Preußen. vol. IV von 1770—1805. R. 76. Archiv II Abt. No. 260.
- B. aus dem Königl. Staatsarchiv in Königsberg in Pr.
 1. Akten des Etats-Ministeriums, die Sub-Bibliothecarien-Stelle bey der hiesigen Königl. Schloß-Bibliotheek betr. 1765. (71,1).
 2. Akten des Etats-Ministeriums, wegen jedesmaliger ordentlicher Oeffnung der Königl. Schloß-Bibliotheek (71,1).
- C. aus den Akten der Universität zu Königsberg i. Pr.

Akten des akademischen Senats, die Stelle eines Sub-Bibliothecarii bei der Kgl. Schloß-Bibliotheque betr. B. No. 2.
- D. aus den Akten der Königl. Bibliothek zu Königsberg

Akten der Kgl. Schloß-Bibliothek betr. die Anstellung der Bibliothekare etc. A. No. 1.

Memorial über die Beziehungen des Ordenslandes Preussen zu Polen.

Mitgeteilt von

Max Toeppen.

[Die nachfolgende Denkschrift über die Beziehungen des Ordenslandes Preußen zu Polen ist überliefert in der Handschrift des Staatsarchivs zu Königsberg No. 11 Folio p. 157—162, welche hauptsächlich die Aeltere Hochmeisterchronik und mehrere Abschnitte des Ebert Ferber-Buchs enthält. Vgl. *Scriptores rerum Prussicarum* III S. 523 und IV S. 364, 493—495.

Da in derselben der Abschluss des Waffenstillstandes von 1521 erwähnt und der Markgraf Albrecht von Brandenburg als zeitiger Hochmeister (*magister modernus*) bezeichnet wird, fällt die Abfassungszeit in die Jahre 1521—1525.

Der Verfasser benutzt die ältere Hochmeisterchronik, Aeneas Sylvius *de situ et origine Pruthenorum* und *de Pruthenis*, die Aeltere Chronik von Oliva, und mehrere Urkunden. Zuletzt berichtet er als Zeitgenosse.

Die Anmerkungen habe ich hinzugefügt.

Marienburg Wpr.

R. Toeppen.]

Ordo militie Teuthonice Prutenorum apud Acconem Sirie civitatem principium habuit.¹⁾ Ceterum Frederico secundo Romanis imperante, cum jam Sarraceni Ptolemaidam expugnassent, fratres inde solventes in Germaniam redi[e]re, viri nobiles et rei

1) Vgl. ä. Hmchr. c. 1 in Ss. rer. Pruss. III. S. 540.

bellice peritissimi, quorum ductor Hermannus de Saltza imperialis curie magister factus, cum non tam cesari quam presuli Romano morem gessisset, principatus insignia ab utroque suscepit.²⁾ Verum ne per otium contabescerent, papam cesarem accedentes, Prussiam, si queant ab infidelibus extorquere, dono petunt, obtinent, literis apostolicis ac imperialibus freti nationem Theutonicam implorant, bella Prutenis inferunt. Quinquaginta plus tribus annis acriter pugnant, ad extremum victos paganos sub jugum mittunt. In Livoniam transeunt, longe lateque populantur, barbaros quam plurimos ad Cristi religionem trahunt. Fiunt potentia, fastu, gloria pares regibus.³⁾ Per Polonos ad certamen crebris vicibus provocati nunquam detrectarunt, in majori semper discrimine majorem animum adhibentes.⁴⁾ Prutenis Pomerani ab occidente juncti sunt. Horum princeps Swanthopolcus postquam natale solum de subjugo Polonorum restituisset, victor decedens Mestwinum, Warceslaum, Samborium et Tiborium⁵⁾ filios reliquit, ex quibus ultimo nominati militiam Theutonicam ingressi quidquid paterni juris in Pomerania possederunt, ordini contulerunt. Warceslaus in ducem cum Mestwino per contentionem eligitur, persecutione tamen fratris in Prussiam fugere compulsus partis sue principatum, quem retinere non potuit, religioni⁶⁾ donavit.⁷⁾ Mestwinus sanctimonialem desponsasse dicitur, ex qua justo dei judicio cum prolem non haberet, Primislaum regem Bohemie (quem Ottocharum vocant) heredem constituit. Primislaus collapsum (Boleslao monachi filio) Polonie regnum recuperasse legitur, qui cesus a cesare Rudolpho Wenceslaum 2^{um} utriusque regni successorem reliquit. Is Pomeraniam Ottoni marchioni

2) Vgl. ä. Hmchr. c. 2. l. c. S. 540, 541 und besonders Aeneas Sylvius de situ et origine Pruthenorum in Ss. rer. Pruss. IV. S. 219.

3) Aeneas Sylvius l. c. S. 219. Die 53 Jahre stammen aus der ä. Hmchr. c. 8. l. c. S. 543.

4) Aeneas Sylvius l. c. S. 219.

5) i. e. Ratibor. Daß Svantopolk Vater von Mestwin, Warceslaus, Samborius und Tiborius gewesen sei, ist ein Irrtum, den bereits Dusburg begeht.

6) s. v. a. Orden.

7) Vgl. ä. Hmchr. c. 72. l. c. S. 568, 569.

Brandenburgensi curie sue magistro pro stipendio dedit. Rursus Waldemirus successor Ottonis acceptis X milibus marcarum auri Pomeraniam fratribus de Prussia cum omni hereditate et jure cessit, literis imperialibus ac ipsius regis Bohemie desuper traditis.⁸⁾ Quidam tamen alienigene, qui vulgo pani vocantur, contemptis juramentis religioni debitis flagitiosum Lokith Polonia pulsum sequebantur, qui postea revocatus ad regnum Pomeraniam ex rellegione cum diu frustra petisset, congregatis Polonis terram Culmensem per Masovie ducem ordini collatam invadere cepit. At magister Lotharius natus dux Braunsvicensis fratres suos in aciem producens prostrata multitudine Polonorum regem cum paucis terga vertentem in Poloniam repulit, quem etiam persecutus partem regni, quam Cuyam appellant, totam illi armis ademit, nec prius restituit, donec labentibus annis per serenissimos Karolum Hungarie et Johannem Bohemie reges diffinitum fuit, ut Coia redderetur Polonis et Pomeraniam terramque Culmensem fratres perpetuo jure possiderent.⁹⁾ Confirmavit hec rex Polonie Casimirus cognomento magnus, metasque terrarum regni et ordinis cum magistro distinxit, pollicens per regias literas, se suosque successores limitationi predictae nullo tempore contraveniuros presentibus Jaroslao primate Gnesznensi ceterisque prelatis palatinis, castellanis ejusdem regni compluribus.¹⁰⁾ Postquam vero fratres Prussiam et Livoniam e manibus infidelium suis armis vindicassent, multoque sanguine coemissent, bellum Lithuanis, Ruthenis indicunt. Anno post incarnationem verbi MCCCXLVIII magister Henricus Dusemarus Kinstodem patrem

8) Vgl. die ältere Chronik v. Oliva in Ss. rer. Pruss. I. S. 693 ff. Perlbach, Pommerellisches Urkundenbuch, n. 640 (1305 August 8.), n. 676 (1309 September 13.), n. 685 (1310 Juni 12.), n. 688 (1310 Juli 27.) und n. 700 (1311 Juli 12.).

9) König Johann von Böhmen und König Karl von Ungarn waren im Jahre 1334 von den streitenden Theilen zu Schiedsrichtern ernannt. Voigt, Cod. dipl. Pruss. T. II. n. 146, 149. Der Friedensvertrag kam 1337 zu Stande, wurde aber erst 1343 beschworen. Voigt, Cod. dipl. Pruss. T. II. n. 163, T. III. n. 37. Vgl. ä. Hmchr. c. 154 in Ss. rer. Pruss. III. S. 592.

10) Dogiel T. IV. nr. 62—67 p. 68—72.

Witoldi, magnum Lituaniae ducem in terra sua debellavit, ceso Narmando Ruthenorum rege multisque aliis utriusque gentis ducibus. Deficiente autem Dusemaro, et Wenrico parisi excellentie viro succedente, Kinstud Lituaniae princeps in Prussiam trahitur, ubi tempore multo detentus in vinculis tandem negligenter custoditus perfidi cujusdam vigilis auxilio fretus fugam eripuit, regnoque rursus potitus est.¹¹⁾ Anno vero MCCCLXX tempus venisse ratus, quo Prutenos perderet, suamque gloriam exaltaret, Sambiam ingressus accurrentes inibi fratrum districtus passim igne ferro delevit. Centum milia barbarorum eum secuta feruntur. Sed non tam superbus ejus adventus, quam ignobilis recessus fuit, denique in agro Rudaw superatus a fratribus cum grandi suorum detrimento terga vertit.¹²⁾ Hujus frater Kinstodis Algerth filium habuit Jagel nomine vocatum. Is facultatem nactus patrium viribus enervatum, nec reluctari valentem cum Witoldo tenuit, missisque in Prussiam nuntiis pacem simulque principatum ex religione petiit, pro quibus consequendis relicturnum se idola magistroque parituum perpetuis literis obligavit. Verum mortuo Kinstode, qui se ipsum necasse dicitur, Witoldus excussis vinculis cum uxore et liberis in Prussiam fugiens magistrum multis lacrimis pulsat, fidelitatem jurat, qua tenus sibi suisque adesse dignaretur, quem ille perbenigne susceptum et in fide catholica diligenter instructum ad sacrum baptismum perduxit. Renato singula sui ordinis castra aperuit, nec minus honoratum quam se ipsum haberi precepit.¹³⁾ Quam vero solida sit Lituanica fides, Jagel Witoldusque cum suis posteris docuerunt. Post aliquot annos defuncto Ludowico Polonie rege Wilhelmus Austriae princeps filiam ejus cum regno suscepit. Displicuit Polonis rex Theutonicus, Jagellonem, quem diximus, ex Lituania vocavere, ejectoque Wilhelmo conjugem ejus frustra

11) Vgl. ä. Hmchr. c. 156 und 157 l. c. S. 593.

12) Woher die 100000 Barbaren stammen, vermag ich nicht nachzuweisen. Vgl. ä. Hmchr. c. 160 l. c. S. 595, 596.

13) Vgl. ä. Hmchr. c. 171—173 l. c. S. 602—607.

reluctantem proselite tradidere.¹⁴⁾ At Poloni dum hec, que dicta sunt, agunt, Witoldus predatis castris Prutenorum, multis in favillam redactis, in Poloniam recedens, regi, cujus aliquando manus effugerat, associatus fuit. Iterum potiti terras Pomeranie Colmensem, de quibus supra facta est mentio, postulavere. Quibus ex ratione negatis, Prussiam anno X super MCCCC ingressi bellum adversus Ulricum tunc magistrum constituunt, neque is certamen detrectat. Preoccupato loco, cui Tannenbergk nomen est, regi duos enses per facialem mittit, cum quo fortiter ac strenue congressus, Polonis, Tartaris, Lituaniis et Rutenis innumerabilibus gladio extinctis, tandem cum sexcentis fratribus inter strata cadavera fatigatus deficit.¹⁵⁾ Certum est Bohemorum validam manum a Prutenis (ob hussitarum perfidiam) repulsam hanc regi fortunam peperisse. Anno vero sequenti, cum per ordinem novus fuisset exercitus congregatus, Poloni restitutis agris, pro quibus litigatum fuit, fedus eternum pacis cum ipso pepigere, promittentes sub fide et honore sine dolo et fraude corporali prestito juramento se ad nullius viventis hominis inductionem, suggestionem vel mandatum novas religioni lites moturos, etiam si imperator in propria persona contra ordinem procederet.¹⁶⁾ Hanc concordiam literis et sigillis firmatam sacra Constanciensis synodus autenticam reddidit. Sigismundus quoque imperator eidem robur adjecit, mandans sub pena X milium marcarum argenti puri, literam federis pacis ac omnia in ipsa litera contenta servari, tenore et forma, quibus sequitur:

Nos Sigismundus dei gratia Romanorum imperator Hungarie et Bohemie rex etc. pronuntiamus, laudamus, amicabiliter componimus, arbitramur, declaramus et diffinimus, ac per hanc nostram arbitrabilem sententiam et amicabilem compositionem in hiis scriptis sentenciamus, quod unio federis perpetui ante Thorn initi inter dominos regem Polonie et ducem Witoldum

14) Vgl. ä. Hmchr. c. 175—177 l. c. S. 608—610.

15) Aencas Sylvius de situ et origine Pruthenorum l. c. S. 219 und derselbe de Pruthenis l. c. S. 233.

16) Dogiel n. 80 S. 84—87.

magistrum et totum ordinem cruciferorum mutuo consensu partium prefatarum celebrata, in qua per expressum cautum est, quod per nullas penitus dissensiones violetur, ipsam volumus, decernimus et mandamus perpetuo valituram, et si contigerit, quod absit, quod per aliquam partium fuerit contraventum, nolimus propterea dictam concordiam esse ruptam vel in aliqua sui parte violatam, sed ipsam perpetuo in suo robore permanere debere. Item pronuntiamus, arbitramur etc., quod confinia termini, limites seu granicie terrarum Pomeranie, Colmensis, Michaloviensis et castrum Nessaw cum omnibus pertinentiis et attinentis suis stent et permaneant circa ordinem, sicut ordinatum fuit per concordias factas per serenissimos principes Karolum Hungarie et Johannem Bohemie reges et per concessionem, donationem, renuntiationem Casimiri quondam regis Polonie ipsiusque predecessores et per concordiam factam ante Thorn et per sententiam nostram Bude latam. Datum Wratislavie Anno MCCCCXX.¹⁷⁾

Hanc iterum concordiam in conventionem Breszcensi sub anno XXXVI renovatam Kazimirus filius Jagellonis tactis sacrosanctis servare juravit, consignavit ac sigillavit, 2^o factus Lituaniae princeps, 3^o in regem Polonie sublimatus, quo vero pacto iurandum servaverit, ex subjectis luce clarius innotescit.¹⁸⁾ Anno MCCCCLIII Ludowico magistratum tenente, lis inter religionem et subditas civitates orta fuit. Rectores earundem perniciose liga constricti obedientiam fratribus negavere. Questio ad Nicolaum V. simulque Fridericum III. defertur, quorum uterque causa cognita damnata liga colligatos ad obedientiam fratrum redire jubet. Illi non sine grandi furore arma sumentes castella fratrum invadunt, diripiunt, diruunt, fratres quam plurimos in vincula conjiciunt, obstantes occidunt, reliquis inde fugatis Casimirum regem Polonie sibi dominum adsciscunt. Is cum exercitu provinciam ingressus bellum fratribus non modo indixit,

17) Die Urkunde Kaiser Sigismund's ist vom Verfasser der Denkschrift nur auszugsweise mitgeteilt; ein vollständiger Abdruck findet sich bei Dogiel S. 106—108.

18) Dogiel n. 97 S. 123—134.

sed etiam inita federa contra jusjurandum intulit simul et gerere cepit. Terris Pomeranie, Colmensi et quibuscunque religioni debitis in potestatem susceptis Cunicenses, qui cum certis aliis adhuc ordinem sequebantur, expugnare tentavit. Sed hec sua perfidia non cessit impunita. Affuit presto celebris Rudolphus dux et princeps Saganensis. Is magni magistri ducens exercitum regem XXX milia Polonorum sub manu habentem cum septem milibus adiit. Consertum est prelium, pugnatumque totis viribus utrimque. Opprimitur concursione Rudolphus, rex vero equo dejicitur, meliores ex utraque parte occumbunt. Postremo cum victorem victor incurreret et sauciorum loca integri occuparent, non tulere Poloni Theutonicorum impetum, qui quamquam numero prestarent, virtute tamen superati in fedam fugam conversi sunt. Rex ab amicis adjutus vix ex clade ereptus est. Rudolphus morte triumphans perpetuam sui nominis memoriam reliquit, remque laude dignam edidit, cum tam parvo militum numero hostium multa milia vicit, fudit, delevit.¹⁹⁾ Vietus Polonus quamvis dignam facto mercedem sustulisset, non tamen ad cor reversus aliena restituit, sed et contemptis apostolice sedis atque imperii sacri decretis, ordinem per XIII (sic!) annos oppressum tandem contra omne jus dei et hominum privilegiis jure et proprietatibus spoliatum novis perniciosissimis legibus nisus est mancipare, quibus dum denuo illustrissimus Albertus magister modernus tamquma erroneis derogasset, statuendo in juditium Romani pontificis et imperatoris, Sigismundus rex Polonie ad paternas artes reversus Prussiam anno MCCCCXX infestis signis repetens non aliter, quam si ad furta pergerent, alacres milites duxit. Sed exceptit eos machinis et tormentis inclitus Albertus Prutenorum magister, tantamque per loca stragem edidit, ut omnes viarum exitus cadaveribus Polonorum repleverit, nec prius cum hoste (quamvis per amicos principes trina vice rogatus) ad pacem rediit, donec hostiles agros populatus vindictam temerarie litis restituisset. Tandem in cesarem compromissum, ut is causam

19) Aeneas Sylvius l. c. S. 234 und 236.

omnem audiat, diffiniat et cum certis principibus sententiam promat.

Teutones hujus inclite militie primi duces fuere, nemoque ad eam recipitur nisi Theutonicus natu nobilis et ad pugnandum pro fide Cristi paratus. Hinc pallium album, sagum velumve nitidissimum super decentia indumenta deferunt nigra cruce insignitum. Pro canonicis horis dominicam orationem repetunt, sacerdotibus exceptis, qui secundum proprium ritum divina perficiunt, habentque metropolim juxta Rigam Livonie civitatem, cujus primatem cum multis aliis ecclesiarum prelatis habitum religionis gestare magistroque subesse in temporalibus oportet. Porro Livonie et Alemanie magistri magno Pruteno obedientiam prestant. Prutenus vero Romanis dnntaxat presuli ac imperatori parere debet. Magnus ordo et cui alter proponi nequit. Quis, inquam, generosos duces comites barones militesque strenuissimos certo metiri numero sufficiat, quique sublimitate natalium vite morumque integritate nec non clarissimis ore manuque gestis ipsum suum ordinem celebrem effecere magnificentissimumque. Sed ad nostram pervenerunt noticiam Fredericus dux Saxonie, cujus merito nomen premittendum occurrit, qui susceptum magistratum annis XII non sine summa laude justitia ac pace gubernavit, tandem ad celestia regna migrans cum patribus suis locum quietis accepit.²⁰⁾ Hunc emulator Albertus ex famosissima ac illustri Brandenburgensium marchionum familia natus, proles inquam Frederici, Alberti vero (qui ob rerum gestarum amplitudinem Achilles Teutonicus appellatus est) nepos, princeps singulari prudentia, magnitudine animi, beneficentia ac liberalitate insignis, quem non solum militares artes et imperatorie virtutes mirifice extollunt sed ipsa quoque nobilitas generis, majestas corporis, facundia lingue ac virium robur gloriosum efficiunt.²¹⁾ Proximus et illi celebris (!) Hericus natus dux Braunsvicensis, Ottonum cesarum suboles, ordinis nobile decus, cui ad fastigium

20) 1498—1510.

21) 1511—1525.

laudis nihil deesse videtur.²²⁾ Clarissimus vero Wilhelmus Montis Ferrati comes nullo modo pretermittatur, vir honorificus et multis virtutibus adornatus ac plurima laude dignus, qui pro suis eximiis meritis ad magisterium evectus, quum esset magnus quondam ordinis senescallus, salutis patrie magis conferens generalatui cessit, atque ejus consilii auctor extitit, quo ab imperio princeps postularetur.²³⁾ Inter sacerdotes preconio dignus fuit dominus Job Pomesanus episcopus, statura procerus, eleganti aspectu et celebri eloquentia clarus, in legationibus ceterisque sui ordinis laboribus perferendis velut alter Job infatigabilis.²⁴⁾ Taceo dominum Quirinum Schligk,²⁵⁾ taceo barones de Heideck magni consortes magistri²⁶⁾ cum reliquis, in quis plane prosapie sinceritas, corporis proceritas, vultus amenitas, in quis etiam fortitudo animique magnitudo, prudentia, vite morumque elegantia spectanda relucet. Livoniam autem invictissimus Walteres regit natione Wesvalus, vir ingenio dextro, animoque sublimi, cujus lateri ense nunquam deesse affirmant, qui tempestate nostra Rutenos scismaticos, quos Moscovitas appellant, ingenti prelio superatos et maximis damnis affecit et castris exiit, deo optimo maximo duce, cui virtus est per omnia secula seculorum.²⁷⁾

22) Erich Herzog zu Braunschweig, Komthur zu Memel 1519—1525. Vgl. Voigt, Namen-Codex, S. 37.

23) Wilhelm Graf zu Eisenberg begegnet als Oberster Marschall in der Zeit von 1507 Mai 31. bis 1510 Mai 21. M. Toeppen, Akten V S. 495 und 546. Sein Vorgänger Erasmus von Reizenstein kommt zuletzt 1504 vor. M. Toeppen, Beiträge zur Geschichte des Weichseldeltas S. 113. Dies zur Ergänzung und Berichtigung von Voigt, Namen-Codex, S. 9.

24) 1501—1521.

25) Komthur zu Osterode 1518—1525. Voigt, Namen-Codex, S. 43.

26) Friedrich v. Heydeck, Compan und Pfleger zu Johannisburg 1514—1525. Wolf von Heydeck, Neffe des vorigen Compan 1522—1525. Voigt, Namen-Codex, S. 88 und 111. Lohmeyer, Kaspars von Nostitz Haushaltungsbuch des Fürstentums Preußen. Lpz. 1893. S. 252 und 50 Anm. 2. Nach Besch in der Altpr. Mtsschr. Bd. XXXIV (1897) S. 474 ist Wolf v. H. vielmehr ein Bruder von Friedrich v. H.

27) Walther v. Plettenberg, Meister zu Liefland 1495—1535.

Ex alio ad idem.

Ad laudem omnipotentis dei ejusque illibate genitricis Marie singulare decus nec non tocius reipublice cristiane incrementum ordo hospitalis Theutonicorum domus Jherosolimitane sanctorum primum studio multorumque serenissimorum ac illustrissimorum principum, regum, ducum, comitum, baronum aliorumque nobilium consiliis et auxiliis suffragantibus extitit institutus. Hunc ordinem multi spectate nobilitatis viri felicium Machabeorum zelum imitando²⁸⁾ professi sunt, qui etiam pro evangelice doctrina veritatis more parati snopte ingenio sua capita obtulerunt, atque ut quietem cunctis aliis Cristo credentibus parturire possent, noxia quiete carnisque illecebris abdicatis pro fratribus suis adversus eos, qui foris sunt, justa et pia bella susceperunt. His vero tempestatibus terra Polonie (cujus jam regnum defecerat in provincias divisum) a Prutenis idolatris variis lacessita pugnis et preliis in humilitate delituit, et quasi ad internetium deducta in tristitia sedens quotidiana damna deplorabat, quam bellatores incliti per duces Masovie et Coiavie implorati ad portum salutis et serenitatem reductam non solum tuta ac pacifica statione gaudere fecerunt sed et nocentes Prutenos post multorum sevissimos armorum conflictus tandem vere paci confederatos ad sacrosanctam Romanam ecclesiam feliciter perduxerunt. Nec defuerunt, qui athleticis Cristi manus porrigerent adjutrices. Quantum huic ordini prestiterunt Francigene, quantum Anglici, quantum Scoti, quantum Hispani, Dani, quantum Germani. Illis diebus nulla pars Cristi fidelium otio vacabat, cuncte nationes Romane subjecte ecclesie satagebant ministrare subsidia et precipue viri potentes et nobiles pro illius manutentione in proprii sanguinis effusione largiflua visi sunt decertare, quorum piis laboribus et fatigiis hec sacra religio floruit et almi pneumatis irrigata stillicidiis quasi nova plantatio in vineam electam dei Sabaoth fructifero germine pullulavit,

28) Die Anspielung auf die Maccabaeer kommt bereits in dem Prolog der Ordensstatuten und bei Dusburg I. c. 1 vor.

Prusia vero barbaris hospitibus deturbatis, postquam habitatores pacificos intromisit, facta est murus cristiane religionis et nostre fidei solidus paries, et postea ad multos annos nobilium ac generosorum virorum pro veritate, pietate ac fide pugnare volentium aptum fuit hospitium et militaris exercitii congruentissima domus, in qua fortissimi viri sue strenuitatis insignia tamquam in loco pre multis aliis digniori quesierunt et magnifice consecuti sunt. Legimus Ottharum potentissimum regem Bohemie fratrum commilitonem effectum olim in hac patria magna gessisse,²⁹⁾ Leopoldum Austrie ducem decus militie inibi adeptum,³⁰⁾ Ottonem ducem de Braunschwig,³¹⁾ Misnensem,³²⁾ Brandenburgensem³³⁾ marchiones et quidquid in Germania nobilitatis existit, magnum inde nomen tulisse. Francie item et Anglie, Danie, Hispanie, Pannonie quoque et Theutonie coadjuvatam militiam hic ad mensam honoris sedisse. Sed non potuerunt Poloni sine indignatione florentem cernere ordinem, graviterque tulerunt salutem eorum, quorum adiutorio salus eis quondam restituta est, falsis subreptionibus sanctissimis patribus persuadentes, quibus gladios contra infideles eductos in vaginas remittere et manus paratas ad prelium lenitescere juberent. Tandem non sunt passi eos quiete vivere, per quos olim pacati quieverunt, morem ingratorum imitati, qui post accepta beneficia oblivione ducti eos, quorum ope felices se norunt, odiunt [so!] direque persequuntur. Hinc attendant, qui Cristi nostri dei nomine censentur, ne ordo tam inclitus, quem sanctorum patrum (ut premittitur) manus totque serenissimorum ac illustrissimorum principum, regum, ducum, comitum, baronum atque nobilium labores et sudores in sanguinis effusione multiplici ad statum sui floris promoverunt, tempore labenti, quod absit, interitum

29) Kreuzfahrer 1255, 1267 und 1268.

30) 1370.

31) 1239.

32) Heinrich der Erlauchte 1236. 1253. Dietrich der Weise 1272. Friedrich 1391.

33) Otto III. 1249. 1255. Otto der Kleine 1266, 1267 u. 1268. Johann 1266. Ludwig d. Aeltere 1336. Ludwig der Römer 1361.

paciatur. Caveant maxime, quibus interest, ne nobilis provincia Prutenorum, que Romanis duntaxat sedi imperio sive regno subjecta esse videtur, in potestatem extraneorum prorsus redigatur. Hec est enim illa patria, hec est illa religio, que ob Cristi gloriam nominis tot per annos multa pia bella gessisse dinoscitur, que tot hostes crucifixi in brachio altissimi crebris victoriis superatos continuit, et eorum, qui in potentia sua gloriantur, comminuit potestatem. Pro qua terra obtinenda, pro qua religione fundanda tot animosos tyrones contigit oppetere et mortis subire varios casus, quam sancti patres Romani presules laudibus et innumeris cumularunt privilegiis, quam sacrosanctum Romanum imperium sub alis sue protectionis gratiosius defensavit usque ad tempora hodierna.

Paulsen's Kant.

Von

Otto Schöndörffer.

Das Erscheinen der 2ten und 3ten Auflage von Paulsens Buch „Immanuel Kant. Sein Leben und seine Lehre“, das schon so viel von sich hat reden machen, giebt uns die erwünschte Gelegenheit, das Versäumte nachzuholen und auch unsere Meinung über dieses neueste Kantwerk zu äußern.

Zunächst mögen ein paar Worte über die äußere Anordnung und Gestalt orientieren. Das Buch gehört zu der schnell bekannt und beliebt gewordenen Sammlung von Frommanns Klassikern der Philosophie, die unter Prof. Falckenbergs Leitung herausgegeben werden. „Es kann daher“, wie der Verf. in dem Vorwort sagt, „die Kantischen Gedanken nur in ihren großen Grundzügen, nicht in der ganzen Länge und Breite der Ausführung darstellen.“ Andererseits macht Paulsen, da Kant nun einmal eine besondere Stellung in der Philosophie einnehme, den Versuch, zugleich „über die Kantischen Studien der Gegenwart, die Verschiedenheit der Auffassung an den Hauptpunkten, das Quellenmaterial, das uns für die Erkenntnis der Gedanken und ihrer Entwicklung zu Gebote steht, den Leser zu unterrichten.“ Wir wollen gleich bemerken, daß dieses dem Verf. unseres Erachtens wohl gelungen ist, dank der prägnanten Hervorhebung der Hauptgedanken und deren klarer Darstellung und geschickter Anordnung, dank ferner seiner leicht verständlichen, belebten und fesselnden Schreibart, lauter Vorzügen, die aus seinen früheren Werken bekannt sind und ihn zu einem der am meisten gelesenen philosophischen Schriftsteller der Gegenwart gemacht haben.

Auf die Schilderung von Kants Leben und philosophischer Entwicklung folgt die Darstellung von Kants theoretischer Philosophie, die, wie natürlich, bei weitem den größten Teil des Buches einnimmt. Der erste Abschnitt giebt die Erkenntnistheorie d. h. die Darstellung der Kr. d. r. V. und der Prolegomena, der zweite die Metaphysik in weit größerer Ausführlichkeit als gewöhnlich, ein Anhang enthält die empirische Psychologie und die Anthropologie. Dann folgt im 2ten Buch die praktische Philosophie, und zwar im ersten Abschnitt die Moralphilosophie, die auf nur ca. 50 Seiten wiedergegeben und beurteilt wird, dann im 2ten Abschnitt — auf ca. 20 Seiten — die Rechts- und Staatslehre, und als dritter Abschnitt Kants Lehre von Religion und Kirche. Des Philosophen Erziehungslehre wie auch seine „Lehre vom Schönen und der Kunst“ sind in einen Anhang verwiesen. Eine Schlußbetrachtung schildert die Wirkungen der Kantischen Philosophie und ihr Verhältnis zur Gegenwart. — Könnte man auch einiges, z. B. die Darstellung der praktischen Philosophie und besonders der Kritik der Urteilskraft, die ganz auffallend vernachlässigt ist, ausführlicher wünschen, so wird doch im übrigen gegen diese Anordnung und Verteilung des Stoffes nichts Wesentliches einzuwenden sein.

Bevor ich auf einzelnes zu sprechen komme, schicke ich eine Bemerkung voraus, welche eine für das ganze Buch wesentliche und charakteristische Seite betrifft. P. verfolgt in seiner Darstellung eine ganz bestimmte Tendenz: er will dazu beitragen (S. XII) „der idealistischen Metaphysik, die sich in der jüngsten Zeit wieder ans Licht zu wagen begonnen hat, Mut zu machen, indem er zeigt, daß Kant für sie kein drohender Name, sondern ein geneigter Patron ist.“ „Kantius Platonizans“ so sagt er in einem in der deutschen Rundschau (No. 21 August 1898 „Das jüngste Ketzengericht über die Philosophie“) erschienenen Aufsatz, „hätte ich meine Darstellung überschreiben können.“¹⁾

1) Vergl. auch Paulsen, Kant der Philosoph des Protestantismus. Vaihingers Kantstudien IV, Heft 1. Seite 20 f.

Er hebt daher immer wieder und wieder hervor und sucht zu beweisen, daß Kant durchaus kein Agnostiker gewesen, sondern objektiver, metaphysischer Idealist, daß seine Anschauung von der Natur des „wirklich Wirklichen im Grunde zu allen Zeiten unverändert geblieben ist: die Wirklichkeit an sich ein System seiender, durch teleologische Beziehungen zur Einheit verknüpfter Gedankenwesen.“ Er meint, überall da, wo sich Kant unmittelbar mit seinem persönlichen Denken giebt, wie in den Vorlesungen und in den Aufzeichnungen dafür, trete uns der „echte Platoniker“ entgegen und „im ganzen gesehen (S. 315) stelle sich auch von der praktischen Philosophie aus der Kritizismus als die neue Methode der Begründung einer platonischen Metaphysik dar.“

Mir scheint diese Darstellung Kant's Stellung zur Metaphysik und damit überhaupt seine ganze Philosophie, die kritische Philosophie, mindestens zu verschieben, sowie deren allmähliche, durch viele schwere Gedankenarbeit endlich zum befriedigenden Ziele gelangende Entwicklung zu verhüllen.

Kants Stellung zu dieser Frage ist, wie mir scheint — wenn wir von den Vorlesungen vorläufig absehen — seit dem Jahre 1781 überall folgende: Die intelligible Welt können wir auf keine Weise erkennen. Denn „nur daraus, daß Sinnlichkeit und Verstand sich vereinigen, kann Erkenntnis entspringen.“ (Kr. d. r. V. S. 77.)¹⁾ „Zum Erkenntnis gehören nämlich zwei Stücke: erstlich der Begriff, dadurch überhaupt ein Gegenstand gedacht wird (die Kategorie), und zweitens die Anschauung, dadurch er gegeben wird.“ (Kr. d. r. V. S. 668 f.) „Was es also für eine Bewandnis mit den Gegenständen an sich und abgesondert von aller Receptivität unserer Sinnlichkeit haben möge, bleibt uns gänzlich unbekannt.“ (Kr. S. 66.) Ich meine, das ist deutlich genug. Die Erkennbarkeit der Dinge an sich ist ausgeschlossen und muß für immer ausgeschlossen bleiben, wenn man die oben

1) Ich citiere die Kr. d. r. V. nach der Ausgabe von Kehrbach (Reclam), die übrigen Schriften Kants nach der Hartensteinschen Ausgabe vom Jahre 1838.

citirten Kantischen Sätze als gültig anerkennt. Daher ist Kant kein objektiver Idealist und kein Platoniker. Daher auch sind wohl „Hypothesen über Wesen und Zusammenhang aller Dinge“ (Paulsen Kant der Philos. des Protest. S. 20.) gestattet und oft sicher sehr interessant, daher aber gehen auch alle Philosophen in die Irre, sobald sie diese Hypothesen für Erkenntnis ausgeben, mögen sie nun, wie Hegel, „den ganzen Wirklichkeitsgehalt aus Begriffen a priori zu deducieren unternehmen,“ oder „wie Schopenhauer, Beneke, Lotze und Fechner von unten herauf philosophieren.“ Nun ist allerdings zuzugeben, daß Kant selbst in diese zunächst so einfache Auseinandersetzung dadurch Unklarheit gebracht hat, daß er die Kategorieen häufiger auch von den Dingen an sich braucht. Eigentlich dürfen sie, wenn sie mit Hülfe der Zeitanschauung schematisiert sind, nur auf die phänomenale Welt angewandt werden. „Sie haben ganz und gar keine Bedeutung, wenn sie von Gegenständen der Erfahrung abgehen und auf Dinge an sich selbst (Noumena) bezogen werden wollen. Sie dienen gleichsam nur, Erscheinungen zu buchstabieren, um sie als Erfahrung lesen zu können.“ (Proleg. § 30.) Wenn Kant trotzdem z. B. an jener vielgenannten Stelle (Kr. S. 258.), auf die gestützt Jacobi „den ganzen Panzer der Kantischen Philosophie zerschmettern“ zu können glaubte, das Ding an sich die Ursache der Erscheinung nennt, so ist dabei zu bemerken, daß wir alle nur in Kategorieen denken und reden können, daß wir uns aber immer vor Augen halten müssen, daß alle unsere Gedanken und Worte, sobald sie sich auf die intelligible Welt richten, zu keiner Erkenntnis führen. So können wir uns auch das Verhältnis von Ding an sich und Erscheinung nur nach der Analogie von Ursache und Wirkung denken. Ob ich aber überhaupt von einem Verhältnis von Ding an sich und Erscheinung reden darf, bleibt — so allgemein auch der Gedanke und der Ausdruck sein mag — ungewiß, da in dem Begriff Verhältnis doch schon die Kategorie der Causalität enthalten ist. Paulsen legt den Kategorieen (S. 157) eine doppelte Bedeutung bei: eine „rein

logisch-transscendente“ und eine „transscendental physische“. Die erstere führe auf ein „Dasein“ der Dinge an sich, zwar auf keine empirische Realität, aber doch auf eine „übersinnliche oder transscendente Wirklichkeit.“ Dagegen wende ich — den eben gemachten Ausführungen gemäß — folgendes ein:

1. Allerdings führt mich mein Denken auf die intelligible Welt: eben weil ich in den Kategorien denke, muß ich zur Erscheinung etwas, das nicht Erscheinung ist, hinzudenken. Gleichzeitig aber bin ich mir wohl bewußt, daß ich die intelligible Welt mit meinem Denken nie erreichen kann. Ich kenne keine andere Realität als die empirische. Ich kann mir von einer andern Art des Seins absolut keine Vorstellung machen; ja, wenn jemand, der sie kennen würde, es versuchte, sie mir klar zu machen, so wüßte ich im voraus, daß dieser Versuch völlig mißlingen müßte.¹⁾ Ich habe daher für das Sein der Dinge an sich auch gar kein Wort, ich kann daher von Rechtes wegen genau genommen überhaupt gar nicht sagen: Die Dinge an sich sind.²⁾ Das hindert mich freilich nicht trotzdem ihre Existenz, mag diese mir immerhin ganz unvorstellbar sein, anzunehmen, wenn mich andere Gründe dazu führen.

2. Allerdings lassen sich die Kategorieen schon auf theoretischem Gebiete aus einem zwiefachen Gesichtspunkt betrachten.³⁾ Sie sind nämlich zunächst rein logische Funktionen; wenn sie aber mit Hilfe der Zeitanschauung schematisiert sind, so haben sie, wie Paulsen es nennt, „transscendental-physische Bedeutung“.

1) Kr. d. r. V. S. 250: „Das transscendentale Objekt aber, welches der Grund dieser Erscheinung sein mag, die wir Materie nennen, ist ein bloßes Etwas, wovon wir nicht einmal verstehen würden, was es sei, wenn es uns auch jemand sagen könnte.“

2) Noch weniger kann ich nach Kantischer Terminologie von ihrem Dasein reden. Denn Dasein heißt bei K. wohl nur: Denken des Gedachten als unabhängig vom Denken in Raum u. Zeit.

3) Es mag hier dahingestellt bleiben, in welcher Weise sie auf praktischen Gebiete zu nehmen sind: die Freiheit z. B. ist eine Art von Causalität, die uns aber ganz unbegreiflich bleibt.

Jedoch muß man hier genau zwischen „Bedeutung“ und „Gebrauch“ unterscheiden. Kant sagt (Kr. S. 230): „Die reinen Kategorieen, ohne formale Bedingungen der Sinnlichkeit, haben bloß transcendentale Bedeutung, sind aber von keinem transcendentalen Gebrauch“, d. h. ich kann mit ihnen denken; muß ich sie doch anwenden, sobald ich denke. Nur muß ich dabei von jeder Anschauung abstrahieren. Ich muß mir bei diesem Denken stets dessen bewußt bleiben, daß ich es lediglich mit einer Synthese von Begriffen zu thun habe, von der ich gar nicht weiß, ob sie in irgend einer Anschauung könne gegeben werden. Aber die Kategorieen können als solche reinen Denkfunktionen nie auf „Dinge überhaupt“ (vgl. Kr. S. 223), seien diese Gegenstände der Erfahrung oder Dinge an sich, bezogen werden. Ohne eine hinzukommende Anschauung haben sie gar keine „objektive Gültigkeit“ (Kr. S. 224), sondern „sind ein bloßes Spiel des Verstandes.“ Es ist daher auch nur logisch möglich, sich Dinge an sich zu denken, die einer nicht sinnlichen Anschauung gegeben sind; ebenso wie ich mir z. B. einen vierdimensionalen Raum denken kann, sofern bei diesem von Denken überhaupt die Rede sein kann, da doch bei jeder Vorstellung vom Raum die Anschauung dasjenige ist, woraus erst ein Begriff vom Raum gebildet werden kann. Ausserdem ist dieser ein reines Hirngespinnst, während mich auf die Dinge an sich die theoretische Philosophie notwendig führt und die praktische sie postuliert. —

Hält man alles dieses fest, so muß man sehr viele Stellen des Paulsenschen Buches, die alle anzugeben, viel zu weit führen würde, und vor allem die Tendenz, die der Verfasser verfolgt, zurückweisen, so darf man ferner auch des Autors Behauptung für widerlegt halten, daß die Analytik in Kants Denken überhaupt nie ganz durchgedrungen sei (P. S. 96 Anm.), und so darf man endlich darauf hinweisen, daß erst bei dieser Ansicht die ganze Bedeutung des Kritizismus und der Unterschied zwischen seiner und aller dogmatischen Metaphysik, zu der doch auch die Platons gehört, hervortritt. Wenn man Kant dagegen einen

echten Platoniker nennt, — wobei noch zu bemerken ist, daß die Platonischen Ideen doch himmelweit unterschieden sind von Kants Dingen an sich — wenn man mehrfach darauf hinweist, daß Kants metaphysische Anschauungen durch alle sonstigen Wandlungen hindurch dieselben geblieben sind (S. XI u. S. 78), so verwischt man einen wesentlichen Zug der Kantischen Philosophie. Daß Kant sein ganzes Leben hindurch fest an Gott, Unsterblichkeit und Freiheit geglaubt hat, daß er sich für seine Person eine ziemlich bestimmte Vorstellung von der intelligiblen Welt und von dem Leben nach dem Tode gemacht hat, und daß er mit seinen Ansichten hierüber auch in den Vorlesungen seine Zuhörer erfreut und erhoben haben mag, ist bei seiner ganzen Richtung von vorneherein anzunehmen und steht mit dem vorigen durchaus nicht in Widerspruch. Wenn sich aber Paulsen, um seine Ansicht zu stützen, auch auf diese Vorlesungen beruft, so muß es hier genügen, auf die Schlußworte aus Emil Arnoldts Untersuchung über dieses Thema hinzuweisen. Dort heißt es (Kritische Exkurse S. 399): „Hätte K. zu gehöriger Zeit sein System der Metaphysik, wie er zu thun beabsichtigte, selbst zur Veröffentlichung durch den Druck gebracht, so würde es sich nicht bloß in der Form, sondern auch in wesentlichen Stücken seines Inhalts bedeutend von dem System der Metaphysik abheben, welches irgend eine — auch die beste — der noch vorhandenen Nachschriften seines metaphysischen Kollegs aufweist. Daher sind alle diese Nachschriften zur Eruiierung von Kants metaphysischen Ansichten nur mit Vorsicht zu gebrauchen.“

Darauf will ich zum Schluß noch hinweisen, daß P. selbst oft eine ähnliche Ansicht, wie die, welche ich vorher entwickelt habe, ausspricht, aber dann immer wieder von derselben abweicht. So betont er es öfters mit einer meiner Meinung nach zum Teil treffenden Analogie, daß Kant zwar dieselben metaphysischen Anschauungen behalten habe, ihnen aber andere Vorzeichen gebe. Aber wenn dieselben Anschauungen andere Vorzeichen erhalten, werden sie dadurch eben ganz andere

Anschauungen: + 3 und — 3 sind nicht nur nicht dieselben, sondern, wenn man so sagen darf, einander entgegengesetzte Grössen! Ich führe noch eine andere Stelle an: S. 281 heißt es: „Zum Erkennen gehört für uns sinnliche Anschauung; was aber in der Anschauung gegeben ist, ist Erscheinung. Das wirklich Wirkliche kann demnach von uns nur gedacht, niemals angeschaut werden; es kann also für uns niemals empirische Realität, sondern nur intelligible, transcendente Realität haben.“ Auch diesen Worten kann ich im ganzen zustimmen, nur hätte noch hinzugesetzt sein müssen: von dieser Art von Realität können wir uns aber auch nicht die geringste Vorstellung machen, ob wir hierbei überhaupt von Realität sprechen dürfen, ist mindestens zweifelhaft.

Stellen ähnlichen Inhalts finden sich vielfach, daneben aber auch — wie gesagt — solche, die damit durchaus nicht in Einklang zu bringen sind. Und so gilt meines Erachtens das von der Paulsenschen Darstellung, was P. mit Unrecht der Kantischen Metaphysik zuschreibt: „Sie hat (in Bezug auf diese Frage) etwas eigentümlich Schillerndes, zwischen Wissen und Nichtwissen Schwebendes; jedem: es ist so, folgt ein: das heißt es ist eigentlich nicht so, auf das dann ein letztes: es ist aber doch so kommt.“ —

Eine zweite für das ganze Buch charakteristische Seite der Paulsenschen Darstellung, nämlich die, daß er den ausgiebigsten Gebrauch von Adickes bekannter Ansicht macht, (Kants Systematik als systembildender Faktor.) berühre ich später und komme nun auf die Darstellung der Kritik der reinen Vernunft. Zunächst auch hier zwei allgemeine Bemerkungen: 1) Ich habe am Anfange Paulsens Klarheit der Darstellung rühmend hervorgehoben. Diese kommt zwar auch in dem Abschnitte über die Kr. d. r. V. vielfach zur Geltung, aber trotzdem glaube ich nicht, daß jemand, der die Kr. d. r. V. noch nicht kennt — und für solche soll doch das Buch hauptsächlich geschrieben sein — nach der Paulsenschen Wiedergabe auch nur ein ungefähres Bild von den Hauptgedanken der Kritik und deren Zusammenhang be-

kommen kann; und zwar deshalb nicht, weil die ganze Auseinandersetzung überall mit Kritik über und Polemik gegen das Kantische System versetzt ist. Man vergleiche mit seiner Darstellung nur das Buch von Kuno Fischer¹⁾ und man wird wissen, was ich meine.

Die zweite allgemeine Bemerkung diene zugleich zur Orientierung für die folgenden Abschnitte: P. läßt von der ganzen Kritik herzlich wenig gelten: er verwirft zunächst die Problemstellung und die Einteilung der Urteile in analytische und synthetische, er verwirft ferner die Analogieen der Erfahrung, er verwirft endlich Kants Widerlegung des ontologischen sowohl wie des kosmologischen u. physikotheologischen Gottesbeweises. Mir scheinen alle Widerlegungen ausnahmslos völlig mißlungen. Ich greife aus der Masse der Angriffspunkte die wichtigsten heraus.

I. Die Problemstellung und die Einteilung der Urteile in analytische und synthetische.

Die vielbehandelte Streitfrage über die Richtigkeit der Kantischen Einteilung der Urteile in analytische und synthetische, die man doch wohl im allgemeinen, besonders seit Lotzes und Cohens Untersuchungen darüber, endgültig — der Hauptsache nach — zu Gunsten Kants entschieden glaubte, nimmt P. von neuem auf und kommt dabei zu einem für Kant ungünstigen Resultat.

Ueber die analytischen Urteile spricht P. folgende Ansicht aus: 1. Er meint die Unterscheidung zwischen analytischen und synthetischen Urteilen sei zufällig und fließend (S. 136). Alle analytischen Urteile gingen auf synthetische zurück, „auf die

1) Das übrigens auffallend wenig berücksichtigt wird, so ist z. B. die von Fischer mit künstlerischer Plastik und mitfühlendem und nachdenkendem Verständnis gegebene Charakteristik des Philosophen, die doch gewiß allseitige Bewunderung verdient, neben andern unbedeutendern Schriften nicht citiert.

Synthesis nämlich, wodurch der Begriff gebildet ist.“ „Das Urteil: Gold ist ein gelbes Metall“ — heißt es dort — „wird öfter als Beispiel eines analytischen Urteils angeführt. Offenbar setzt dieses Urteil zwei andere voraus, die nicht analytisch sind, ein Erfahrungsurteil: es gibt einen Körper, der alle die Eigenschaften hat, die ich mit dem Namen Metall zusammenfasse und der dazu gelb ist; und zweitens eine lexikalische Aussage: dieser Körper wird in deutscher Sprache Gold genannt.“ 2. Gelten läßt P. die analytischen Urteile nur als „Urteile über den Inhalt von Wortbedeutungen.“

Für unsern Zweck würde es genügen, zu konstatieren, daß es also auch nach P. Urteile giebt, die für jedermann analytisch sind. Er nennt sie „Urteile über den Inhalt von Wortbedeutungen“ d. h. nach Kantischem Terminus Nominaldefinitionen (Logik H. I S. 478), „die nur das logische Wesen ihres Gegenstandes bezeichnen.“ Der Satz z. B.: ein mathematischer Körper ist ein überall begrenzter Raum, ist für jeden ein analytisches Urteil. Gelingt es nun — im Gegensatz zu Paulsen — ferner zu zeigen, daß es auch synthetische Urteile a priori giebt, so wäre der Unterschied zwischen analytischen und synthetischen Urteilen nicht immer zufällig und fließend, die Kantische Unterscheidung also berechtigt. Bevor wir jedoch auf die synthetischen Urteile im speciellen zu sprechen kommen, wollen wir — einmal auf das Thema geführt — bei dem generellen Unterschied der beiden Urteilsarten ein wenig verweilen. Mir scheint, man kann im Sinne Kants folgendes sagen: Die analytischen Urteile fassen einen Denkkakt in Worte, die synthetischen einen Erkenntnisakt. Das „gemeinschaftliche Princip aller analytischen Urteile ist der Satz des Widerspruchs.“ (Prolegom § 2.) Bei ihnen handelt es sich nur um Begriffe und lediglich um das reine Denken. Wie ich zu dem Subjektsbegriff gekommen bin, ob durch Erfahrung oder nicht, ist dabei völlig gleichgültig. Sobald ich z. B. — lediglich im Denken — die Eigenschaften, die jedes Metall besitzt, mit der Eigenschaft der gelben Farbe als zu dem Begriff Gold gehörig zusammengefaßt

habe¹⁾ und dann „meinen empirischen Begriff vom Golde zergliedere, ohne dadurch etwas weiter zu gewinnen, als alles, was ich bei diesem Worte wirklich denke, herzhählen zu können, wodurch in meinem Erkenntnis zwar eine logische Verbesserung vorgeht, aber keine Vermehrung oder Zusatz erworben wird,“ (Kr. S. 554) so habe ich lauter analytische Urteile. Also ist der Satz: „Gold ist ein gelbes Metall“ ebenso analytisch, wie es der Satz „ein mathematischer Körper ist ein überall begrenzter Raum“ ist. Nur daß bei diesem Satze die der Analyse vorhergehende Synthese eine willkürliche, dort eine durch die Erfahrung gegebene ist. Das macht wohl einen großen Unterschied in der Synthese, aber nicht den geringsten in der Analyse der Begriffe, sofern ich mir nämlich bewußt bleibe, daß ich es bei jenen Urteilen nur mit Begriffen zu thun habe. „Nehme ich aber die Materie, welche unter dem Namen Gold vorkommt, und stelle mit ihr Wahrnehmungen an“, konstatiere ich z. B., daß ein bestimmtes Stück Gold eine gelbe Farbe hat, so ist das Urteil: „Dieses Gold ist gelb“ synthetisch (Kr. S. 554.) Das Prinzip dieser Urteile ist also nicht der Satz des Widerspruches, handelt es sich doch in diesen gar nicht um Begriffe, sondern um einzelne Vorstellungen, um Anschauungen (*repraesentationes singulares*). Ich komme zu allen Erfahrungsbegriffen durch synthetische Urteile *a posteriori*, habe ich aber erst den Erfahrungsbegriff als solchen festgestellt — und das thut richtig die betreffende Specialwissenschaft —, so kann ich ihn nun in meinem Denken durch analytische Urteile zerlegen. Erschöpfend gelingt das nur bei „willkürlich gedachten“ Begriffen (Kr. S. 559) „Denn ich muß doch wissen, was ich habe denken wollen, da ich ihn selbst vorsätzlich gemacht habe, und er mir

1) Denn daß jede Analysis eine Synthesis voraussetzt, ist klar und spricht nicht im mindesten wie P. meint — gegen die analytischen Urteile. Vgl. Kr. d. r. V. S. 658: „Die Analysis, die das Gegenteil der Synthese zu sein scheint, setzt diese doch jederzeit voraus, denn wo der Verstand vorher nichts verbunden hat, da kann er auch nichts auflösen, weil es nur durch ihn als verbunden der Vortstellungskraft hat gegeben werden können.“

weder durch die Natur des Verstandes noch durch die Erfahrung gegeben worden.“ Aber analytisch sind alle Urteile, in denen es sich lediglich um Begriffe als solche handelt, ganz gleich ob dieses empirische, a priori gegebene oder willkürlich gedachte Begriffe sind.¹⁾

Also, um kurz zu wiederholen: Die analytischen Urteile fassen, sage ich, Denkakte in Worte, sie beziehen sich nur auf den Begriff als solchen, nicht auf die Erfahrung. Sie sind als analytische Urteile sämtlich a priori, da jeder, der den betreffenden Begriff kennt, auch alles das, was er als ihm zugehörig erkannt hat, im Denken ihm zuerkennen muß nach dem Princip der Identität. Sie erläutern also lediglich den Subjektbegriff, erweitern meine Erkenntnis nie, da es sich in ihnen nur um Zerlegung gegebener oder gewonnener Begriffe handelt.²⁾ Die synthetischen Urteile dagegen geben Erkenntnisakte wieder, und eine Erkenntnis findet, wie wir schon im vorigen Abschnitt zu bemerken Gelegenheit hatten, nur dann statt, wenn „Sinnlichkeit und Verstand sich vereinigen“, wenn zu dem Begriff eines Gegenstandes die Anschauung, dadurch er gegeben wird, hinzukommt.

Diese synthetischen Urteile erweitern meine Erkenntnis immer³⁾; sie sind zunächst lediglich a posteriori. Ob es nun

1) Vergl. Cohen Theorie der Erfahrung 2. Aufl. S. 401: „Analytische Urteile können deshalb in der That nur a priori gebildet werden; denn wenn sie auch tausendmal empirisch sind: als analytische Urteile handeln sie nur von Begriffen u. sind auf keine Erfahrung, also auch auf keinen Gegenstand der Erfahrung bezogen.“

2) Allerdings muß ich nach dieser Auseinandersetzung den Satz „einige Körper sind schwer“ im Gegensatz zu Kant (Proleg. § 2a) ebenfalls für analytisch erklären. Doch kann ich dabei Kant selbst gegen ihn ins Feld führen. Er definiert nämlich (Metaphys. Anfangsgr. der Naturw. VIII S. 516): „Ein Körper, in physischer Bedeutung, ist eine Materie zwischen bestimmten Grenzen.“ Da die Schwere aber, nach S. 506, neben der Elasticität „die einzigen a priori einzuschendenden Charaktere der Materie ausmachen“, so ist demnach der Satz „Jeder physische Körper ist schwer“ analytisch.

3) So sind also auch die vielfach angegriffenen Kantischen Bezeichnungen Erläuterungs- und Erweiterungsurteile völlig gerechtfertigt.

auch synthetische Urteile a priori giebt, d. h. ob ich meine Erkenntnis auch ohne die Erfahrung zu Hilfe zu nehmen, aus reiner Vernunft, also allgemeingiltig und notwendig, auf irgend einem Gebiete erweitern kann, und wenn, wie das möglich ist, das ist die grosse Frage, das ist das kantische Problem.

P. greift das Kantische Beispiel für die synthetischen Urteile a priori: $5 + 7 = 12$ ebenfalls an. Er sagt (S. 137): „Nehmen wir Kants beliebtes Beispiel 7 und 5 ist 12; das ist ein synthetisches Urteil, denn es soll auf keine Weise möglich sein, aus der Zusammenfassung von 7 und 5 den „Begriff“ von 12 durch Zergliederung zu finden. Aber wie steht es mit dem Urteil 3 und 10 ist 13? Ob es hier nicht am Ende möglich ist, aus der Vereinigung von 3 und 10 den Begriff 13 und ebenso aus 3 mal 100,000 den Begriff dreimalhunderttausend zu finden? oder andererseits aus dem Begriff von fünfundzwanzig durch „Analysis“ zu finden, daß er die Summe von 5 und 20 sei?“ etc. Nach meinen obigen Ausführungen bedürfen diese Worte kaum einer Widerlegung. Handelt es sich doch hier überhaupt nicht um Begriffe, wenn Kant auch selbst den Ausdruck gebraucht. Denn sobald von Größen die Rede ist, habe ich es nicht mit Begriffen, sondern mit „Konstruktionen von Begriffen“ zu thun, „einen Begriff aber konstruieren heißt: die ihm korrespondierende Anschauung a priori darstellen.“ (Kr. S. 548.) So ist jede Zahl auch die Konstruktion eines Begriffes. Die Zahl bedeutet die successive Zusammenfassung des „Gleichartigmannigfaltigen“ (Kr. S. 553) zu einem Ganzen. Diese successive Zusammenfassung ist nur möglich mit Hilfe der Zeitanschauung. Die Zahl ist geradezu das Schema der Zeit. Daß aber die Anschauung der Zahl 12 verschieden ist von der Anschauung 7 und 5, wird P. nicht leugnen. Jede Anschauung, auch die der Zeit, vergegenwärtigen wir uns — wie Lotze das treffend auseinandergesetzt hat — an einem räumlichen Bilde. Wenn ich mir nun die Zahl 12 dargestellt denke an einer Linie, auf der 12 gleich grosse, als Einheiten gedachte Strecken abgetragen sind, so giebt doch diese Zusammenfassung

von 12 Grössen ein anderes Bild als die Zusammenfassung von 2 Grössen, von denen die eine aus 5, die andere aus 7 Einheiten besteht. Ob ich dabei nun $5 + 7 = 12$, oder $20 + 5 = 25$ als Beispiel nehme, ist natürlich völlig gleichgültig, der Name thut absolut nichts zur Sache. Jedes Mal, wenn ich mir irgend einen mathematischen Satz klar mache, vollziehe ich in mir einen Akt der Erkenntnis; ich fälle dabei jedes Mal ein singuläres Urteil, denn „die mathematische Erkenntnis betrachtet das Allgemeine im Besondern, ja gar im Einzelnen, gleichwohl doch a priori und vermittelt der Vernunft.“ (Kr. S. 549.) Wenn ich einen blauen Schmetterling sehe und denke, dieser Schmetterling ist blau, so ist das auch ein Akt der Erkenntnis. Aber die Synthese zwischen Subjekt und Prädikat vollziehe ich das eine Mal gezwungen durch die Erfahrung, und diese „lehrt uns zwar, daß etwas so oder so ist, aber nicht, daß es nicht anders sein könne.“ (Kr. S. 648.) Daher erhalte ich in diesem Falle ein synthetisches Urteil a posteriori. Das andere Mal verbinde ich das Subjekt mit dem Prädikat, genötigt durch eine apriorische, reine Anschauung, daher erhalte ich ein synthetisches Urteil a priori.

Synthetische Urteile, die mit der Anforderung der Notwendigkeit und Allgemeingiltigkeit aufgestellt waren, fand nun Kant in der reinen Mathematik¹⁾, der reinen Naturwissenschaft und

1) Um diese handelt es sich zunächst in der Aesthetik. Denn wenn auch einzelne Stellen in ihr anders gedeutet werden können, so ist, streng genommen, die Anwendung der Mathematik auf die Gegenstände der Erfahrung erst durch den Grundsatz des reinen Verstandes: „Alle Erscheinungen sind ihrer Anschauung nach extensive Grössen“ als möglich bewiesen. Denn „ob wir gleich vom Raume überhaupt, oder den Gestalten, welche die produktive Einbildungskraft in ihm verzeichnet, so vieles a priori in synthetischen Urteilen erkennen, so, daß wir wirklich hierzu gar keiner Erfahrung bedürfen, so würde doch diese Erkenntnis gar nichts, sondern die Beschäftigung mit einem bloßen Hirngespinnst sein, wäre der Raum nicht, als Bedingung der Erscheinungen, welche den Stoff zur äußeren Erfahrung ausmachen, anzusehen“ (Kr. S. 155). Und so macht allein der oben citierte Grundsatz „die reine Mathematik in ihrer ganzen Präcision auf Gegenstände der Erfahrung anwendbar, welches ohne diesen Grundsatz nicht so von selbst erhellen möchte, ja auch manchen Widerspruch veranlaßt hat“ (Kr. S. 161).

der damaligen Metaphysik vor. Mit genialem Blick erkannte er in allen das gleiche Problem und faßte dieses in die berühmte Formel: wie sind synthetische Urteile a priori möglich? Das war ein Meisterzug, denn „man gewinnt dadurch schon sehr viel, wenn man eine Menge von Untersuchungen unter die Formel einer einzigen Aufgabe bringen kann.“ Doch Paulsen will eine bessere Formel gefunden haben. (S. 135.)¹⁾

Die Analogieen der Erfahrung.

Die Analogieen der Erfahrung anerkennen oder sie verwerfen, heißt auf dem Gebiete der Erkenntnislehre dem Kritizismus Recht geben oder den Skepticismus Humes bestätigen. Paulsen verwirft sie. Er findet in der Analytik „eine gewisse Unentschiedenheit des Denkens ausgeprägt“, ein Schwanken zwischen „Rationalismus und Empirismus“. In die rationalistische Lösung des Problems, meint er, „bricht überall eine widersprechende herein, die empiristische, wenn man sie so nennen will: Gegenstände und Kräfte, Zeitfolge und Raumordnung sind gegeben; sie werden nicht durch die spontane Thätigkeit des Subjekts gemacht, sondern müssen „durch Erfahrung“ gegeben werden.“ (S. 171.) Dieser „Bruch in der transscendentalen Deduktion“ müsse „jedem aufmerksamen Leser auffallen.“ (S. 181.) Er hält „Kants Bemühung, gewisse allgemeinste Sätze aus dem Zusammenhang der Naturgesetze herauszureißen und sie allein auf die Natur des Denkens zu stellen, für vergeblich“. (S. 198.) Er behauptet, daß nicht nur die „besonderen“ Naturgesetze, sondern auch das Causalgesetz selbst empirisch begründet sei, und glaubt

1) Als „schlagendsten Beweis dafür, daß die Formel zu einer klaren und unzweideutigen Fassung des erkenntnistheoretischen Problems sich nicht eignet“, erklärt P. S. 146 Anm. den Umstand, daß „der Vaihingersche Kommentar ein paar hundert Seiten Lex.-8^o zur Erklärung und zum Bericht über andere Erklärungen braucht“. Um sich die Bedeutung dieser Bemerkung klar zu machen, möge der, der den Vaihingerschen Commentar nicht von Augenschein kennt, nachlesen, was Kuno Fischer in der Jubiläumsausgabe seines Kant I S. 335 über dieses Buch bemerkt.

daher, daß es „durch verbesserte und erweiterte Erfahrung selbst der Verbesserung nicht absolut unzugänglich sei.“ (S. 183.)

Ich behaupte dagegen:

1. Ohne das Causalgesetz kommt überhaupt keine Erfahrung zu stande, dieses kann also unmöglich aus jener abgeleitet sein;

2. die Erscheinungen selbst aber kann ich nicht spontan beliebig erzeugen; diese giebt mir die Erfahrung, wie sie mich auch lehrt, welche dieser Erscheinungen ich nach dem Causalgesetz mit einander zu verknüpfen habe.

Alle Vorstellungen werden uns — niemand weiß es woher und auf welche Weise — gegeben. Es sind Modifikationen unseres Gemütes, die wir nicht nach Willkür hervorrufen können. Sie folgen alle der Zeit nach aufeinander. Denn es sind Erscheinungen des inneren Sinnes und „die Apprehension des Mannigfaltigen der Erscheinung ist jederzeit successiv.“ (Kr. S. 181.) Sie bilden zunächst ein „blindes Spiel von Vorstellungen, weniger bedeutungsvoll als ein Traum“ (Kr. S. 124.) Ihre Folge ist ganz zufällig, ganz subjektiv. Ich habe vielleicht — wenn ich mich ins Freie denke — zuerst die Vorstellung grün — von der Wiese, dann blau — von dem Himmel, dann laut — von dem Schrei eines Vogels etc. In einem andern, der mit mir zusammen ist, folgen die Vorstellungen sicherlich in ganz anderer Reihenfolge. Von einer Erfahrung kann da absolut noch nicht die Rede sein: es ist nur eine ganz zufällige Folge von verschiedenen Zuständen meines Gemütes. „Ich werde also nicht sagen, daß in der Erscheinung zwei Zustände auf einander folgen, sondern nur, daß eine Apprehension auf die andere folgt, welches bloß etwas Subjektives ist, und kein Objekt bestimmt, mithin garnicht für Erkenntnis irgend eines Gegenstandes (selbst nicht in der Erscheinung) gelten kann“ (Kr. S. 185). Nun bringen wir Ordnung in diese Vorstellungen. Das thun wir selbst. Jede Verbindung von Vorstellungen ist lediglich ein Akt der Spontaneität. (Kr. S. 658). Wer oder was sollte denn auch die Verbindung von Vorstellungen, die wir allein haben, die nur in uns sind, vollziehen, wenn nicht wir selbst? Wir thun das mittelst der

schematisierten Kategorieen und zwar, in Bezug auf die Ordnung der Erscheinungen¹⁾ in der Zeit, mittelst der Kategorie der Kausalität. Wie ich nun die einzelnen Erscheinungen miteinander zu verbinden habe, daß ich z. B. die Vorstellung „laut“ mit der Vorstellung des Vogels und nicht mit der der Wiese zu verknüpfen habe, das lehrt mich die Erfahrung. In dieser Verknüpfung kann ich mich irren. Die verbesserte Erfahrung kann mich hierin eines Besseren belehren. Daß z. B. der Wechsel der Jahreszeiten die Folge der Umdrehung der Erde um die Sonne und nicht der umgekehrten Bewegung ist, hat — wie allbekannt — erst nach Jahrhunderten die Naturwissenschaft gezeigt. Daß sie aber überhaupt die Folge einer andern Erscheinung sein mußte, auf die sie nach einer Regel folgte, stand a priori fest. Das bedingt die Form meines Denkens, das bedingt die Kategorie der Kausalität. „Wenn vorher festgewesenes Wachs schmilzt, so kann ich a priori erkennen, daß etwas voraus gegangen sein müsse, (z. B. Sonnenwärme,) worauf dieses nach einem beständigen Gesetze gefolgt ist, ob ich zwar, ohne Erfahrung, aus der Wirkung weder die Ursache, noch aus der Ursache die Wirkung, a priori und ohne Belehrung der Erfahrung bestimmt erkennen könnte.“ (Kr. S. 584.) Erst der Gedanke, daß die Erscheinungen in einer ganz bestimmten Weise verknüpft werden müssen und zwar von jedermann in derselben Weise verknüpft werden müssen, daß gewisse Erscheinungen nicht nur zufällig auf einander folgen, sondern nach einer bestimmten Regel notwendig auf einander folgen müssen, weil eine aus der andern erfolgt, weil die eine die Ursache der andern ist, erst dieser mir durch keine Erfahrung gegebene Gedanke macht es mir möglich und verlangt es von mir, in die zufällige, subjektive Folge von Erscheinungen, in „das Gewühl von Vorstellungen“ eine objektive Folge hineinzubringen.²⁾

1) Ueber den Unterschied von Vorstellungen und Erscheinungen vergl. Emil Arnoldt, Kritische Exkurse im Gebiet der Kantforschung S. 25.

2) Vergl. Emil Arnoldt a. a. O. S. 32. Eine objektive Zeitfolge für die subjektiven Erscheinungen des äußeren und inneren Sinnes ist nur dadurch

So ist zur Konstatierung der einfachsten Erfahrungsthat-
sache das Gesetz der Causalität notwendig. Wenn ich sage:
„Der Vogel fliegt“ und ich damit meine, daß das jedermann als
giltig anerkennen muß, daß also die Verbindung der beiden
Vorstellungen des Fliegens und des Vogels eine notwendige und
objektive, keine zufällige, nur subjektive ist, so wird dadurch
die Giltigkeit des Causalitätsgesetzes vorausgesetzt. Denn „Soll
meine Wahrnehmung die Erkenntnis einer Begebenheit ent-
halten, da nämlich etwas wirklich geschieht, so muß sie ein
empirisches Urteil sein, in welchem man sich denkt, daß die
Folge bestimmt sei, d. i., daß sie eine andere Erscheinung der
Zeit nach voraussetze, worauf sie notwendig, oder nach einer
Regel folgt.“ (Kr. S. 190.) Ja, nicht nur zur Feststellung eines
Geschehens, sondern schon, um überhaupt nur zu einem
Gegenstand der Erfahrung zu kommen, brauche ich das
Causalitätsgesetz. „Es ist ein Modus der Causalität, den wir
als Substanz bestimmen“ (Cohen, Kants Theorie der Er-
fahrung. 2. Aufl. S. 453.). Denn wenn auch zu dem Begriff von
Ursache und Wirkung ein „anderer Aktus des Verstandes er-
forderlich ist“ (Kr. S. 100), als zu dem von Substanz und
Accidenz, so liegt doch in dem Begriff der Eigenschaft auch der
einer bestimmten Art des Wirkens, also der der Causalität.
Ausserdem brauche ich, auch um meine einzelnen Wahr-
nehmungen als im Objekt nicht folgend, sondern als zugleich
bestehend zu behaupten, das Gesetz der Causalität, wie aus den
obigen Ausführungen unmittelbar folgt. Wenn dem aber so ist,
wie soll dann das Causalitätsgesetz durch Erfahrung verbessert
werden, und wo bleibt dann der von Paulsen behauptete „Bruch
in der transscendentalen Deduktion“, wo das Schwanken zwischen
Rationalismus und Empirismus? Das Causalitätsgesetz selbst

möglich, daß wir vermöge des apriorischen, unserm Denken entstammenden
Grundsatzes der Kausalität unter ihnen eine notwendige und allgemeingiltige
Zeitordnung stiften, welche nicht den Erscheinungen kann entnommen, sondern
den Erscheinungen muß zu Grunde gelegt werden, damit eine äußere und innere
Erfahrung Möglichkeit und Wirklichkeit gewinne.

ist ein apriorischer, aus unserm Denken stammender Grundsatz, aber wo es anzuwenden ist, lehrt die Erfahrung. —

Aehnlicher Art sind die Angriffe, die Paulsen gegen die erste Analogie der Erfahrung richtet. Er wendet ein: 1. Wir setzen für unsere Zeitbestimmung nicht eine beharrende Materie, sondern vielmehr die gleichförmigen Bewegungen der Himmelskörper voraus. — Aber die Gleichförmigkeit dieser Bewegung ist doch bedingt durch das Gleichbleiben der Masse der Materie. Ausserdem brauche ich, wie P. Barth in der Recension des Paulsenschen Buches bemerkt (Kantstudien. Bd. III Heft 1 u. 2 S. 223 ff.), die Gleichmässigkeit der Bewegung nur zur Zeitmessung; „zur Erkenntnis der bloßen Folge der verschiedenen Zustände genügt, daß diese Zustände an einem und demselben Objekte, dem Beharrenden, stattfinden. Das aber ist unbedingt nötig. Denn Beharrung und Wechsel sind Correlate. (Kr. d. r. V. S. 176).“ 2. Begnügt sich Paulsen mit der Wahrscheinlichkeit des Satzes, dass die Masse der Materie konstant bleibe. Es sei das eine Präsumtion (S. 192), eine Art apriorischer Voraussetzung nach Anleitung aller bisher gemachter Erfahrungen, womit die Physiker nun an alle ferneren Erfahrungen heranträten. — Hier gilt nun genau dasselbe, wie beim Causalitätsgesetz: ohne diese Präsumtion kann man überhaupt zu keiner Erfahrung kommen; wie soll man also diese Voraussetzung machen nach Anleitung der Erfahrung? P. sagt selbst (S. 192), „daß zur Feststellung des Gleichbleibens des Gewichtes vorher immer das Gleichbleiben des Gewichtes der gebrauchten Gewichte festgestellt werden müßte, und so ins Unendliche.“ Wie soll man also ohne diese Annahme irgend eine Beobachtung anstellen, ohne sie zur Erfahrung kommen?

Die praktische Philosophie.

Ich gehe nun noch kurz auf Paulsens Angriffe gegen Kants praktische Philosophie ein. Daß er diese nicht billigen würde, war nach seiner Ethik vorauszusehen. Ohne diese weiter zu berücksichtigen, halte ich mich hier nur an das in dem vor-

liegenden Buche Gesagte. — P. greift Kants „absolute Trennung von Materie und Form“ im Gebiete des Willens an. Der „Grundfehler“ seiner Moralphilosophie wäre gerade das, „was Kant als sein eigentliches Verdienst ansieht: Die Ausstoßung der teleologischen Betrachtung aus der Moral Die teleologische Auffassung wird von Kant nicht bloß als falsch, sondern als gefährlich für die Sittlichkeit selbst verworfen . . .“ P. „vermag sich von der Gefährlichkeit der teleologischen Moral nicht zu überzeugen.“ (S. 330.)

Ich kann es durchaus nicht verstehen, wie man nicht bei jeder teleologischen Moral, mag sich diese als letzten Zweck setzen, welchen sie wolle, schließlich auf den jesuitischen Grundsatz kommen sollte: Der Zweck heiligt die Mittel. Handelt es sich doch in diesem Falle immer nur um hypothetische Imperative, um Regeln der Klugheit, die nur eine subjektive Beurteilung zulassen und jederzeit von der Erfahrung widerlegt werden können. Denn um zu einem bestimmten Ziele zu gelangen, — etwa zu der „Erhaltung und Steigerung des geistig-sittlichen Gesamtlebens“, wie P. (S. 335) will — giebt es doch verschiedene Mittel, über deren Brauchbarkeit nur subjektive Urteile möglich sind, und über deren Richtigkeit höchstens die Erfahrung — aber auch diese nie endgültig — entscheiden kann. Diese Mittel bestimmt dann natürlich auch nicht der Wille selbst, sondern eben jener Endzweck, die Autonomie des Willens ist dabei ausgeschlossen. Daher sind 1. alle „praktischen Prinzipien, die ein Objekt des Begehungsvermögens, als Bestimmungsgrund des Willens voraussetzen, insgesamt empirisch und können keine praktischen Gesetze abgeben“, d. h. Grundsätze, die für den Willen jedes vernünftigen Wesens gültig erkannt werden (Kr. d. pr. V. S. 118) und daher ist 2. eine teleologische Moral mit der Autonomie des Willens unvereinbar, wenn auch Paulsen S. 335 sagt: „Der sittlich vernünftige Wille will das höchste Gut und giebt sich eben darum (!) selbst das Gesetz.“

Wer will bei diesem Prinzip z. B. dem Politiker wehren, der — wie er meint — nur zum Wohle seiner Nation die größten

Verbrechen verübt? Oder sind solche Thaten wie ein aus Raublust unternommener Krieg, Verleumdung, Lüge, oder eine ungerechte Verurteilung dann gar nicht Verbrechen, wenn sie nicht aus egoistischen Motiven, sondern für das vermeintliche Wohl des Landes verübt werden? Freilich nach dem Urtheil der Menge —

— Und wenn es glückt, so ist es auch verziehen,
Denn jeder Ausgang ist ein Gottesurteil —

aber Paulsens Meinung kann das doch nicht sein.

Doch vielleicht könnte jemand einwenden — wenngleich man in einer ernsthaften Meinungsauseinandersetzung nicht auf alle Einwände hören darf — vielleicht könnte jemand einwenden: in der Politik gelten die Grundsätze der Moral — meinetwegen leider — noch nicht. Nun — ist es im schlichten bürgerlichen Leben anders? — Goethe schreibt am 28. Febr. 1798 an Schiller: „Dieser moralische Franzos (Mounier) hat es äusserst übel genommen, daß Kant die Lüge, unter allen Bedingungen, für unsittlich erklärt. Böttiger hat eine Abhandlung gegen diesen Satz nach Paris geschickt . . ., worin denn zum Trost so mancher edlen Natur klar bewiesen wird, daß man von Zeit zu Zeit lügen müsse. Wie sehr Freund ubiquo sich freuen muß, wenn dieser Grundsatz in die Moral aufgenommen wird, können Sie leicht denken, da er seit einiger Zeit die Bücher, die man ihm geliehen hat, hartnäckig abschwört, obgleich es gar kein Geheimnis ist, daß er sie im Hause hat und sich deren ganz geruhig fortbedient.“ Nun, weshalb sollte er das nicht thun? Mochte er doch fest davon überzeugt sein, daß das Werk, zu dem er die Bücher brauchte, zur „Steigerung des geistig-sittlichen Gesamtlebens“ auch beitragen werde? Und er brauchte die Bücher notwendig dazu. Zweitens aber — weshalb wählt P. als Endzweck gerade „die Erhaltung und Steigerung des geistig-sittlichen Gesamtlebens“? Weshalb nicht — nach Nietzsche — die Cultur und Züchtung von Uebermenschen oder irgend etwas noch Schlimmeres? Was heißt bei seinem Princip überhaupt „sittlich“? Er bewegt sich da meines Erachtens im Kreise. Denn nach seiner Auseinandersetzung muß die Definition

richtig sein: Sittlich gut ist diejenige That, durch welche das sittliche Gesamtleben gesteigert wird. Ich habe eben bei jeder teleologischen Moral gar keinen allgemein giltigen Grund, den einen Zweck vor dem andern zu bevorzugen, und ohne ein absolut geltendes Sittengesetz — und ein solches kann nur rein formal sein — gar keinen Maßstab dafür, ob etwas sittlich oder unsittlich ist. Denn auf die allgemein herrschende Ansicht, die zufällig in dieser Zeit und in diesem Lande gäng und gäbe ist, wird sich auch Paulsen nicht stützen wollen. — Es ist in der sittlichen Welt ähnlich wie in der empirisch realen. Daher ist es auch keine Marotte, wenn Kant diese beiden Themata nach demselben Schema behandelt. Wie ohne notwendig und allgemein geltende Grundsätze der Erfahrung gar keine Erfahrungswelt zustande kommt, so ohne ein apriorisches Sittengesetz keine sittliche Welt, und wie die Metaphysik der Natur als empirisches Datum das Bewegliche im Raume zu Grunde legen muß, so die Metaphysik der Sitten das empirische Datum der Menschennatur und Menschengemeinschaft. „Das Pflichtbewußtsein ist das allgemein giltige Princip der Moral. Die einzelnen Pflichten mögen noch so empirisch bestimmt sein, das Pflichtbewußtsein selbst ist a priori, d. h. es ist durch keine empirische Bestimmung zu begründen und begründet viel mehr selbst erst die Möglichkeit der besonderen Pflichten, welche ihren erfahrungsmäßigen Inhalt durch die jeweiligen Verhältnisse erhalten.“ (Windelband Praeludien. S. 283.)

Wir sehen also — und damit komme ich zum Schluß — P. bekämpft Kant auf fast allen Gebieten, denn außer den angeführten macht er noch manche, allerdings unwesentlicheren Ausstellungen. Aber er will ja auch in seiner Darstellung „mit der Aufrichtigkeit, die man einem Manne wie Kant schuldig ist, die Punkte bezeichnen, wo der Philosoph Wege einschlägt, die er nicht für gangbar hält.“ Also mögen seine Angriffe auch mißlungen sein, jede aufrichtige Meinungsäußerung ist klärend, und klärend ist deshalb auch Paulsens Aufrichtigkeit nach mancher Seite hin. Wenn aber Lessings Wort aus den anti-

quarischen Briefen (Hempel 13,2 S.223): „Gelinde und schmeichelnd gegen den Anfänger; mit Bewunderung zweifelnd, mit Zweifel bewundernd gegen den Meister, abschreckend und positiv gegen den Stümper; höhnisch gegen den Prahler und so bitter als möglich gegen den Cabalenmacher“ auch heute noch für die „Tonleiter“ des Kritikers Giltigkeit hat, so hatte P. zu dem Ton, den er in dem Buch angeschlagen, kein Recht. Bewunderung, wahre Bewunderung, die nur aus dem Verständnis der Größe Kants als Philosophen und Menschen entspringen kann, scheint mir Paulsen dem Philosophen gegenüber so wenig zu besitzen, daß vielmehr aus allem, was er sagt, eine gewisse Animosität gegen Kant, seine Persönlichkeit sowohl wie seine Philosophie, zu sprechen scheint. Ich glaube sicher, Paulsen hat sich bemüht, überall möglichst objektiv zu urteilen, aber ich glaube mindestens eben so sicher, daß ihm das nicht gelungen ist. Es ist fast so, als ob das Verständnis Kants Paulsen — wie wohl jedem — große Schwierigkeiten gemacht habe. Andere aber schieben die Schuld an diesen Schwierigkeiten, zum großen Teil wenigstens, auf die Tiefe der von ihm behandelten Probleme und auf die Gründlichkeit und Genauigkeit der Behandlung, sagen sich, daß manche Schwerfälligkeit in der Auseinandersetzung sich nur allzu leicht bei einer Arbeit einstellen konnte, deren Gedankentiefe wir heute trotz der unterdes vollführten hilfreichen Mitarbeit von Generationen nur schwer ermessen können, und fühlen die höchste Bewunderung für die gewaltige geistige Energie des Mannes, der, ein mutiger und rastloser Arbeiter, diese Abgründe des menschlichen Denkens entdeckte, durchforschte und gangbar machte. Paulsen aber — so erscheint es mir — ist nur ärgerlich über die Unbequemlichkeiten, die die Lektüre der Kantischen Schriften ihm bereitet hat, wohl weil er die Tiefe der Probleme nicht überall vollständig ermißt, und macht diesem Aerger in seinem Buche Luft; es ist ihm offenbar eine Art Herzenserleichterung. Daher zeigt er sich Kant nicht wie einem „Meister“, sondern wie einem „Stümper“ gegenüber: abschreckend und positiv. Den ausgiebigsten Gebrauch

macht er dabei von dem Gedanken, den Adickes zuerst ausführlich behandelt hat, daß nämlich Kant nach einem bestimmten logischen Schema in den meisten seiner Schriften verfähre, ohne nach der Disposition, die die Sache verlange, zu fragen. So erscheinen Paulsen „manche stattlich und vornehm auftretende Teile des Systems den künstlich eingesetzten Zweigen des Tannenbaums auf dem Weihnachtsmarke“ vergleichbar (S. 70.)! So scheint es ihm, bei dem „schrecklichen“ Titel „des transcendentalen Leitfadens der Entdeckung aller reinen Verstandesbegriffe erster, zweiter und dritter Abschnitt“ fast so „als ob es der Autor darauf anlegte, den Leser zu verwirren“ (S. 173). Daher hat es für ihn „kein Interesse, auf die Künsteleien, womit das Schema der vier Oerter: Quantität, Qualität, Relation, Modalität, mit je drei Kategorieen erfüllt wird, im einzelnen einzugehen.“ (S. 174.) Auch zeigt ihm an einem Punkte „Kants Denken eine fatale Neigung sich im Kreise zu drehen.“ (S. 208.) Es ist ihm „natürlich“, daß die „Metaphys. Anfangsgründe der Naturwissenschaft“, ihren Stoff nicht nach der Forderung der Sache, sondern nach dem Schema der Kategorieen gliedern.“ (S. 282.) „Es ist eben die Beschränktheit des menschlichen Verstandes, der wir so oft begegnen: Hat er irgendwo ein Problem mit einer gewissen Methode glücklich aufgelöst, so versucht er nun alle Probleme der Welt auf dieselbe Weise zu lösen“, (S. 306.) und „Kants Denken hat die Freiheit gegen sein Schema verloren, er sieht mehr als auf die Dinge auf die fertige Form des Systems.“ (S. 306.) Daher dürfen wir uns auch nicht wundern, in der Kritik der Urteilkraft eine Deduktion zu finden, „die nichts deduciert“ und von ihr das Urteil zu hören: „Verquerer ist niemals ein vorher fertiges für einen völlig anderen Zweck gemachtes Schema einem Inhalt angezogen worden.“ (S. 382.) Diese Blütenlese ließe sich leicht noch beträchtlich vermehren und, was noch schlimmer ist, eben dieser Ton, der in den angeführten Stellen laut und deutlich hervorklingt, vibriert in dem ganzen Buche immer und überall mit, selbst da, wo Kant erhoben werden soll, und erzeugt dadurch

eine ganz eigentümlich mißtönende Disharmonie. Zugegeben selbst, daß in allen jenen Stellen ein Körnchen Wahrheit steckt, war es angemessen, in einem Buche, das junge Leute in Kant's Philosophie einführen und sie doch wohl auch, selbst nach Paulsens Wunsch, für manche Seite derselben begeistern soll, solche Ausdrücke anzuwenden? Was soll man gar dazu sagen, wenn es auf S. 326 heißt „Wäre Kant nicht in den formalen Rationalismus so verstierrt gewesen etc.“ Auch den von Adickes gemachten Vergleich von Kants Denken in den 90er Jahren mit einer Spieluhr (Es ist wie bei einer Spieluhr; hat man das Werk aufgezogen, so leiert sie ihr Repertoire herab) hätte Paulsen nicht adoptieren dürfen. Bedachte doch Adickes nicht, daß hierdurch wider seinen Willen gerade die unüberbrückbare Kluft, die zwischen solchen Capacitäten, wie die Kant's, und denen gewöhnlicher Gelehrten besteht, wie durch einen Blitz erleuchtet und weithin sichtbar wird: die Spieluhr bringt denn doch noch eigenartigere Melodien hervor, als jene selbstthätigen Musiker!

Am schlimmsten aber fast will es mir scheinen, wenn Paulsen auf S. 343 sagt: „Kants Moral ist die Moral der kleinen Leute, wie er sie im elterlichen Haus kennen gelernt hatte . . . ihr entspricht eine nicht düstere, aber etwas herbe Lebensstimmung, die nur ein wenig gehoben wird durch das Bewußtsein, nach Gottes Willen zu leben, und die Hoffnung auf ein besseres Jenseits, in dem für Kräfte und Anlagen freiere Bethätigung sich öffnen werde, die hier unter dem Druck der Not kümmern. . . . Seine Moral ist nicht eine Herrenmoral, auch nicht eine Künstler- und Poetenmoral, sondern die schlichte Moral des gemeinen Mannes.“

Heil unserm Vaterlande, wenn in dem „gemeinen Manne“ und den „kleinen Leuten“ die Kantische Moral lebt, Heil ihm! Aber ich fürchte, es giebt auf der ganzen Erde nur wenig Menschen, in denen sie lebendig ist. Und die Kantische Lebensanschauung herb, fast düster! Ernst ist sie und groß und erhebend zugleich! Aber freilich viel zu groß für unsere Zeit, und

die Sonne Kants ist unserm Jahrhundert noch nicht aufgegangen. Da thäte es doch wahrlich not, in einem Buche, das sich vorzugsweise an die studierende Jugend wendet, sie zu begeistern für ihre Herrlichkeit! Und an Stelle dessen jene Worte!

So könnte ich noch mancherlei anführen, was mir zu beweisen scheint, daß Paulsen zur Abschätzung von Kants Größe als Mensch und als Philosoph in seinem Innern das richtige Maß und daher in seiner Beurteilung den angemessenen Ausdruck nicht gefunden hat. Dieser Mangel des Buches scheint mir viel wesentlicher als der, daß alle seine Bedenken gegen die Richtigkeit der Kantischen Lehre meines Erachtens unbegründet sind, dieser Mangel gerade in einem für unsere studierende Jugend bestimmten Buche, dieser Mangel gerade in einem Buche, das dank seiner gewandten und feinen Darstellung ein großes Publikum schon gefunden hat und sicher noch ein größeres finden wird, dieser Mangel scheint mir so wesentlich, daß ich das Buch trotz mancher Vorzüge, die ich willig anerkenne, lieber nicht geschrieben wünschte. — Davon freilich bin ich andererseits auch fest überzeugt: die Schätzung eines Geistes wie des Kantischen wird, auf die Dauer wenigstens, durch solche Angriffe nicht gemindert: er leuchtet wie ein himmlisches Gestirn in ruhigem Glanze über allen irdischen Lichtern und wird durch zeitweise vorüberziehenden Dunst nur verhüllt, nicht verdunkelt. „Die Fundamente seiner Philosophie haben die Zerstörung nicht zu fürchten, denn so alt das Menschengeschlecht ist, und so lange es eine Vernunft giebt, hat man sie stillschweigend anerkannt und im ganzen darnach gehandelt.“ (Schiller an Goethe 28. Oktober 1794.)

Königsberg i. Pr.

Die Gründung der Stadt Pr. Holland.

Kritik und Darstellung

von

Th. Wichert.

In dem Buche von Georg Conrad „Preuß. Holland einst und jetzt. Festschrift zur Feier des sechshundertjährigen Bestehens der Stadt Pr. Holland am 29. September 1897“*) liegt uns eine fleißige und dankenswerte sondergeschichtliche Arbeit vor. Der auf dem Gebiete der Provinzial- und Localgeschichte äußerst rührige und bereits verdiente**) — Verfasser hat dieselbe im Auftrage der Stadtobrigkeit und binnen Jahresfrist gefertigt, uneigennützig, zudem unter gewisser Erschwerung (wie sein Vorwort ausweist). In einer kleinen Landstadt nämlich, als Amtsrichter durch seinen täglichen Beruf in Anspruch genommen, steht er persönlich fern dem unmittelbaren litterarischen Verkehre, vermag er nicht stets und in ausgiebigster Weise sich der einer historischen Forschung dienenden Hilfsmittel der königl. Provinzialbibliothek zu erfreuen und hat auch auf eine Benutzung

*) „Mit einigen Illustrationen, zwei Urkunden-Anlagen und einem Plane der Stadt Pr. Holland. Pr. Holland, Verlag von Hermann Weberstädt. 1897.“ [VIII. u. 296 S. 80].

**) Es dürfte nicht unangebracht sein, hier seine an verschiedenen Stellen veröffentlichten Aufsätze kurz zu verzeichnen.

1. G. Conrad, Project zur Anlegung einer vierten Stadt Königsberg. Altpreuss. MSchr. XXIII. [1886].

2. Raths- u. Gerichtsverfassung von Königsberg um d. J. 1722. Ebda. XXIV. [1887].

3. Der erste Kämmerciétat der Stadt Königsberg. Ebda. XXV. [1888].

4. Konstitution des kgl. Kommerzkollegs zu Königsberg 1718. Ebda. XXVII. [1890].

des Staatsarchivs verzichten müssen. Doch nur um so mehr erkennen wir es hier an, daß der Verfasser sich der bezeichneten Aufgabe mit Eifer und Verständniß unterzogen und diese nun mit Hilfe seitens des Magistrats von Holland ihm zur Einsicht gestellter Urkunden (der sog. Handfeste u. m. A.), städtischer Acten, sowie auf Grund privater Mittheilungen gelöst hat. Und wenn auch Manches an dem so uns gebotenen Inhalt ausgesetzt werden mag, wenn bei näherem Eingehen Einzelnes als verbesserungsbedürftig oder — was zu Anfang leider durchaus der Fall ist — gar als verfehlt vom wissenschaftlichen Standpunkte erscheinen wird: es wird reichlich durch das Folgende und übrige Brauchbare aufgewogen. Daher darf die „Festschrift“, welche vornehmlich für weitere Leserkreise in Stadt und

5. Genealogische Notizen über die ostpreußische Familie v. Werner. Marienwerder b. Kanter, 1889. 42 S. 89.

6. Wappen der Ordensstadt Neidenburg. Sitzungsberichte d. Altertumsoges. Prussia, 1886.

7. Das Aussetzungsprivileg von Soldau aus d. J. 1344. Altpr. MSchr. XXVIII. [1891].

8. Das Wappen der Ordensstadt Soldau. Ebda. XXX. [1893].

9. „Lose Blätter zur Geschichte von Ostpreußen“, Neidenburg 1894. 45 Bl., 40. (Unter diesem Titel sind Conrad's zerstreute in dem Neidenburger Kreisblatte für 1890, 91, 92, 93 und 1894 erschienene, archivalische Einzelbeiträge wie Güterverschreibungen, Handfesten, Gerechtigkeiten oder Privilegien von Dörfern und den beiden Städten Neidenburg und Soldau des Kreises Neidenburg zusammengestellt worden.)

10. Zwei Verzeichnisse von Archivalien des Erbhauptamts Gilgenburg. Altpr. MSchr. XXXII. [1895].

11. Handfeste über 1440 Hufen im Lande Sassen 1321. Ebda. XXXIII. [1896].

12. Die erneuerte Handfeste von Gilgenau 1472. Ebda.

13. Die erneuerte Handfeste der Stadt Gilgenburg 1663. Ebda.

14. Regesten ausgewählter Urkunden des Dohna'schen Majoratsarchivs in Lauck. Altpr. MSchr. XXXII. [1895].

15. Regesten . . . in Schlodien. Ebda. XXXV. [1898].

16. Der Reichsburggrafentitel der Dohnas; mit Urkunden. Vierteljahrsschr. f. Wappen-, Siegel- und Familienkunde, 1896.

17. Familiennachrichten aus ostpreussischen Kirchenbüchern (Schlodien, Pr. Holland, Reichertswalde, Mohrunge u. Soldau). Vierteljahrsschr. f. Wappenkunde. u. s. w. 1896. 97. 98.

Kreis bestimmt ist, in Anbetracht dessen und als solche,*) auch eine im Großen und Ganzen wohl befriedigende genannt werden.

Das Buch besteht aus zwei Abteilungen: die erste enthält eine „Chronik“ und die andere „historische Beschreibung der Stadt Pr. Holland“, sie ergänzen sich gegenseitig. Sie sind freilich von dem Verfasser beide nicht in der Weise verarbeitet worden und dargestellt, daß wir nun ein anschauliches und zusammenhängendes geschichtliches Bild von der ganzen äußeren wie inneren Entwicklung Pr. Hollands, also eine wirkliche Geschichte der Stadt erhielten. Indeß trägt eine übergroße Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials, der Mangel einheimischer das Gemeinwesen Hollands betreffender alter Aufzeichnungen hieran die Hauptschuld; und im Grunde darf man auch kaum erwarten, daß eine „Hinterstadt“, wie Pr. Holland immer war — im Gegensatz zu den „großen“ oder „gemeinen Städten“ Preußens d. s. Culm und Thorn, Danzig und Elbing, Braunschweig und Königsberg, die im XIV. Jahrhundert der mäch-

18. Ueber Hofmarken im Kr. Pr. Holland. Sitzsber. der Prussia für 1895/96, Heft 20.

19. Ueber die Entstehung des ev. Kirchspiels Mühlhausen. Altpr. MSchr. XXXIII. [1896].

20. Beschreibung der ev. Pfarrkirche in Mühlhausen. Ebda. XXXIV. [1897].

21. Elbinger Komtursiegel. Deutsch. Herold f. 1896. — Amtssiegel des Bischofs von Pomesanien Georg v. Venediger. Ebda. 1897. — Amtssiegel und Wappen Wigand's v. Pomesanien. Ebda. 1898.

22. Zwei Visitationsrecesse der ev. Kirchen Gross-Tromnau u. Niederzehren von 1568 u. 1576. Ztschr. d. hist. V. f. Reg.-Bez. Marienwerder 1898.

23. Der Hermsdorfer Kirchenvisitationsrecess von 1568. Altpr. MSchr. XXXV. [1898].

24. Neun Urkunden zur Geschichte der Stadt Gerdaun 1398—1708. Ztschr. d. Altertumsges. zu Insterburg 1898.

25. „Zur Geschichte des Oberlandes“ 50 lose Blätter. 1898. 4^o. (Unter diesem Titel sind von dem Verfasser viele Sonderdrucke des Oberländer Volksblatts seit dem Jahre 1896 gesammelt worden — meist archivalischen Inhalts; neuerdings hat solche Conrad auch in den Beilagen der Mohrunger Kreiszeitung erscheinen lassen). — S. endlich auch „Oberländische Geschichtsblätter“, hersgeg. von G. Conrad. I. Heft. 1899. gr. 8^o.

*) Denn für eine fachwissenschaftliche Leistung will der Verfasser selbst, der ja kein methodisch geschulter Historiker ist, sie nicht angesehen wissen.

tigen Hansa angehörten — etwa eine eigentümliche und einigermaßen bedeutende Geschichte aufweise, welche mit jener letztgenannter Städte vergleichbar wäre.

Im ersten Teile werden aus den dem Verfasser zugänglich gewesenen gedruckten Werken (meist aus diesen; die von M. Toeppen edirten Ständeacten Preussens sind noch in einem Nachtrage benutzt) und aus einigen handschriftlichen Quellen zu den einzelnen Jahren sämtliche die Stadt Pr. Holland während eines sechshundertjährigen Zeitraumes betreffende oder auch nur berührende Begebenheiten zusammengestellt und erzählt. Es ist nicht mehr als eine Geschichtsstoff-Sammlung in chronologischer Folge, eine bloße — und zwar weitschweifige, ohne Unterschied sogar mit Unmerkwürdigem angefüllte Kompilation; wir hätten an deren Stelle lieber einen kurzen regestenartigen Auszug gesehen, der vollkommen genügt.

Der zweite in verschiedene Abschnitte zerfallende Teil behandelt — hiebei ausgehend von der Vergangenheit, indem jedesmal ein historischer Ueberblick gegeben wird — den gegenwärtigen Zustand der Stadt Pr. Holland und die in ihr befindlichen Einrichtungen sowohl städtischer- als auch staatlicherseits. Dieser Teil der Festschrift ist sicher der interessantere und verdient Lob, welches unsere daran geknüpften wenigen Bemerkungen nicht schmälern sollen.

Eine „Beschreibung des Stadtbezirks“ enthält der erste Abschnitt. Außer der Breiten- und Längenangabe Pr.-Hollands hätte der Verfasser uns über die oro-hydrographische und vor allem topographische Lage etwas genauer unterrichten müssen (und nicht statt dessen die ganz und gar belanglose Phrase eines Dilettanten, dessen unreife Erörterungen die von Conrad gebrauchte Bezeichnung als „Forschungen“ keineswegs verdienen, hier wiederzugeben). Die Schilderungen der Stadt — übrigens würde ich es gern gehabt haben, wenn auch die älteste von Casper Henneberger*), dem Pfarrer des Löbenichtschen Hos-

*) Nicht Hennenberger, wie stets der Verfasser schreibt.

pitals zu Königsberg, „Erklärung der Preußischen größeren Landtafel. Königsberg bei Georg Osterberger 1595“ fol. wörtlich reproducirt worden wäre — lassen sich noch vervollständigen aus „Johan Arnholds v. Brand Reysen durch die Mark Brandenburg, Preußen u. s. w. herausgegeben durch Henrich Christian v. Hennin“ (Wesel 1702, S. 277 f.) vom Jahre 1674, und im Beginne dieses Jahrhunderts durch das schon selten gewordene Buch „Bemerkungen auf einer Reise durch einen Theil Preußens von einem Oberländer“ [dem Oberhofprediger in Königsberg Joh. Christ. Wedecke], Königsberg 1803.

Nach einander werden nun die einzelnen Bestandteile der Stadt und des zugehörigen Gebiets in ihrem Werdegange vorgeführt, zugleich mit einigen hübschen Illustrationen begleitet. Seite 104 darf der Verfasser die Urkunde von 1267, eine einfache Gutsverschreibung, nicht als „Handfeste“ bezeichnen, eine solche ist hingegen die in derselben Zeile genannte vom Jahre 1297; weiter unten muß es heißen, das Ordensschloß hat seinen früheren Namen Pazlok fortab mit dem Stadtnamen Holland vertauscht. Das Verzeichniß der Ordensbeamten — Hauskomture, später Komture —, sowie deren Fortsetzung das der herzoglichen, kurfürstlichen und königlichen Amtshauptleute auf S. 126 machen zwar auf Authenticität keinen Anspruch, sind aber dankenswert. — Bei der Beschreibung der „eigentlichen Stadt“ fügen wir Eingangs die Bemerkung zu, daß was die ursprüngliche Anlage der Stadt Holland betrifft, diese sich (wie ein Blick auf den vom Verfasser S. 103 mitgetheilten Giese'schen Lageplan, mit dem der Kupferstich Hartknoch's vom Jahre 1684 zu vergleichen, es auch noch erkennbar bestätigt) in nichts von der Anlage unserer übrigen kleinen Landstädte unterschieden hat: sie besitzt also die herkömmliche Form eines länglichen Vierecks und besteht der Hauptsache nach oder zunächst fast ausschließlich aus einer breiten und langen Marktstraße, an welcher auch das Rathaus gelegen, durchkreuzt von einigen kleinen Nebengassen; der Marktplatz selbst ist in allen Städten deutschen Ursprungs viereckig (im Gegensatze zu

den runden Märkten der alten Wendenorte außerhalb Alt-preußens). Was ferner die Befestigung der Stadt Holland angeht, war dieselbe von Anbeginn und noch geraume Zeit — wie bei sämtlichen preußischen Landstädten — keine von Mauern hergestellte; ihre Handfeste bezeichnet solche bestimmt als aus Planken [„super fossato Castris a . . . planis versus cimiterium et ultra ad plancas et domos aciem cimiterii contingentes“] d. s. hölzernen Mauern errichtete, wozu natürlich auch aufgeworfene Erdwälle und Gräben zum Schutze der Stadt kamen. — Ueber die Entstehung der „Vorstadt“ schweigt der Verfasser; da er aber in einer Note zu der von ihm edirten Handfeste (S. 288 n. 23) bezüglich des (rätselhaften) Orts „Sanddorf“ Henneberger's Glosse — dieser eben sei die spätere Vorstadt — ohne weiteres anführt, wäre hier eine begründende oder abweisende Erörterung am Platze gewesen, zumal in unsern Augen jene Glosse an sich keinen Wert hat.

In die letzten Kapitel „städtische Feldmark“ und „Bürgerwald“ gehören die zum J. 1297 der „Chronik“ (S. 9 ff.) und hierauf zum J. 1319 (S. 14 ff.) eingelegten geschichtlichen Abrisse (welche dort die Zeitfolge störend unterbrechen) über das Stadtdorf Neuendorf und den Stadtwald. —

Die beiden nächsten Abschnitte beschäftigen sich mit den Organen der Verwaltung und der Rechtspflege zu Pr.-Holland: dieselben sind mehr für die Gegenwart im Besonderen orientirender, als den historischen Bildungsgang darlegender Art. Betreffs des Holländer Landgerichts während der herzoglichen und kurfürstlichen Zeit — des Gerichts erster Instanz für Köllmer, Freie und Schulzen; die Adligen standen zu Recht vor dem Amtshauptmanne — würde Isaacsohn's Beitrag in der Zeitschrift f. preuß. Geschichte und Landeskunde 1874 „zur Geschichte der Landgerichte in Ostpreußen“ heranzuziehen gewesen sein; für die spätere mit dem Jahre 1782 in's Leben getretene Justizorganisation kämen hier die bekannten Aufsätze des Kriminalrichters Richter über die „Justizbehörden der Provinz Preußen“ in den Preuß. Provinzialblättern Bde. I [1829]

u. ff. in Betracht. Nur oberflächlich erscheinen die städtische Verwaltung und Rechtspflege behandelt: hiebei hätten namentlich die Arbeiten Gustav Schmoller's „das Städtewesen unter König Friedrich Wilhelm I.“ in den Jahrgg. VIII. X. XI u. XII. der Zeitschr. f. Preuß. Geschichte gute Dienste leisten können. Das Kapitel „Magistrat“ giebt uns eine wenn auch lückenhafte Liste der bislang vom Verfasser eruirten Bürgermeister: an ihrer Spitze der zum Jahre 1440 (in der „Chronik“ S. 20.) urkundlich erwähnte Peter Kuneke nebst dessen Compan Ambrosius Greber. Weiter lesen wir hier Andres Heim, auf dem vom Verfasser S. 191 mitgetheilten Leichensteine steht inschriftlich aber Hein; aus den „Nachträgen und Berichtigungen“ des Verf. ist Georg Gerlach mit der Jahreszahl 1654 einzuschalten; über die Bürgermeister Christiani Näheres s. S. 225 u. S. 222; statt Siegelmann ist Johann Heinrich Singelmann zu lesen, welcher (nach den gelegentlich zu einem genealogischen Zwecke von mir eingesehenen Kirchenregistern) vordem oder gleichzeitig Königl. Accise-Controllleur zu Pr.-Holland war und, als Consul bezeichnet, 27. März 1753 starb. Aeltere Bürgerlisten der Stadt scheinen heute leider nicht mehr vorhanden zu sein: außer dem allerersten uns in der Handfeste v. J. 1297 begegnenden Holländer Bürger Tylo sind im Jahre 1440 urkundlich die beiden Bürger Andres Merher und Niclos Hutter erwähnt („Chronik“ S. 20.); aus einer dem Verfasser vorgelegenen Holländer Amtsrechnung für 1653/54 (S. 108) sowie aus den Ausgangs des 16. Jahrhunderts beginnenden Tauf-, Trauungs- und Todtenregistern der Stadtkirche ließen sich alsdann mehrere angesehene Holländer Familien namhaft machen, welche (u. A. diejenige Herder's, die ich daselbst vorfand) Interesse erwecken möchten. Aus der — ziemlich unwichtigen — vom Verfasser mitgetheilten gegenwärtigen Stadtverordnetenliste ersehen wir daß die Bürgerschaft auch durch einige Juden vertreten ist.

Unter den S. 130 angeführten Kreiskarten vermissen wir die noch immer brauchbare im Verlage von Carl Flemming-

Glogau erschienene und nach der Reymann'schen Specialkarte im Maaßstabe von $\frac{1}{200000}$ gearbeitete von Pr.-Holland.

Ausführlich und sorgfältig, sowie mit ersichtlichem Interesse hat der Verfasser der Festschrift hierauf das Kirchen- und Schulwesen der Stadt behandelt, wofür ihm reichlich Quellenmaterial zuflöß.

Von den folgenden Abschnitten ist endlich der über „das Gewerwesen in Pr. Holland“ hervorzuheben; das dort blühende Tuchmachergewerbe (S. 245) ist zweifellos altniederländischen Ursprungs gewesen, dasselbe ward gleichzeitig mit der Entstehung der Stadt von Holländern aus ihrer Heimat übergeführt, da es in der Handfeste 1297 ausdrücklich heißt, „alle der Stadt zugehörigen Weber-Rahmen, auf welchen wollene Zeuge oder Laken ausgespannt und getrocknet werden, sollen frei von Zins sein.“ — Wir wünschten, daß der Verfasser nach Analogie anderweiter Berichte über das Leben und Treiben in den preußischen Landstädten uns auch für Holland eine Schilderung der Nähr- und Erwerbsstände entworfen hätte; aber weder hier noch sonstwo im Buche erfahren wir — und das allerdings bedeutet einen Mangel — neben sporadischen Notizen etwas mehr von den socialbürgerlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, wie sie in den verschiedenen Zeitläuften sich in der Stadt gestalteten.

Sehr wertvoll sind die beiden (übrigens von dem Vorstande des Staatsarchivs vidimirten) Anlagen der Festschrift: der korrekte Druck der **Handfeste Hollands** nach dem im Besitze der Stadt vorhandenen Originale (Voigt's älterer Abdruck im Cod. dipl. Pruss. II beruhte auf einer Abschrift und erscheint dem jetzigen Texte gegenüber nicht völlig fehlerlos), und die bisher unveröffentlichte Verschreibung über den Holländer Bürgerwald aus dem Jahre 1319, ebenfalls nach der städtischen Originalurkunde. — Auch die vom Verfasser beigefügten deutschen Uebersetzungen sind willkommen; an der die Handfeste betreffenden muss freilich Einzelnes obwohl Unwesentliches verbessert werden. „Locatores“ sind nicht schlechthin „Anbauer“ oder solche welche sich zuerst in Holland anbauten, sondern

die Leiter des Anbaus, die Besetzer der Hofstellen mit Anbauern; von locare = besetzen, aushun (einen Hof, ein Dorf zum Anbau gegen jährlichen Zins). „Curia quae prope jacet cimiterio“: „eine nahe an dem Kirchhofe gelegene Baustätte“ (S. 279); aber curia ist kein blosser Bauplatz, der mittelalterliche lat. Ausdruck bedeutet vielmehr den Hof samt Wohnhaus — ebenso wie area die Haus- und Hofstelle in Städten oder kurz das (von den Ackerbürgern bewohnte) Gehöft —, es ist hier curia (wozu aus dem Zusammenhange der Stelle „parochialis“ zu ergänzen) also das dastehende Pfarrhaus. Seite 282 „hominesque, quos . . . locaverimus, communitatem habebunt . . .“ soll heißen: welche wir (die Ordensbrüder) etwa ansässig gemacht haben werden, die lat. Form ist Futurum exactum.

Eine dritte Beigabe bildet der Stadtplan Pr. Hollands, welcher von dem Kreis-Baumeister Wiese herrührt.

Nachträglich hat der Verfasser mehrere Zusätze und Berichtigungen (4 Seiten) der Festschrift angehängt; dieselben beziehen sich grösstenteils auf die „Chronik.“ Ausser den von ihm bereits verbesserten Druckfehlern ist zu lesen S. 175 Z. 4 v. o. Ein zweiter ordinierter Geistlicher; in den „Nachträgen“ S. 1. ist verdruckt worden „Acten der Ständetage Preussens, herausgegeben von Max Toeppen“.

Seit dem Erscheinen dieser seiner Monographie hat noch Conrad manchen mehr oder minder wichtigen Beitrag zur Geschichte der Stadt Pr. Holland — in dem „Oberländer Volksblatte“ (Druck von Hermann Weberstädt) veröffentlicht und als Sonderabzüge weiteren Kreisen zugänglich gemacht*) — folgen lassen, wofür wir ihm besten Dank wissen. Obenan steht die Stiftungs- und Dotationsurkunde des Heiligengeist-Hospitals vom Jahre 1404, ferner die beiden ältesten Urkunden betreffs der Reformierten Gemeinde aus dem Jahre 1697, dann die Verschiebung über das Gut Warnikam vom 25. März 1566 [Ober-

*) Auch in dem Sammelwerke „Zur Geschichte des Oberlandes. 50 lose Blätter. Heft I. Pr. Holland. 1898“. 40.

länder Volksblatt 1898 No. 75], endlich ein Actenstück „Zur Geschichte der städtischen Verwaltung von Pr. Holland im Jahre 1620“ in der Altpreuss. Monatsschrift Bd. XXXV.

Wir kehren nach obiger Recension zu den Anfängen wie der „Festschrift“ so der Stadt zurück, um dieselben jetzt für sich besonders und ausschließlich in's Auge zu fassen.

Es beginnt der erste Teil mit einer — dem Jahre 1297 September 29. als dem gegebenen Datum des Stadtprivilegs Hollands — vorausgeschickten „Einleitung“. Jedoch was der Verfasser dort sowol als auch hierauf zum Jahre 1297 bezüglich der „sehr interessanten Landmeisterurkunde“ Meinhards v. Querfurt zur Würdigung und historischen Beleuchtung beigebracht hat: das **hält** im wesentlichen vor einer kritischen Untersuchung und Prüfung **nicht Stand**, seine Darstellung gerade der Gründungsgeschichte der Stadt ist mislungen, eine solche muß also ihr gegenüber von neuem geschrieben werden. —

I.

Jene Einleitung ist zunächst zu dürftig: wir vermissen da den geschichtlichen Hintergrund, nämlich eine kurze und übersichtliche Skizze über die Unterwerfung und Christianisirung, besonders die deutsche Kolonisirung der preußischen Ordenslande — vornemlich Pomesaniens, wohin Pr. Holland weltlich sowie kirchlich gehörte. Das hätte leicht nach C. Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreussen I. [in zweiter Ausg. 1881], dessen treffliches (nur leider bis heute unvollendet gebliebenes) Werk überhaupt wenig oder gar nicht von dem Verfasser der Festschrift zu Rate gezogen worden ist, geschehen können. Vor allem mangelt ein Hinweis im allgemeinen auf die Art und Weise, wie die Städteanlagen, welche Holland vorhergingen oder gleichzeitig erfolgten, von dem Ritterorden oder den Bischöfen Preußens ins Leben gerufen worden sind: in dieser Hinsicht empfehle ich (um meinerseits dessen enthoben zu sein) als recht

lesenswert einen in der Zeitschrift f. Geschichte u. Altertums-
kunde Ermlands Bd. V. veröffentlichten Vortrag von weiland
Jps. Bender „über die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte
der Stadt Braunsberg.“ — Conrad beschränkt sich fast aus-
schließlich auf das geographische Moment, d. h. auf die einfache
Wiedergabe der urkundlichen Auszüge oder „Regesten“ Perl-
bach's (des bekannten und ausgezeichneten grundlegenden Hilfs-
mittels für die altpreußische Forschung, eines Wegweisers durch
das gesamte Urkundenmaterial des ersten Jahrhunderts bis 1300)
betreffs des Vorkommens von Pazlok oder Pazluk oder Pasluch
oder auch Passaluc: die Stadt Holland ist nämlich, wie ihre
Handfeste uns angiebt, gelegen „in territorio Pazlok“.

Hätte hier nun der Verfasser Lohmeyer S. 12—13
eingesehen, würde er nicht auf Toeppen's [1858] veraltete
Ansicht*) sich stützend, das Gebiet Pazluk nach dem (Peter
von Dusburg'schen**) Pogesanien gesetzt haben; Pogesanien
richtiger Pogusanien, ein bisher sehr umstrittener Gau***), lag

*) Welcher freilich auch noch Ewald, die Eroberung Preußens durch
die Deutschen [I—IV. 1872—86], Bd. I. S. 139 gefolgt ist.

**) Dieser ist wenn auch ein bedeutender so doch keineswegs einwand-
freier und etwa vollkommen orientirter Ordenschronist, wofür ihn Conrad zu
halten scheint.

Aus dem im Jahre 1267 September zwischen dem deutschen Ritterorden
und Könige Ottokar von Böhmen zu Prag aufgesetzten Vertragsinstrument lernen
wir die alten Landschaften und kleineren Gaue Preussens in dieser Reihenfolge,
bei der Pazluk an richtiger Stelle genannt ist, von S.-W. nach N.-O. hin
kennen: „terra Culmensis“ (Kulmerland), „Lubovia“ (Löbau), „Soysim“ (Sassen),
„Pomizania“, „Pazluch“, „Landesen“ (Lansania, Lenzen? Lenzenburg am
Frischen Haff?) „Sambia“ (Samland), „Pogzania“ (Pogusanien), „Warmia“, „Na-
tangia“ et „Barthia“.

Codex diplomaticus Warmiensis, Bd. I. [1860], Regesta No. 114. —
Preussische Regesten von M Perlbach [1876], No. 760. — S. auch Ewald,
Bd. IV. S. 86.

****) Vgl. auch Lotar Weber, Preußen vor 500 Jahren [1878], S. 9. ff. —
Es ist ein höchst anregendes wiewohl mit einiger Vorsicht zu gebrauchendes,
hauptsächlich auf archivalischer Forschung fussendes Geschichtswerk von einem
mit klarem kritischem Blicke und selbständiger Auffassung begabten — den
künftigen Historikern allerdings fernstehenden Manne.

landeinwärts über Liebstadt-Wormditt-Heilsberg hin und gehört ganz Ermeland an. In Frage kommen können aber nur Ermland und Pomesanien; nach den urkundlichen Zeugnissen erscheint es wohl unzweifelhaft, daß wir das Gebiet oder vielmehr das eigne Ländchen („terra“) Pazluk in der Hauptsache der altpreuussischen Landschaft Pomesanien zurechnen müssen. Wo zum ersten Male dessen eingeborene Bewohner uns genannt werden — in einem Schreiben Papst Gregors IX. 1231 Juli 9 [Perlbach's Reg. No. 96] — sind in Verbindung mit den Pomesaniern auch die Pozolucenser, nur sie beide zusammen, unter denen bereits Predigermönche den christlichen Glauben auszubreiten angefangen hatten, erwähnt*). — Die Lage des Ländchens wird zunächst und insbesondere bestimmt durch das in der Holländer Handfeste mit dem territorium zusammen genannte „castrum Pazlok“ d. i. die Ordensburg (und diese ist das heutige Schloß zu Pr. Holland) am linken oder südlichen Ufer der Weeske, unweit welcher die deutschen Brüder eben die Stadt gründeten; nehmen wir dann das unten folgende Zeugniß hinzu, so haben wir aber nicht nur die Gegend um Pr. Holland, sondern mehr als diese — das südöstlich vom Drausensee die Weeske aufwärts und zwar von ihr durchflossene, auf beiden Ufern gegen Osten sich hinziehende Gebiet als das Land Pasluk ausmachend anzusehen.

Die bekannte Stiftungsurkunde der altpreuussischen Bistümer vom Jahre 1243 setzte den Drausensee und die in ihn fließende

*) Daß „auch zuerst das territorium Pazlok“ in dem päpstlichen Schreiben uns begegne, beruht auf einem flüchtigen Versehen Conrad's, der da Perlbach's erläuternde Anmerkung — um zugleich den Wohnsitz der Pozolucenser (wenigstens annähernd) zu bezeichnen, weist letzterer auf Territorium Pazlok als „die Gegend um Pr. Holland“ hin — in den Regestentext gezogen hat.

Die Pozolucenser wohnten in „Terra Passaluc“ und diese Bezeichnung für ihr Land („terra“ übrigens ein weiterer Begriff als das in unserer Handfeste genannte „territorium“, unter welchem das zum Hause Pazlok gehörige Ordensgebiet zu verstehen ist!) kommt zuerst in der Landmeisterurkunde vom 18. März 1250 [Reg. No. 343] vor; s. w. oben.

Weeske [„Stagnum Drusnie ascendendo per flumen Passalucense“]*) als die Grenze zwischen den Dioecesen Pomesanien — entlang an dem Südufer — und Ermeland — entlang an dem Nordufer der Weeske — fest, und in der Teilungsurkunde des Bistums Pomesanien vom Jahre 1250 ist die betreffende pomesanisch-ermländische Grenze mit den Worten näher gekennzeichnet „terra Passaluc tota in ea parte fluvii Weysike que est in predicta Pomezaniensi diocesi“**). Diese (vom Verfasser übrigens mißverstandene)***) Stelle besagt wörtlich, daß Passaluc soweit es an dem zur Dioecese Pomesanien gehörigen Flußteile d. i. dem linken oder südlichen Ufer der Weeske†) liegt, ganz in den Bereich des zweiten — danach in weltlicher Hinsicht an die Ordensbrüder selbst übergegangenen — Drittels des pomesanischen Bistums fällt. Und aus derselben, die terra Passaluc mit Bezug auf das Bistum ausdrücklich beschränkenden††) Angabe folgt meines Erachtens, daß von Alters her das Ländchen Pazluk sich ebenfalls auf ermländischer d. i. der rechten oder nördlichen Seite der Weeske ausdehnte — als selbständiger Gau aufgefaßt, also eigentlich doch das territoriale Mittelglied zwischen den größeren Landschaften Pomesanien und Warmien gebildet hatte —, und daß hinfort in kirchlicher Hinsicht das genannte Ländchen unter die beiden Bistümer Pomesanien, dem offenbar der Hauptteil (mit der Stadt Holland) angehört, und Ermeland verteilt

*) Cod. dipl. Warm. I., Dipl. No. 5, S. 6.

**) Cod. dipl. Warm. I., Reg. No. 57.

***) Er schreibt (S. 4) „ganz Passaluc, in dem Teil der Diöcese Pomezanien, welchen der Fluß Weysike durchfließt“; während doch Perlbach in seinem Regest No. 343 kurz und richtig übersetzt hat: „Das Gebiet Passaluc auf dem pomesanischen Ufer des Flusses Weysike.“

†) Der Flußnahme Weysike, in der Stadthandfeste Weyska ist wohl niederdeutschen (holländischen?) Ursprungs gewesen, dem flumen Passalucense von den allerersten Kolonisten beigelegt.

††) Wäre das nicht der Fall, läge Passaluc allein südwärts der Weske, so erschiene hier ja der weitere Zusatz in ea parte fluvii . . . ganz und gar überflüssig; denn es stand seit sieben Jahren bereits fest, daß das Land am Südufer des genannten Flusses zur pomesanischen Diöcese gehörte.

war. Eine sichere Stütze hiefür ist überdem vorhanden; letztere führe ich nachher an.

Wenn jetzt der Verfasser der Festschrift (S. 5) schreibt, „die Besiedelung“ [mit Deutschen?] „des Gebietes Pazlok läßt sich durch folgende Urkunden beweisen“: so können diese wenigstens hier nicht in Betracht kommen. Denn sie — es sind drei Regesten Perlbach's herangezogen — sprechen doch allein von Güterverschreibungen an Stammpreußen, es geht aus ihnen nicht etwa hervor, daß das Gebiet auch von deutschen Kolonisten besetzt oder besiedelt worden sei; durch sie gelangt außerdem der Verfasser zu einem Ergebnisse, das völlig verfehlt ist.

Wir haben aber natürlich, auch ohne daß Dokumente aus allerfrühester Zeit dafür vorliegen, eine allmählig stattfindende und zunehmende deutsche Besiedelung des betreffenden territoriums Pazlok von dem Zeitpunkte seiner Okkupation ab durch die Ordensritter — nach historischer Analogie vorauszusetzen. Denn wo sonst — zuerst im Kulmer Lande*) — der Orden zur Sicherung und Befestigung seiner Herrschaft über die unterworfenen Preussen in deren Gebieten Burgen oder ein Haus (dies die eigne Bezeichnung für den befestigten Sitz eines Verwaltungsbezirks) errichtet hatte: dort, zunächst in der Nähe und unter dem Schutze derselben, entstanden alsbald auch deutsche Niederlassungen, welche sich zu dörflichen oder städtischen Gemeinwesen entwickelten. Und insofern mag daher auch betreffs der — unweit des Ordenshauses Pazlok — später angelegten Stadt Holland ein gewisser geschichtlicher Zusammenhang derselben mit einer schon früher daselbst vorhandenen deutschen Ansiedelung anzunehmen sein; jedoch entzieht sich solches unserer Kenntniß, weil darüber jede zuverlässige Angabe fehlt.

Des „Hauses Paslach“ geschieht im Jahre 1267 April bereits Erwähnung**), außerdem zugleich eines unbenannten Dorfes, welches von dem Hause durch ein Thal getrennt ist: weder

*) Hierzu s. Lohmeyer S. 147.

**) Regest Perlbach's No. 756 nach deutscher Uebertragung einer bisher unedirten Urkunde des Landmeisters Ludwig von Baldensheim.

kennen wir dieses noch läßt sich sagen, ob es ein altes von dem Orden vorgefundenes Preußendorf oder etwa ein deutsches oder auch von Preußen und Deutschen gemeinsam bewohntes gewesen sei — Dann tritt uns das Ordenshaus „Pazlucho“ wieder in einer Urkunde vom 1. August 1285*) als Ausstellungsort entgegen; endlich begegnet es „castrum Pazlok“ mehrmals in dem Pr. Holländer Stadtprivileg. Seinen ursprünglichen preußischen Namen, den es also nach dem von seiner Höhe aus beherrschten Ländchen trägt, hat das Ordensschloß übrigens längere Zeit, auch nachdem die neue — Holland von Anbeginn genannte Stadt bestanden, noch beibehalten: so lesen wir in der Lokationsurkunde des Dorfes Reichenbach (Kreis Pr. Holland) vom 1. Jan. 1310 „Item antiquas et veras granicias sive limitaciones inter bona domus Crisburch et Pazlok propter memorate ville locacionem in nullo penitus inmutamus**“).

II.

Wir gehen nun zur Entstehungsgeschichte Pr.-Hollands über. Da muß Eines dem Verfasser der Festschrift gegenüber gleich klar gestellt und scharf betont werden, weil seine Auffassung irreführend ist. „Es fingen die Holländer Lokatoren vielleicht im Jahre 1290“ [dieses „von den alten Chronisten“ doch nur willkürlich gesetzte Jahr hätte keine Beachtung verdient] „die bereits aus Preußen und Slaven bestehende Ansiedelung Pazlok mit neuen Ansiedlern . . . zu besetzen und zur Stadt zu erweitern an“ (S. 9), und (S. 5) „diese Ansiedelung Pazlok wurde 1297 unter dem Namen Holland zur Stadt erhoben.“ Danach hätte es den Anschein, als ob Holland von Hause aus nicht eine ausschließlich deutsche Stadt und der in dieselbe aufgegangene Grundstock ihrer Bewohner altpreußischer und polnischer Nationalität gewesen wäre: grundfalsch!

Wiederholentlich heißt es zu Anfang der Landmeisterurkunde von 1297 „fundavimus civitatem . . . jure Colmensi . . .

*) Reg. No. 957; zuerst von Toeppen, irrtümlich mit dem Jahre 1284, herangezogen.

***) Cod. dipl. Warm. I. Dipl. No. 152, S. 263.

dantes eidem civitati centum et triginta novem mansos jure Colmensi, prout in terra Colmensi jus habent mansi censuales“; also zu Culmischem d. h. deutschem Rechte ist die Stadt gegründet, die Bestimmungen der Culmer Handfeste vom 28. Dezember 1233*) sind in Holland gleicherweise als in den übrigen preußischen Ordensstädten — in einigen galten auch lübische Satzungen — für den Grundbesitz, sowie für Verfassung und Recht massgebend. Die Bürger der Stadt Holland sind folglich von Anbeginn und einzig Deutsche gewesen, und sie als Deutsche besitzen auch ihr heimisches Stadtgericht: „Item conferimus predicte civitatis habitatoribus judicia secundum jus Colmense.“ Ueberhaupt erscheint im Ordensstaate nur der Deutsche in dem vollen Genusse des städtischen Bürgerrechts; an diesem hatte weder der Preuße von Geburt noch ein Mann slavischer Zunge Teil. Letztere selbst konnten nicht Bürger Hollands sein oder werden, und unsere Stadthandfeste weist ihnen daher ihren Gerichtsstand vor den Ordensbrüdern an: „si Prutheni vel Poloni seu quicumque Slavice lingue inter se discordaverint vel excesserint in civitate predicta vel bonis ejus, judicium hoc fratrum nostrorum examini subponimus et quicquid de eodem judicio derivatur.“ Eben dieselbe Stelle hat augenscheinlich den Verfasser zu der obigen Darstellung, welche die neue Stadt aus einer preußisch-polnischen Ortschaft unterschiedslos hervorgehen läßt, verleitet.

Auffällig bleibt es zwar, daß — außer den eingeborenen Preußen, welche natürlich soweit sie von der Ueberführung in Knechtschaft verschont worden, überall im Lande nach wie vor auf den Einzelhöfen, in ihren alten Dörfern oder auch in deutschen als Mitbewohner, und bei den dann entstandenen deutschen Städten in deren Vororten sitzen geblieben sind —, daß hier nach dem Holländer Stadtprivileg (wie übrigens noch nach demjenigen von Marienburg**) auch Polen oder im allge-

*) S. hierüber Lohmeyer S. 148.

**) D. d. 27. April 1276, Perlbach's Reg. No. 831.

meinen Slaven — bezüglich dieser kommen hauptsächlich die Pommerellen in Betracht, welche nach Pomesanien bereits übergetreten waren — als dem Ordensgerichte unterstehend ausdrücklich angeführt sind. Indess haben wir hier unter solchen sicherlich nicht Ortsansässige zu verstehen, sondern bloße Gäste, die Handels halber Aufenthalt in der Stadt nahmen; vergleiche Jos. Bender in seiner bekannten mustergiltigen Festschrift „Ermlands politische und nationale Stellung“ 1872, S. 70. 71, und ebenso urteilt Lohmeyer S. 165.

Jener der Stadt Holland angeblich zu Grunde gelegene alte „Ort Paczlog“ ist aber auch thatsächlich nichts als eine Fiction von Seiten des Verfassers (s. S. 5 seiner Festschrift)! — Der um die Landeskultur in hervorragender Weise bemühte Bischof Heinrich Fleming von Ermland verlieh mit Zustimmung seines Domkapitels d. d. Braunsberg 27. Juli 1282 an drei Stammpreußen Curthi, Tarpi und Symon (die Ahnen des Adelsgeschlechts Tüngen) 50 Hufen zwischen der Drewenz und Passarge: als Zeugen sind in der Urkunde*) außer dem bei den Akten des Bischofs fast regelmäßig gegenwärtigen einen weltlichen, dem Schultheissen Johannes von Braunsberg (seinem Bruder), drei Geistliche namentlich angeführt: „Heinricus Warmiensis prepositus, Leboldus Natangie archidiaconus, Theodericus plebanus de Paczlog“, also der Probst von Warmien, der Archidiacon von Natangen und der Leutepriester**) von Paczlok. Wie Warmien und wie Natangen: ebenso ist hier ja Pazlok nicht ein besonderer Ortsname — wofür Conrad sehr unbedachter Weise ihn genommen hat, — sondern die uns längst bekannte Landesbezeichnung. Und zwar muß dieses Pazlok ermländischen Anteils gewesen sein; denn die Zeugenschaft des genannten Priesters am Braunsberger Bischofshofe weist hier zugleich auf

*) Edirt in Cod. dipl. Warm. I. No. 62, S. 110.

**) Plebanus i. e. sacerdos qui plebi praestet, der Leutepriester, der mit der Seelsorge beauftragte Geistliche — gewöhnlich der Pfarrer. Col. dipl. Warm. I., S. 597.

seine geistliche Zugehörigkeit sammt dem Warmier und dem Natanger hin, und letztere zieht von selbst auch die territoriale d. h. die Zugehörigkeit obigen Pazlok's zur Dioecese Ermeland nach sich. Näher bezeichnet, stellt das in der bischöflichen Urkunde erwähnte Pazlok folglich den nördlich der Weeske (da deren Südufer, an dem Pr.-Holland liegt, die pomesanische Bistumsgrenze bildete) sich erstreckenden Gebietsteil der ehemaligen „terra Passaluc“ vor.

Auch noch in unserer Stadthandfeste von 1297 begegnet uns eine Person mit dem bestimmten Zusatze de Pazlok: die darin vom Orden festgesetzte Grenze des Holländer Stadtgebiets reicht auf einer Seite „usque ad bona Gerhardi de Pazlok“, und eben das Gut dieses Gerhard oder Gerko de Pazlok (wie er abwechselnd genannt wird) ist von ersterem ausgenommen. Offenbar steht der Gutsbesitzer — von Herkunft ein Deutscher seinem Namen nach — in unmittelbarer Beziehung zu der Ordensburg, dem in der Urkunde mehrmals erwähnten castrum Pazlok; denn das deutet obiger Zusatz hier an und daher rührt derselbe. Gerhard war also wohl ein zur weltlichen Besatzung gehöriger Burgmanne gewesen, und er hatte als Lohn seiner Dienste von den Ordensbrüdern in der Nähe der Burg Grundbesitz erhalten.

Nach der von mir so erwiesenen Nicht-Existenz eines Ortes oder Pfarrdorfes m. N. Pazlok erscheint nun Conrad's weitere bezügliche Folgerung hinfällig; es hat der Verfasser der Festschrift den gleichen Fehler begangen, wie die doch von ihm berufenen alten Chronisten, welche — um der Stadt Pr. Holland ein möglichst hohes Alter beilegen zu können — an deren Stelle kritikloser Weise irgend einen völlig unkontrollirbaren Ortsnamen aus der Vorzeit setzten. Darum betone ich: **jede** derartige mit Conrad schließlich darauf hinauslaufende Annahme, daß aus einem früheren preußischen Dorfe Pr. Holland in eine „Stadt“ umgewandelt, dazu „im Jahre 1297 erhoben“ sei und den „neuen Namen“ jetzt angenommen habe, ist und bleibt ungeschichtlich.

III.

Das Holländer Stadtprivileg, das den Ausgangspunkt bildet und einzig sicheren Boden für die historische Forschung abgiebt, läßt seinem Sinne und Wortlaute nach [„Fundavimus civitatem in territorio Pazlok“ und „supra quem montem civitas est locata“] gar keinen Zweifel zu, daß die Stadt von vornherein als solche durch die Landesherrschaft in's Leben gerufen, gegründet worden ist. Sie ist entstanden unter örtlicher Anlehnung an das ältere deutsche Ordenshaus.

Ferner zeigt aber auch die Handfeste inhaltlich uns durchaus, daß — und hiemit gelangen wir zum wichtigsten, in seiner Bedeutung vom Verfasser der Festschrift freilich verkannten Punkte — die Stadt in dem angegebenen Jahre 1297 bereits vollkommen entwickelt und ausgewachsen dastand: „Excipimus . . . castrum Pazlok et hortos ac spacium ante Castrum, sicut exitur de porta civitatis quae vergit ad orientem . . .“; weiter „Reservamus etiam nobis domos et curias ac plateam retro plenas curias civium super fossato Castri. . . ultra ad plancas et domos aciem cimiterii contingentes“, wobei noch die Wohnstätte eines mit seinem Namen bezeichneten Stadtbürgers „curia Tylonis“ fixirt ist. Doch vor allem geht das aus dem Eingange der Urkunde hervor, wo auf die „**primos** locatores, qui de Hollandia venerant“, und nach denen die deutschen Ordensbrüder die Stadt benannt haben, hingewiesen worden ist.

Von diesen also ehemaligen Begründern der Stadt — mehr als zwei haben wir nicht anzunehmen, nur ausnahmsweise die „Jungstadt“ Danzig hat drei gehabt; gewöhnlich weisen uns die Dörfer- und Städteprivilegien nur einen locator auf — ist nun in der Holländer Handfeste weiter nicht die Rede; folglich müssen die locatoren von dem Schauplatze ihrer Thätigkeit längst zurückgetreten sein, nachdem sie ihre Aufgabe, womit der Orden sie betraut, nämlich die Anlage und erste Einrichtung der Stadt, deren Besetzung mit deutschen Kolonisten und Aufteilung von Hofstellen und Aeckern an die einzelnen Stadtbürger vollendet hatten. — Aus den uns erhaltenen zahl-

reichen sogen. Lokationsurkunden älteren und jüngeren Datums, welche nähere Auskunft über die Begründung von Dörfern oder Städten in Preußen gewähren, erfahren wir, daß in der Regel der locator von der Landesherrschaft gleichsam zum Lohne für seine Mühewaltung eine Anzahl von Hufen zu zinsfreiem und erblichem Eigentume erhielt, meistens ein Zehntel der gesamten festgesetzten Hufenzahl; dazu persönlich die in seiner Familie ebenfalls vererbare Gerichtsbarkeit über die Dorf- oder die Stadtgemeinde, indem er als Dorfschulze oder Stadtschultheiß („scultetus“; hiefür sonst auch consul, judex civitatis) an die Spitze des Rats und des Schöffenkollegs trat. Zu Beginn d. h. bei der Foundation der „civitas Hollant“ werden den [beiden] Holländern demgemäß wohl auch eben dieselben ansehnlichen Vorrechte seitens des Ordens zugebilligt worden sein; jedoch unsere Handfeste schweigt hievon völlig, und nach ihr — die erst im Jahre 1297 der Stadt zu Teil wurde — erscheint die Bürgerschaft schon im eigenen Besitze der Jurisdiction [„conferimus civitatis habitatoribus judicia“], somit des Stadtregiments. Es läßt dieser Umstand gleichfalls darauf schliessen, daß die Stadt Holland das erste Stadium ihrer Entwicklung hinter sich und abgeschlossen hatte; währenddessen und bis sie, nämlich die Gemeinde, in die bezeichneten Vorrechte jener Locatoren — vermutlich mittelst Auskaufs, wie es gewöhnlich geschah — selbst eingetreten war.

Die eigentliche Gründung von Pr. Holland, welche (ich wiederhole es) im Stadtprivileg als eine längst vollzogene Thatsache hingestellt ist, fällt also in die dem 29. September 1297 nächst vorangegangenen Jahre; genauer zwar ist dieser Zeitpunkt der Stadtgründung — da hierüber uns eine quellenmäßige Mitteilung völlig fehlt — nicht bestimmbar.

IV.

„Von Holland her“ waren laut Urkunde die Unternehmer, welche die Stadt einst locirten, gekommen: Holländer d. s. Niederdeutsche von diesseits und jenseits des Rheins

werden, durch die Locatoren herangezogen, folglich auch die gleichzeitigen Stadtbürger dort gewesen sein, indeß die nachfolgenden ihrer Herkunft und Abstammung nach sich wohl aus denselben Elementen zusammensetzten, welche die meisten anderen preußischen Binnenstädte und das platte Land allmählig bevölkerten — außer dem niederrheinisch-fränkischen vornemlich das ostfälisch-, teilweise auch westfälisch-sächsische Element. Preußisch-Holland als ursprünglich holländische Gründung gehört demnach in Zusammenhang mit den zahlreichen über Nord- und z. T. Mittel-Deutschland seit dem 12. Jahrhdt. ausgebreiteten altniederländischen Kolonien: wie zuerst in den Marschen der Weser und Elbe, dann in den holsteinischen, ferner auf dem Fläming, in der Altmark und Kurmark Brandenburg, in Meißen, weiter in Schlesien die Flämen [„Flemingi“] und Holländer kolonisierend und germanisierend sich niederließen, so erschienen eben sie, die bewährten Pioniere deutscher Kultur, seit dem zweiten Drittel des nächsten Jahrhunderts nun auch in den preußischen Ordenslanden, — gerufen von der Landesherrschaft behufs Urbarmachung von Sumpf-, Bruch-, Wald- und Ackerland sowie zur Anlegung von Hof, Dorf und Stadt. Aus dieser, und zwar sicherlich starken Einwanderung gerade des niederländischen Elements bei uns erklärt sich übrigens, daß die flämische Hufe das Muster der kulmischen, welche ebendasselbe Maaß von 66 Morgen rheinländisch hat, geworden ist*), daß „flämisches Erbe“ zugleich das kulmische Erbrecht der Söhne und der Töchter bezeichnet, daß die flämisch-niederrheinische Gütergemeinschaft bis heute im altpreußischen Provinzial-Eherechte gilt.

Es sind aber solche Beziehungen und Verbindungen bisher noch zu wenig und nicht bis in's Einzelne von den heimischen Sprach-, Rechts- und Landesgeschichtskundigen aufgedeckt und

*) „Ouch secze wir di maze der hube glich vlemischen seten [Sitte] czu behalden“ heißt es in altdeutscher Uebersetzung der erneuerten kulmischen Handfeste von 1251 (bei Leman, das alte kulmische Recht, S. 11).

verfolgt worden; auch C. Lohmeyer in seiner Geschichte von Ost- und Westpreußen ist denselben — hier also den Spuren eines flämisch-holländischen Kolonisten-Stromes — keineswegs nachgegangen, indem er sich an der Stelle, wo von den Einzöglingen die Rede, einfach auf die Bemerkung beschränkt, diese seien aus „Franken, Thüringen, Sachsen, den Rheinlanden“, dazu auch „aus Niedersachsen über die See“ nach Preußen gekommen*). — Ich mache den Leser darum nachdrücklichst auf den interessanten, die Ergebnisse zumeist seiner eignen Forschung klar wiedergebenden kleinen Aufsatz von Richard Schröder (hervorragendem Rechtshistoriker zu Heidelberg) „die niederländischen Kolonien in Norddeutschland zur Zeit des Mittelalters“**) aufmerksam.

Daß die holländischen Lokatoren selbst von Geburt freie und unabhängige also auch freizügige Männer gewesen, und auch weder Besitzlose noch etwa gar aus der Heimat verbannte Flüchtlinge**): versteht sich; ebenso daß sie nicht auf eigne Faust an die Stadtgründung gegangen waren, sondern im unmittelbaren Auftrage der deutschen Ordensbrüder und mit deren Vollmacht. — Sucht der Verfasser der Festschrift [S. 8.] aber unsere Stadtunternehmer zugleich zu identificiren mit denjenigen Holländern, welche unter dem Landmeister Meinhard von Querfurt [1288—1299] die Weichsel- und Nogatdämme geschaffen haben sollen, so ist das eine ganz und gar unstatthafte Vermutung. Es mangelt vor allem nämlich für die letztere Angabe eines gleichzeitigen und unanfechtbaren Zeugnisses†).

*) S. 150, unter Hinweis auf das in Preußen adoptierte magdeburgische und das lübische Recht.

**) Erschienen in der „Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge“, Heft 347, Berlin 1880. (Preis 1 Mark.)

***) Wie dies jene Inschrift des Rathauses zu Pr. Holland ausdrückt, welche uns Conrad S. 147 mittheilt.

†) S. Toeppen's historisch-komparative Geographie S. 5 und Lohmeyer S. 167.

V.

Ich schließe meine Ausführungen, indem ich hier die Worte eines früheren um Ermlands Geschichte sehr verdienten und gründlichen Forschers Bender aus seinem oben citierten Aufsätze über die Entstehungsgeschichte Braunsbergs [1866] hinsetze: „die vorliegenden Städteprivilegien, die eigentlichen Handvesten, bezeichnen das Jahr, in welchem die vorhandenen [Stadt-] Gemeinden ihre Verfassung erhielten, was immer erst einige Zeit später als die Gründung, wofür man sonst das Jahr irrtümlich gehalten hat, geschah.“ — Nach dem auf Grund des Holländer Stadtprivilegs von mir Erörterten trifft nun solches Ergebnis auch an dieser Stelle vollkommen zu! Die vom Michaelistage [29. September] 1297 zu Elbing ausgefertigte Handfeste Hollant's ist nicht etwa „die Gründungsurkunde der Stadt Holland“ — unter welchem Titel Conrad dieselbe in der ersten Anlage zu seiner Festschrift edirt hat, — sondern sie ist das zum Abschlusse von der Landesherrschaft der Bürgerschaft erteilte Stadtrechts-Diplom, eine formelle Anerkennung ihrer Verfassung und namentlich Regelung ihres Verhältnisses zum Ordensstaate nach kulmischem Recht. Darin eben liegt die Bedeutung der ältesten Originalurkunde Pr. Hollands.

Was aber die einzelnen Bestimmungen (über das Stadtgebiet mit seinen Grenzen, über die Zinshufenzahl und öffentliche Leistungen der Bürger, über Dotierung der Pfarre, über das Gerichtswesen, über die Handwerke u. s. w.) betrifft, dürfte deren bloße Aufzählung — womit sich nach Perlbach's Regest der Verfasser der Festschrift*) nur auszugsweise begnügt hat — für

*) Conrad folgt jenem [Prouß. Regesten No. 1189] so wortgetreu, daß z. B. die wiedergegebene Stelle (Festschrift S. 6) „Der Landmeister verlich der Stadt 139 Hufen und zwar . . 4 Freihufen und den Hof bei dem Kirchhofe, je 1 Scheffel Weizen und Hafer von jeder Zinshufe für den Pfarrer“ — dem Leser ohne gleichzeitige Zuhilfenahme der Urkunde selber (s. des Verfassers Uebersetzung S. 279) unklar bleiben muß.

uns lange nicht zureichen; denn es gehört behufs vollen Verständnisses und Beurteilung derselben gleichsam als Wertmesser eine Heranziehung und vergleichende Zusammenstellung der Bestimmungen anderer städtischer Handfesten. Indeß letzteres würde mich über die Aufgabe, die ich mir stellte, weit hinausführen; dieserhalb verweise ich auf die eingehende Abhandlung von H. Wermbter „Die Verfassung der Städte im Ordenslande Preußen, vornehmlich nach Urkunden dargestellt“,**) und zwar ganz besonders auf ihren Anhang, welcher eine „statistische Uebersicht über den Zins der Städte an die Landesherrschaft“ enthält.

*) In der Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins, Heft 13. Danzig 1881.

Zur Biographie einiger Angehörigen des von Corvin- Wiersbitzkischen Geschlechts.

Daniel von Wiersbitzki († 1768), Friedrich Konrad von Wiersbitzki
(† 1807), Johann Karl von Wiersbitzki († 1834).¹⁾

Von

Dr. Gustav Sommerfeldt.

Im Jahre 1676, nicht lange nach dem bewunderungswürdigen Erfolge, den die brandenburgischen Waffen bei Fehrbellin davongetragen hatten, war es, als ein Sproß des an der preußischen Grenze begüterten polnischen Adelsgeschlechtes von Wierzbicki des Hauses Corvin Slepowron aus polnischen Kriegsdiensten in diejenigen des Großen Kurfürsten übertrat. Es war der Fähnrich, nachmals seit 21. Mai 1706 preußischer Kapitain und Kommandeur der Landdragoner zu Oletzko, Johann von Wiersbitzki²⁾. Kaum jemand ahnte die Bedeutung, welche das in kurzem von ihm sich herleitende, in Preußen sowie in Schlesien und Pommern weithin sich verzweigende Geschlecht für die preußische Monarchie gewinnen sollte.

Nachdem Johann dem Kürassierregiment des Generals Johann Friedrich von Printzen in dieser Zeit fortwährender Kriegsunruhen während mehrerer Jahre angehört und redlich das Seinige zum Gelingen der Waffenthaten gegen die das Land

1) Dieser Aufsatz ist ein erweiterter Wiederabdruck einiger Beiträge, die in der „Ostpreussischen Zeitung“, Jg. 1897, No. 178; Jg. 1899, No. 147, 153 und „Goldaper Zeitung“ 1898, No. 277—279 Aufnahme gefunden haben.

2) Vgl. über ihn G. Sommerfeldt, Preussisch-polnische Grenzbesatzung in den Jahren 1676—1706 (Sitzungsberichte der Alterthumsgesellschaft Prussia Heft 20, 1896, S. 75—78).

aussaugenden Schweden beigetragen hatte¹⁾, zog er sich nach Ostpreussen zurück. Dort heiratete er und kaufte aus dem Vermögen seiner Gemahlin, die eine geborene von Grabowski gewesen sein soll — oder aus seinen eigenen Mitteln — das Gut Niedzwetzken in dem Freidorfe gleichen Namens im Kreise Oletzko, Kirchspiel Wielitzken, gelegen. Seine Gattin gebar ihm zu Niedzwetzken als älteren von zwei Söhnen Anton Vincenz von Wierzbicki. Dieser wanderte nach Polen zurück, nahm seinen Wohnsitz in Grodno und wurde Major der Kronarmee sowie Verwaltungsbeamter des Grodnoer Bezirks, als welcher er 1748 gestorben ist. Der jüngere, welcher am 18. August 1681 zu Niedzwetzken geboren ist und Stammhalter der Familie in Preußen wurde, ist Daniel von Wiersbitzki.

Da den Vater Johann von Wiersbitzki ältere intime Beziehungen mit dem gräflich von Dönhoff'schen Hause in Polen und Ostpreußen verknüpft hatten, trat Daniel achtzehnjährig, unter Benutzung dieses Umstandes in das vom Grafen Otto Magnus von Dönhoff-Friedrichstein (†1717) als Chef befehligte 2. Infanterieregiment zu Königsberg — heutiges 1. ostpreußisches Grenadierregiment No. 1 — ein. Er machte in diesem Regiment den spanischen Erbfolgekrieg als Fähnrich mit und wurde in der Schlacht bei Malplaquet 1709 so schwer verwundet, daß er zwei Jahre darauf um seinen Abschied einkommen mußte, der ihm unter Verleihung des Kapitainranges²⁾ vom König Friedrich I. am 3. März 1711 gewährt wurde.

Die Familienchronik der Herren von Wiersbitzki berichtet, daß Daniel darauf „das vom Vater ererbte Gut Netzwodken (d. i. Niedzwetzken) verkaufte und sich statt dessen die ohnweit

1) Das von Printzensche Kürassier-Regiment stand zu Friedenszeiten in Wusterhausen und Kyritz. 1677 finden wir das Regiment an der Belagerung von Stettin beteiligt, 1679 kämpfte es bei Splitter, 1680 wurde es zu Halberstadt abgedankt. Siehe G. A. von Mülverstedt, Die brandenburgische Kriegsmacht unter dem Grossen Kurfürsten. Magdeburg. 1888. S. 375—376.

2) A. C. von der Oelsnitz, Geschichte des königlich preußischen 1. Infanterieregiments seit seiner Stiftung im Jahre 1619. Berlin 1855. S. 950.

Goldap gelegenen Güter Gehlweiden, Dorschen, Wilkaschen, Reckowken und Ostrowken kaufte.“ — Das ist nun in dieser Kürze allerdings nicht zutreffend. Wir finden im Jahre 1714 und später noch Johann von Wiersbitzki im Besitze Niedzwetzkens, das in eben diesem Jahre durch die Schuld eines der Grenznachbarn Johanns abbrannte. Daniel dagegen verlobte sich im Jahre 1711 mit einer Angehörigen des Geschlechts Kalau von Hofe, dem Fräulein Sophie Juliane Kalau. Dieser seiner Braut war infolge Todes des Obersten im von Dönhoff'schen Infanterieregiment Julius Friedrich von Weckhorst am 1. November 1710 eine beträchtliche Geldsumme zugefallen, die sie neben dem Generalmajor Grafen Boguslav Friedrich von Dönhoff-Dönhoffstädt († 1742),¹⁾ der Weckhorst's Haupteerbe war, erhielt. Ein späteres Inventar giebt das Vermögen Sophie Juliane's zur Zeit der Verlobung auf 4660 Thaler 36 Groschen 3 Pf. an. Davon wurde jedoch ein Teil vor der Hochzeit verbraucht und einiges für Prozesse aufgewandt, so daß, als die Ehe zu stande kam, nur 3100 Thaler verfügbar waren, wie auch in einer später zu Kannapinnen, Kreis Insterburg, am 18. Oktober 1714 ausgestellten Erklärung ausdrücklich bestätigt wurde. Am 1. Januar 1713 nun schlossen Daniel von Wiersbitzki und seine genannte Braut zu Groß-Wolffsdorf, Kreis Rastenburg, mit dem Grafen Boguslav Friedrich von Dönhoff einen Kaufvertrag ab, durch den sie die Hälfte, dreissig Hufen, des zu Lehnsrechten verschriebenen adligen Gutes Schönhoffstädt, auch Lakellen genannt — heutiges Dorf Lakellen —, im Kreise Oletzko für 2000 Thaler erwarben.²⁾ Daniel erhob das Geld den Bestimmungen des Vertrages gemäß

1) Graf Boguslav Friedrich von Dönhoff, Bruder des Grafen Otto Magnus, hatte ebenfalls dem 2. Infanterie-Regiment zu Königsberg ehemals angehört. Er war noch bei Lebzeiten des Vaters, damaligen Chefs eben dieses Regiments, Grafen Friedrich von Dönhoff († 1696), am 27. Dezember 1692 als Major in das Infanterie-Regiment des Feldmarschalls von Barfuss versetzt worden.

2) Ueber diesen Vertrag, in dessen ursprünglicher Fassung einige Punkte als „zweideutlich“ bezeichnet wurden, finden sich Notizen in den „Protokollen der Lehnskommission“ des Staatsarchivs zu Königsberg No. 1190, zum 30. Januar 1713.

nicht direkt, sondern wies es auf die im Besitz des Grafen Friedrich Wilhelm von Dönhoff befindlichen Beynubnenschen Güter an. Nachdem die 2000 Thaler auf diese Weise zur Zahlung gebracht worden waren, fand die Uebersiedelung des Paares nach Schönhoffstädt statt. Ein unerwartetes Unglück, — die Schweden verbrannten 1714 Schönhoffstädt, wodurch auch der Besitzer des andern Halbtheiles von 30 Hufen, Leutnant Siegmund Gotthardt von Buddenbrock sehr geschädigt wurde — vermochte das Eheglück nur vorübergehend zu beeinträchtigen. Daniel baute Schönhoffstädt wieder auf und hatte dort in den Jahren bis c. 1724 seinen Wohnsitz, indem er auch die zahlreichen Kinder, welche ihm Sophie Juliane gebar, mit Ausnahme eines Sohnes, in der benachbarten Kirche zu Schareyken taufen ließ.

Das Besitztum Schönhoffstädt war von Daniel jedoch nicht dauernd erworben, sondern als Pfandgut auf 20 Jahre. Die Ursache zur Veräußerung des Gutes war für Generalmajor von Dönhoff einerseits gewesen, daß Schönhoffstädt seinen übrigen Besitzungen zu fern lag, dann aber, was wichtiger war, daß er durch testamentarische Verfügung Weckhorsts genötigt war, 3000 Thaler aus dem Erbe an das Hospital zu Gross Wolffsdorf zur Auszahlung zu bringen, und Schönhoffstädt für den Betrag mithaftete. — Da Wiersbitzki erkannte, daß er ungeachtet großer Aufwendungen aus dem Gute einen größeren Nutzen nicht würde ziehen können, ergriff er eine sich ihm darbietende Gelegenheit, noch vor Ablauf der Frist von 20 Jahren das Gut von sich abzustoßen. Als Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1722 zu einer Vergrößerung des im Kreise Oletzko gelegenen königlichen Amtes Czychon schritt, willigten die beiden Besitzer von Schönhoffstädt in die Abtretung ihrer Güter an den König ein. Es wurde aus denselben in der Folge ein Vorwerk des Amtes Czychon gebildet. Die Höhe der an Daniel von Wiersbitzki gezahlten Entschädigungssumme ist nicht bekannt, war aber so reichlich bemessen, daß Daniel im Juni 1723 von einem alten Freunde des von Wiersbitzkischen Hauses, dem Karl Ludwig von Lehndorff,

Erbherrn des in der Nähe von Czychen gelegenen Gutes Statzen¹⁾, dieses Besitztum desselben durch Pfandvertrag erwerben konnte. Der Verlauf dieser Angelegenheit, die zu einigen Verwickelungen Anlass gab, mag etwas genauer zur Darstellung gelangen.

Karl Ludwig von Lehndorff hatte im Jahre 1716 die Maria Elisabeth von Brauchitsch, Tochter des Oletzkoer Landrichters und Herrn der Güter Wensöwen und Sydden, Heinrich von Brauchitsch geheiratet. Da Lehndorffs Gut Statzen unter Schulden litt, und ferner das dem Landrichter von Brauchitsch gehörige Wensöwen einige Jahre darauf abbrannte, wandte sich Karl Ludwig durch ein Schreiben, das aus Königsberg vom 9. Juli 1723 datiert, an die Regierung daselbst mit der Bitte, ihm einen früher erhaltenen Konsens betreffend die Aufnahme eines größeren Anlehens auf sein Gut Statzen für fernere 12 Jahre zu verlängern.

In der Motivierung des Gesuchs führte er aus, daß sich ihm die Aussicht eröffne, 10000 Gulden auf 12 Jahre von Daniel von Wiersbitzki, ehemaligen Besitzer des Gutes Schönhoffstädt, aufzunehmen. Seiner Absicht nach solle die Summe dieser 10000 Gulden dazu dienen dem Schwiegervater Heinrich von Brauchitsch zu helfen, der im Begriffe steht den Wiederaufbau Wensöwens vorzunehmen. Brauchitsch habe aber auch die Güter Bothau und Langenbrück im Seehesten'schen — bis vor kurzem ein Eigentum der Familie von Knobelsdorff —, annehmen müssen. Es wären aus diesem Grunde dringende Zahlungen auch dort zu leisten.

Der Vertrag mit Wiersbitzki würde, da die Sachlage eine einfache war, wohl die Zustimmung der Regierung erhalten haben. Unvermuteter Weise erhoben jedoch die Verwandten Lehndorffs Widerspruch. Am 16. Januar 1724 lief beim Amte

1) Karl Ludwig von Lehndorff assistierte z. B. der Taufe einer Tochter des Daniel von Wiersbitzki in der Kirche zu Schareyken am 26. Dezember 1721 als Pate. Diese Tochter erhielt den Namen Christiana Eleonora und verstarb früh.

in Oletzko ein Protest ein, in dem drei der Vettern Lehndorffs namens der Familie sich gegen die Verpfändung Statzens aussprachen. Es waren dies zwei Angehörige des Steinorter Hauses, nämlich der Oberst in der Hessen-Kassel'schen Armee Graf Gerhard Ernst von Lehndorff und der Steinorter Erbherr, Oberstleutnant im gräflich Finckenstein'schen Infanterieregiment Graf Ernst Ahasverus von Lehndorff, ferner der Hauptmann Melchior Andreas von Lehndorff aus dem Hause Elkinehlen, das eine Fortsetzung des Maulener Hauses bildete.¹⁾ Die von den Vettern geltend gemachten Thatsachen waren allerdings substantieller Natur. Karl Ludwig hatte, ohne den Konsens abzuwarten, von dem Daniel von Wiersbitzki schon am 15. Juni 1723 eine Abschlagssumme von 7000 Gulden in Empfang genommen und ihm das Gut Statzen zu pfandweisem Besitz übergeben. Die Vettern erwähnten die entstehende Ueberschuldung Statzens; für noch schwerwiegender aber erklärten sie, daß Karl Ludwig die 7000 Gulden nicht für sich oder im Interesse der Güter verwende, sondern den Hauptteil, 4000 Gulden, an den Hauptmann Fabian Rudolf von Dargitz, Erbherrn auf Ernstburg etc., ausgeliehen habe, restliche 3000 Gulden an seinen Schwiegervater Heinrich von Brauchitsch geben wolle. Da der einzige Sohn Karl Ludwigs gestorben, läge die Befürchtung nahe, daß Statzen künftig ganz an Daniel von Wiersbitzki übergehe. Statzen sei jedoch ein altes Lehndorff'sches Stammgut und dürfe, außer bei eintretender Notlage, der Familie nicht entfremdet werden. Der Antrag der Vettern lautete deshalb dahin, daß dem Karl Ludwig die Wiederaufhebung des Pfandvertrages zur Pflicht gemacht werde, und Wiersbitzki angewiesen würde wegen seiner Forderung den Hauptmann v. Dargitz und den Landrichter Heinrich v. Brauchitsch in Anspruch zu nehmen.

Die Entscheidung über diese Angelegenheit war nach dem Lehnsrechte der Regierung in Königsberg vorbehalten. Der

1) Ueber den Ursprung des Maulener Hauses der Herren von Lehndorff vgl. Altpreussische Monatsschrift 36, Jg. 1899, S. 287–304,

Oletzkoer Amtsverweser Johann Christoph von Hirsch¹⁾ berichtet daher am 27. Januar 1724 an die Regierung und sprach sich wesentlich im Sinne des von den Lehndorff'schen Vettern vorgebrachten Verlangens aus. Zwar stellte er fest, daß Lehndorff die Verabredung mit Wiersbitzki erst getroffen hatte, als der Antrag auf Erneuerung des Konsenses schon eingereicht war, ferner daß Lehndorff von dem Hauptmann von Dargitz gewisse Güter in Pacht genommen hatte und auf einem dieser Güter, Lugowen, das im Kirchspiel Jodlauken des Kreises Insterburg gelegen ist, nach Räumung Statzens wohnte. Nichtsdestoweniger empfahl Hirsch, daß die von seiten der Verwandten Lehndorffs erhobenen Einwände als stichhaltig mögen angesehen werden. Die Regierung verfügte deshalb am 13. März 1724 die Rückgabe Statzens an Karl Ludwig, und an die Vettern erging die Aufforderung den näheren Nachweis ihres Lehnsanspruches einzureichen.

Einem Bericht Hirsch's vom 26. September 1724 ist zu entnehmen, daß eine Verdrängung Wiersbitzkis aus dem Besitz Statzens sich zunächst noch nicht bewerkstelligen ließ. Was die Lehndorff'schen Vettern anging, so vermochten diese ihre Abstammung von dem ersten Besitzer Statzens, dem im Jahre 1613 verstorbenen Fabian von Lehndorff, Amtshauptmann in Lötzen,²⁾ nicht zu erweisen. Es konnten nur die beiden Steinorter Vettern, wie auch der Wahrheit entsprach, ihre Herkunft von Fabians Vater, dem im Jahre 1576 verstorbenen herzoglichen Kämmerer, späteren Hofmeister, Kaspar von Lehndorff, Amtshauptmann zu Pr.-Eylau, darthun. Der Stammbaum, den sie bei der Lehnskommission einreichten, und der in Steinort am 5. September 1724 von dem Lötzener Richter Herm. Meyer be-

1) v. Hirsch, der seinem militärischen Range nach zugleich Hauptmann war, ist am 15. Januar 1667 zu Wickau geboren und starb am 24. Juli 1737 zu Fuchsberg bei Königsberg.

2) Einige Angaben über ihn vgl. bei H. Kiewning und M. Lukat, Urkunden zur Geschichte des ehemaligen Hauptamts Insterburg. Insterburg. 1895, S. 140, Anm. 1.

glaubigt worden war, enthielt überdies den sonderbaren Irrtum, daß der genannte Fabian von Lehndorff nicht als Sohn, sondern als Bruder des Kaspar von Lehndorff erwähnt wurde.¹⁾

Durch die Verfügung vom 13. März 1724 und ein ferneres Reskript vom 12. Oktober desselben Jahres war der Vertrag mit Wiersbitzki annulliert, und Lehndorff zahlte an Wiersbitzki von der geliehenen Summe 6000 Gulden am 16. November 1724 zurück. Wegen des Restes sollte Vergleich erfolgen, sobald Wiersbitzki die Zinsen für die Gesamtsumme von 10000 Gulden anerkannt und ferner das Gut gemäß Weisung der Regierung in den Stand gebracht haben würde, den es bei Beginn der Verhandlungen über den Pfandvertrag gehabt hatte. Die Räumung Statzens verzögerte sich jedoch noch recht lange. Mehrere Termine, bei welchen ein gewisser Hauptmann von Buchholz nebst dem Schwager Wiersbitzki, Matthias von Wnorowski²⁾ als Zeuge fungierte, verliefen ergebnislos. Wiersbitzki berief sich darauf, daß nach herrschendem Gebrauch ein geschlossener Arrendevertrag mindestens auf drei Jahre eingehalten werden müsse. Er erklärte rundweg, von dem Gute nicht zu weichen, ehe ihm die vollen 7000 Gulden von Lehndorff erlegt worden wären. Ferner mußte Lehndorff außer den seit 1723 bei dem Gut Statzen in Anwendung gekommenen Meliorationen ihm auch den allgemeinen Schaden vergüten, den er infolge Zurückgehens des Kaufes erlitten hatte. In dem Vertrage vom 15. Juni 1723 war von Lehndorff die Verpflichtung zur Beibringung des Konsenses

1) Einer der zwei Brüder Kaspars hieß allerdings Fabian. Dieser ältere Fabian von Lehndorff hatte von dem Vater, — der Fabian von Lehndorff hieß und 1545 starb —, die Woriener Güter im Kreise Pr.-Eylau geerbt, war Amtshauptmann zu Lötzen in den Jahren 1554 bis 1576, darauf Oberburggraf zu Königsberg bis 1583, und ist am 6. November 1596 im Alter von 70 Jahren gestorben.

2) von Wnorowski übernahm im Jahre 1726 das Gut Scheitken im Amte Rhein pachtweise auf 6 Jahre. Da er zu diesem Zweck einer Kautions bedurfte, setzte Daniel von Wiersbitzki das Gut Gehlweiden, welches er kurz zuvor am 16. April 1726 erworben hatte, dem von Wnorowski bis zur Höhe des von diesem geforderten Betrages zum Pfande. Hausbuch des Hauptamtes Insterburg: Staatsarchiv Königsberg No. 196, fol. 201 -- 202.

übernommen worden, und eine Verantwortung für das Ausbleiben des Konsenses konnte Wiersbitzki in der That nicht zur Last gelegt werden. Die abschlagsweise gezahlten 6000 Gulden anlangend, so machte Wiersbitzki geltend, daß dieselben zwecks Erzielung eines Zinses auf Wunsch der von Lehndorff'schen Familie, insbesondere auch der Landrichterin Barbara Esther von Brauchitsch, geborenen von Ciesielski, in dem Königsberger Bankgeschäft Sarry & Kesler deponiert worden wären. Eine freie Verfügung über die Summe stand dem Wiersbitzki dort nicht zu.

Lehndorff, der etwas sanguinisch auf baldige Rückerlangung Statzens hoffte, gab voreilig zu Anfang des Jahres 1725 das Gut Lugowen an den Hauptmann von Dargitz zurück und schlug sein Heim in Wensöwen auf. In Anbetracht der Einschränkungen, die er mit seiner zahlreichen Familie sich dort bei den Schwiegereltern auferlegen mußte, wurde ihm der Aufenthalt in Wensöwen bald unerträglich. Lehndorff begann daher noch schärfer als bisher auf Rückgabe Statzens zu drängen. Von seiner Erbitterung ließ er sich hierbei soweit hinreissen, daß er durch den Königsberger Hofrichter Th. Saffran eine Supplik vom 19. April 1725 bei der Regierung in Vorlage bringen ließ, laut welcher er militärische Exekution zur Vertreibung Wiersbitzkis aus dem Gute Statzen beanspruchte. Es erging darauf am 30. April 1725 seitens der Regierung eine Verfügung an den Amtsverweser zu Oletzko. Doch blieb darin alles wie früher im Ungewissen. Denn wenn zwar die Räumung Statzens aufs neue anbefohlen wurde, so hieß es daneben auch in der Verfügung, daß Wiersbitzki das Gut „gegen Empfahung des Pfandgeldes“ und „nach geschehener Liquidation“ abzutreten verpflichtet sei, und es sei „die fernere Forderung wegen des Zinses“ in einer Weise, wie es „billig“, zwischen beiden abzumachen.

Ein vorläufiger Vergleich der sämtlichen Differenzen kam am 26. Mai 1725 zu stande, indem von Seiten Lehndorffs der Hauptmann von Dargitz und der schon genannte Vetter, Hauptmann Melchior Andreas von Lehndorff vermittelten. Anderer-

seits waren als Beistand Wiersbitzkis dessen Bruder Anton Vinc. von Wierzbicki, Major der poln. Kronarmee, und zweitens der Erbherr von Blandau bei Goldap, Dominicus von Fangen, in Statzen erschienen. Es wurde vereinbart, dass man trotz des ausgebliebenen Konsenses den Vertrag bis zu erfolgter Auslösung des Gutes beiderseits als maßgebend anerkennen wollte. Die noch restierenden Zahlungen hätte Lehndorff am 24. Juni 1725 an Wiersbitzki zu leisten. Geschieht dies nicht rechtzeitig, so soll es dem Wiersbitzki freistehen, gegen zu entrichtende 600 Gulden das Gut noch ein Jahr länger zu behalten. Der dem Wiersbitzki obliegende Kapitalzins wird auf den Betrag von 398 Gulden ermäßigt, die an Lehndorff verrechnet werden. Hingegen ist Lehndorff verpflichtet wegen erfolgter Meliorierungen des Gutes und wegen der von Wiersbitzki erlittenen Schäden diesem die Summe von 1557 Gulden 23 Groschen zu zahlen. Am Schluß wird eine Reihe von Separatbestimmungen getroffen, die dem Wiersbitzki Vergünstigungen in Bezug auf die Einerntung des ausgesäten Getreides, freie Postbeförderung der Wirtschaftsmobilen u. s. w. gewähren. Die Rückkehr Lehndorffs auf das Gut erfolgte freilich nicht mehr im laufenden Jahre. Er war erst 1726 im Stande den Pfandschilling zu erlegen und den Anforderungen Genüge zu thun. In den Akten der Lehnskommission gelangte die Angelegenheit gar erst im Jahre 1733 zum Austrag. Es geschah dies auf einen Bericht hin, den der Verweser des Oletzkoer Amtes Karl Ehrentreich von Rappen am 15. März 1732 an die Regierung in Königsberg erstattete.

Noch im Jahre 1726 begann Daniel von Wiersbitzki die Verhandlungen wegen Erwerbs der altadligen Gehlweidenschen Güter bei Goldap. Mit dem Oletzkoer Kreise verknüpfte Daniel außer verwandtschaftlichen und Familienbeziehungen auch eine Dienststellung, die er beim Amte daselbst innehatte. Er nahm als „Polnischer Instigator“ (d. h. Fiskal) des Amtes Oletzko für einen Teil der Bevölkerung dieses Kreises einen Rang unmittelbar nach dem Amtshauptmann — damals Graf Ernst Wladislaus

von Dönhoff — und dem Verweser des Amts, dem genannten Johann Christoph von Hirsch, ein. Diese Stellung legte er kurz vor seiner Uebersiedlung ins Goldapsche nieder.

Die näheren Umstände der Erwerbung Gehlweidens samt dazu gehörigen Nebengütern und Bauerndörfern durch Daniel von Wiersbitzki gehen aus einem Schreiben hervor, das Freiherr Johann von Schrötter, livländischer Kastellan¹⁾, Besitzer der Gehlweidenschen Güter, am 24. März 1726 aus Wilna an seinen Sohn, den Hauptmann Ludwig von Schrötter richtete.²⁾

„Mein lieber Sohn Ludwig! Nach Deiner Abreise ist allhier vor 3 Tagen inliegender Brieff durch Herren Stanicwitz von Herren Wirzbicky eingelaufen, welchen ich Dir in originali hiebey übersende, anlangende die Gelweidischen Güther. Die kosten mir wahrlich, mit was hineingesteket, baares Geld über siebentausend Thaler; weilen mir aber dieselbe abgelegen seyn und durch die vorigen Arendatores ziemlich verwüestet, habe mich gänzlich resolviret dieselbe mit meinem großen Schaden zu verkauffen, und gönne dieselbe dem Herren Wirzbicky, obgleich vor so ein kleines Capital. Derowegen wann er Dir courtant 4600 Gulden bezahlet und verlanget 3000 Gulden, damit dieselbe auf den Gehlweidischen Güthern stehen bleiben, gegen Bezahlung jährlichen Interressen 6 pro Cento, will ich auch darin consentiren; allein wegen eines Consenses hat er keine Ursache zu melden, massen die Güther solche uralte Privilegia haben, daß jedem Possessor freystehet ohn einzigen Consens von der Landesobrigkeit die Güther zu verkauffen, auch jedem Käufer ohn einzigen Consens dieselbe zu erkauffen. Ich glaube nicht, daß drey dergleichen Güther in gantz Preußen seyn, welche solche Privilegien alß Gehlweiden. Wofern mir recht ist, so ist das Privilegium von Seiner Durchlaucht Marggraff Albrecht gegeben. Ich habe die Copyen aus denen Ambtsbüchern genommen, alle bey meinem Herren Schwiegersohn dem Herrn Verweser von Schlieben gelassen, von welchen Du sie denn abfordern und dem Herren Wirzbicky, welche ihm der Hoffraht Dewitz ausgehen wird. Ich versichere, daß die Güther nicht mit einem Groschen Schulden behafftet, massen mir auch damahlen selbe Güter sub hasta verkauffet seyn und ein jeder, welcher etwas von denen Güthern zu fordern hat, das seine aus dem Ambte gehoben von dem Capital, welches ich damahlen vor die Güther, die sie mir übergeben, im Ambte deponiret gehabt. Gott bewahre, daß ich den

1) Schrötter war zugleich königl. polnischer Schatzmeister und Generalpostmeister des Großherzogtums Litthauen, 1698 erwarb er durch Kauf das ehemals Lehdorffsche Stammgut Maulen. Vgl. Altpr. Monatsschrift 36, S. 299.

2) Staatsarchiv Königsberg 55d: Etatsministerium, Gehlweiden.

Herrn Wirzbicky eines Groschen Wehrts sollte Schaden wünschen. Wenn Herr Wirzbicky auf diese Condition bewilligen wird und die 4600 Gulden abgeben nebst der Obligation von 3000 Gulden, bewillige ich Dir die Tradition in Gottes Nahmen ergehen zu lassen und den Kauffcontract kanstu in Gottes Nahmen lassen schreiben und mir zur Unterschrift übersenden. Indessen kanstu wegen Empfang des Geldes und der Obligation eine Assecuration geben, daß ich den Kaufcontract unterschreiben und Dir übersenden werde, dem Herrn Wirzbicky auszuliefern. Indessen ist meines Erachtens: wenn der Herr Wirzbicky die erbliche Possession haben und die Güther demselben von Dir werden übergeben seyn, wofern Herr Wirzbicky damit nicht zufrieden, kann er selbst anhero kommen und die Sache abmachen, welches in sein Belieben stelle. Sollte es über Verhoffen dem Herrn Wirzbicky nicht gefällig seyn einige Condition einzugehen oder selbst anhero zu kommen und mit mir abzumachen, müßt ihr nach Ankunfft dieses Brieffes gewisse Anstalt machen, damit die Güther in Eurem Nahmen mögen aufs beste administrirt und die Sommersaat bestellt werden. Denn ich habe gantz keine Mittel nicht mehr in die Güther einzustecken und würde auch nicht das geringste einstecken. Von denen 4600 Gulden kanstu dem Herren Wirzbicky die Contribution, welche Gehlweiden schuldig ist, courtiren lassen, welches ich annehmen will. Der Herr Wirzbicky kann versichert seyn, daß ihm keinen Schaden wünsche, und er mit denen Güthern überaus zufrieden seyn wird, und wenn es von Dir sollte zur Uebergabe kommen an Herrn Wirzbicky, er dieselbe in ruhiger und vergnügter Possession haben wird, womit ich Dich in Gottes Schutz befehle, verbleibend Dein geneigter Vater.

von Schrötter.

Der Kauf wurde in der That perfekt. Unterm 16. April 1726 gingen die Gehlweidenschen Güter, bestehend in dem adligen Hof Gehlweiden, den Dörfern Ostrowken, Rakowken, Markawischken, Dobawen, der Ziegelscheune bei Kotscholken, Mühle und Krug bei Rakowken, den bei der Stadt Goldap gelegenen „Gehlweidischen Wiesen“, einer Hufe Land in der Stadt Goldap selbst und der sogenannten wüsten Haken-Buden-Stelle mit allen durch Privilegien verbrieften und seit Alters ausgeübten Freiheiten und Gerechtsamen für den Preis von 7600 Gulden in den Besitz des Daniel von Wiersbitzki über. Die Summe wurde zum größeren Teil sofort in bar entrichtet, restliche 3000 Gulden sollten am 10. Juni 1726 dem Baron von Schrötter im Hause des Oberstleutnants Fabian von Ciesielski in Königsberg ausbezahlt werden. — Den königlichen Konsens zu der Besitzveränderung

zu erwirken, war nicht erforderlich, da die Güter seit Alters — wie auch von der Lehnskommission ausdrücklich festgestellt wurde — ein Allod zu köllmischen Rechten waren, der Besitzwechsel daher frei geschehen konnte. Nichtsdestoweniger suchte Ludwig von Schrötter am 28. August 1728 auf Verlangen Wiersbitzki's, das dieser im August 1727 stellte, um die Konfirmation des Kaufvertrages nach und erhielt dieselbe von der Regierung zu Königsberg unterm 20. Dezember 1729 ausgesprochen.

Es scheint, daß Daniel von Wiersbitzki am Anfange für die Meliorierung der Güter, die bei überaus malerischer, reizvoller Lage sich doch in einer Gegend befanden, welche zum teil noch als Wildnis gelten konnte, bedeutende Aufwendungen nicht gemacht hat. Später geschah es in erheblichem Maße. Daniel sah es jedoch gemäß dem Brauche jener Zeit mehr auf Größe des Komplexes ab, als auf Beschränkung und rationelle Anpassung an die vorhandenen Wirtschaftsbedingungen. — Im benachbarten Angerburgischen Kreise besaß der Generalmajor Karl Ludwig Truchseß Graf zu Waldburg unweit der russischen Grenze die Güter Dorschen und Wilkassen, welche an ihn als Erben des Geheimen Etatsrates und Landhofmeisters zu Königsberg Christoph Alexander von Rauschke gefallen waren. Wiersbitzki wünschte in den Besitz dieser Güter zu gelangen, die ihn vielleicht ihres Namens wegen reizten, indem die Gegend von Niedzwetzken, der er entstammte, ebenfalls Orte aufwies, welche die Namen Dorschen und Wilkassen führten.¹⁾ Wiersbitzki kaufte also im Einverständnis mit seiner Gemahlin die genannten Güter durch einen Vertrag, der zu Königsberg am 20. März 1727 zustande kam, von dem Generalmajor Truchseß Grafen zu Waldburg für den Preis von 6000 Gulden. — Daniel sah es in der Folge dann auf den Hinzuerwerb der Kruggrundstücke zu Rominten und Dubeningken ab, deren Nutzen ihm bedeutend schien und von denen er behauptete, daß sie in dem Komplex der ihm

1) Die Gegend von Niedzwetzken enthält auch einen Ort namens Wierzbowen. — Da wierzba im Polnischen „die Weide“ heißt, würde Gehlweiden eine Art weitergebildeter Uebersetzung des Namens Wiersbowen sein.

im Jahre 1726 zugefallenen Güter mit einbegriffen seien. Er vermochte aber trotz langwieriger Verhandlungen nicht zum Ziel zu kommen. Auf dem Hakenbuden-Terrain zu Goldap errichtete er ein Haus, welcher Bau, wie bei Gelegenheit eines späteren Teilungsvergleiches festgestellt wurde, eine ziemliche Geldsumme verschlang. Der Stand der Güter konnte den Umständen nach als ein durchaus befriedigender gelten. Abzutragen war lediglich noch ein Kaufgeldrest von 1000 Thalern (= 3000 Gulden), der dem Baron von Schrötter aus der seiner Zeit vereinbarten Summe zukam, — die Zahlung erfolgte am 4. August 1750 —, und ferner war zu gunsten der Frau Amtmann von Tyszka zu Goldap eine Verschreibung über 200 Thaler auf Gehlweiden eingetragen worden.

Sophie Juliane erfreute sich des neuen, so ansehnlich sich entfaltenden Besitzstandes nicht lange. Sie starb am 7. Mai 1728, indem sie Daniel drei Söhne und zwei Töchter — eine dritte war früh verstorben — hinterließ. Die beiden älteren Söhne, Johann Friedrich, geboren 1714, und George Ludwig, geboren zu Schönhoffstädt im April 1717, traten 1729 bezw. 1731 in das Kadettenkorps zu Berlin ein, der jüngste, Fabian Gottlieb, besuchte das Altstädtische Gymnasium zu Königsberg — wodurch er einen Aufwand von „über 100 Thaler“ verursachte —, und wurde am 2. April 1735 auf der Albertus-Universität ebenda immatrikuliert. Er schlug später, dem Beispiel seiner Brüder folgend — wie es heißt, auf Spezialbefehl König Friedrich Wilhelm I. — ebenfalls die Offizierslaufbahn ein. — Zum Nutzen für seine Kinder, für die ihn innige Zuneigung beseelte, vermählte sich Daniel am 28. Juli 1733 zum zweiten Male, und zwar mit dem im Jahre 1710 geborenen Fräulein Katharina Dorothea von Rautter aus dem Hause Mehleden, Kreis Gerdauen. Ihr Vater war der Fähnrich Samuel von Rautter auf Pohibels, der Mehleden im Jahre 1674 hinzugekauft hatte. Die Katharina Dorothea scheint Daniel von Wiersbitzki kein bedeutendes Vermögen in die Ehe gebracht zu haben. Die Kopulation wurde unter Zustimmung des Insterburger Hofgerichts,

indem gleichzeitig Proklamation der Ehe zu Schippenbeil erfolgte, in Gehlweiden vollzogen.

Der Umstand dieser zweiten Verhehlung Daniels machte einen Teilungsvergleich mit den Kindern Daniels aus erster Ehe erforderlich. Es wurde daher am 23. Juli 1733 vor Schließung der Ehe ein Inventar des gesamten Gehlweidenschen Besitzstandes durch Adam George Hückel, Stadtschreiber von Goldap, aufgestellt. Unterm 16. März 1734 erhielten dann die Kinder genannter Ehe von der Regierung zu Königsberg Vormünder bestellt in der Person des Karl Ludwig von Lehndorff und in eben jenem Stadtschreiber Hückel. Die Teilung selbst erfolgte dann zu Gehlweiden am 25. August 1734. Von den Mobilien, die im Inventar mit einem Gesamtwert von 492 Thalern 14 Gr. 9 Pf. zu Buch standen, fiel ein beträchtlicherer Teil an die damals im Alter von 18 und 11 Jahren befindlichen Töchter Maria Juliane v. Wiersbitzki und Loysa Charlotta v. Wiersbitzki, deren Erziehung im Vergleich zu derjenigen der Söhne, wie es heißt, wenig Kosten verursacht hatte. Zu scharfer Auseinandersetzung kam es mit den Vormündern über die Höhe des dem Gehlweidenschen Grundbesitz anhaftenden Wertes. Man einigte sich, eine Wertschätzung von 12000 Gulden zu Grunde zu legen, und es wurde die Hälfte dieses Betrages, der nun an die fünf Kinder zur Aufteilung kam, jedoch als Hypothek auf den Gütern verblieb, den Genannten zugesprochen.

Die Ehe Daniels mit Fräulein von Rautter war durch drei Kinder gesegnet, von denen jedoch zwei früh starben. Daniel scheute kein Opfer die standesgemäße Ausbildung der Kinder aus erster Ehe zu vollenden. So wird von Ausgaben erwähnt, daß er seinem Sohn Johann Friedrich 120 Thaler gab, als derselbe zum Fähnrich im Rösler'schen Bataillon avancierte. George Ludwig, der am 17. Januar 1733 in die Armee einrangiirt wurde, erhielt 1734 achtzehn Thaler. Den auf diese Weise stetig sich mehrenden Anforderungen gegenüber sah Wiersbitzki sich genötigt, am 17. Mai 1737 ein Anlehen aufzunehmen. Es war Hauptmann Melchior Andreas v. Lehndorff — Sohn des Maulener

Obersten Friedrich Wilhelm von Lehndorff —, Besitzer der in den Kreisen Gerdauen und Insterburg gelegenen Güter Elkinehlen, Szamaitzschcn und Jurlauken, welcher Daniel und dessen Gemahlin 1000 Gulden an genanntem Tage zu Königsberg bei 6prozentiger Verzinsung vorstreckte. Nach dem Wortlaut der Verschreibungsurkunde nahm Wiersbitzki die Anleihe auf, „umb einigen seiner Kinder ersterer Ehe damit zu helffen und ihnen auf Abschlag ihres Mütterlichen zu zahlen.“ — Es ist übrigens zweifelhaft, ob gerade Beziehungen kameradschaftlich-militärischer Art es waren, die Melchior Andreas von Lehndorff zur Hergabe der 1000 Gulden bestimmten. Er ist vielmehr durch seine Frau Maria Elisabeth von Lehndorff, die eine geborene v. Ciesielski war und als solche dem von Wiersbitzki'schen Geschlecht nahestand, vielleicht dazu veranlaßt worden. Daneben kann es der schon genannte Karl Ludwig von Lehndorff auf Statzen gewesen sein, der bei Vereinbarung der Hypotheksanleihe, für die Wiersbitzki seine Güter Dorschen und Wilkassen zum Pfande setzte, den Mittelsmann abgab.

Was den aus der Ehe mit Fräulein von Rautter entstammenden, damals zwei Jahre alten Sohn Johann Sigmund angeht — geboren am 3. März 1735 zu Gehlweiden —, so erhielt er seine Ausbildung auf dem Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin. Er diente zugleich im Hofstaate des Prinzen August Wilhelm von Preußen als Page, trat 1752 in das von Dohnasche Infanterie-Regiment zu Königsberg — heutiges Grenadier-Regiment No. 5 — ein, und ist zu Königsberg als Hauptmann dieses Regiments am 29. Juni 1782 gestorben. — Die Fürsorge Daniels bezüglich der erworbenen Güter trat in zahlreichen Verbesserungen hervor, die er gemäß seinem Interesse für landwirtschaftliche Angelegenheiten dort im einzelnen durchführte. Sein Sohn, der Kürassiergeneral George Ludwig von Wiersbitzki († 1778)¹⁾ bemerkt in der oben erwähnten Familienchronik in bezug auf Daniel: „Mäßigkeit und Zufriedenheit haben ihm ein

1) Vgl. über ihn „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ Jg. 1896, No. 176.

hohes Alter erreichen lassen, wie er denn sogar bis in das 75. Jahr seines Alters vermögend war, seine ziemliche weitläufige Güter selbst zu verwalten. Im Jahre 1757¹⁾ aber nötigten ihn die abnehmenden Kräfte seinem ältesten Herrn Sohn dahin zu vermögen, die Güter zu übernehmen, damit er seine übrige Lebenszeit ruhig zubringen könnte, und er lebt noch daselbst als ein 84-jähriger Greis.“ Da Daniel Wert darauf legte, die Güter in möglichst schuldenfreiem Zustande zu erhalten, zahlte er das Lehndorff'sche Anlehen an die Erben des Grafen Melchior Andreas von Lehndorff zu Anfang des Jahres 1749 zurück, indem Johann Friedrich von Wiersbitzki, sein Sohn, ihm am 11. Oktober 1748 zu diesem Zwecke 1500 Gulden gegen 5proz. Verzinsung obligierte. Hierüber sowie in Ansehung des noch nicht abgehobenen mütterlichen Anteils von 600 Thalern fand Berechnung statt in dem zu Gehlweiden am 7. Januar 1754 geschlossenen Verträge, durch den die Gehlweidenschen Güter — das Hakenbuden-Haus und die Hufe in Goldap waren an fremde Besitzer abgegeben worden —, von Daniel an den Sohn Johann Friedrich, Hauptmann des von Münchow'schen Infanterie-Regiments zu Alt-Brandenburg, verkauft wurden. Als Pretium waren 8000 Thaler vereinbart worden. Es kamen jedoch nur 143 Thaler 67 Groschen 9 Pf. zur wirklichen Zahlung an Daniel, 6000 Thaler verblieben als Hypothek auf den Gütern²⁾, 1500 Gulden und 600 Thaler standen zu Gunsten Johann Friedrichs und kamen vom Kapital in Abzug. Johann Friedrich übernahm noch die von Daniel durch Wechsel eingegangene Verpflichtung, 500 Thaler an die „Salzburgische Kasse“ am 10. August 1754 zu entrichten, und versprach der einzigen noch am Leben befindlichen Schwester, die im Kloster zu Grodno ihren Aufenthalt genommen hatte, jährlich 11 Thaler bis zu ihrem Tode zu zahlen.

1) In Wirklichkeit am 7. Januar 1754, wie der weiterhin zu erwähnende Vertrag ergibt.

2) 600 Thaler brachte Johann Friedrich jedoch am 10. Januar 1762 an Daniel zur Auszahlung und ermäßigte somit die Hypothek auf 5400 Thaler.

Endlich stellte er noch dem Vater in näher vereinbarter Weise ein Ausgedinge zur Verfügung, das diesem lebenslang eine Haushaltung auf den Gütern in standesgemäßen Formen, eigene Bedienung, Equipage und verschiedenen Comfort sicherte. Als Termin für die dingliche Uebergabe der Güter vereinbarte man den 1. Juni 1754. Der Konsens des Königs wurde durch Johann Friedrich unterm 4. März 1755 erbeten, und wurden die Spezialordre Friedrichs des Großen, Berlin den 9. März 1755 und die Verfügung der Regierung zu Königsberg vom 21. März 1755 für denselben maßgebend.

Johann Friedrich von Wiersbitzki war vermählt mit Hermine Christine Elisabeth geborenen von Graevenitz und hat die Güter nach der Uebernahme 13 Jahre innegehabt. Als er am 22. Januar 1768 starb, wurde zu Gunsten der Witwe, die drei Söhne von ihm hatte, eine Neuregelung der Besitzverhältnisse begonnen. Ehe jedoch etwas Entscheidendes darin geschehen war, starb Daniel am 18. Mai 1768. Er hinterließ seine Wittwe Katharina Dorothea, drei Söhne, die in Grodno lebende Tochter und die Kinder des verstorbenen Sohnes sowie der beiden älteren noch am Leben befindlichen Söhne. Die Beisetzung fand in der Gehlweidenschen Gruft der Goldaper Kirche statt. — Im Jahre 1819 bei Reparatur der Kirche ließ sein Enkel, der Dragonergeneral Heinrich Friedrich Ernst Corvin von Wiersbitzki den Sarg in das — heute leider nicht mehr vorhandene — Grabgewölbe bringen, das er auf Gehlweidener Grunde am See nahe dem Herrenhause hatte errichten lassen.

Verließ Daniels Leben in schlichten, nur selten schärfer hervortretenden Formen, so ist es doch ein sprechendes Denkmal für die Art der Lebensführung preußischen Adels zu jener Zeit, ein Beweis zugleich der Tüchtigkeit, die diesem in den Stürmen des Lebens kaum je wankenden Adel innewohnte.

Demselben Regiment wie Daniel von Wiersbitzki, dem 2. Infanterieregiment zu Königsberg, hat auch einer seiner Enkel, Friedrich Konrad von Wiersbitzki, zu dessen Biographie wir nunmehr übergehen, längere Zeit angehört.

Friedrich Konrad von Wiersbitzki ist am 3. Februar 1754 zu Perleberg in der Mark Brandenburg geboren als Sohn des Rittmeisters George Ludwig von Wiersbitzki, späteren Generals, der von 1768 bis 1778 der Chef des Regiments Kürassiere Prinz von Preussen, No. 2 war. Das „Tauf-, Trau- und Communicantenverzeichnis“ dieses im Jahre 1806 aufgelösten Regiments hat sich bei der königlichen Feldpropstei zu Berlin noch erhalten. In Band IV. des Registers bemerkt der damalige Feldprediger des genannten Regiments, J. Thal: „1754, den 13. Februar ist der zweyte Sohn des Rittmeisters von Wiersbitzky getauft worden, welcher den 3. dieses gebohren ist, und die Nahmen Conrad Friedrich erhalten hat. Pathen sind: der Herr Landesdirektor von Graevenitz, der Herr von Kleist aus Stavenow, die Fräulein von Graevenitz.“ Ungefähr im Jahre 1768 trat Friedrich Konrad in das Regiment seines Vaters ein, der damals mit der Leibeskadron in Wusterhausen stand. Als George Ludwig von Wiersbitzki am 9. März 1778 zu Kyritz starb, übernahm der Generalmajor Christoph Rudolph von Weyher das Regiment. Unter ihm machte Friedrich Konrad von Wiersbitzki, noch als Cornet, und zwar in der Eskadron des Oberstleutnants von Lüder, die zu Friedenszeiten in Zehdenick zu stehen pflegte, den bayerischen Erbfolgekrieg mit. Friedrich Konrads älterer Bruder Wilhelm Friedrich Ludwig von Wiersbitzki befand sich ebenfalls bei der von Lüder'schen Eskadron des Regiments und wurde 1778, noch bei Lebzeiten des Vaters, Leutnant und Adjutant des Regiments. Er starb am 30. Mai 1791¹⁾. Von den jüngeren Brüdern ist am bekanntesten geworden der im Jahre 1756 geborene Gottlob Karl Ludwig, welcher 1768 beim Kürassierregiment von Marwitz No. 7 eintrat und unter Marwitz's Nachfolger, dem Grafen von Kalckreuth, den Krieg in Holland 1787 mitmachte. Dieser jüngere Bruder heiratete, als General

1) Die wertvollen „von Arnim'schen Notizen“ des Kriegsministeriums zu Berlin geben an: „nach einer dreitägigen schmerzhaften Krankheit in Berlin am 30. Mai 1791“. — Vgl. von Monteton, Geschichte des königlich preussischen 6. Kürassierregiments (Brandenburg 1842) S. 57.

von Weyher am 4. Mai 1782 verschied, dessen Witwe Amalie Caroline Jacobine von Weyher, geb. von Weyher. Da Amalie Caroline schon am 11. Oktober 1784 im Alter von 54 Jahren starb, vermählte sich Gottlob Karl Ludwig in zweiter Ehe mit Johanna Charlotte Friederike von Krahn, die ihm zahlreiche Kinder gebar. — Wann Friedrich Konrad Leutnant geworden ist, war nicht zu ermitteln. In den Militär-Ranglisten der betreffenden Zeit wird er unter Abänderung seines Namens bald als Friedrich Karl von Wiersbitzki, bald als Karl Wilhelm von Wiersbitzki bezeichnet.

Am 3. April 1788 wurde Friedrich Konrad als Oberleutnant in das Garnisonregiment von Pirch No. 2 versetzt, das in Westpreussen stand. Die Garnisonregimenter wurden um diese Zeit größtenteils aufgelöst; es hing dies mit der Formierung von zwanzig neuen Füsilierbataillonen zusammen. Die Errichtung dieser neuen Truppenkörper hatte schon Friedrich der Grosse geplant, aber nicht mehr durchführen können. Wiersbitzki wurde nunmehr anderweitig plaziert, nämlich in eines der sogenannten Depotbataillone, die an Stelle der Garnisonregimenter gebildet wurden. Die Depotbataillone, deren jedes aus drei Kompagnieen bestand, dienten teilweise dazu, den für den Felddienst bestimmten Regimentern im Bedarfsfalle den Ersatz zu liefern. Meist setzten sie sich aber aus Mannschaften zusammen, welche nicht mehr felddienstfähig waren, und die zum Garnisondienst immerhin noch gebraucht werden konnten¹⁾. Der Dienst in den Depotbataillonen war dementsprechend auch weit weniger anstrengend als der in der Linie.

1) von der Oelsnitz, a. a. O. S. 549. Vgl. von Courbiere, Preußische Heeresverfassung. S. 130. — In dem „Verzeichniß von Offizieren des 1. Infanterieregiments“, das v. d. Oelsnitz am Schluß seines Werkes giebt, erhält von Wiersbitzki S. 950 die Vornamen: „Friedrich Karl Wilhelm“. J. Becker und E. Pauly, Geschichte des 2. ostpreußischen Grenadierregiments No. 3. Berlin 1885. Bd. I S. 361 nennt ihn „Karl Wilhelm von Wiersbitzki“. In einem Pillauer Kirchenbuche endlich wird er zum Jahre 1788 aufgeführt als „Karl Friedrich Corvin von Wiersbitzky“. Gleichwohl ergibt ein Schreiben der verwitweten Generalin von Wiersbitzki aus Kyritz vom 8. Mai 1778, daß

Wiersbitzki wurde einem Bataillon zugeteilt, das unter Führung des Majors Georg Wilhelm von Klingsporn nach Pillau zu stehen kam. Dies Bataillon gehörte zu dem Regiment Graf Henckel von Donnersmarck No. 2 in Königsberg, das ehemals das Graf Dönhoff'sche hieß, und später (bis 1786) den Grafen Anhalt zum Chef gehabt hatte. Den Stamm seiner Mannschaften erhielt das Depotbataillon des Regiments nicht aus dem Garnisonregiment No. 2, sondern aus dem Garnisonregiment No. 1, das seinen Standort in Rössel, Gumbinnen, Rastenburg und Angerburg gehabt hatte, und dessen Kommandeur in den Jahren 1786 bis 1788 Oberst von Bose gewesen war. Das nunmehrige Pillauer Depotbataillon war eine nicht minder ansehnliche Truppe. Außer dem genannten Major von Klingsporn standen in dem Bataillon noch drei Hauptleute und acht andere Offiziere.

Kurz vor seiner Versetzung nach Pillau verheiratete sich Friedrich Konrad von Wiersbitzki mit Eva Wilhelmine Reck. Der Ehe entsproß nur ein Kind, Charlotte Florentine Friederike von Wiersbitzki (geboren 16. Dezember 1788). Diese ist später bekannt geworden als Gemahlin des im Kriegsministerium zu Berlin angestellten Geheimen Kriegsrates Aschoff, der eine einflußreiche und angesehene Persönlichkeit in den militärischen Kreisen jener Zeit war¹⁾. Am 21. Dezember 1794 rückte Wiersbitzki zum Stabskapitän in dem genannten Depotbataillon auf. Vier Jahre später, am 14. Februar 1798, wurde er als Hauptmann in das Infanterieregiment No. 11 versetzt, dessen Chef

unser Leutnant sich im ersten Teile seiner militärischen Laufbahn zum mindesten noch mit den Namen nannte, die er in der Taufe beigelegt erhalten hatte. In jenem Schreiben wird er von der Mutter bezeichnet als „Friderich Conrad, Cornet bey Regiment, geböhren 1754“.

1) Vgl. O. von Corvin-Wiersbitzki, Erinnerungen aus meinem Leben. 3. Aufl. Leipzig. 1880. Bd. I, S. 130—131. Die launig-karrierte Schilderung, welche Corvin dort von dem Aschoffschen Familienleben entworfen hat, wird gewisse Züge der Wahrheit jedenfalls an sich tragen. Ueber Florentines stolzen, zugleich heftigen Charakter orientiert ein Schreiben der Frau Helene von Corvin, geborenen Cardini, aus Berlin vom 5. Oktober 1851, abgedruckt bei O. v. Corvin-Wiersbitzki, Aus dem Zellengefängnis, 1848—1856. Leipzig. 1884. S. 365—367.

damals der Herzog Friedrich Karl Ludwig von Holstein-Beck war,¹⁾ und das heute als ostpreussisches Grenadierregiment No. 3 gleichwie damals seine Garnison in Königsberg hat. Wiersbitzki kam in das Musketierbataillon des Regiments von Holstein-Beck zu stehen und erhielt eine eigene Kompagnie. Der Kommandeur des Musketierbataillons im Jahre 1798 war Oberst Leopold von Kortzfleisch²⁾, später der Oberstleutnant von Schmude. In der Anciennetät gingen dem Hauptmann von Wiersbitzki beim Bataillon noch voraus der Major, spätere Oberstleutnant August Joseph von Freysleben und der Hauptmann Karl Friedrich August von der Burg. Insbesondere ist von den Offizieren des Bataillons noch der Leutnant Friedrich Wilhelm Gordack zu erwähnen, der seit Dezember 1800 die Dienste eines Adjutanten des Bataillons versah und mit Wiersbitzki in besonders nahem Verkehr stand. Gordack war in erster Ehe vermählt mit Rosina Wilhelmine, geborenen Frey. Von dieser Gattin ließ er sich scheiden und heiratete ein Fräulein Johanna Carolina von Berner, die jedenfalls eine Verwandte seines Bataillonskameraden, des Stabskapitains Friedrich Wilhelm von Berner war.

Bald nach der Uebersiedelung in seine Königsberger Dienststellung nahm der Hauptmann von Wiersbitzki Veranlassung, einem jüngeren Bruder, der in Schlesien lebte, jedoch in Ostpreussen Grundbesitz erworben hatte, sich nützlich zu erweisen. Der Bruder, um den es sich hier handelt, ist der am 14. September 1761 geborene Ferdinand Hans Helmuth Ernst Friedrich von Wiersbitzki. Dieser war früh in das Husaren-Regiment von Czettritz No. 1 eingetreten, wurde am 25. September 1785 Leutnant und am 1. Mai 1798 Oberleutnant. Am 5. März 1790 verlieh ihm König Friedrich Wilhelm II. die Anwartschaft auf eine

1) Sein Urgroßvater Herzog Friedrich Ludwig von Holstein-Beck war ebenfalls Chef des 11. Infanterieregiments gewesen. Herzog Friedrich Karl Ludwig wurde Chef am 26. Dezember 1790 und nahm am 17. November 1797 als Generalleutnant den Abschied. Vgl. F. v. Krogh, Beiträge zur älteren Geschichte des Hauses Holstein-Sonderburg. Berlin 1877, und Becker u. Pauly a. a. O. I, S. 385—387.

2) Becker und Pauly I, S. 361,

Präbende des Peter- und Paul-Stifts zu Magdeburg. Die betreffende Kabinettsordre vom 4. März 1790 an den Minister von Woellner hat folgenden Wortlaut:

„Mein lieber Etatsminister von Woellner! Ich habe dem Leutnant von Wiersbitzki, Czetrütz'schen Husaren-Regiments, eine Expectanz auf eine Präbende im Stifte Petri-Pauli zu Magdeburg, sowie dem jungen Ritz eine Expectanz auf die erste vakant werdende Vicarie beim Stifte Unser lieben Frauen zu Halberstadt zgedacht, für ersteren cum beneficio a latere et resignandi, auch Tragung des Stiftsordens für ihn und seinen Abnehmer, und für letztern mit der Dispensation von Beibringung des testimonii studii triennalis und aetatis et nativitatis, auch des beneficium resignandi. Ihr könnet sie also beide mit Bezug auf dieser Cabinetsordre die Expectanzpatente ad mandatum ausfertigen lassen, und ich bin Euer wohlaffectionirter König Friedrich Wilhelm. Berlin, den 4. Merz 1790. An den Etatsminister von Woellner.“

Später, am 3. Dezember 1801, wurde Ferdinand von Corvin-Wiersbitzki Stabsrittmeister in der 10. Eskadron des nämlichen Husaren-Regiments, und am 20. Dezember 1808 erhielt er eine Versorgung als Postmeister zu Ohlau in Schlesien.¹⁾

Schon im Jahre 1791 hatte er sich mit der am 18. Januar 1774 geborenen Henriette Ernestine Wilhelmine v. Dieringshofen vermählt. Aus deren Vermögen kaufte er auf den Namen seiner Gemahlin die im Winziger Kreise des Fürstentumes Wohlau gelegenen Allodialgüter Wangleve und Klein-Baulwi am 12. Juni 1797 von dem Vorbesitzer Johann Ferdinand von Gersdorff für 40000 Thaler. — Im Kreise Friedland der Provinz Ostpreussen erwarb um jene Zeit, und zwar durch Vertrag vom 30. Juni 1797, der in Köthen ansässige Kriegs- und Domänenrat Friedrich Karl Freiherr von Erlach von einem Grafen von der Groeben die Rittergüter Beyditten, Sonnenburg und Franken nebst dem Pfandgute Bellienen, die ein alter Besitz des von der Groeben'schen Geschlechts waren. Das von Corvin-Wiersbitzki'sche Ehepaar in Schlesien hatte es auf den Kauf

1) Gestorben ist Ferdinand von Corvin-Wiersbitzki am 15. April 1823, nachdem er 1816 zum Polizei-Bürgermeister von Krotoschin (in Posen) ernannt worden war.

dieser Güter abgesehen, und durch Vertrag, der zu Breslau am 17. Novembris 1797 geschlossen wurde, gingen dieselben für den Preis von 130000 Thaler an die Frau Leutnant von Corvin-Wiersbitzki über. Die schlesischen Güter Wangleve und Klein-Baulwi wurden unter gleichem Datum für 68000 Thaler an den Kriegsrat von Erlach verkauft.¹⁾

Da der Leutnant des v. L'Estocq'schen Husaren-Regiments — wie es damals nach dem Regimentsinhaber sich nannte —, sich der Beyditten'schen Güter persönlich wenig annehmen konnte, beauftragte er mit der Sorge für dieselben seinen Bruder, den Hauptmann des damaligen von Schöning'schen Regiments zu Königsberg, Friedrich Konrad von Wiersbitzki. Dieser ist es auch, der im November 1798 das Kruggrundstück zu Beyditten an den dortigen Kämmerer Friedrich Schwolinsky aufließ, dem es durch einen zu Schippenbeil am 18. Juli 1798 seitens des Amtmanns Roebiger geschlossenen Vertrag verkauft worden war.

Trotz der Bemühungen des Hauptmanns von Wiersbitzki mußten die Güter wenige Jahre darauf zur Subhastation gestellt werden. Sie wurden am 8 April 1802 durch den Grafen Wilhelm Johann Heinrich Casimir von der Groeben auf Ponarien für 70000 Thaler meistbietend wiederum erstanden.²⁾

Am 23. Oktober 1806 wurde der Generalleutnant Ernst Sigismund von Schöning pensioniert.³⁾ Unter Führung des Oberstleutnants Hans Franz von Below, der bis dahin das Grenadierbataillon des von Schöning'schen Regiments kommandiert hatte, zeichnete sich das Regiment im Kriege von 1807 sehr aus. In Anerkennung der Erfolge, die es namentlich in der Schlacht bei Pr. Eylau errang, ließ der König ihm die Gunst zu teil werden,

1) Staatsarchiv zu Breslau. Hypothekenbücher des Fürstentums Wohlau. III, 20i, fol. 75 ff. und III, 20 l, fol. 279.

2) Vgl. Staatsarchiv zu Königsberg. Ingrossationsbuch des Hauptamts Rastenburg Bd. III, No. 331.3, fol. 53—70.

3) von Schöning starb zu Königsberg am 2. August 1823.

daß er den Prinzen Heinrich von Preußen am 8. März 1807 zum Chef des Regiments ernannte.¹⁾

Noch in demselben Jahre, am 2. August 1807, morgens 3 Uhr, starb Wiersbitzki an einem Nervenfieber, wie seine Gattin in einer aus Pillau am 3. August 1807 der Hartung'schen Zeitung zu Königsberg eingesandten Mitteilung anzeigte. O. von Corvin-Wiersbitzki in seinen „Erinnerungen“ Bd. I, S. 130 erwähnt, daß Eva von Wiersbitzki mit ihrer Tochter in dürftigen Verhältnissen hinterblieben sei. Florentine begab sich nach Gumbinnen in das Haus ihres Onkels, des Major und königl. Postdirektors Heinrich Friedrich August von Corvin-Wiersbitzki,²⁾ der der Vater Otto von Corvins war. Sie verweilte dort, bis es ihr gelang, eine Stelle als Gesellschafterin der Frau Kriegsminister von Boyen zu finden. In der Beziehung zur Familie des Kriegsministers verblieb sie bis zur Heirat mit dem schon erwähnten Geheimen Kriegsrat Aschoff.

Eva von Wiersbitzki, die Wittwe des verstorbenen Hauptmanns Friedrich Konrad, behielt den Wohnsitz zu Königsberg. Der oben genannte Leutnant Gordack hatte am 5. September 1806 ein Haus mit Garten auf dem Alten Graben 11—12 erworben, als es von den Erben des verstorbenen Schiffsrheders und Negotianten Friedrich May zur Versteigerung gebracht wurde. In diesem Hause finden wir die verwittwete Frau Hauptmann von Wiersbitzki im Jahre 1808 wohnend.

1) Vgl. Becker und Pauly a. a. O. II, S. 20—21. Ueber die spezielleren Verdienste des Musketierbataillons ist bekannt, daß es im Februar 1807 dem Obersten Friedrich Wilhelm von Bülow (später Grafen Bülow von Dennewitz) unterstellt wurde, und zu den Truppen gehörte, die Anfang Mai 1807 den Versuch machten, das von Kalckreuth verteidigte Danzig über die Frische Nehrung hin zu entsetzen. Diese Mannschaften bildeten, nach Pillau zurückgekehrt, dann einen Teil der Garnison, die unter dem Obersten von Herrmann Pillau gegen die Franzosen hielt. — Vgl. K. Hoburg in: Neue Preußische Provinzialblätter Jg. 1858, II, S. 284.

2) Die Daten über das militärische Avancement des Majors Heinrich von Corvin-Wiersbitzki siehe bei G. v. Albedyll, Geschichte des Kürassierregiments Königin No. 2 Teil I. Berlin 1896. S. 88*; vgl. S. 617, Anm. 1. — Daß v. W. am 29. März 1822 gestorben sei, wie v. Corvin a. a. O. I, S. 55 angiebt, ist unrichtig. Der Tod erfolgte vielmehr am 29. März 1823.

Vor mehreren Jahren wurde mir in Berlin ein Schreiben vorgelegt, das am 25. April 1808 eine Frau Hauptmann Florentine von Schwidlitzky (Swietlicky), die damals bei der Frau Hauptmann von Wiersbitzki auf dem Alten Graben logierte, an die Königin Luise in Königsberg richtete. Der Gemahl der Frau von Schwidlitzky war ein ehemaliger intimer Freund des Hauptmanns Friedrich Konrad von Wiersbitzki. Das Depotbataillon, bei welchem Wiersbitzki gestanden hatte, war 1799 in ein Musketier-Bataillon umgewandelt worden, das seinen Standort in Pillau beibehielt. Dort finden wir Johann Gottlieb von Schwidlitzki, der im Jahre 1790 noch Leutnant war, 1806 als Hauptmann genannt. Das Musketierbataillon wird um eben diese Zeit von dem Obersten Johann Friedrich von Herrmann befehligt; Chef des ganzen Regimentes ist der Generalleutnant von Rüchel. Nachdem infolge des Tilsiter Friedens darauf die Reduktion der Armee eingetreten war, finden wir Schwidlitzky im Dezember 1807 auf Halbsold gesetzt. Seine Frau legte nun bei der Königin Luise Fürsprache ein. Indem sie sich auf eine schriftliche Unterstützung ihres Bittgesuches durch den Etatsminister Freiherrn von Schrötter berief, legte sie in einer Eingabe vom 25. April 1808 dar, wie der Major von Sarbsky desselben Musketierbataillons unter Zurücksetzung ihres Mannes gewisse erhebliche Vergünstigungen durch den Obersten von Herrmann und den Obersten von Hamilton des von Rühelschen Regimentes erlangt habe. Gegenwärtig bemühte sich der Hauptmann von Schwidlitzky die vakant gewordene Stellung eines königlichen Strandinspektors zu erlangen. Es gehöre zu dieser Stelle auch ein Haus nebst Acker. Die Königin würde eine unglückliche Familie glücklich machen, wenn sie die Bewerbung des Hauptmanns von Schwidlitzky beim Könige befürworten wollte. Die Antwort, welche Königin Luise auf das Gesuch vom 25. April 1808 erteilen ließ, lautete wörtlich:

„Ihro Majestät die Königin geben der Frau Hauptmann Florentine von Swietlicky auf das an Höchstdieselben gerichtete Bittschreiben hierdurch in Antwort, daß Höchstdieselbe in Sachen, welche auf die Verwaltung der be-

stehenden Dienststellen im Staate Beziehung haben, nie sich melieren, müssen derselben daher rathen, Ihrem Mann wegen der Strand-Inspektorstelle sich directe an Seine Majestät den König verwenden zu lassen, und remittiren zugleich die übersandte Anlage des Minister von Schrötter. Königsberg, den 25. Mai 1808.“

Bei zunehmender Not wagte es die Frau Hauptmann von Wiersbitzki, am 14. November 1808 sich ebenfalls mit einem Anliegen an die Königin zu wenden. Das Schreiben lautet:

„Allerdurchlauchtigste großmächtigste Königin, allergnädigste Königin und Frau! Ihre königlichen Mayestät Gnade und Huld lassen es einer armen verlassenen Wittve wagen, eine unterthänigste Bitte für allerhöchstdero Thron niederzulegen. Schon von jeher in einer sehr traurigen Lage gelebt, gewöhnt aller Entbehrungen, verlorh ich vor 1½ Jahren meinen Mann, den Capitain von Wiersbitzki, im dritten Bataillon des Regiments des Prinzen Heinrich von Preussen königl. Hoheit. Er ließ mir in den armseeligsten Umständen, und nur die Zusicherung einer jährlichen Pension von 100 Reichthaler war das einzige, was mir und einer erwachsenen Tochter blieb. In der gegenwärtigen unglücklichen Zeitepoche ist mir indes selbst diese nicht einmahl gezahlt worden, wodurch daher meine Noth aufs höchste gestiegen, vorzüglich da jetzt der Winter mit seinen Schrecknissen herannahet, die für den Armen um desto drückender sind, da die ersten Bedürfnisse sehr theuer und die Gelegenheit zum Erwärbe fast unauffindbar sind. Ich wage es daher in tiefster Unterthänigkeit meine Zuflucht zu allerhöchstdero Gnade und allgemein angebetete Milde zu nehmen und allerunterthänigst um dero hohes gnädigstes Vorwort bey seiner königlichen Mayestät allerhöchsten Person in Ansehung der Auszahlung meiner Wittwenpension zu bitten, wie auch ihre königlichen Mayestät um eine kleine Unterstützung für eine unglückliche verlassene Wittve und Tochter anzuflehen. Mein Gebet für ihre königlichen Mayestät stetes Wohl wird diese allerhöchste Gnade zu verdienen suchen, und ich werde mit lebenslänglicher Verehrung nie aufhören in tiefster Devotion zu ersterben ihre königlichen Mayestät. Königsberg, den 14. November 1808. Alter Graben in den Capitain Jordack'schen Gründen.“

Königin Luise ließ darauf antworten:

„Ihre Mayestät die Königin sind außer Stande, Veranlassungen zu geben, daß Ausnahme von den durch die Nothwendigkeit erzeugten Bestimmungen gemacht werden, höchstdieselben wollen jedoch der Frau Hauptmann von Wiersbitzki hierbei einen Friedrichsd'or als eine Unterstützung für den Augenblick überschieken und bedauern, daß das zu allgemein verbreitete Elend, was bei höchstdenselben Linderung sucht und, so weit es zu erreichen ist, auch findet, ihnen nicht gestattet, wirksamere Hilfe leisten zu können. Königsberg, den 23. November 1808.“

Des Vergleichs halber sei noch ein Schreiben herangezogen, durch das eine Dame des weiteren Bekanntenkreises der von Wiersbitzkischen Familie ihr Elend der Königin am 1. November 1808 schilderte. — Der Major von Geißler des zu Osterode in Ostpreussen garnisonierenden Dragonerregiments von Heycking No. 10 befehligte in der Schlacht bei Halle am 17. Oktober 1806 eine Eskadron unter dem Kommandeur dieses Regiments, dem Obersten Friedrich Corvin von Wiersbitzki. Major von Geißler wurde mit dem Gros der von Heycking-Dragoner darauf bei Lübeck am 7. November 1806 gefangen genommen, von dem französischen Oberbefehlshaber jedoch mit einem Passe entlassen, um sich über Stettin in die Heimat zu begeben¹⁾. Am 1. November 1808 schrieb seine Gemahlin, eine geborene von Seydlitz, von Neidenburg aus das Folgende an die Königin nach Königsberg:

„Allerdurchlauchtigste, großmächtigste, allergnädigste Königin! Euer königlichen Majestät verzeihen allergnädigst, wenn mir die verzweiflungsvolle Lage meiner Familie erdreistet, Euer königlichen Majestät meine unterthänige Bitte allergnädigst zu Füßen zu legen. Nach 40 kummervollen Dienstjahren brachte es mein Mann, der Major von Geißler, Dragonerregiments von Heyking, zur Esquadron, welche Esquadronsgelder er sich, da er kein Vermögen besessen, monatlich von seinem Gehalt abziehen lassen mußte. Nachdem er sie einige Jahre gehabt, ranbte ihm dieser unglückliche Krieg sein ganzes kleines Vermögen, welches in 6000 Thaler bestanden und läst ihn schon 2 Jahre mit 7 Kindern in Jammer und Elend schmachten. weil ihm der Feind auch in seiner Garnison alles genommen, was er zurücker gelassen hatte. Ich besitze ein unbedeutendes Vermögen, welches nach der Generalindult nicht zu heben. Seit 2 Jahren keine Zinsen davon erhalten und durch schlechte feindliche Einquartirung von Franzosen, Beyren und Polen zweimahl so viel schuldig geworden als mein Vermögen beträgt, auch aller meiner Sachen beraubt worden. Die Geldnoht ist so hoch gestiegen, daß ich zu 20%₀ keines mehr aufzutreiben weiß. Mein Mann ist auf ein viertel Tractament gesetzt, welches in 33 Thaler besteht, und wir wissen kein Rettungsmittel 7 unertzogene Kinder zu unterhalten. Er ist in seinen besten Jahren, mit allen militairischen Kenntnissen und hat Ew.

1) von Geißler hat im preußischen Heere bis 1813 noch gedient, wurde im Ruhestande nachträglich durch den Oberstleutnantstitel ausgezeichnet und starb im Jahre 1827.

Majestät den König einige Mahlen allerhuldreists um gnädige Anstellung zu bitten gewagt. Ich unterstehe mich meiner gnädigen Königin meine unterthänigste Bitte zu Füßen zu legen und um dero hohe gnädige Fürsprache bey dero hohen Gemahl, seyner Mayestät den König zu bitten meinen Mann allergnädigsten anzustellen. Nicht allein ich und mein unglücklicher Mann, sondern meine 7 unertzogenen Kinder werden täglich bey ihren ständigen, schwarzen trockenen Brode ihren Dank zum Himmel lallen, für ihre Majestät langes Leben auf unsern Kniehen zu Gott flehen. — In Erwartung der Erhörung meiner allerunterthänigsten Bitte ersterbe mit den tiefsten Respeckt für Euer königliche Majestät, meiner allergnädigsten Königin, unterthänigste Majorin von Geißler, gebohrene Baronesse von Seydliz. Neidenburg, den 1. November 1808.“

Darauf die Königin Luise unterm 23. November 1808:

„Meine liebe Frau Major von Geißler! Die Schilderung ihrer und ihrer zahlreichen Familie so kummervollen Lage hat Mich tief gerührt und sollte es Mir wahre Freude sein, ihnen Erfüllung ihrer so dringenden Bitte mitteilen zu können. Allein die jetzige Lage des Staats, welche den Gefühlen des Mitleids so enge Schranken zur wirksamen Hilfe setzt, läßt nur Mich bedauern ihnen bloß rathen zu können, ihren Mann wegen Wiederanstellung bei seiner Majestät dem Könige von Zeit zu Zeit sich verwenden zu lassen. Ich verharre. Königsberg, den 23. November 1808.“

Genauere Thatsachen über das spätere Leben der Frau Hauptmann von Wiersbitzki sind nicht bekannt.

Der oben Seite 604 und 614 erwähnte Dragonergeneral Heinrich Friedrich Ernst Corvin von Wiersbitzki hatte einen Bruder Johann Karl von Wiersbitzki. Dieser war Dragonerkapitain und starb als Landrath zu Wehlau am 10. September 1834. Mit ihm erlosch zugleich das ostpreußische Haus des von Wiersbitzkischen Geschlechtes. Dasselbe hat fortan nur noch in Schlesien und Pommern weitergeblüht. Was sich über ihn ermitteln ließ, ist das Folgende.

Johann Karl von Wiersbitzki wurde als jüngster von drei Söhnen des Johann Friedrich von Wiersbitzki am 5. Juni 1764 zu Gehlweiden geboren. Johann Friedrich war der älteste Sohn Daniels von Wiersbitzki und übernahm, wie erwähnt, als Hauptmann des von Münchow'schen Infanterieregiments zu Alt-Brandenburg die Gehlweidener Güter, starb am 22. Januar 1768. Die Mutter Hermine Christine Elisabeth, Tochter des Branden-

burgisch-Priegnitzischen Landesdirektors Ernst Wilhelm von Graevenitz (aus dem Hause Schilde¹⁾, geboren 1730, seit 1754 in glücklicher Ehe mit Johann Friedrich von Wiersbitzki vermählt, heiratete nach dessen Tode den Rittmeister des Regiments von Lossow No. 5, späteren Oberst im Husarenregiment von Usedom No. 7, Johann Adam Friedrich von Székely. Bei der Taufe des Johann Karl von Wiersbitzki, die am 9. Juni 1764 in der „alten“ Kirche zu Goldap stattfand, fungierten die Paten: Elenora von Lossow, geborene von Zedmar, Gemahlin des in Goldap garnisonierenden Husarenobersten und Kommandeurs des Corps Bosniaken, späteren Gèneralleutnants Friedrich von Lossow, der Oberstleutnant von Nolde des Dragonerregiments Graf Finckenstein No. 10, Frau Landrath von Pröck und andere.

Seine Jugend verlebte Johann Karl v. Wiersbitzki vorwiegend auf den Besitzungen der im Inowrazlawer Kreise der heutigen Provinz Posen reich begüterten Familie seines Stiefvaters. Als Besitzungen der Familie Székely daselbst werden u. a. genannt Wierzbiczano, Witeski, Gonsk, Srobsky, Ostrowo und Klepary. — 1776 trat Johann Karl als Fähnrich bei dem Dragonerregiment No. 10 ein, dessen Chef der Generalmajor Friedrich Ludwig Graf Finck von Finckenstein, aus dem Hause Habersdorff, ein Sohn des Generalfeldmarschalls Albrecht Konrad Grafen Finck von Finckenstein, war. In diesem Regiment, das im Jahre 1722 auf Befehl König Friedrich Wilhelm I. von dem Obersten Hans Friedrich v. Platen errichtet worden war, diente, und zwar als Leutnant, bereits Johann Karls nächstälterer Bruder, der genannte Heinrich Friedrich Ernst v. Wiersbitzki²⁾. Die schlesischen

1) Ueber Hermine's um ein Jahr ältere Schwester Juliane Sophie von Graevenitz, die verheiratet war an den jüngeren Bruder des Johann Friedrich von Wiersbitzki, den Generalmajor und Chef des in Kyritz stehenden Kürassier-Regiments No. 2, George Ludwig von Wiersbitzki († 1778) vergl. G. Sommerfeldt, Juliane Sophie von Wiersbitzki, geb. v. Graevenitz (Zeitschrift für Kulturgeschichte IV, 1897, S. 442—451.)

2) Der älteste im Jahre 1756 geborene Bruder Michael Friedrich Daniel von Wiersbitzki, seit 1774 Cornet im Husarenregiment von Usedom No. 7, war am 4. Januar 1776 bereits verstorben.

Kriege hatte das Regiment, zum teil unter Finckensteins Vorgänger, dem Generalleutnant Johann Adolph von Möllendorff, welcher 1742 bis September 1754 der Inhaber des Regiments war,¹⁾ zum teil unter Finckenstein selbst mit großer Auszeichnung bestanden. Als Friedensgarnison in der dann folgenden Zeit diente meist Mohrungen.²⁾ Kurz vor Johann Karls Eintritt in das Regiment hatte der bayerische Erbfolgekrieg (1778 bis 1779) stattgefunden, in dem das Regiment ebenfalls Gelegenheit hatte, sich wiederholt in bedeutenderem Maße auszuzeichnen. Während der Friedensjahre der nächsten Zeit lag der Stab des Regiments abwechselnd in Osterode und Saalfeld. Im März 1785 starb Graf Finckenstein als Generalleutnant, und das Regiment kam an den Generalmajor Friedrich Wilhelm von Rosenbruch, der die Leibeskadron übernahm, die vier anderen Eskadrons des Regiments finden wir in dieser Zeit den Majoren von Woisky, von Lettow, von Wagenfeldt und Küchmeister von Sternberg unterstellt. Nicht lange nach der Uebernahme des Regiments durch den Generalmajor von Rosenbruch kam die Leibeskadron, und mit ihr von Wiersbitzki, der schon am 20. Dezember 1781 in die Charge eines Leutnants eingerückt war, nach Allenstein zu stehen.

Wiersbitzki hatte sich 1787 mit einer Angehörigen der Adelsfamilie von Rautter aus dem Hause Arnsdorff, der damals zwanzigjährigen Charlotte Modesta v. Rautter, vermählt. Dieser Ehe entsproß ein Sohn Karl Leopold Friedrich Wilhelm, der am 15. September 1790 zu Allenstein geboren wurde, und zu dessen Taufzeugen u. a. General von Rosenbruch und der genannte, aus

1) von Möllendorff starb am 15. März 1758. Vgl. J. F. Seyfert, Kurzgefaßte Geschichte aller königl. preuß. Regimenter. Frankfurt u. Leipzig 1759. S. 136.

2) Die Garnisonen der 5 Escadrons des Regiments im Jahre 1764 waren Mohrungen, Hohenstein, Osterode, Saalfeld und Neidenburg. Unter Graf Finckenstein als Chef dienten damals in dem Regiment der Oberst von Reitzenstein, die Majore von Burgdorff und von Rochow, Kapitain von Davier, die Stabskapitaine von Stechow, von Rosenbruch, von Reisewitz, von Schätzel, von Diebitsch.

dem Hause Papenzien in Pommern stammende Major George Wilhelm von Lettow, der inzwischen am 15. Juni 1788 Oberstleutnant geworden war, gehörten. Lettow wurde übrigens nachmals der Schwiegervater unseres Johann Karl, indem er sich mit der zur Wittve gewordenen Mutter der Charlotte Modesta vermählte. — Der erwähnte, im Jahre 1790 geborene Sohn muß früh verstorben sein. Eine Tochter, Friederike Wilhelmine Henriette Amalie wurde 1789 geboren. Sie heiratete im Februar 1815 zu Rastenburg den zu Popowken in Ostpreußen am 7. Oktober 1791 geborenen Rittmeister des von Eseebeck'schen Dragonerregiments No. 8, nachmaligen Major des Kaiser Alexander-Grenadierregiments, Gustav Ludwig Christian Friedrich v. Gotzkow († 2. November 1841). Derselbe wurde, nachdem er seinen Abschied erhalten hatte, 1826 als Postmeister zu Grünberg in Schlesien versorgt, dort ist Friederike am 18. März 1828 verstorben, nachdem sie zehn Kindern das Leben gegeben hatte, von denen besonders der am 24. Dezember 1815 zu Tapiau geborene Gustav v. Gotzkow zu erwähnen ist.¹⁾ Er gehörte dem 15. Infanterie-Regiment an, versah darauf, bis 12. März 1874, als Oberst die Funktionen eines Bezirkskommandeurs zu Goldap und starb am 26. Mai 1883 in Königsberg.

Im Jahre 1790 erhielt der Chef des 10. Dragonerregiments, Generalmajor von Rosenbruch († 4. November 1795) seinen Abschied, und der Oberst des 7. Dragonerregiments — es ist das heutige erste Dragonerregiment zu Tilsit — Silvius Heinrich von Frankenberg übernahm als Brigadier, von August 1791 ab als Generalmajor und Chef des Regiments, das Kommando der 10. Dragoner.

Das Erbteil Wiersbitzki's, soviel auf ihn von den Gehlweidener Gütern entfiel, war ihm vor längerer Zeit schon sichergestellt worden. Die Mutter Hermine hatte in der ersten Zeit ihrer vormundschaftlichen Verwaltung der Gehlweidener Güter

1) In zweiter Ehe vermählte sich der Major v. Gotzkow in Grünberg mit Laura von Frankenberg. Er hatte von ihr 4 Kinder.

einen Erbfindungsvertrag vom 18. Januar 1769 aufstellen lassen, der die Bestätigung der Regierung zu Königsberg am 28. Februar 1770 erhielt. Diesem Vertrage zufolge wurden die Gehlweidener Güter einschließlich der Besitztümer Dorschen und Wilkassen zum gemeinsamen Besitz der Geschwister erklärt. Nach dem Tode des ältesten, bei den v. Usedom-Husaren No. 7 stehenden Sohnes waren dies, indem die Mündigkeit Johann Karls 1784 erfolgte, die im Jahre 1755 geborene Tochter Sophie Louise Wilhelmine von Wiersbitzki, die an den Leutnant des Regiments v. Usedom-Husaren No. 7, Johann Friedrich v. Strälu zu Czarnikau in der heutigen Provinz Posen vermählt war, der oben genannte Leutnant (nachmalige General) Heinrich Friedrich Ernst von Wiersbitzki — er avancierte am 6. Juni 1790 zum Stabskapitain und nannte sich seit c. 1792 Corvin von Wiersbitzki—,¹⁾ die Tochter Dorothea Leopoldina Christina v. Wiersbitzki, geboren am 1. Februar 1763 zu Gehlweiden und c. 1781 an den Präsidenten des westpreußischen Hofgerichts zu Bromberg, Heinrich Wilhelm Friedrich von Kleist vermählt,²⁾ endlich Johann Karl selbst.

Als erste erhob die Hofgerichts-Präsidentin von Kleist Anspruch auf ihr Erbe. Sie erhielt es im Betrage von 5750 Thalern ausgezahlt und übertrug dafür ihre Besitzansprüche den übrigen Geschwistern, dann in einem Vertrage, dem sich ihre Schwester und Johann Karl angeschlossen, d. d. Goldap den 19. September 1784, auf den Bruder Heinrich Friedrich Ernst von Wiersbitzki, der somit Besitzer sämtlicher väterlichen Güter wurde und darin durch Rescript der Regierung zu Königsberg vom 20. März 1786 bestätigt wurde.

Die Schuldenlast der Güter bei ihrer Uebnahme durch Friedrich war gering. Es standen nur 3000 Thaler eingetragen

1) Johann Karl dagegen hat die Bezeichnung „Corvin“ in Eingaben oder offiziellen Akten seinem Namen fast nie hinzugefügt.

2) Vgl. G. H. Kypke, Geschichte des Geschlechts von Kleist. Bd. III. Berlin 1878. S. 348—349.

für den Goldaper Amtsrath von Tyszka, und die Schwester zu Czarnikau begnügte sich mit vorläufiger Entrichtung einer Abschlagssumme. Am 10. Juli 1786 nahm Friedrich im Interesse der zu leistenden Auszahlungen jedoch schon ein größeres Anlehen auf, 15000 Thaler von dem Kriegs- und Domainenrat Johann Friedrich Wilhelm Farenheid, deren Rückzahlung er unter bestimmten, näher festgesetzten Formen in einem zu Königsberg an genanntem Tage vereinbarten Vertrage versprach. Nun erhielt Johann Karl seinen Anteil von 6000 Thalern durch Verschreibung im Jahre 1787 zugewiesen, und es läßt auf Verschuldung schließen, in der Johann Karl sich um jene Zeit befand, daß er bald darauf am 13. März 1788 in einem vor dem Magistrat zu Liebemühl vereinbarten Pfandvertrage 1500 Thaler von dieser Summe dem Angerburger Propste Pisanski für eine nicht näher angegebene Forderung desselben verschreiben ließ.

General von Frankenberg blieb nur kurze Zeit mit dem Regiment in Allenstein, 1792 rückte die Leibeskadron seines Regiments in Standquartier nach Osterode ab, und Allenstein erhielt eine Eskadron Husaren unter dem Obersten von Saß des in Soldau stehenden Regiments v. Wolcki No. 10 zur Besatzung. Die Ereignisse nach der Teilung Polens führten dann den für Preußen nicht ungefährlichen Aufstand von 1794 herbei. Das Regiment von Frankenberg kam zum Zweck der Abwehr desselben Anfang April in die Gegend von Mlawa zu stehen, wo es zum Corps des Generals von Wildau gehörte und dazu beitrug, den Grenzcordon zu bilden. Im Mai dieses Jahres wurde Johann Karl zum Oberleutnant ernannt. Später scheint er im Verlaufe des Feldzuges an den Operationen, die sein Regiment bei Warschau noch ausführte, hauptsächlich teilgenommen zu haben, und dort wohl war es, wo er eine so schwere Verwundung erlitt, daß Invalidität für ihn die Folge war. Gegen Ende des Jahres finden wir ihn zu Gollub, indem die Eskadron zu der er gehörte, dort Cantonnierung erhalten hatte. Er erklärt sich durch Schreiben aus Gollub vom 28. Dezember 1794 einverstanden mit der von seinem Bruder beabsichtigten Legitimierung

der außerehelich geborenen Tochter desselben, Friederike Heinriette Augustine von Wiersbitzki, nachmaligen Frau des Oberleutnants August Boguslav von Glasenapp.

Ueber den Aufenthalt Johann Karls in den nächsten Jahren, während deren das Regiment seine Garnisonen zu Przasnysz, Mlawa, Kolno, Myszyniez und Szuczyn in Südpreußen hatte, ist nichts bekannt. Chef des Regiments war am 31. Januar 1795 der Generalmajor Karl Gottlieb von Busch geworden. Der „Abschied“ für Wiersbitzki, welcher in dieser Zeit jedoch noch vom dritten zum ersten Oberleutnant seines Regiments aufrückte, wurde im Jahre 1797 eingeleitet. Im März 1798 erhielt er die Versorgung als Landrat des Kreises Goniondz¹⁾ des Kammerbezirkes Bialystock in Neuostpreußen, und am 17. Juli 1798 wurde er unter Beilegung des Charakters als Kapitain definitiv verabschiedet.

Bereits am 2. Mai 1798 finden wir Wiersbitzki zu Goniondz im Amte, da er an diesem Tage die Offizierswitwenkasse zu Berlin von Goniondz aus ersucht, die Einlage von 100 Thalern, welche er zu Gunsten seiner Gemahlin dort gemacht, an den Obersten von Wagenfeldt, damaligen Regimentskommandeur der von Busch'schen Dragoner nach Mlawa zur Auszahlung zu bringen. Wiersbitzkis Amtsthätigkeit in Neuostpreußen erstreckte sich auf die Zeit bis 1806. Die von Napoleon veranlaßte Insurrektion der Polen in diesem Jahre zwang ihn zur Rückkehr in die Heimat. — Wiersbitzki brauchte auf Neuanstellung nicht lange zu warten. Der König beauftragte ihn im März 1808 in Anerkennung der Verdienste, die er sich in Neuostpreußen erworben hatte, mit der interimistischen Verwaltung der Landratsstelle zu Rastenburg, da der bisherige Inhaber dieser Stelle, Landrat von der Goltz, dieselbe niedergelegt hatte.

Leider sind von den Akten Ostpreußischer Landratsämter jener Zeit nur Bruchstücke noch erhalten. Es liegt daher wenig vor, was über Wiersbitzki's Amtsführung in Rastenburg

1) Die Stadt Goniondz, die zugleich ansehnliche Festung ist, liegt am Biebrz-Flusse oberhalb Lomza, südöstlich von Grajewo.

näher unterrichten kann. Ein Reskript der Regierung zu Königsberg vom 21. April 1808 beauftragte ihn, den Insassen des Kreises die Vorschriften über die Form von Immediatsgesuchen an den König zu erneuter Kenntnis zu bringen und wurde durch Wiersbitzki in Ausführung gebracht. Auf ein anderes, vom 4. November 1808, das Maßregeln zur Verhütung von Pferdediebstählen anging, wurde unterm 26. Dezember 1808 in Rastenburg verfügt, jedoch nicht mehr durch Wiersbitzki, sondern von seinem Amtsnachfolger, dem Leutnant und bisherigen Regimentsadjutanten des Infanterie-Regiments von Reinhardt No. 52, Friedrich Leopold von Stechow, Erbherrn auf Rehstall bei Rastenburg († 11. März 1846). Wiersbitzki erhielt den Posten eines Bezirks-Verpflegungsdirektors, Kriegskommissars und landrätlichen Assistenten. — Im Jahre 1814 wurde ihm dann, wiederum interimistisch, das Landratsamt zu Tapiau unterstellt, und im Jahre 1818 wurde er zum Landrat in Wehlau ernannt, das in ebendiesem Jahre Kreisstadt geworden war und zwei Eskadrons des 3. Kürassierregiments in Garnison hatte¹⁾. Er hat dieses Amt, an das jedoch nur ein Einkommen von 800 Thalern geknüpft war, bis zum 11. Februar 1824 inne gehabt. An diesem Tage wurde er, seinem Antrage gemäß auf einen Bericht, den der Staatsminister von Schuckmann unterm 23. Januar 1823 an den König richtete, pensioniert. Aus seiner Amtsthätigkeit ist als wichtigstes Ereignis zu erwähnen, daß er im Jahre 1822 die Pregelbrücke bei Wehlau, die 1807 von den Russen verbrannt worden war, wieder herstellen ließ.

Wiersbitzki hatte bei der Katastrophe des Jahres 1806 und dem mehrmaligen Wechsel seiner Stellung das Geld, welches ihm als Erbteil aus Gehlweiden zugefallen war, aufgebraucht. Als einziger Besitz aus dem Ruin seines Vermögens war ihm ein Haus in Osterode nebst zugehörigem Acker geblieben. Dieses

1) Vgl. F. W. Pirscher in: Neue Preussische Provinzialblätter Jg. 1844, I, S. 315—317 und A. Ambrassat, Bilder aus Wehlaus Vergangenheit. Wehlau. 1898. S. 50.

Haus wird noch zum Jahre 1810 als sein Eigentum aufgeführt und wird in den Veranlagungslisten der Stadt Osterode mit den Nummern 50, bezw. 57 und 103 bezeichnet. Da Wiersbitzki's verstorbene Schwiegermutter, die Frau des am 6. Juni 1790 in Pension getretenen Oberstleutnants von Lettow, die aus Anlaß des Krieges ebenfalls das meiste eingebüßt hatte, wenig hinterließ, Wiersbitzki ferner schon gegen Schluß seiner Amtsthätigkeit an fast völliger Lähmung der Hände und Füße litt, überdies die Pension, welche er als Landrat bezog, nur 600 Thaler betrug, gestalteten sich die zehn Jahre, welche er im Ruhestande noch verlebte, für ihn sorgenvoll. Der Kummer wurde noch vermehrt durch den Schmerz, welchen er über den Gang der Dinge in Gehlweiden empfand. Friedrich Corvin von Wiersbitzki, der mehrerwähnte ältere Bruder, der der Besitzer der Gehlweidener Güter war, hatte als Oberst des 10. Dragonerregiments — damals von Heycking-Dragonier genannt — im Armeekorps des Herzogs Eugen von Württemberg mit Auszeichnung am Kriege von 1806 Anteil genommen, erhielt auch am 9. März 1814 den Rang eines Generalmajors. Er konnte sich aber weder dazu entschließen eine legitime Ehe einzugehen, noch vermochte er der Verschwendung zu wehren, die auf den Gehlweidener Gütern immer bedenklicher um sich griff. Letzteres trat besonders seit dem Tode der Mutter hervor, der Frau Oberst von Székely, die im Alter von 79 Jahren am 20. Januar 1810 zu Gehlweiden verschied. Die zahlreichen Prozesse, welche der General zu führen hatte und der allgemeine Niedergang, welcher die Landwirtschaft jener Jahre charakterisiert, trugen freilich auch erheblich bei, den Ertrag der Gehlweidener Güter in der Zeit bis zum Tode des Generals († zu Gehlweiden 17. April 1823) auf ein Minimum zu beschränken. Um die Erbfolge im Fall seines Todes ist Corvin von Wiersbitzki frühzeitig besorgt gewesen. Er ordnete an, daß die Güter nach seinem Tode in zwei Fideikomnisse zerfallen und an je eine der beiden einzigen Adoptivtöchter Friederike und Hermine übergehen sollten.

Von Friederike war oben bereits die Rede. Die zweite Tochter, die mit vollem Namen Hermine Heinriette Louise hieß, war am 10. Juni 1808 zu Gehlweiden als die Tochter einer Louise Cholewa aus Gehlweiden geboren, die nachmals den Stadtsekretär David Stolz¹⁾ zu Goldap heiratete. Bei der Taufe Hermine's in der alten Kirche zu Goldap waren neben andern Angehörigen der von Wiersbitzki'schen Familie als Paten auch die Frau Oberst von Székely, der Landrat Johann Karl von Wiersbitzki und dessen Tochter Friederike von Wiersbitzki, nachmalige Frau von Gotzkow, der Postdirektor aus Gumbinnen Heinrich von Corvin-Wiersbitzki und dessen Nichte Florentine von Wiersbitzki anwesend. Das Fideikommiß, welches der Tochter Hermine in der aus Gehlweiden vom 24. Januar 1813 datierten und bei dem Stadtgericht (heutigen Amtsgericht) zu Goldap deponierten Testamentsurkunde zugeteilt wurde, umfaßte die Güter Dorschen und Wilkassen nebst mehreren Vorwerken, Pfanddörfern und gesonderten Waldstrecken. In entsprechender Weise wurde Friederike durch Instrument vom 1. Februar 1813 zur Besitzerin der Hauptgüter erklärt, denen auch das Kruggrundstück zu Dubeningken und das Hegemeisteretablisement zu Gross-Jodup hinzugeschlagen wurden. Zu Vollstreckern der Testamentsurkunden vom 24. Januar und 1. Februar 1813, zugleich zu Vormündern der Töchter Friederike und Hermine, setzte Corvin von Wiersbitzki die drei Senioren der Familie ein, den Landrat Johann Karl von Wiersbitzki, von dem erwähnt wird, dass er sich damals noch zu Rastenburg befand, den

1) David Stolz war zu Tilsit am 19. Dezember 1785 geboren und bekleidete in den Jahren 1813 bis 1818 das Amt eines Stadtsekretärs zu Goldap, vorher war er Kalkulator zu Plock in Südpreußen gewesen. Die Frau Louise Stolz überlebte ihren Mann und ist zu Czarnen bei Goldap gestorben. Hermine von Wiersbitzki heiratete längere Zeit nach dem Tode des Generals, als sie bei der Schwester Friederike von Glasenapp in Rogainen lebte, am 6. Juni 1830 den Rittergutsbesitzer Heinrich Borkowski auf Trätzen bei Lyck. — Ueber David Stolz, der seines Amtes entsetzt und zu zwei Jahren Festung verurteilt wurde, vgl. „Intelligenzblatt von Litthauen“ Jg. 1821, No. 34. Stolz soll später an der Cholera zu Marggrabowa gestorben sein.

Husarengeneral Karl Ludwig von Corvin-Wiersbitzki zu Breslau und endlich den Stabskapitain des 49. (von Müffling'schen) Infanterieregiments zu Neisse in Schlesien, August Ferdinand von Corvin-Wiersbitzki.

In diesen Bestimmungen trat später insofern eine Veränderung ein, als der General unterm 21. November 1816 die an den Oberleutnant von Glasenapp verheiratete Tochter Friederike mit dem im Jahre 1795 erkauften Rittergut Rogainen abfand. Wegen Verschuldung eben dieses Gutes stattete er sie jedoch noch mit 9000 Thalern aus, die sie aus den beiden Fideikommissen erhalten sollte, und zwar 3000 Thaler aus den Gütern Dorschen, Wilkassen etc., die der Tochter Hermine verbleiben, und 6000 Thaler aus den Hauptgütern. Diese Hauptgüter fallen — eine Veränderung gegen die Verfügungen des älteren Testaments — an des Generals kürzlich angenommenen einzigen Adoptivsohn Johann Friedrich Wilhelm von Wiersbitzki.¹⁾ Die Ausführungsbestimmungen und näheren Festsetzungen hierüber sind in dem hinterlassenen endgültigen Testament des Generals vom 4. Januar 1819 enthalten. Dieses Testament wurde ebenfalls beim Stadtgericht zu Goldap, und zwar noch am 4. Januar 1819 hinterlegt; es setzte zu Vormündern der noch unmündigen Kinder Hermine und Friedrich den Landrat Johann Karl ein, und neben ihm des Generals Vetter, den Major Karl Christoph Joachim von Arnim²⁾ auf Blankensee bei Templin in der Mark Brandenburg. Das Testament bestimmte endlich, daß im Falle des Aussterbens künftiger ehelicher Nachkommenschaft der Hermine

1) Dieser Adoptivsohn Friedrich von Wiersbitzki gehörte nachmals dem Regiment Garde du Corps als Fähnrich an und verwaltete bis kurz vor seinem Tode die Stellung eines Lazaretinspektors in Potsdam. Er war am 23. März 1815 zu Gehlweiden von einer Katharina Pulkowski dem General geboren.

2) v. Arnim gehörte dem Kürassierregiment No. 2 an, bei dem er am 14. Februar 1803 den Abschied erhielt. Er starb am 20. März 1821 zu Berlin im Alter von 57 Jahren. Er war in erster Ehe mit Albertine v. Wiersbitzki, in zweiter Ehe mit deren Schwester Wilhelmine v. Wiersbitzki vermählt, beide Töchter des Generalmajors George Ludwig v. Wiersbitzki in Kyritz.

und Friedrichs die Descendenz Friederike's erberechtigt sein sollte, und, im Falle solche mangelte, die Nachkommen des Landrats Johann Karl succedieren sollten.

Die Landschaftsschulden, welche auf dem einen wie dem andern Fideikommiß hafteten, waren nun so bedeutend, daß, als der General 1823 starb, die Besitzungen durch den unmittelbaren Vollstrecker der letztwilligen Verfügungen desselben, den Justizrat Lindenau in Gumbinnen, in rascher Folge zur Subhastation gebracht werden mußten und in den Besitz der Landschaft kamen.

Dem in Wehlau den Rest seiner Tage beschließenden Landrat von Wiersbitzki entstanden im Hinblick auf dieses Zugrundegehen der Stammgüter seiner Familie in der That schwere Kümernisse. — Die Sorge der letzten von dem Landrat noch erhaltenen und im Staatsarchiv zu Königsberg vorfindlichen Schreiben wandte sich der Lage seiner mit ihm in Wehlau lebenden Gattin zu. — Da er fürchten mußte, dieselbe würde im Falle seines Todes drückender Armut preisgegeben sein, wandte er sich mit einem Bittgesuch an den König. Er erhielt von dem Oberpräsidenten von Schön darauf einen Bescheid folgenden Wortlauts:

„Mit vieler Theilnahme habe ich aus Euer Hochwohlgeboren gefälliger Zuschrift vom 11. dieses Monats ersehen, welche Besorgnisse Dieselben darüber äussern, daß Ihre Umstände es nicht erlaubt haben, Ihrer Frau Gemahlin den Einkauf in die Wittwenkasse zu erhalten und den anderweit projektirten Einkauf in die allgemeine Wittwenkasse auszuführen. Zu meinem Bedauern vermag ich indessen zur Zeit zur Auswirkung einer Wittwenpension für Ihre Frau Gemahlin nicht wohl etwas beizutragen, indem ein diesfälliger Antrag sich nicht füglich geltend machen läßt, als bis der Wittwenstand wirklich eintritt. Euer Hochwohlgeboren kann ich hiernach nur ganz ergebenst anheimstellen, die Sache vertrauensvoll der Zukunft zu überlassen, und bitte ich sich meiner Theilnahme für die Angelegenheit zu seiner Zeit gefälligst versichert halten zu wollen.

Berlin, den 18. Januar 1828.

Schön.

So vermochte Johann Karl für die Besserung der Lage seiner Gemahlin nichts zu thun, und als er am 10. September

1834 nach 11jährigem Leiden „an völliger Entkräftung“ starb, blieb die Witwe unversorgt. Es bedurfte wiederholter Immediatgesuche der Witwe und der Bezugnahme auf das oben mitgeteilte Schreiben Schön's, bis ihr am 1. August 1835 eine Pension im Betrage von 100 Thalern zuerkannt wurde, die sie bis zu ihrem Tode in Wehlau genoß. Sie starb in Wehlau am 4. Januar 1839.

Kritiken und Referate.

Philosophy of Knowledge. An Inquiry into the Nature, Limits, and Validity of Human Cognitive Faculty by **George Trumbull Ladd**, Professor of Philosophy in Yale University. New-York, Charles Scribner's Sons, 1897, 8^o Pp. XV + 614.

Beinahe ein Jahrhundert nachdem Schiller sagte, indem er von Kants Bemühung sprach, das Problem des freien Willens zu lösen: „Gottlob daß wir nicht berufen sind, das Menschengeschlecht über diese Frage zu beruhigen“, (Brief an Goethe, Jena, den 2ten August 1799), erscheint dieses Werk, mit der ausgesprochenen Absicht, zu der Beruhigung des Wissens etwas beizutragen. Dieses sieht man daran, daß es denen „mit herzlicher Ehrerbietung“ gewidmet ist, „die durch ernsthafte und fortgesetzte Forschung, sei sie noch so skeptisch, sich der Wahrheit zu nähern streben“. Das Buch ist interessant, nicht nur wegen seiner eigenen Redlichkeit und ehrlichen Behandlung der Probleme der menschlichen Erkenntnis, sondern es ist auch von besonderer Wichtigkeit in der Geschichte und dem Studium der Entwicklung der Kantischen Philosophie, da sein Ausgangspunkt, seine Behandlungsmethode und seine Resultate, durch die Natur und die Ergebnisse der geduldigen Kritik Kants beeinflußt sind. „Seit Jahren ein Forscher in der kritischen Philosophie, bin ich der Forderung ihrer Entwicklung der erkenntnistheoretischen Forschung meine Aufmerksamkeit zu widmen nicht uneingedenk gewesen. Vom Anfang bis zum Ende meines Werkes habe ich die Methode und die Resultate des grossen Meisters der Kritik vor Augen gehabt.“ (Vorwort Seite VIII.). Wenn auch ein Jahrhundert von ihm entfernt, so folgt Ladd dem Kant alphabetisch, und auch im gewissen Maße, der Lehre nach, in einer eigentümlichen und lehrreichen Form des Andersseins. Die erste Vermutung eines Neo-Kantianer mochte wohl heißen: wenn dieses Werk nicht weiter geht, als Kant, so hat es gar keine *raison d'être*, — eine Vermutung, welche gebührenden Respekt für die Mißerfolge Kants und für die Rechte eines lebenden Menschen vor Augen hat.

Ein flüchtiger Blick auf das Register offenbart uns, daß Kant, insofern als er am meisten citiert wird, sich in dem ganzen Werke am stärksten fühlbar

macht. Ungefähr ein Zehntel des Buches wird mehrfachen Behandlungen der Principien Kants gewidmet, während seine Berührungspunkte, die positiven wie negativen, mit der Kritik der reinen Vernunft an der logischen Progression in dem Inhaltsverzeichnisse gesehen werden. Endlich, eine sorgfältige Lektüre bestätigt den Eindruck, daß wir hier das Jahrhundert nicht in bloßem historischem Sinne überbrücken.

Seine Behandlung der Erkenntnis ist in einundzwanzig Kapitel eingeteilt, und deren Majorennität berechtigt den Verfasser zu einer Audienz, welche mehr verspricht als das fröhliche Geplauder eines infans. Wenigstens kommt er mit der logischen Beglaubigung einer erwachsenen, selbst verantwortlichen Mündigkeit. In den vier oder fünf Gruppen, in welche sich die Kapitel leicht zusammen fassen lassen, sieht man die enge Verknüpfung der verschiedenen Erörterungen. Capitel I ist eine Einleitung. Es stellt The Problem dar in der allereinfachsten Form, ohne irgend etwas vorauszusetzen, und kann mit der „Einleitung“ der Kritik verglichen werden. Capitel II und III, History of Opinion, fahren mit der Darstellung des Problems fort, und beginnen eine Untersuchung der data und der Methoden für dessen Lösung auf eine andeutungsvolle historische Weise. Ein Viertel dieser historischen Skizze, welche einundzwanzig erkenntnistheoretische Namen, von Sokrates bis zu Schopenhauer einführt, ist einer anerkennungsvollen Darstellung von Kants Behandlung des Erkennungs-Problems der menschlichen Erfahrung gewidmet. Capitel IV bis VIII, unter den Titeln, The Psychological View, Thinking and Knowing, Knowledge as Feeling and Willing, Knowledge of Things and of self, Degrees Limits, and Kinds of Knowledge, behandeln empirisch die „Bedingungen“ oder die Verfahren der Erkennung, vom eigentümlichen Standpunkte der Psychologie. Die dieser ungefähr entsprechende Behandlung in der Kritik findet man in der ersten Abteilung der „Transcendentalen Logik“, nämlich in dem ersten Buch, „die Analytik der Begriffe.“ Capitel IX und X, Identity and Difference, and Sufficient Reason, zeigen die „Gesetze“ oder leitenden Prinzipien, die dem inhärenten Bau der Erkennung behülflich sind. Eine gleiche Absicht mit aber weit anderer Behandlung, wird in Kants Abschnitten, welche „die Analytik der Grundsätze“ bilden, ausgeführt. Capitel XI, Experience and the Transcendent, ist ein Wendepunkt in der Diskussion, und führt, so zu sagen, die speculative Behandlung des Problems ein. Die Objekte oder Produkte der Erkenntnis werden in Capitel XII bis XVIII betrachtet, und darin werden erörtert, eins nach dem andern: The Implicates of Knowledge, Scepticism, Agnosticism, and Criticism, Alleged Antinomies, Truth and Error, The Teleology of Knowledge, Ethical and Aesthetical 'Momenta' of Knowledge, and Knowledge and Reality. In Capitel XIX bis XXI sind die Beiträge der Erkenntnistheorie behufs des weiteren Aufbaues des philosophischen Systems gesammelt, unter den Titeln:

Idealism and Realism, Dualism and Monism, and Knowledge and the Absolute. Die zwei letzten Gruppen begreifen in sich, gewissermaßen, den Sinn der zweiten und weit größeren Abteilung der „Transcendentalen Logik“, in der „Kritik der reinen Vernunft“ nämlich „die Dialektik“.

Dieses Werk ist eine wertvolle Abhandlung, mehr wegen seiner beharrlichen Berufung auf wirkliche, menschliche Erfahrung und seines Versuches, sie zu erklären, als wegen irgend eines übernatürlichen Kunststückes logischen Aufbaues. Das ist vielleicht der größte Unterschied zwischen dieser Arbeit Ladds und dem kolossalen Unternehmen Kants, der sich auf die Logik stützte, oder der noch erstaunlicheren That Hegels, der Pläne wie auch Materialien einzig und allein aus logischen Faktoren schöpfte! Die zweite Hälfte des Jahrhunderts zeichnet sich durch eine langsame, allmähliche Reaction aus, gegen den logischen Formalismus, der früher herrschte. Hier haben wir eine Erkenntnistheorie, welche so voll vom Leben und dessen Einheit ist, als es die Psychologie verteidigen kann. Dennoch, ist es nicht lehrreich für die Erkenntnislehre, daß, während Kant, indem er der Logik Treue schwor, gezwungen wurde, in der Psychologie die Verteidigung seines kritischen Denkens zu suchen, und während Ladd die Logik flicht, und psychologische Materialien sucht, daß die Fortschritte der Doctrinen in diesem Buche doch größtenteils von logischen Werten abhängen? Der Kant-Forscher darf zu keiner Zeit vergessen, daß es des Meisters Zweck war, seinem Zeitalter zu dienen durch eine Versöhnung der bitteren philosophischen Widersprüche seiner Zeit. Nicht weniger kann der Herr Professor Ladd verstanden, geschweige denn gewürdigt werden, wenn man seine stetige Bemühung, den Frieden zwischen wohlbekannten Extremen zu stiften, nicht immer vor Augen behält (vergl. S. 158 f., 386 ff., 549 f., et al.).

Es ist dem Verfasser vortrefflich gelungen, dieses Buch, das klarste und lesbarste von allen seinen Werken zu machen, trotz der häufig abstracten Natur seiner Forschung, welche der literarischen Ausdrucksweise im Wege steht. Ohne Zweifel muß er selber großes Vergnügen am Schreiben dieses Buches gehabt haben. Eine interessante Qualität in seiner Schriftstellerei besteht darin, daß er keine abstracte Theorie, sondern immer ein Individuum im Sinne hat, wenn er Lehrenkämpfe ficht; und es ist ein Glück für den Durchschnittsleser daß Namen häufiger genannt werden als es in den Schriften Lotzes z. B. vorkommt. Das Buch ist also auf eine Weise geschrieben, als ob ein aufgehäufter Fonds vorhanden wäre, welchen zu untersuchen die philosophische Kritik verpflichtet ist. Und doch versucht der Verfasser, gleich in den ersten Capiteln, zu entwerfen und zu fabricieren! Nicht weniger interessant ist des Verfassers merkbare Eigentümlichkeit, in jedem Capitel ein Bischen zu scharmützeln, ehe er die Waffen hervorbringt, mit welchen er gewisse Vorteils-Punkte für die progressive angenommenen Doctrinen gewinnen will. Außerdem wird die Manier der Feder größtenteils vom Geiste des Denkens geformt. In Professor Ladd's

Methode, eine Frage zu argumentiren, giebt es etwas, welches an den Pflüger erinnert, der mit einer geschickten Bewegung sein Werkzeug schiebt und leitet. Die Rechtschaffenheit seiner Forschung wird vergrößert durch Treue in der Analyse „des Bewußtseins des einfachen Menschen“ mitten in der unerschrockenen Behandlung scholastischer Waaren. Und außerdem gehört Mut dazu, standhaft und logisch bei ausgedachten Wahrheiten zu bleiben. Die diesem Zeitalter am wichtigsten philosophische Thatsache ist diese, daß in keinem seiner vorhergehenden Werke der wahre Geist der Erwägung klarer erwiesen wird.

Als „Kämpfer für vernünftigen Glauben“ (S. 228) stellt der Verfasser sein Problem folgenderweise dar: „Eine philosophische Kritik der Erkenntnis mit der Absicht, ihre Quelle und ihre Natur, in soweit sie die Realität umfassen, zu bezeichnen; sie [die Erkenntnis] gültig zu machen durch das Reduciren in ihre einfachsten Benennungen, und ihre notwendigen Formen, ihre Annehmungen und ihre Voraussetzungen in ein harmonisches Ganze zu arrangieren, wie auch ihre Grenzen festzusetzen durch eine weitere Kritik, und besonders durch das Unterscheiden der Quellen und der Arten von Falschheit und von Halb-Wahrheit“ (S. 27). Die nachfolgenden Forschungen beruhen auf dem einen Criterium einer logischen Ordnung (S. 21): „Dasjenige muß wahr sein, welches mit dem erkennenden Subjekt so verbunden ist, daß es entweder allen Anspruch auf irgend eine Art Erkenntnis aufgeben, oder dasselbe als wahr annehmen muß.“

In der historischen Skizze werden die Doctrinen Kants recensiert, mit besonderer Beziehung auf die Punkte des Übereinstimmens und der Uneinigkeit, (S. 77 ff.) welche sorgfältige Ausführung im Verlauf der Abhandlung erfahren. Den hauptsächlichlichen Grund zur Uneinigkeit findet er in Kants „zweideutiger und fehlerhafter Analyse“ des „Objekts“ und der „Objektivität.“ Obschon Kant und sein Kritiker mit einander völlig einverstanden sind, indem sie beide die Kategorien als wesentlich im Aufbauen der Objekte menschlicher Erkenntnis ansehen, doch überlassen wir es dem bedachtsamen Leser, festzustellen, ob diese Analyse der „Objektivität“, sowie ihrer Quelle und Bedeutung, erfolgreich ausgearbeitet worden ist. Ist sie nicht die bleibende Voraussetzung eines jeden Kritikers der Erkenntnis? (Vgl. S. 113, 120 f., 424, 463 f., 494, 527, 570).

Betrachten wir die Ausführung der Absicht des Verfassers, wie sie aus dem Anfang des Buches erhellt, so finden wir keine Reihe kategorischer Tabellen in apostolischen Gruppen, apodiktischer Prinzipien und kurzgefaßter Argumente, sondern eine ehrliche Diskussion, um Überzeugung einzuladen. Die einzige Krystallisation von des Verfassers Darlegungen findet man in den mit Cursiv-Schrift gedruckten Sätzen, welche, zusammen genommen, als eine Darstellung der gewissen Resultate seiner Forschungen angesehen werden dürfen. Capitel V stellt das Problem und die Data auf eine freie Plattform, wo alle Zuschauer sie genau ansehen können, und garantirt die Fernhaltung aller Taschenspieler-Künste. Das Erkennen wird als ein Verfahren im Bewußtsein angesehen, wovon jeder

Akt eine individuelle Sache ist; aber ein Verfahren, welches im „Wahrnehmen eines Objekts“ endet. Erkenntnis bezieht sich nicht nur auf „Zustände“ auch nicht nur auf „Phänomene“, und besteht nicht nur aus Empfindungen, oder Vorstellungen. In den Capiteln V—VI wird durch eine scharfsinnige Analyse bewiesen, daß die Erkenntnis sämtliche psychischen Thätigkeiten, in definitiven doch veränderlichen Beziehungen, in sich faßt. Wiederholt wird Kant dafür getadelt, daß er das Erkennen in lauter Denk-Prozesse zerlegte; während er (Ladd) das vorteilhaft gelegene Terrain der beschreibenden Psychologie noch gründlicher prüft, zu immer größerer Herabsetzung der Logik. Letztere wird endlich „eine formelle Sache — (gewöhnlich höchst trocken und leblos“ (S. 132). „Erkenntnis entspringt dem Denken, welches an einer Pause des Urteilens angekommen ist — ein vollendetes Produkt synthetischer Thätigkeit“ (S. 146). „Wahre Urteile“ haben immer „eine trans-subjektive Beziehung“ (S. 149). „Erkennung ist garnicht möglich ohne die Anwesenheit von Gefühls- und Affekts-Faktoren im Akte der Erkennung selbst, oder ohne den Einfluß solcher Faktoren auf die Natur des Erkennungs-Verfahrens“ (S. 165—6).

Capitel VII ist das interessanteste und wertvollste im ganzen Buche. In der Behandlung der „Erkenntnis der Dinge und des Ichs“, stellt es die fundamentalen Grundsätze des Verfassers dar, auf die er immer fort hinweist, indem er den Sinn der Principien und die Bedeutung dessen, was das Objekt in sich schließt, und was mit menschlicher Erkennung verbunden ist, erklärt. Die spezifische Aufgabe des Capitels besteht darin, den fundamentalen Unterschied zwischen Subjekt und Objekt, welcher in jedem Acte der Erkennung wiederholt ist, zu verstehen. Das Selbstbewußtsein, welches „keine Abstraction sondern, in Wirklichkeit, die Erfahrung eines Wesens mit sich selbst ist“ wird, vom noëtischen Standpunkte aus, in den Vordergrund gestellt (S. 198—199). Eine „Beschreibung eines Aktes des Bewußtseins ist auch in allen wichtigen Zügen eine Beschreibung eines Aktes des Erkennens“ (S. 201). „Die Realität des Subjekts, und die Realität des Objekts, so wie auch die Wirklichkeit der Beziehung zwischen Subjekt und Objekt, welche der Erkennung unentbehrlich ist, ist eine unzweifelbare Erfahrung in jedem Akt des Selbstbewußtseins“ (S. 203). Augustinus und Descartes haben, auf eine weniger buchstäbliche Weise, dieselbe Qualität der Selbst-Erkentnis historisch dargestellt, während Kant, obschon er die apperceptive Einheit von der Erkennungs-Einrichtung der Kategorien vorausgesetzt und in ihnen wirkend fand, doch wiederholt unfähig war, dem Selbstbewußtsein Gültigkeit anders zuzuerkennen, als ein ausweichendes logisches Subjekt. „Die Natur der Erkenntnis mit ihrer garantierten Wahrnehmung der Realität, offenbart sich vollständig und am klarsten in dieser höchsten und vollständigsten That der Erkenntnis meines eigenen Hier- und -jetzt-Seins, als objektiv festgestellt“ (S. 203--204). Das Subjekt und das Objekt im Selbstbewußtsein können nicht identisch werden (S. 205 f.), geschweige denn die Dinge und das Ich (S. 216). Ob die Natur uns Streiche

spielt, indem sie die Objektivität formt, welche wir in der Erfahrung vorfinden, oder nicht, so sind dennoch die beiden Erkenntnis-Kritiker in ihrer theoretischen Opposition hier sehr interessant. Kant stellt die Entstehung der Objekte in Erkenntnis durch die Thätigkeiten der Anschauung, der Vorstellungskraft und der auf kategorische Weise Pläne machenden Apperception dar; während Ladd findet daß „das Unterscheiden der Objekte seinen Anfang in der Natur des Geistes in Beziehung auf andere Realitäten habe; und doch kann es niemals anders zu stande kommen als daß der Geist selbst es vollbringt, indem er selbst Thätigkeiten unterscheidet, zusammenbringt und vereinigt“ (S. 211). Der Unterschied zwischen ihnen wird noch größer, wenn man bedenkt, daß Kant das Erkennen der Dinge untersuchte und das Selbst-Erkennen im Lichte jener Ergebnisse maß. Ladd, im Gegenteil, erklärt die Erkenntnis der Dinge vom Standpunkte des Selbst-Erkennens. „Wenn auch das Selbst-Erkennen eine anschauliche und gründliche Einsicht der Realität erreichen mag, so bleibt doch die Erkenntnis der Dinge eine analoge Übersetzung ihres scheinbaren Benehmens in Ausdrücke einer in wichtigen Charakteristiken der unsern entsprechenden Natur“ (S. 227).

Die „Grade-Grenzen und Arten der Erkenntnis“ werden im Lichte der viel bedeutenden Behauptung betrachtet, daß „die Erkennung nicht anders betrachtet werden kann, als mit dem Leben zusammen. Welchen Wert die Erkenntnis auch hat, und welcher Grad in irgend welcher Art von Wert auch zu erreichen ist, die Erkenntnis ist auch immer ein Mittel zu einem Zwecke, welches höher liegt als sie selbst“ (S. 232). Hier stellt die noëtische Doctrin des Ichs die Maßstäbe dar, welche in diesen und gleichartigen Betrachtungen immer enthalten sind. „Unmittelbare Erkenntnis des Selbsts durch sich selbst ist in Wirklichkeit das realisierte Ideal der Erkenntnis“ (S. 243). Wie es in der Kritik der reinen Vernunft geschieht, giebt es hier keine bestimmte Stellung in Beziehung auf diese etwas untergeordneten Forschungen, welche von einer Berufung an ein dunkles, unerreichbares Etwas von noumenon unterstützt werden, das in seinen verneinenden Bestimmungen hinsichtlich der Erkenntnis unbedingte ist. Die „Bedingungen“ der Erkenntnis werden auch nicht als festgestellte Grenzen betrachtet, die das Erkennbare und das Zu-Erkennende vom gänzlich Unerkennbaren auf ewig trennen. Während Kant der Erkenntnis durch die vom lästigen Ding-an-sich ausgehenden metaphysischen Einflüsse Grenzen stellte, verteidigt Ladd einen Zuwachs in gültiger Erkenntnis, indem er sich auf einen ausgedehnten „Begriff des Realitäts-Inhalts“ beruft (S. 538).

Daß der Verfasser die abstracte Natur der transcendentalen Logik in diesem Werke nicht hat erreichen wollen, wird weiter bewiesen durch die Behandlung der beiden Principien, die alle Erkennung beherrschen. „Das Princip der Identität ist nichts anders als die Anerkennung, seitens des Selbsts, seiner eigenen voraussetzungslosen Form von intellectualem Leben, wenn im Begriff zu urteilen“ (S. 273). Dieses Princip, auf welches Fichte das ganze Gebäude

der Wissenschaftslehre aufrichtete, stellt dem erkennenden Urteil eine quasi-ethische Forderung, welche die Versicherung der Erkenntnis-Objektivität stärkt (S. 276—277). Das zweite Princip, Causalität, dessen Behandlung von Kant in der Kritik als sehr mißlungen angesehen wird (S. 294 Note), erhält auch seine Bestimmung als das „rasonierende“ Band in allem Erkennen, in der besonderen Thätigkeit, mit welcher das Selbst sich begabt weiß und welche in Dingen anzuerkennen es sich analog verpflichtet fühlt (S. 304). Seine Tiefe und psychologische Constitution, als eine Kategorie, sehen wir „dargelegt, wenn wir die Natur des Selbsts sich offenbaren sehen im Streben nach irgend einem bewußten Guten“ (S. 318). Die in der zweiten Kritik erscheinende ethische Forderung Kants, laut des Princip, daß die Causalität gewisse Objekte der Erkennung gültig mache, wird in den Grenzen der Erkenntnistheorie also von Ladd deutlich anerkannt.

Die speculative Behandlung der Erkenntnis wird vom Capitel über Experience and the Transcendent eingeführt, dessen Titel selbst die Gedanken auf das Problem Kants und seine angebotene Lösung lenkt. Kant machte die „Entdeckung“, dass diese beiden Regionen sich auf keine andere Weise decken als durch eine „natürliche Illusion.“ Ladd kommt dennoch, indem er die Frage diskutiert: „Warum die Erfahrung es nötig hat, sich selbst als bloßes Factum zu übertreffen, um sich selbst zu erklären?“ (S. 329) zu dem Schlusse, dass „es uns unmöglich ist, selbst den Begriff menschlicher Erfahrung zu formen, wenn wir die wirklichen Bedingungen, die allgemeinen Gesetze und die sich verwandten Wesen des Selbsts und der Dinge durch die sämtlichen Seelen-Kräfte, welche die Erkennung in sich faßt, nicht wirklich erreichen und ergreifen“ (S. 335). Geduldige Leser dürfen billig klagen, dass die „Erfahrung“ mehr denn häufig die bête noire derer bleibt, die ihrer Zeichnung durch Meisterhände gerne folgen möchten! Ladd giebt uns keine leichtlaufende Kategorie-Maschinerie, welche uns das Mahlkorn der „Erfahrung“ oder der „Erkenntnis“ bereiten soll, noch verteidigt er sein Zeitalter durch Fechten in schwerer logischer Rüstung, wie Kant es that, gegen die undeutlich in der Ferne gesehen, von Nebel bedeckten Windmühlen des Denkens. Anstatt gegen metaphysische Betrachtungen anzukämpfen, unternimmt er mutig die objektiven Verwickelungen der Erkenntnis aufzuklären, und versichert nur, daß „das transcendentale Reale in der Erfahrung allemal gegenwärtig ist, wo auch nur das Leben des Bewußtseins ein vollendeter Akt der Erkenntnis wird (S. 341). Auf psychologische Weise findet der Verfasser die Wirklichkeit als in den Verrichtungen des Verstandes, des Gefühls und des Willens in ihrem täglichen Umgang mit dem „Transsubjektiven“ mit eingeschlossen. Mit Hilfe dieser Entdeckung werden die Schwächen der verschiedenen Formen des Skepticismus und der Unwissenheit in mannigfaltigem Lichte gezeigt. Eine weitere Untersuchung des philosophischen Skepticismus und Agnosticismus läuft in eine Beilage zu den metaphysischen Werten einer Erkenntnistheorie aus. Mit einer seltenen

Scharfsinnigkeit und logischen Beharrlichkeit setzt Ladd der Erkenntnis als prosaisch beschreibend, Grenzen, aber er leugnet keineswegs seine Ueberzeugung daß die „Erkenntnisobjekte irgendwie ein einheitliches System“ bilden (S. 385). Indem er nach gewissen Seiten hin Tadel austellt, hat der Verfasser eine sehr glückliche und überzeugende Manier, den verschiedenen modernen Schulen zu antworten. Das Kapitel über Alleged Antinomies, dessen Titel, noch einmal, eine Anerkennung der Kritik ist, fährt mit der Verteidigung der Erkenntnis fort, indem es „alle sogenannte Widersprüche in den fundamentalen Gesetzen der Erkennung“ als bloße „Erdichtungen der Einbildungskraft des Kritikers und nur falsch“ beiseite schiebt (S. 398). „Etwas wissen heißt diese Antinomien lösen (S. 403). Die ausführliche Untersuchung von Kants „Transscendentaler Dialektik“ und besonders von der Kosmologie (S. 409—417), findet ihre Antinomien „die Produkte seines eigenen Hanges, formelle und verführerische Abstraktionen, an die Stelle der concreten und inhaltvollen Realitäten zu setzen“, und unterwirft sie der Prüfung psychologischer Gültigkeit und logischer Strenge. Die Behandlung von Truth and Error läßt oftmals an Kants mehr oder weniger häufige Erwähnung der Übereinstimmung zwischen „Darstellungen“ und den „Dingen-an-sich“ denken. Hier aber ist „Irrtum“ keine „natürliche Illusion“, mit welcher die Vernunft gebunden ist, und „Wahrheit“ hat einen weiteren Umfang als bloß Sinnesanschauungen unter Kategorien. „Kein Ding hat einen so geringen und gemeinen Inhalt, daß es sich verschiedenen Seelen nicht auf wer weiß wie vielerlei Weise offenbaren könnte“ (S. 450). Des Verfassers lebhafteste Erfassung seines Problems erscheint recht kurzgefaßt in seiner Analyse der Erkenntnis als „die Natur eines Verkehrs zwischen dem bewußten Geiste und dem wahrhaftig Existierenden; aber in diesem Verkehr sind der Geist als erkennend und das wirklich Existierende beide, so zu sagen, ganz lebendig“ (ibid). Die treue Beschreibung der Häfen und der Ladung läßt Einen noch ausführlichere Nachricht über die Ueberbringer und die Schleusen der Erkenntnis wünschen.

Unter den interessantesten und bedeutungsvollsten Diskussionen in diesem Buche sind diejenigen, welche The Teleology of Knowledge und die Ethical and Aesthetical „Momenta“ of Knowledge darstellen. Erkenntnistheoretiker sind zu oft nur Besichtiger, die das Gewicht der Bürden und die Stärke der Materialien erforschen. Ladd nimmt sich unerschrocken der wirklichen Ergänzung der „praktischen“ Faktoren, welchen Kant, z. B. es nicht erlauben konnte, die einsame Insel der Sinn-Phänomene zu bewohnen, in „gewöhnliche“ Erkennung an. Diese „Momenta“ werden nicht als blosse Decorationen und Verzierungen angesehen, sondern sie werden Pfeiler und Balken und leisten ihren

1) Für „Transscendentale Logik“ S. 409, Linie 21 von oben, wolle man „Transscendentale Analytik“ lesen.

Teil im Aufrechterhalten des Gebäudes der menschlichen Erkenntnis. Indem er den Einfluß gewisser aesthetischer Betrachtungen anzeigt, so z. B. die kritische Architektonik, und eine zurückgehaltene logische Einbildungskraft in der Bildung der Kritik (S. 516 ff.) giebt der Verfasser dem, welches bei der Auslegung der Schriften Kants am meisten vernachlässigt worden ist, volle Anerkennung.

Daß dem Verfasser die Behandlung der Erkenntnistheorie, von der Metaphysik abgesondert, nicht gelungen ist, wird nicht nur in der wiederholten Behandlung des „Trans-Subjektiven“ sondern auch deutlich in den Schluß-Kapiteln bewiesen, wo ein résumé anfängt, sich in eine „systematische und kritische Doctrin der Realität“ zu versenken (S. 530). Der Verfasser beginnt auf eine Weise, die ganz ohne Voraussetzungen ist, und allmählig offenbart er uns in wie wesentlicher Weise Erkenntnislehre durch metaphysische Erwägungen bedingt ist. Nachdem er sein Aeusserstes gethan, zu zeigen was Erkenntnis eigentlich ist, wie sie entsteht und was sie in sich faßt, scheint der Verfasser eine eigentümliche Manier zu haben, die ganze erkenntnistheoretische Bürde auf die Realität zu werfen. Diese Capitels sind folgerecht und stellen ein Turnier dar zwischen denjenigen, welche Ansprüche auf eine Erkenntniß-Doctrin machen. Der Verfasser stellt jetzt seine eigene erkenntnistheoretische Miliz den Regimentern der historischen Philosophie entgegen, — und wer hat nicht ein Interesse den Erfolg zu sehen wenn sich der Rauch etwas verzogen hat? Hin und wieder finden wir Andeutungen von Ansichten über metaphysische Probleme, wie sie in Verbindung mit dem Erkenntnis-Problem entstehen. Die vermittelnde Stellung von Ladds noëtischen Forschungen fährt fort, einem Ideal-Realismus, welcher vorläufig als ein Mittel dargeboten wird, kritische Beschlüsse zu einem philosophischen Systeme zu vereinigen, einen reichen Ton zu geben. Der Wert des Capitels VII und seiner Selbst-Erkentnis-Doctrin wächst immer mehr, je mehr wir einsehen, daß Erkenntnis selbst „die Bestätigung einer Beziehung ist zwischen dem Offenbarer, dem absoluten Selbst und dem Selbst, zu welchem die Offenbarung kommt“ (S. 609).

Die in diesem Buche dargestellte Erkenntnistheorie ist der Ueberzeugung eines geduldigen ehrlichen Ackermannes ähnlich, dessen verborgene Pflugschar gut geschliffen und gespitzt war, ehe sie in den wilden und dem Unkraut überlassenen Boden dieses neuen Landes gesetzt wurde, welches wir unter dem Namen moderne Wissenschaft und Agnosticismus kennen. Auf diese Weise hat „der Pionier“ seine Arbeit treu gethan. Wurzeln sind durchgeschnitten und Steine umgeworfen worden und die Keim- und Verknöcherung-Strata sind der Schau derer blossgelegt, welche nachher zu ackern und zu kultivieren kommen. Und was soll gepflanzt werden? Der Himmel hat uns das philosophische Samenkorn noch zu schicken. Der geduldige Gärtner der Erde muß noch auf eine günstige Jahreszeit warten. Dieses Buch läßt einen gesunden, aufbauenden Geist sehen, und hat auch eine interessante Gewohnheit, Zukünftiges vermuten zu lassen.

Mögen dem Verfasser viele Jahre gegönnt sein, in denen er fortfahren kann, an der Erfüllung der vielen in diesem und in seinen früheren Büchern gemachten so viel versprechenden Andeutungen zu arbeiten!

Edward Franklin Buchner.

New York University, School of Pedagogy.

PS. Wie diese Recension zur Presse geht ist soeben ein Band erschienen unter dem Titel: *A Theory of Reality; An Essay in Metaphysical System upon the Basis of Human Cognitive Experience* von Professor Ladd, von welchem wir bald eine Notiz zu senden hoffen als Nachfolgerin der obigen.
E. F. B.

Benrath, Karl, Die Ansiedlung der Jesuiten in Braunsberg 1565 ff. Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins, Band 40, Danzig 1899, Seite 1—105.

Wenn man erwägt, wie sehr der Jesuiten-Orden seit seinem Bestehen Herzen und Gemüther der Zeitgenossen beschäftigt und durch die Art seiner Wirksamkeit an- und aufgeregt hat, so muß man sich wundern, daß seine Geschichte bis vor kurzem so arg vernachlässigt wurde und sogar noch heute namhafte katholische und protestantische Gelehrte nicht einmal über die einfachsten Grundlinien der jesuitischen Organisation sich unterrichtet zeigen. Die Erklärung dieser auffallenden Erscheinung kann nur in dem weit verbreiteten Irrthum gesucht werden, daß zuverlässige Acten und Urkunden über die Thätigkeit des Ordens Nicht-Jesuiten, und namentlich Protestanten unzugänglich seien und es deshalb nicht recht lohne, sich in diese Dinge zu vertiefen. Neuerdings ist hierin ein Wandel eingetreten. An verschiedenen Stellen hat die Forschung mit Glück eingesetzt. Vor allem hat der Kölner Stadtarchivar, Herr Professor Hansen zur Ergänzung der vom Jesuiten-Orden selbst begonnenen, aber nur langsam vorwärtsschreitenden Quellen-Veröffentlichungen (*Monumenta historica societatis Jesu*. Tom. I—IV. Madrid 1894—1897 u. a.) im Jahre 1896 ein umfangreiches Werk unter dem Titel: *Rheinische Acten zur Geschichte des Jesuiten-Ordens* erscheinen lassen, durch das auf die Anfänge und ersten vier Jahrzehnte einer der wichtigsten Ordens-Niederlassungen (Köln) ein überraschend helles Licht geworfen wird, außerdem aber auch Fingerzeige für weitere Untersuchungen auf diesem Gebiete gegeben werden. Hierdurch wurde der Vertreter der Kirchengeschichte an der Königsberger Universität, Herr Professor D. Benrath, angeregt, den Schicksalen der bedeutendsten Jesuiten-Niederlassung im deutschen Osten nachzugehen. Er erhielt mehrere Geheimberichte der Jesuiten über ihre Braunsberger Gründung aus den Jahren 1565—1571 und verwerthete diese ungemein werthvollen Actenstücke mit andern authentischen Quellen zu einer zusammenfassenden Darstellung, die soeben unter dem oben angegebenen Titel er-

schiene ist. Ich begrüße diese fesselnde und werthvolle Abhandlung, die auf jeder Seite von der tief eindringenden Gelehrsamkeit und feinen geistigen Schulung ihres Verfassers Zeugniß ablegt, mit um so lebhafterer Freude, als ich vor mehreren Jahren während eines längeren römischen Aufenthaltes auf wichtige jesuitische Papiere im Vatikanischen Archiv stieß, durch Mangel an Zeit aber behindert wurde, den gefundenen Schatz auch nur einigermaßen zu heben. Ich würde daher besonders gern den Lesern dieser Zeitschrift eine genaue Inhaltsangabe der Benrath'schen Veröffentlichung bieten; aber sie ist so vielseitig und so gehaltvoll, daß ich nicht weiß, wie ich einzelnes geben soll, ohne das Ganze zu nehmen. Ich muß mich deshalb auf eine ganz kurze Uebersicht beschränken.

Nachdem der bekannte Ermländer Bischof, der spätere Kardinal Stanislaus Hosius bereits im Jahr 1554 lebhaft den Plan erwogen hatte, in Ermland eine Jesuiten-Niederlassung zu gründen, gelangte im Winter 1564/5 sein Wunsch in Braunsberg zur Verwirklichung. Es wurde in Braunsberg sofort eine Schule eingerichtet, da nach den bisherigen Erfahrungen in ihr das beste Mittel für eine erfolgreiche Thätigkeit erblickt werden mußte. Auch wurde den Jesuiten im August 1565 das neu zu gründende Priester-Seminar der Ermländer Diözese übergeben. Eine fernere Erweiterung bildete die Eröffnung eines Convicts für die von auswärts gesandten Schüler (namentlich vornehme junge Polen), eines Novizen- oder Promotionshauses, eines päpstlichen Seminars und einer bursa pauperum. Mit Eifer wurde der Lehrplan, der nach dem Muster der übrigen Ordens-Anstalten Grammatik, Lectüre, Cicero's und anderer Klassiker, Rhetorik, Dialektik, Theologie u. ä. umfaßte, durchgeführt und bald genug füllten sich die Schulräume; im Juli 1565 war die Zahl der Schüler bereits auf 160, im Juli 1566 sogar auf 260 gestiegen. Die Zöglinge wurden durch eine sog. Marianische Sodalität miteinander enger verbunden, die die vom Orden gewünschte Ertödtung individuellen Geistes und Lebens und die Abstumpfung gegen weltliche Gefühle und Anschauungen so weit trieb, daß sie von ihren Mitgliedern u. A. verlangte: *loca secreta detergere atque oscula in illis figere*. Auch Theater-Aufführungen wurden unter den Schülern gepflegt und erwiesen sich für Erreichung des eigentlichen Zweckes der jesuitischen Thätigkeit — der Convertirung als besonders geeignet. Aber ebenso entwickelten die Väter vom Herzen Jesu sofort eine grosse Thätigkeit als Prediger, Beichtväter und Inquisitoren. Ihre Wirksamkeit auf diesem Gebiete, die hierdurch sich entwickelnden Beziehungen zum benachbarten Herzogthum Preussen, besonders zu Königsberg, und zu den westpreussischen Städten Danzig und Elbing, das Verhältniß der Jesuiten zur katholischen Pfarregeistlichkeit und zu den Braunsberger Bürgern — all dies und noch mehr wird von Benrath eingehend behandelt und bei jedem Punkte erfahren wir neue und wissenswerthe Thatsachen. Zum Schluß werden die schon erwähnten sechs Geheimberichte aus dem Braunsberger Kolleg im Wortlaut abgedruckt.

Nach diesem verheissungsvollen Anfang zur Erforschung der Geschichte des Jesuitismus in unsern Ostprovinzen werden weitere Beiträge nicht ausbleiben. Eine wichtige Veröffentlichung steht sogar unmittelbar bevor und ist dem Druck schon übergeben: Herr Professor Dr. Dittrich in Braunsberg hat in der Bibliothek des Lyceum Hosianum eine große Reihe von Jahresberichten (*litterae annuae*) des dortigen Kollegs gefunden und sie zum Gegenstand einer größeren Abhandlung gemacht. Auch Herr Professor Benrath wird hoffentlich dem hier so erfolgreich betretenen Forschungsgebiete treu bleiben. Was wir am meisten von ihm wünschen und erwarten, ist eine kritische und doch objektive Charakterstudie über den Begründer des Braunsberger Kollegs, den Kardinal Hosius, da die Persönlichkeit dieses bedeutenden und einflußreichen Kirchenfürsten in dem ihm mit großer Liebe und Wärme gewidmeten und wegen seines umfassenden Materials noch heute unentbehrlichen Werke A. Eichhorn's (2 Bände, Mainz 1854/5) gänzlich verzeichnet zu sein scheint und andere nennenswerthe Schilderungen seines Lebens aus neuerer Zeit nicht vorliegen.

H. Ehrenberg.

Johann Friedrich von Domhardt. Ein Beitrag zur Geschichte von Ost- und Westpreußen unter Friedrich dem Großen. Von **Dr. Erich Joachim**, Archivrat zu Königsberg i. Pr. Berlin W. Neher & Co. 1899. XI, 229 S. 40. Mit einem Porträt und zwei Karten. 10 Mk.

Während die heimatliche Geschichtsforschung der bewegten, von neuen, großen Ideen und erschütternden Ereignissen erfüllten Regierung Friedrich Wilhelms III. sich mit Vorliebe und immer wieder zugewandt hat, da in ihr unserem alten Ordenslande eine so hervorragende Rolle zufiel, schien das Interesse für die weiter zurückliegende Fridericianische Zeit sehr abgeschwächt. Wenn dieser auch wirklich die großen dramatischen und packenden Momente fehlen, die die Epoche von 1806—15 auszeichnen, wenn Ostpreußen in dem gewaltigen Kriege, den Friedrich sieben Jahre hindurch mit halb Europa führte, nur ein leidender Zuschauer bleiben mußte, so ist doch die Frage nach der Lage und den Zuständen unseres Heimatlandes unter der Regierung des größten Hohenzollern auch im Hinblick auf die Entwicklung des Gesamtstaates von größter Wichtigkeit.

Daher ist es mit Freude zu begrüßen, daß ein so erprobter Forscher wie Erich Joachim, dem zugleich vermöge seines Amtes das archivalische Quellenmaterial zu unbedingter Verfügung steht, es unternommen hat, uns jene Zeit in dem Rahmen einer Biographie vorzuführen. Das ist nicht zuviel gesagt; denn fast alle bedeutenderen Erscheinungen im damaligen politischen, administrativen und wirtschaftlichen Leben, soweit sie die deutsche Nordostmark betreffen,

spiegeln sich in dem Wirken des Mannes wider, den der Verfasser zu seinem Helden erwählt hat.

Domhardt ist im recht eigentlichen Sinne des Wortes eine Zeitgenosse Friedrichs des Großen. In demselben Jahre mit diesem geboren, geht er ihm kaum 5 Jahre im Tode voran und hat über drei Viertel von des Königs Regierungszeit ihm als unmittelbarer Staatsbeamter gedient. Seit 1762 stand er als Präsident der Gumbinner und Königsberger Kammer an der Spitze der Verwaltung von Ostpreußen, seit 1772 vereinigte er mit diesem verantwortungsvollen Amte auch die Aufsicht über die Administration der neu hinzugewonnenen Provinz Westpreußen unter dem Titel eines Oberpräsidenten. Diese außerordentliche Vertrauensstellung verdankte er lediglich seiner persönlichen Tüchtigkeit, er besaß ein schöpferisches Organisationstalent, gepaart mit bewunderungswürdiger Arbeitskraft und Arbeitslust. Indem König Friedrich diesen aus schlichter, bürgerlicher Familie stammenden Mann hervorzog und zu hochbedeutender Stellung berief, bewährte er wieder seinen scharfen Blick und seine Menschenkenntnis.

Das Leben und Wirken einer Persönlichkeit wie Domhardt darzustellen, war gewiß kein kleines Unternehmen. Denn es galt nicht nur eine nach Umfang und Inhalt geradezu erstaunlich zu nennende administrative Thätigkeit zu schildern, sondern ihr auch den politischen Hintergrund zu geben, da Domhardt nach dieser Seite ebenfalls wirksam und maßgebend eingegriffen hat. Es muß anerkannt werden, daß der Verfasser auf der Höhe seiner Aufgabe gestanden. Was er geleistet, tritt erst voll hervor, wenn man sein Werk mit den früheren Versuchen, Domhardts Leben darzustellen, vergleicht, so mit der von Jester verfaßten Biographie und den Schriften des Grafen Ernst zur Lippe-Weißenfeld. Dies sind nur skizzenhafte Darstellungen, die sich außerdem von Zügen einer legendenhaften Überlieferung nicht frei halten. Erst Joachim hat durch eingehende archivalische Forschungen eine sichere und breite Grundlage für die Würdigung Domhardts geschaffen. Persönlichkeiten wie dieser Staatsmann lassen sich eben in ihrer ganzen Bedeutung erst aus den Akten erkennen.

Schon Preuß, der Biograph Friedrichs des Großen, veröffentlichte in den 30er Jahren eine große Zahl königlicher Kabinettsordres an Domhardt, die die westpreußischen Verhältnisse betrafen, v. Hasenkamp hatte in seinem 1866 erschienenen Buche „Ostpreußen unter dem Doppelaar“ die leider jetzt nicht mehr auffindbaren Reste der Domhardtschen Präsidialregistratur benutzt. Nun kam es darauf an, das noch vorhandene handschriftliche Material in möglicher Vollständigkeit zu erkunden. Joachim berichtet in seinem Vorwort über seine Nachforschungen. Vieles Wichtige fand er verschwunden, vor allem die Hauptbestandteile der alten Kammerarchive von Königsberg und Gumbinnen; aber dafür boten ihm die Staatsarchive in Königsberg und Posen andere schätzbare Beiträge. Den wertvollsten Stoff konnte er jedoch dem Geh. Staatsarchiv in Berlin entnehmen, insbesondere der dort befindlichen großen Sammlung der

Minüten des Königlichen Kabinetts (Abschriften von Kabinettsordres). So kam ein immerhin ansehnliches Quellenmaterial zusammen, das seine Erweiterung und Ergänzung durch die Heranziehung einer umfangreichen Litteratur erfahren hat.

Diesen großen Stoff hat Joachim völlig durchdrungen, übersichtlich gestaltet und in frischer, lebendiger Weise zur Darstellung gebracht. Auch bei der Behandlung verwickelterer Verwaltungsfragen bleibt das Interesse des Lesers erhalten.

Die Lektüre des Buches wird noch dadurch leichter und angenehmer, daß die Fußnoten auf eine kleine Zahl eingeschränkt sind und die Hinweise auf die Quellen, nach den 12 Kapiteln des Werkes geordnet, am Schlusse des Ganzen folgen. Hervorzuheben ist die seltene Schönheit und Vornehmheit der äußeren Ausstattung.

In den Ausführungen Joachims gewähren dem Leser die Beziehungen zwischen Domhardt und dem König vielleicht den größten Reiz; das von dem Verfasser in Bezug hierauf Gebotene ist im höchsten Grade merkwürdig, vornehmlich aber für die Beurteilung des Königs. In den zahlreichen, aus jener Minütensammlung mitgetheilten Kabinettsordres treten Friedrichs cherne Größe und Schärfe hervor, seine Riesenarbeit, sein alles umfassender und durchdringender Blick, aber auch seine Schroffheit und sein herrischer, unbedingten Gehorsam heischender Geist. Pflichterfüllung bis zur Selbstaufopferung gilt ihm, der an sich selbst die höchsten Anforderungen stellt, für selbstverständlich, selten spendet er ein Wort des Lobes und der Anerkennung, wehe aber dem Beamten, bei dem er nur die geringste Unregelmäßigkeit oder Fahrlässigkeit zu bemerken glaubt! Dann schützte nicht früheres, noch so großes Verdienst vor schneidend herbem Tadel. Mit steigendem Alter nahm sein Mißtrauen und seine Härte zu, selbst ein Domhardt, dessen Leistungen Friedrich wohl zu schätzen wußte, auch wiederholt anerkannt und belohnt hat, mußte, besonders zuletzt, die üble Laune des Königs bitter genug empfinden.

Domhardt stand durchaus nicht immer auf dem Boden der Anschauungen seines Herrn. Dieser war bekanntlich ein unbedingter Anhänger des Merkantilsystems; sein Grundsatz war, das Geld im Lande zu behalten und die Einfuhr ausländischer Waren zu hindern. Jener aber wollte dem Handel eine freiere Bewegung verschaffen, weshalb er auch ein erklärter Gegner von Monopolen und Sonderprivilegien war. Bisweilen erinnern seine Bestrebungen an die staatswirtschaftliche Reform, die sich später durch die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung Bahn brach. In diesen Fragen zeigte sich Friedrich aber unnachgiebig. Auf Domhardts Vorstellungen zu Gunsten der durch die Seehandlung, die Regie und andere Einrichtungen schwer geschädigten ostpreußischen Kaufmannschaft erfolgte der strenge Bescheid: „Wenn ich einmal etwas befehle, muß es ohne Einwendung und Widerrede befolgt werden. Ihr habt Euch also inskünftige

aller Remonstrationen zu enthalten oder zu gewärtigen, daß ich einen Andern an Eure Stelle setzen werde, der meine Intentionen mit mehrerem guten Willen sich angelegen sein lässet“ (Joachim S. 78.)

Dagegen stimmten beide in dem Bemühen überein, dem Gewerbleiß, dem Fabrik- und Manufakturwesen in den hierin so zurückgebliebenen Gebieten Altpreußens aufzuhelfen. Bei solchen Plänen und Bestrebungen fand der Monarch an Domhardt einen stets willigen, verständnisvollen und unermüdlichen Mitarbeiter, ja letzterer gab der Provinz Ostpreußen praktisch ein Vorbild, indem er auf seinem Gute Wischwill Mühlen, u. a. eine Papiermühle, und Hammerwerke anlegen ließ. Im Jahre 1764 leitete er ein Unternehmen ein, das sich mit den Bestrebungen und Wünschen der Jetztzeit berührt. Es handelte sich um die Herstellung einer Wasserstraße vom Nieder- bis zum Mauersee und weiter über die Angerap bis zum Pregel; durch sie sollten dem Holzreichtum Masurens neue Absatzgebiete verschafft werden. Daß er trotz der größten finanziellen Schwierigkeiten und unausgesetzter, gehässiger persönlicher Angriffe den Bau des Kanals durchsetzte, gereicht seiner zielbewußten Thatkraft zu hohem Ruhme. Schon begann sich infolge dieser Anlage in den vorher so öden angrenzenden Gegenden ein neues Leben zu regen, da starb im Jahre 1781 ihr Schöpfer; der Kanal wurde vernachlässigt und versandete. Die ausführliche Schilderung, die Joachim der Genesis dieses großen Werkes widmet, gehört zu den fesselndsten Partien seines Buches.

Noch durch eine andere Schöpfung ragt Domhardts Wirken in die Gegenwart hinein. Ihm dankt unsere Provinz ihren Stolz, den Reichtum an edlen Rossen. Er hat das von Friedrich Wilhelm I. eingerichtete, aber in tiefen Verfall geratene Trakehner Gestüt durch musterhafte Anlagen auf die Höhe europäischen Rufes gehoben und der Pferdezucht in der ganzen Provinz einen mächtigen Antrieb gegeben.

Völlig neu ist, was Joachim über den Anteil berichtet, den Domhardt an der Anknüpfung engerer, zum Bundesvertrag von 1764 führender Beziehungen zwischen Preußen und Rußland gehabt hat.

Mit der Einverleibung Westpreußens und des Netzedistrikts in den preußischen Staat 1772 beginnt der letzte und arbeitsreichste Abschnitt in dem Leben des Oberpräsidenten. Der erste Preis bei dem „Retablissement“ dieser durch die polnische Mißwirtschaft so entsetzlich verwahrlosten Gebiete gebührt zwar, wie auch aus Joachims Ausführungen zu ersehen ist, dem gewaltigen Hohenzollern, aber Domhardt hat ihm bei der großen Kulturarbeit als sachkundigster, hingebungsvollster und tüchtigster Gehülfe zur Seite gestanden; ohne ihn wären die Pläne des Königs sicherlich nicht zu solch wirkungsvoller Durchführung gelangt. — Hier stand der Verfasser einer „schier unabsehbaren Fülle“ von Material gegenüber, er hat daher eine sorgsam abgewogene, dem Zwecke seines Buches entsprechende Auswahl treffen müssen. Aber trotz dieser Beschränkung

nimmt die Darstellung der organischen Einfügung der neu gewonnenen Lande in den Fridericianischen Staat wegen der Bedeutung und Größe des Gegenstandes naturgemäß in der Biographie einen breiten Raum ein.

Wenn Joachim in seinem Werke eine Fülle neuer und wertvoller Aufschlüsse gewährt, so zerstört er andererseits manche sagenhaften, legendarischen Züge, die die Überlieferung mit der Persönlichkeit seines Helden verwoben hat und die sich immer wieder bei den Domhardts Thätigkeit behandelnden Schriftstellern zeigen. Insbesondere erscheint dessen Verhalten während des siebenjährigen Krieges, seine Stellung zu den russischen Machthabern und seine Beziehungen zu dem angestammten König, in der Tradition dramatisch ausgeschmückt. In einer besonderen Beilage weist J. nach, wie wenig von dieser Überlieferung als historisch beglaubigt anzusehen ist.

In einem vielerörterten Punkte kann ich der Auffassung des Verfassers nicht beitreten, nämlich in der Beurteilung des Verhaltens und Empfindens, das Friedrich der Provinz Ostpreußen und ihren Bewohnern gegenüber offenbart hat. Er meint, daß „von einer ungerechten Behandlung der Provinz durch den König, von der man bis auf den heutigen Tag gern fabuliere, ernstlich nicht die Rede sein könne.“ — Zwar ist die in früheren Darstellungen, so von Hagen¹⁾ und Justi²⁾, erhobene Beschuldigung, daß der König einen „bis zum Äußersten getriebenen Haß gegen Ostpreußen“ gehegt und es völlig vernachlässigt habe, als Übertreibung und eine Herabwürdigung des großen Monarchen zurückzuweisen. Schon Faber (Preuß. Prov.-Blätter. VI. Bd. Königsberg 1831. S. 299 ff.) und später von Baren (Altpreuß. Monatsschr. XXII. Bd. 1885. S. 185 ff.) haben dagegen energisch Einspruch erhoben. Diese sind aber nach der andern Seite zuweit gegangen, indem sie urteilen, unser Heimatland habe überhaupt keine Ursache gehabt, über Vernachlässigung seitens des Königs zu klagen. Die in Ostpreußen als „Axiom“ geltende Ansicht von der Abneigung des großen Fürsten und der daraus entspringenden Zurücksetzung der Provinz durch ihn hat doch einen gewissen berechtigten Kern. Wir wollen hier nicht die Gründe des königlichen Zornes und die Frage nach ihrer Berechtigung erörtern, die Thatsache, daß Friedrich dem Lande und seinen Bewohnern wirklich und nachhaltig gezürnt hat, giebt Baren unbedingt und Joachim in abgeschwächter und milderer Form zu. Aber sie sind der Ansicht, daß darunter das Land nicht gelitten, da Friedrichs persönliches Empfinden sich vor seinen Herrschergrundsätzen beugen mußte. Wenn man jedoch die von Baren und Joachim beigebrachten Beispiele der Fürsorge des Monarchen für Ostpreußen prüft, so erscheinen sie nicht erheblich genug, um die alte Überlieferung gänzlich zu entkräften; die von Baren

1) In seinem Aufsätze „Preußens Schicksale während der drey Schlesischen Kriege.“ Beiträge z. Kunde Preußens. I. Bd. S. 525—67 (s. besonders S. 564 ff.).

2) In dem Taschenbuch „Die Vorzeit“ Jahrg. 1825,

beigebrachten Beweise gehen außerdem zum Teil auf unerwiesene, ja unrichtige Thatsachen zurück. Natürlich haben das Staatsinteresse und Friedrichs eigenes Pflichtgefühl eine völlige Vernachlässigung des Landes nicht zugelassen, aber wie sehr tritt das, was er hier gethan, zurück gegen die Leistungen seines Vaters und im Vergleich mit den Beweisen landesväterlichen Wohlwollens, die anderen Provinzen, vornehmlich Schlesien und Westpreußen, durch ihn selbst zuteil geworden sind. Es gehörte zu Friedrichs eigenartiger Größe, daß er sich von einer einmal gefaßten Ansicht kaum je wieder abbringen ließ, sondern sie immer aufs neue mit Schärfe zur Geltung brachte. So hat er den Ostpreußen bestimmte Dinge bis zuletzt nicht verziehen und ihnen seine Gesinnung auch durch die That fühlbar gemacht. Als z. B. die ostpreußischen Stände das Gesuch an ihn richteten, ihnen, wie es in anderen Provinzen geschehen war, die Mittel zur Einrichtung einer landschaftlichen Kreditkasse zu gewähren, erfolgte eine schroffe Ablehnung mit folgender, charakteristischer Begründung (Kabinettsbescheid vom 6. Juli 1781 bei Baren a. a. O. S. 204. Vgl. Joachim S. 187): „daß die Ostpreußische Adelige Stände sich nur hübsch zurückerinnern möchten, wie sie sich im Kriege von 1756 betragen haben und ihre Söhne dienen auch nicht, sie haben keine Vaterlandsliebe, mithin können sie nicht verlangen, daß Sr. Königl. Majestät welche vor sie haben sollen: die Pommern und auch die andern dagegen haben in allem mit ausgehalten und ihre Liebe für das Vaterland bewiesen: Weshalb denn auch Höchstselben für deren Erhaltung und Wohlstand am Ersten wieder gesorget haben.“ — Domhardts Bemühungen und Vorstellungen ist in erster Linie zu verdanken, was in jener Zeit zur Hebung der Provinz geschah; die größte Kulturanlage, der masurische Kanal, ist sogar lediglich durch seine Anstrengungen zustande gekommen. Der König zog seine Hand zurück, sobald er fürchtete, für die Herstellung und Unterhaltung dieser Wasserstraße größere Summen aufwenden zu müssen. Wie unendlich leichter hatte es Brenkenhoff mit dem Bau des Bromberger Kanals. Hier hat Friedrich nicht gekargt. In einem Jahre war das grosse Werk vollendet, obwohl es sehr viel höhere Kosten verursachte, als die sich über 10 Jahre hinziehende Herstellung des ostpreußischen Flößkanals.

Mehr aber als ganze Bände von Erörterungen besagt die eine Thatsache, daß der König seit dem siebenjährigen Kriege während eines Zeitraumes, der sich fast über ein Vierteljahrhundert erstreckte, die Provinz Ostpreußen keines Besuches mehr gewürdigt hat, so oft er auch nach dem benachbarten Westpreußen kam. —

Die Summe unseres Urteils über das Buch Joachims lautet kurz: Der Verfasser hat einen bedeutenden Stoff mit Fleiß, Sachkenntnis, Umsicht und Gestaltungskraft behandelt. Er hat ein Werk geliefert, aus dem jeder Freund der heimatlichen Geschichte Genuß und reiche Belehrung schöpfen wird.

Gottlieb Krause.

Mittheilungen und Anhang.

Noch etwas über Kant's Vorfahren.

tz. In einem auf dem hiesigen Magistrat befindlichen alten „Feldbuch“, d. h. einem Verzeichniß der Bürgerfelder und ihrer Besitzer, aus dem Ende des 17. Jahrhunderts findet sich bei dem Ackerstück No. 242 (gehörig zur alten No. 215, jetzt ein Theil von Thomasstraße 3—5) die Eintragung: „Hans Reinsch, nach dem Meister Hans Kantt.“ So hieß der Großvater Kant's, ein Riemermeister; er hat also, wenigstens zuerst, auf der Altstadt gewohnt (die Friedrichstädtischen Grundstücke haben keinen Antheil an den Bürgerfeldern), und durch obige Eintragung ist, was bisher noch immer zweifelhaft war, endgiltig bewiesen, daß Kant's Großvater Memeler Bürger war. (Memeler Dampfboot v. 7. Jan 1900 No. 5.)

Kant's Träume eines Geistersehers englisch.

Wir entnehmen dem „Daily Chronicle“ vom 3. Januar 1900 die folgende Notiz:

„An English translation of Kant's volume „Dreams of a Spirit-Seer,“ is to be published by Messrs. Sonnenschein. It has been edited with an introduction and notes by Mr. Frank Sewall. It ist now generally conceded that the „Dreams of a Spirit Seer“ was a humorous critique aimed chiefly at the philosophers of the day. The lapse of a century and a half has brought Swedenborg out of obscurity into the light. His real relation to Kant, and the latter's indebtedness to him, are therefore arousing the attention of students of German philosophy. Mr. Sewall includes in this volume a translation of recent German writings on these points.“

Wenn doch bei dieser Gelegenheit auch Kants Brief an Swedenborg zum Vorschein käme! Die Antwort darauf scheint der berühmte Geisterseher unserm damals noch unberühmten Metaphysiker schuldig geblieben zu sein.

Universitäts-Chronik 1899.

- Q. B. F. F. F. sit Regiae Scholae technicae superiori Berolinensi faustissimis auspiciis ante hos centum annos conditae praeceptorum illustrissimorum splendidis nominibus atque ad discipulorum praestantissimorum studiis assiduis curaque bonarum artium prudentissima insignitae sacra sollemnia diebus XVIII. XIX. XX XXI. mensis Octobris anni MDCCCLXXXIX pie celebranti ex animi sententia gratulamur eidemque fortunam propitiam salutem perpetuam gloriam sempiternam optamus Universitatis Albertinae Regimontanae Rector et Senatus et Professores omnium ordinum. Regimontii Prussorum ex officina Hartungiana.
21. Oct. Jur. I.-D. von **Richard Grasshoff** (aus Berlin): Die suftaga und hawála der Araber. Ein Beitrag zur Geschichte des Wechsels. Göttingen. Druck der Univ.-Behdr. v. W. Fr. Kästner. (IV, 99. 8^o).
27. Oct. Lectiones cursorias quas venia et consensu ord. iureconsultorum . . . **Fridericus Leo** jur. utr. Dr. „Decurionatus quomodo perierit sub imperio principum Romanorum“ ad doc. facult. rite impetr. . . . habebit indicit Otto Gradenwitz jur. utr. Dr. P. P. O. Ord. iurecons. h. t. Decanus. Regim. Bor. Ex offic. Hartungiana (2 Bl. 4).
28. Oct. Med. I.-D. von **Walter Born**, prakt. Arzt (aus Memel): 331 einfache Staaroperationen aus der Königl. Universitäts-Augenklinik zu Königsberg i. Pr. Kgsbg. H. Jäger's Buchdr. (2. Bl. 37 S. m. 1 Taf. 8^o).
- — Med. I.-D. von **Oskar Dultz**, prakt. Arzt (aus Fabiansfelde, Kr. Pr. Eylau): Aus der Kgl. Universitäts-Augenklinik zu Königsberg i. Pr. Ueber Trichiasisoperationen. Kgsbg. Druck von M. Liedtke (2 Bl. 71 S. 8).
2. Nov. Q. D. O. M. F. F. E. I. . . . viro reverendo **Ernesto Theodoro Henrico von Behr** praeconi verbi divini disertissimo curae pastoralis peritissimo de operibus caritatis christianae colendis optime merito societatis quae quinqvaginta iam annos operam collocat ut miseris infirmisque in urbe nostra hominibus et provideatur et verbi divini solatium afferatur praesidi strenuo ac probato S. S. Theologiae Licentiati dignitatem honores privilegia **Honoris Causa** contulisse ac sollemni hoc diplomate confirmasse testor Ernestus Theodorus Kuehl Phil. D. S. S. Theol. Dr. et Prof. P. O. ordinis Theol. h. t. Decanus Regim. Pruss. Ex offic. Hartungiana.
9. Nov. Q. D. O. M. F. F. E. I. . . . ordo medicorum . . . **Julio Zacharias**, Schwetzensi qui per decem lustra artis medicae decus fuit summos in medicina chirurgia et arte obstetricia honores cum iuribus et privilegiis Doctorum medicinae et chirurgiae ante hos quinqvaginta annos d. IX M. Novembris collatos instaurat atque confirmat in cuius rei fidem solemne hoc diploma ei datum et sigillo ordinis medicorum maiori munitum est ab Georgio Winter Med. Dr. Prof. P. O. h. t. Decano Regim. Pruss. Ex offic. Liedtkiana.
10. Nov. Med. I.-D. von **Alfred Weiss**, prakt. Arzt (aus Belschwitz, Kr. Rosenberg, Westpr.): Aus der Kgl. chirurg. Universitätsklinik zu Königsberg i. Pr. (Direktor: Prof. Frhr. v. Eiselsberg) Zur Kasuistik der Pseudarthrosen. Kgsbg. Ebd. (2 Bl. 75 S. 8^o).
19. Nov. Q. D. O. M. F. F. E. I. . . . ordo medicorum . . . **Francisc. Th. Leonh. Schulz** Litthvano qui per decem Lustra artis medicae decus fuit summos medic. chir. et arte obstetr. honores cum iurib. et privil. doctor. med. et chir. ante hos quinquaginta annos d. XIX M. Novembris collatos instaurat atque confirmat in cuius rei fidem solemne hoc diploma ei datum et sigillo ord. medic. maiori munitum est at Georgio Winter medic. Dr. Prof. P. O. h. t. Decano Regim. Pruss. ibid.

19. Nov. Q. D. O. M. F. F. E. I. . . ordo medic . . . **Johanni Francisc. Ed. Sommerfeld** Regimontano qui per decem lustra artis medicae decus fuit summ. in med. chir. et arte obstetr. honor. cum iurib. et privil. doctor. med. et chir. ante hos quinquaginta annos d. XIX M. Novembris collatos instaurat atque confirmat in cuius rei fidem solemne hoc diploma ei datum et sigillo ord. medicor. maiori munitum est ab Georgio Winter. Medic. Dr. Prof. P. O. h. t. Decano. . . . Regim. Pruss. ibid.
28. Nov. Med. I.-D. von **M. Elisberg**, cand. med. (ohne Vita): Ueber disseminierte Miliarcarcinome besonders der Lunge ohne makroskopisch erkennbaren primären Tumor. Kgsbg. Druck von Krause & Ewerlien. (25 S. 8^o).
2. Dec. Lectiones cursorias quas venia et consensu ord. philos. . . . **Gustavus Thurau**, philos. Dr. „Die Schicksale der spanischen Romanzendichtung in Frankreich“ ad doc. facult. rite impetr. . . . habebit indicit Ludovicus Jeep philos. Dr. P. P. O. Ord. philos. h. t. Decanus Regim. Boruss. Ex offic. Hartungiana.
15. Dec. Jur. I.-D von **Alexander Cohn**, Oberlandesgerichts-Referendar (aus Königsberg): Das Prüfungsrecht der Behörden bei Gesetzen und Verordnungen, mit besonderer Berücksichtigung des Preussischen und des Reichsstaatsrechts. Kgsbg. Druck von Hiller vorm. Michelly (4 Bl. 8^o. S. 8).
- Nov. 141. Anzt. Verzeichniß des Personals und der Studierenden . . . für d. Winter-Semester 1899/1900. Königsberg, Hartung'sche Schr. (42 S. 8.) [119 (11 theol., 8 jur., 39 med., 61 phil.) Doctent., 2 Musiklehr., 5 Sprach- und Exercitiemeister; 840 (81 theol., 261 jur., 239 med., 259 phil.) Stud. u. außerdem 30 Hörer u. 14 Hörerinnen zum Besuch von Vorl. berechtigt.]
23. Dec. No. 108. Phil. I.-D. von **Severin Jacoby**, prakt. Tierarzt aus Elbing i. Westpr.: Beiträge zur Kenntnis einiger Distomen. Labiau, Druck von Otto Grisard. (2 Bl. 33 S. m. 2 Taf. 8^o.)

Lyceum Hosianum in Braunsberg 1899.

Index lectionum in Lyc. Reg. Hosiano Brunsbergensi per hiemem a die XV. Octobr. anni MDCCCXC usque ad diem XV. Martii anni MDCCCXCV instituendarum [h. t. Rector Dr. Hugo Weiss.] Praecedit Prof. F. Niedenzu dissertatio: De Genere Stigmatophyllo. (S. 3—13) Brunsb. 1899 Typ. Heyneanis (G. Riebensahn) 16 S. 4^o.

Kantstudien.

Philosophische Zeitschrift.

Herausgegeben von

Prof Dr. Hans Vaihinger.

Band IV. Heft 2 u. 3. Berlin. Verlag von Reuther & Reichard. 1899.
(S. 137—360).

Fichtes Atheismusstreit und die Kantische Philosophie. Eine Säkularbetrachtung
Von Heinrich Rickert. 137—166.

Der Streit um das Ding an sich und seine Erneuerung im sozialistischen Lager.
Von Franz Staudinger. 167—189.

- War Kant Pessimist? Von Privatdocent Dr. M. Wentscher in Bonn. Schluß. 190—201.
- Der Begriff des „transscendentalen Gegenstandes“ bei Kant — und Schopenhauers Kritik desselben. Eine Rechtfertigung Kants. I. Von Dr. Mscislaw Wartenberg. 202—231.
- Der Begriff der „hypothetischen Imperative in der Ethik Kants. Von Privatdozent Lic. theol. Carl Stange in Halle a. S. 232—247.
- Kants Kritik der Urteilskraft in ihrer Beziehung zu den beiden anderen Kritiken und zu den nachkantischen Systemen. Von A. Dorner. 248—285.
- The Relation between Human Consciousness and its Ideal as conceived by Kant and Fichte. By Ellen Bliss Talbot. 286—310.
- Conjecturen zu Kants Kritik der reinen Vernunft. Von Dr. Emil Wille in Berlin. 311—315.
- Recensionen. 316—323. Selbstanzeigen. 323—327. Litteraturbericht von Fritz Medicus in Halle a. S. 327—344. Bibliographische Notizen. 344—352. Zeitschriftenschau. 352—355. Mittheilungen. 355—360.

Bitte.

Die Freunde unserer Provinzialgeschichte bitte ich ergebenst, mir bei der Bearbeitung der Geschichte der Stadt und des Kreises Osterode gütigst behilflich zu sein durch geeigneten Hinweis auf einschlägigen Stoff, soweit er sich in entlegeneren Druckwerken, Akten, Karten, Bildern, Aufzeichnungen in Privatbesitz, oder sonst vorfinden sollte.

Osterode, Ostpr.

Dr. Joh. Müller.

Personen - Register.

- Böttcher**, Adolf, Provinzialconservator in Königsberg. Recension. 328—329.
- Borkowski**, Heinrich, Gymnasialoberlehrer in Lyck. Zur Gründung der kurbrandenburgischen Kriegsflotte. 330—332.
- Buchner**, Dr., Edward Franklin, Professor an der New-York University, School of Pedagogy, Recension. 628—637.
- Conrad**, Georg, Amtsrichter in Mühlhausen (Kr. Pr. Holland). Ein Verzeichnis von Urkunden der Stadt Gerdauen. 138—141. Ein Verzeichnis von Urkunden der Stadt Johannisburg. 142. Die Handfeste über das Gut Jeglinnen (Kreis Johannisburg) von 1539. 468—469.
- Dewiseheit**, Dr. Curt, Der Deutsche Orden in Preußen als Bauherr. 145 222. E., R. Recension. 132—133.
- Ehrenberg**, Dr. Hermann, Staatsarchivar u. Privatdocent in Königsberg. Recensionen. 466—467. 637—639.
- Fischer**, Carl Ludwig, Pfarrer em. in Königsberg. Das samländische Bauerndorf, insonderheit das Bauernhaus und das Leben darin. Vortrag, gehalten in der Altertums-gesellschaft Prussia am 20. Januar. 74—107.
- Fischer**, Dr. Richard, Gymnasialoberlehrer in Königsberg. Recension. 323—328.
- Gundel**, Adalbert, Pfarrer an der Neuroßgärter Kirche in Königsberg, Noch einmal die Wege Adalberts von Prag im Preußenlande. 108—122.
- H.**, M. Recension. 465—466.
- Hollmann**, Dr. Georg, in Slogewo bei Briesen in Westpr. Prolegomena zur Genesis der Religionsphilosophie Kants. 1—73.
- Krause**, Dr. Gottlieb, Gymnasialprofessor in Königsberg. Recension 639—644.
- Menzer**, Dr. Paul, in Berlin. Recensionen 133—135. 321—323.
- Meyer**, Dr. Walter, Bibliothekar in Königsberg. Altpreußische Bibliographie für das Jahr 1898. Nebst Nachträgen zu den Jahren 1896 und 1897. Im Auftrage des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen zusammengestellt. 428—462.
- Perlbach**, Dr. Max, Oberbibliothekar, Professor in Halle a. S. Recensionen 129—132. 463—464.
- Schöndörffer**, Dr. Otto, Gymnasialoberlehrer in Königsberg, Paulsen's Kant. 537—562.
- Sembritzki**, Johannes, Apotheker in Memel, Kant's Vorfahren. 469—471. 645.
- Sommerfeldt**, Dr. Gustav, in Königsberg, Ueber die ältesten preußischen Stammsitze des Geschlechts der Reichsgrafen von Lehndorff. 287—304. Nachtrag 336. Urkundliche Mitteilungen über die Herren von Lehndorff aus dem Hause Doliewen, 1630—1682. 414—427. Zur Biographie einiger Angehörigen des von Corvin-Wiersbitzkischen Geschlechts. 587—627.
- Tetzner**, Dr. Franz, in Leipzig. Neue Donalitianen. 305—310.

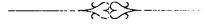
- Toeppen**, Dr. Max, weil. Geh. Reg.-Rath, Gymnasialdirector in Elbing. Zwei Verfügungen Axel Oxenstiern's inbetroff des Bernsteins aus den Jahren 1630 und 1631. 136—138. Das Elbinger Kriegsbuch. 223—273. Michael Kelch's Tagebuch 1698—1723. 368—413. Memorial über die Beziehungen des Ordenslandes Preußen zu Polen. 525—536.
- Toeppen**, Robert, Gymnasialoberlehrer in Marienburg. Gründungs-Urkunde des Dorfes Conradswalde (Kreis Stuhm). 123—128.
- Treichel**, Alexander, Rittergutsbesitzer auf Hoch-Paleschken bei Alt-Kischau. Nachtrag II zur Pielchen- oder Belltafel. 274—286.
- Walter**, Dr. Julius, Universitäts-Professor in Königsberg. Recension 311—321.
- Warda**, Arthur, Gerichts-Assessor in Königsberg. Die Kant-Manuscripte im Prussia-Museum. Zwei Vorträge, gehalten in der Altertums-gesellschaft Prussia. 337—367. Kant's Bewerbung um die Stelle des Sub-Bibliothekars an der Schloß-Bibliothek. 473—524.
- Wichert**, Dr. Theodor, Oberbibliothekar a. D., Professor, in Kolbergmünde. Die Gründung der Stadt Pr.-Holland. Kritik und Darstellung. 563—586.

Sach-Register.

- Adalbert** — Noch einmal die Wege A—'s von Prag im Preußenlande 108—122.
- Altpreußische Bibliographie** für das Jahr 1898. Nebst Nachträgen zu den Jahren 1896 und 1897. 428—462.
- Bauerndorf** — Das samländische B. insonderheit das Bauernhaus und das Leben darin. 74—107.
- Belltafel** — Nachtrag II. zur Pielchen- oder B. 274—286.
- Bernstein** — Zwei Verfügungen Axel Oxenstiern's inbetroff des B—s aus den Jahren 1630 und 1631. 136—138.
- Bibliographie** — Altpreußische B. für das Jahr 1898. Nebst Nachträgen zu den Jahren 1896 und 1897. 428—462.
- Brandenburgisch** — Zur Gründung der kurb—ischen Kriegsflotte. 330—332.
- Braunsberg** — Lyceum Hosianum in B. 144. 647.
- Conradswalde** — Gründungs-Urkunde des Dorfes C. (Kreis Stuhm). 123—128.
- Corvin-Wiersbitzki** — Zur Biographie einiger Angehörigen des von C.—W—schen Geschlechts. 587—627.
- Deutschorden** — Der D. O. in Preußen als Bauherr. 145—222.
- Donalitian** — Neue D. 305—310.
- Elbing** — Das E—er Kriegsbuch. 223—273.
- Gerdauen** — Ein Verzeichnis von Urkunden der Stadt G. 138—141.
- Handfeste** — Die H. über das Gut Jeglinnen (Kreis Johannsburg) von 1539. 468—469.
- Jeglinnen** s. Handfeste.
- Johannsburg** — Ein Verzeichnis von Urkunden der Stadt J. 142.
- Kant's** Bewerbung um die Stelle des Sub-Bibliothekars an der Schloß-Bibliothek. 473—524. Die K.-Manuscripte im Prussia-Museum. 337—367. Paulsen's K. 537—562. Prolegomena zur Genesis der Religionsphilosophie K—'s 1—73. K—studien. 333—334. 647—648. K—'s Vorfahren. 469—471. 645. K—'s Träume eines Geistesehers englisch. 645.
- Kelch** — Michael K—s Tagebuch 1698—1723. 368—413.
- Königsberg** — Universitäts-Chronik 143—144. 332—333. 471—472. 646—647.

- Kriegsbuch** — Das Elbinger K. 223—273.
- Kriegsflotte** — Zur Gründung der kurbrandenburgischen K. 330—332.
- Lehndorff** Urkundliche Mittheilungen über die Herren von L. aus dem Hause Doliewen, 1630—1682. 414—427. Ueber die ältesten preußischen Stammsitze des Geschlechts der Reichsgrafen von L. 287—304. Nachtrag 336.
- Lyceum Hosianum in Braunsberg.** 144. 647.
- Memorial** über die Beziehungen des Ordenslandes Preußen zu Polen. 525—536.
- Orden** — Der Deutsche O. in Preußen als Bauherr. 145—222. Memorial über die Beziehungen des O—landes Preußen zu Polen 525—536.
- Oxenstiern** — Zwei Verfügungen Axel O—'s inbetreff des Bernsteins aus den Jahren 1630—1631. 136—138.
- Paulsen's Kant.** 537—562.
- Pielchentafel** — Nachtrag II. zur P.- oder Belltafel. 274—286.
- Polen** — Memorial über die Beziehungen des Ordenslandes Preußen zu P. 525—536.
- Preussen** s. Memorial. — Noch einmal die Wege Adalberts von Prag im P—lande. 108—122.
- Pr.-Holland** — Die Gründung der Stadt Pr.-H. Kritik u. Darstellung. 563—586.
- Recensionen** — Geschichte der Königl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr. Von Prof. Dr. Richard Armstedt. Mit 2 Stadtplänen, 2 Siegeltafeln und 32 Abbildungen. Stuttgart, Hobbing u. Büchle. 1899. Von R. Fischer. 323—328. — Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen. IX. Namens- und Ortsverzeichnis. Königsberg 1899. 99 S. 8°. Von H. E. 466—467. — Benrath, Karl, Die Ansiedelung der Jesuiten in Braunsberg 1565 ff. (Zeitschrift des Westpr. Geschichtsvereins. Bd. 40. Danzig 1899. 637—639. — Königsberger Stuckdecken. Namens der Altertums-gesellschaft Prussia herausgegeben von E. v. Czihak und Walter Simon. Mit 18 Lichtdrucken. Leipzig, Karl W. Hiersemann 1899. Von Adolf Boetticher. 328—329. — Hanserecense. 3. Abtheilung. Herausgegeben vom Verein für hansische Geschichte (a. n. d. T.). Hanserecense von 1477—1530 bearbeitet von Dietrich Schäfer. 6. Band. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot. 1899. 4°. XXI, 863 S. Von M. P. 463—464. — Joachim, Erich, Joh. Frdr. v. Domhardt. Ein Beitrag zur Geschichte von Ost- und Westpr. unter Friedrich d. Gr. Berlin 1899. Von G. Krause. 639—644. — Otto Keutel, Ueber die Zweckmäßigkeit in der Natur bei Schopenhauer. Wiss. Beil. z. Jahresber. der 2. städt. Realschule zu Leipzig für d. Schuljahr 1896/97. Von Dr. Paul Menzer. 133—135. — M. Kronenberg, Moderner Philosophen. Portraits und Charakteristiken. München 1899. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. Von Dr. Paul Menzer. 321—323. — Ladd, Geo. Trumbull, Philosophy of Knowledge. An Inquiry into the Nature, Limits, and Validity of Human Cognitive Faculty. New York 1897. Von Edward Franklin Buchner. 628—637. — Geschichte der deutschen Bildung und Jugend-Erziehung von der Urzeit bis zur Errichtung von Stadtschulen von Dr. F. Tetzner. Mit 14 Abbildungen. Gütersloh. Druck und Verlag von C. Bertelsmann 1807. XVI und 404 Seiten Titelbild. Von R. E. 132—133. — Dr. F. Tetzner. Die Slovinzen und Lebakaschuben. Land und Leute, Haus und Hof, Sitten und Gebräuche, Sprache und Litteratur im östlichen Hinterpommern. Mit einer Sprachkarte und 3 Tafeln Abbildungen. Berlin. Verlag von Emil Feller. VIII + 272 + 4 Tafeln. Groß 8°. Von M. H. 465—466. — Neues preußisches Urkundenbuch. Ostpreußischer Teil. II. Abtheilung. Urkunden der Bisthümer, Kirchen und Klöster. Band II. Urkundenbuch des Bisthums Samland, herausgegeben von † Dr. C. P. Woelky und Dr. H. Mendthal, Heft. II. Leipzig, Verlag von

- Duncker & Humblot 1898. 4^{to} S. 129—256. Von M. Perlbach. 129—132. — Deutsches Land und Leben in Einzeldarstellungen. Landschaftskunden und Städtegeschichten. I. Landschaftskunden: Litauen. Eine Landes- und Volkskunde von Dr. Albert Zweck. Stuttgart, Hobbing & Büchle. 1898. Von Julius Walter. 311—321.
- Samländisch** — Das s—e Bauerndorf, insonderheit das Bauernhaus und das Leben darin. 74—107.
- Universitätschronik** 143—144. 332—333. 471—471. 646—647.
- Urkunde** — Gründungs-U. des Dorfes Conradswalde (Kreis Stuhm). 123—128. — Ein Verzeichnis von U—n der Stadt Gerdauen. 138—141. — Ein Verzeichnis von U—n der Stadt Johannisburg. 142. — U—liche Mitteilungen über die Herren von Lehdorff aus dem Hause Doliewen, 1630—1682. 414—427.
- Wiersbitzki** — Zur Biographie einiger Angehörigen des von Corvin-W—schen Geschlechts. 587—627.



Die Religionsphilosophie Kant's

von der Kritik der reinen Vernunft

bis zur Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft.

Von Dr. A. Schweitzer.

Gross 8°. ca. M. 5,—.

Die Religionsphilosophie Kant's ist für das Verständniss der religiösen Bewegung und die Entwicklung der Theologie in der Gegenwart von so grundlegender Bedeutung, dass Niemand, der sich mit Theologie und Religionswissenschaft beschäftigt, daran vorübergehen kann. Der Verfasser vorliegender Schrift giebt eine vollständige und übersichtliche Darstellung der Kant'schen Religionsphilosophie, indem er die einschlägigen Werke des Philosophen: »Die Kritik der reinen Vernunft«, »Die Kritik der praktischen Vernunft«, »Die Kritik der Urtheilskraft« und »Die Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft« einer sorgfältigen Untersuchung unterzieht und im Anschluss daran die religionsphilosophischen Ideen Kant's entwickelt.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H. in Stuttgart.

Soeben erschienen!

Preussische Geschichte

von

Hans Prutz.

Erster Band:

Die Entstehung Brandenburg-Preussens (bis 1655).

Preis geheftet 8 Mark. In Halbfranzband 10 Mark.

Zweiter Band:

Die Gründung des preussischen Staates (1655—1740).

Preis geheftet 8 Mark. In Halbfranzband 10 Mark.

Eine preussische Geschichte, frei von Legende und Tendenz, losgelöst insbesondere von dem untergeschobenen Zweckbegriffe, als ob zu jeder Zeit die Hauptträger dieser Geschichte bewussterweise auf das heute erreichte Ziel hingearbeitet hätten, fehlte bisher. Professor Hans Prutz hat den ganzen grossen Stoff der preussischen Geschichte einer Durchsicht in diesem Sinne unterworfen. Den Anfang des ohne den Ballast des gelehrten Apparats in glänzender Darstellung einherschreitenden Werkes, das im ganzen auf 4 Bände berechnet ist, legen wir dem Publikum nummehr in den beiden ersten Bänden vor. Man wird finden, dass die preussische Geschichte in dieser Behandlung nicht verliert, sondern gewinnt. Sie ist gross genug, das volle historische Licht vertragen zu können.

→ Zu beziehen durch die meisten Buchhandlungen. ←

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Soeben erschien:

Briefe und Actenstücke

zur Geschichte Preussens unter Friedrich Wilhelm III.

vorzugsweise aus dem Nachlass von F. A. v. Staegemann.

Herausgegeben von **Franz Rühl.**

I. Band.

(Publikation des Vereins f. d. Geschichte von Ost- u. Westpreussen.)

Gr. 8°. LXVII, 423 S.

Preis M. 10,—.

—>> Verlag von Schuster u. Loeffler, Berlin. <<—

Zeitgenössische Selbstbiographien.

II. Band.

E. Wichert

Richter und Dichter.

Ein Lebensausweis.

304 Seiten. Mit Bildniss.

Preis M. 6,—; geb. M. 7,50.

Verlag von „Vita“, Deutsches Verlagshaus, Berlin.

In unserm Verlage erschien:

Masurenblut

Geschichten und Gestalten

von

F. Skowronnek.

8^o. 175 Seiten.

Preis 2,50 Mark.

Verlag von W. E. Harich, Allenstein.

E. Lemke

Volksthümliches in Ostpreussen.

III. Theil.

Gr. 8^o. XV. 184 Seiten.

Preis M. 3,—; gebd. M. 3,50.

Heft 1 u. 2 des neuen Jahrganges erscheinen als Doppelheft Ende März.

Die Herausgeber.